

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 31. Juli

1995

Datum	Inhalt	Seite
26. 7. 1995	Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämler 200-26-U, 753-9-1-U, 753-9-2-U, 753-9-3-U, 91-1-4-U	349
26. 7. 1995	Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) 2187-1-I, 2187-1-1-I	350
26. 7. 1995	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Haushaltsgesetz 1995/1996) 630-9a-F, 2013-1-1-F, 2032-1-1-F, 2230-7-1-K, 2230-2-3-K, 753-1-U	353
26. 7. 1995	Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes 2021-1/2-2-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2022-1-I, 219-2-F, 2170-1-A	371
26. 7. 1995	Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2126-8-A, 922-1-W, 2020-6-1-I	376
26. 7. 1995	Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes 210-3-I	382
26. 7. 1995	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes 2170-3-A	387
26. 7. 1995	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	389
26. 7. 1995	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern 2330-18-I	390
26. 7. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 300-1-1-J	392
26. 7. 1995	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1995) 605-5-F, 605-1-F	393
26. 7. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts 7831-1-A	396
17. 7. 1995	Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) 400-6-J	399
17. 7. 1995	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	405
25. 7. 1995	Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) 409	409

Fortsetzung nächste Seite

25.	7. 1995	Verordnung über den Abfallentsorgungsplan Bayern (AbfPV) 2129-2-10-U	412
19.	6. 1995	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung 2234-2-K	419
30.	6. 1995	Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft 7803-4-E	428
4.	7. 1995	Verordnung über die Wahl der Vertreter der Genossenschaften im Senat (Wahlordnung Genossen- schaften - WahlOGen) 1101-1-1-I	429
10.	7. 1995	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mühlhausen 753-1-9-40-U	431
12.	7. 1995	Verordnung über die Gewährung von Prüfvergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung 2032-2-42-J	432
13.	7. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsver- waltung (GGebO) 2120-8-A	433
15.	7. 1995	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Fachhochschuleinrichtungen Amberg-Weiden, Aschaffenburg, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm 2210-4-2-2-K	447
17.	7. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Erlangen-Nürnberg 2236-4-3-12-K	449
17.	7. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft 7803-20-E	450
19.	7. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfach- schulen an der Universität München und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München- Harlaching 2236-4-3-13-K	451
19.	7. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Würzburg 2236-4-3-14-K	452
19.	7. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbil- dung in der Hauswirtschaft 800-21-31-A	453
18.	7. 1995	Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz) 2013-1-2-F	454

200-26-U

Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämlter

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Es treten außer Kraft:

1. die **Verordnung, die Errichtung von Sektionen für Wildbachverbauungen** betreffend vom 9. August 1902 (BayRS 753-9-1-U),
2. die **Verordnung über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes** vom 21. Dezember 1908 (BayRS 753-9-2-U),
3. das **Erste Gesetz zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung** vom 27. Juli 1953 (BayRS 200-26-U),
4. die **Verordnung über die Zusammenarbeit bei der Flurbereinigung** vom 10. März 1969 (BayRS 753-9-3-U),
5. die **Verordnung über den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung** vom 23. Juli 1970 (BayRS 91-1-4-U).

(2) ¹Für Ingenieurleistungen, die auf Grund dieser Rechtsvorschriften bereits vereinbart worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften. ²Bei Teilnehnergemeinschaften ersetzt die Anordnung der Flurbereinigung die Vereinbarung, soweit die Wasserwirtschaftsämlter mit den wasserwirtschaftlichen Planungen bereits begonnen haben.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2187-1-I

Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG)

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zulassung

¹Im Freistaat Bayern können in Gemeinden mit Staatsbädern sowie in Gemeinden, die nach Art. 7 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes als Heilbad, Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, Spielbanken zugelassen werden. ²In einem Regierungsbezirk darf für jeweils eine Million Einwohner höchstens eine Spielbank zugelassen werden.

Art. 2

Erlaubniserteilung

(1) Der Betrieb einer Spielbank bedarf der Erlaubnis, über die das Staatsministerium des Innern entscheidet.

(2) Die Erlaubnis darf nur dem Freistaat Bayern für einen Staatsbetrieb auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen erteilt werden.

(3) ¹Die Erlaubnis kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende widerrufen werden. ²Auf die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Erlaubnis muß insbesondere bezeichnen

1. die Gemeinde und die Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf,
2. die Nebenbetriebe, die mit der Spielbank verbunden werden dürfen.

(5) Die Erlaubnis kann Auflagen enthalten insbesondere über

1. besondere Pflichten, die bei der Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu beachten sind,
2. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
3. die Auswahl der Spielbankleitung und der Mitarbeitenden,
4. Maßgaben für die Werbung.

Art. 3

Aufsicht

(1) ¹Die Aufsicht über die Spielbanken führt das Staatsministerium des Innern. ²Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, daß die für den Betrieb der Spielbank geltenden

Rechtsvorschriften und die in der Spielbankordnung und der Spielbankerlaubnis enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen. ²Sie ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Betrieb der Spielbank zu verlangen,
4. an Sitzungen und Besprechungen leitender Organe oder Gremien des Spielbankunternehmens teilzunehmen.

³Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 kann sich die Aufsichtsbehörde Dritter bedienen.

(3) Der Betrieb einer Spielbank unterliegt außerdem der Überwachung durch den Spielbanküberwachungsdienst der Staatlichen Lotterieverwaltung.

Art. 4

Spielbankordnung

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verordnung eine Spielbankordnung zu erlassen. ²In ihr kann insbesondere bestimmt werden

1. welchen Personen die Teilnahme am Spiel nicht gestattet ist,
2. welche allgemeinen Zutrittsvoraussetzungen für den Spielbankbesuch bestehen, insbesondere, daß sich die Besuchenden auszuweisen und welche Personalien sie anzugeben haben,
3. welche Daten in einer Besucherdatei zu speichern sind,
4. in welchem Umfang visuelle Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs und zum Schutz der Spielbankbesuchenden zulässig sind,
5. welche Spiele gespielt werden dürfen,
6. an welchen Tagen nicht gespielt werden darf.

(2) Die Spielbankordnung ist in den Spielsälen auszuhängen.

Art. 5

Spielbankabgabe

(1) ¹Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, an den Freistaat Bayern eine Spielbankabgabe in Höhe von 80 v. H. des Bruttospielertrags zu entrichten. ²Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Spielbankabgabe ermäßigt sich im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs und in den folgenden vier Jahren auf 65 v. H. des Bruttospielertrags.

(3) Bruttospielertrag ist

1. bei den Spielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die täglichen Spieleinsätze die Gewinne der Spielenden übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen,
2. bei den Spielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der der Spielbank zufließt.

(4) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, von den Spielenden aber nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, werden dem Bruttospielertrag zugerechnet.

(5) ¹Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. ²Falsche Münzen in den Spielautomaten zählen nicht zum Bruttospielertrag. ³Münzen anderer Währungen in den Spielautomaten sind mit dem Kurswert dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(6) ¹Spielverluste eines Spieltags werden mit künftigen Bruttospielerträgen verrechnet. ²Dabei werden die Erträge sämtlicher in der Spielbank veranstalteter Spiele berücksichtigt.

(7) Die Abgabeschuld nach den Absätzen 1 bis 6 entsteht mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag.

Art. 6

Zuwendungen, Tronc

(1) ¹Das in einer Spielbank beschäftigte spieltechnische Personal darf von den Besuchenden der Spielbank keine Zuwendungen annehmen, die ihm mit Rücksicht auf seine berufliche Tätigkeit gemacht werden. ²Zuwendungen im Sinn des Satzes 1 sind nur zulässig, wenn sie den dafür aufgestellten Behältern (Tronc) zugeführt werden.

(2) Soweit das Troncaufkommen einen Betrag übersteigt, der zur angemessenen Vergütung der Spielbankbediensteten erforderlich ist, ist dieser Überschuß an den Staatshaushalt für gemeinnützige Zwecke abzuführen.

(3) Das Nähere über die Verwendung des Tronc wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt.

Art. 7

Abgaberechtliche Pflichten des Spielbankunternehmens, Fälligkeit der Abgaben

(1) ¹Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, getrennt für jede Spielbank Aufzeichnungen über den Betrieb der Spielbank zu führen. ²Insbesondere hat es täglich nach Ende des Spielgeschehens den Bruttospielertrag und das Troncaufkommen festzustellen und die Höhe der Spielbankabgabe zu berechnen.

(2) ¹Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe jeweils für jede Spielbank spätestens am sechsten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat anzumelden. ²In den Anmeldungen hat es die Abgaben selbst zu berechnen. ³Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. ⁴Sie gelten als Steueranmeldung im Sinn des § 168 der Abgabenordnung.

(3) Die Spielbankabgabe wird am Tag ihrer Entstehung fällig; ist dieser Tag ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Werktag.

Art. 8

Abgabenrechtliche Vorschriften

(1) Die Spielbankabgabe wird durch das vom Staatsministerium der Finanzen bestimmte Finanzamt verwaltet.

(2) Für die Spielbankabgabe gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Art. 9

Steuerbefreiung

Durch die Entrichtung der Spielbankabgabe ist das Spielbankunternehmen von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Freistaates Bayern unterliegen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehen.

Art. 10

Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe

¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung zu regeln, daß die Sitzgemeinden einen Teil der Spielbankabgabe erhalten. ²Der Gemeindeanteil darf 15 v. H. des Bruttospielertrags nicht übersteigen; er kann auf einen Höchstbetrag, bezogen auf die Einwohnerzahl, begrenzt werden. ³Die Sitzgemeinde kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über eine Aufteilung des Gemeindeanteils an der Spielbankabgabe treffen.

Art. 11

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 12

Übergangsvorschriften.

(1) ¹Eine auf Grund des bisherigen Rechts erteilte und noch nicht beendete Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank gilt fort. ²Sie ist auf die nach Art. 1 zulässige Zahl von Spielbanken anzurechnen und durch das Staatsministerium des Innern bis spätestens 1. Juli 1996 diesem Gesetz anzupassen.

(2) Die auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken (BayRS 2187-1-1-I) erlassenen Spielordnungen gelten bis zum Erlass einer Spielbankordnung nach Art. 4 fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Art. 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das **Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken** vom 14. Juli 1933 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayRS 2187-1-I),
2. die **Verordnung über öffentliche Spielbanken** vom 27. Juli 1938 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayRS 2187-1-1-I) mit Ausnahme von § 6 Abs. 1, der Bundesrecht geworden ist.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

630-9a-F

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Haushaltsgesetz 1995/1996)

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 wird in Einnahme und Ausgabe auf

59 156 582 400 DM für das Haushaltsjahr 1995 und
61 778 870 800 DM für das Haushaltsjahr 1996
festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 1995 bis zur Höhe von 1 953 000 000 DM,
2. im Haushaltsjahr 1996 bis zur Höhe von 1 799 400 000 DM,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1994 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 1995 bis zur Höhe von 111 150 000 DM,
2. im Haushaltsjahr 1996 bis zur Höhe von 96 150 000 DM.

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) ¹Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die gemäß Buchstabe B, Nr. 1.2 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Ge-

samtplans) in den Haushaltsjahren 1995/1996 zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind; sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen notwendig werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen darf im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken treffen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 v. H. des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 3 v. H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageauswei-

tung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Absatz 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) ¹Soweit sich gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Steuereinnahmen und unabweisbare zusätzliche Ausgabebelastungen abzeichnen, kann die Staatsregierung im Benehmen mit dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags bis zur Verkündung eines Nachtragshaushaltsgesetzes über Absatz 1 hinaus Ausgaben bis zur Höhe von 250 Mio DM vorsorglich sperren. ²Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit auf Grund von Etatentscheidungen des Bundes absehbar ist, daß gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat halbjährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 100 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 300 000 DM festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01 bis 422 05), Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel

425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.

(2) ¹Die im Haushaltsplan 1995 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1995 und die im Haushaltsplan 1996 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 1996 besetzt werden; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ²Freiwerdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen von Verwaltungsarbeitern, die nicht der Stellenbindung unterliegen; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines Schwerbehinderten. ⁴Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. ⁵Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können Leerstellen für Angestellte und Arbeiter in sinngemäßer Anwendung des Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden; Art. 50 Abs. 6 BayHO gilt entsprechend.

(4) Wird einem Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(5) ¹Stellen und Personalmittel, die auf Grund Aufgabenrückgangs oder Rationalisierung frei werden oder frei gemacht werden können, sollen bei unabweisbar vordringlichem Personalbedarf in andere Bereiche umgesetzt werden. ²Dabei können die Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral geändert werden. ³Über die Umsetzung bestimmt die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ⁴Über den weiteren Verbleib von Umsetzungen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(6) ¹In den Kapiteln 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 16, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26 und 15 27 ausgebrachte Stellen können, soweit sie frei sind oder frei werden, auf Antrag der jeweiligen Universität nach Kap. 15 28 umgesetzt und vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen können die Wertigkeiten der neu zugewiesenen Stellen bis höchstens BesGr C 3 neu festgelegt werden. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich jedoch keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht.

Art. 6a

Sperrung freier Stellen

(1) In den Jahren 1993 und folgende sind 3 600 freier Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter (einschließlich Titel 426 01) zu sperren.

(2) In die Sperrung nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Lehrkräfte in den Haushaltskapiteln 05 12 mit 05 19 und 05 21, Lehrpersonal an Universitäten sowie an Fach- und an Kunsthochschulen, Stellen des Polizeivollzugsdienstes sowie Angestelltenstellen in den Kapiteln 03 17 mit 03 20, Stellen in den Laufbahnen für den allgemeinen mittleren Vollzugs- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten, die Hälfte der Stellen der Finanzämter, Stellen der Bayerischen Versicherungskammer und der Landesversicherungsanstalten sowie Leerstellen und Stellen für abgeordnete Beamte.

(3) ¹Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperrung nach Vorlage eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. April vorzulegen. ²Bis zur Entscheidung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags ist jede dritte freier Stelle für Beamte, Angestellte und Arbeiter zu sperren.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über den Vollzug der Stellensperre zu erlassen. ²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen zu treffen.

(5) Soweit die nach Absatz 3 Satz 1 gesperrten Stellen im Haushaltsplan 1995/1996 nicht eingezeichnet werden, sind sie in den künftigen Haushaltsplänen einzuziehen.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgabestelle und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1995 und 1996 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes

1977/1978, Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980, Art. 8 Abs. 2 und 4 des Haushaltsgesetzes 1981/1982, § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1988, Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1989/1990, Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1991/1992 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1992, Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1993/1994 und Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1993/1994 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1993/1994 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bindung von Bundesmitteln, insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, soweit der Bund zusätzliche Mittel bereitstellt. ²Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an einer ca. 0,0420 ha großen Teilfläche des staatseigenen Grundstücks Flst. Nr. 608 der Gemarkung Obermenzing an der Menterstraße in München einzuräumen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den östlichen, ca. 0,1700 ha großen Teil des staatseigenen Grundstücks Flst. Nr. 617/3 der Gemarkung Obermenzing an der Menterstraße in München, das auf Grund haushaltsgesetzlicher Ermächtigung nach Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1991/1992 der Stadibau GmbH unentgeltlich im Erbbaurecht zur Verfügung gestellt werden soll, durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Landeshauptstadt München unentgeltlich auf die weitere Bebauung des Grundstücks zu verzichten.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) ein auf die Dauer von 99 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an folgenden Grundstücken einzuräumen:

1. Staatseigene Grundstücke Flst. Nrn. 1586, 1616, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637 und 1638, alle Gemarkung München 1, zu insgesamt 2,7208 ha;
2. zum Erwerb durch den Freistaat Bayern vorgesehene städtisches Grundstück Flst. Nr. 1630 Gemarkung München 1 zu 0,0200 ha.

²Die Ausübung des Erbbaurechts soll beschränkt werden auf eine Teilfläche von ca. 7 500 m², die endgültig so zu bemessen ist, daß nach Maßgabe des künftigen Bebauungsplans die Realisierung eines Bauvolumens von ca. 25 000 m² Bruttogeschosfläche möglich ist. ³In diesem Umfang ist die Erbbaurechtsfläche nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans neu zu vermessen. ⁴Soweit erforderlich, werden außerhalb der Erbbaurechtsfläche liegende Abstandsflächen des von der MPG geplanten

Bauvorhabens unentgeltlich auf die in staatlicher Nutzung verbleibenden Grundflächen übernommen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadt Lindau zum Zweck der Errichtung eines neuen Spielbankgebäudes ein auf die Dauer von 99 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht auf einer bis zu 12 500 m² großen Teilfläche des staatseigenen Grundstücks Flst. Nr. 600/1 Gemarkung Lindau einzuräumen.

(7) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, etwaige Haftungsansprüche bis zur Höhe von 80 Millionen DM zu erfüllen, die auf Grund des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Fonds des Nationalvermögens der Tschechischen Republik sowie der MERO CR AG über die Absicherung von Risiken bei der Errichtung und dem Betrieb der Mitteleuropäischen Rohölleitung vom 14. April 1994 gegen den Freistaat Bayern gerichtet werden. ²Die Haftung des Freistaates Bayern erlischt ein Jahr nach Ablauf der in der ersten Betriebsgenehmigung für die Leitung festgelegten Befristung.

(8) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Zustimmung durch die Staatsregierung, für einen Rahmenkredit in Höhe von 250 Mio DM zugunsten der Ungarischen Nationalbank eine Ausfallbürgschaft bis zur Höhe von 65 v.H. zu übernehmen. ²Die Kreditmittel sollen der Finanzierung von Investitionen zur Förderung der bayerisch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen dienen. ³Die Haftung des Freistaates Bayern erlischt, sobald und soweit die Kreditforderungen beim Kreditgeber eingegangen sind, spätestens nach einer vom Staatsministerium der Finanzen festzulegenden Laufzeit.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Kostengesetzes

Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 des **Bayerischen Kostengesetzes - KG** - (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 478) erhält folgende Fassung:

„10. Amtshandlungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 des Polizeiaufgabengesetzes vorgenommen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Kostenfreiheit im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, soweit

- a) Amtshandlungen im Sinn des Satzes 1 von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlaßt sind und nicht überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
- b) ein Einsatz der Polizei auf Grund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage erfolgt, sofern nicht der Betreiber der Anlage nachweist, daß nicht nur ein Falschalarm vorlag.

In den Fällen der Buchstaben a und b kann von der Erhebung der Kosten abgesehen werden, wenn sie der Billigkeit widerspricht.“

Art. 10

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

(1) Das **Bayerische Besoldungsgesetz - BayBesG** - (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1047), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - Bayerische Besoldungsordnungen - werden

1. in Besoldungsgruppe A 13 bei den Ämtern „Institutsrektor“ und „Studienrat“ jeweils der Funktionszusatz „- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen -“ gestrichen,
2. in Besoldungsgruppe A 14 bei den Ämtern „Institutsrektor“ und „Oberstudienrat“ jeweils der Funktionszusatz „- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen -“ gestrichen,
3. in Besoldungsgruppe A 15
 - a) beim Amt „Studiendirektor“ der Funktionszusatz „- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen -“ gestrichen,
 - b) nach dem Amt „Rektor“ „Seminarrektor“
- als zentraler Fachleiter in der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an Realschulen -“ eingefügt,
4. in Besoldungsgruppe A 16
 - a) beim Amt „Oberstudiendirektor“ der Funktionszusatz „- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen -“ gestrichen,
 - b) die Fußnote ¹ wie folgt gefaßt:
„¹ Erhält
- als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage von 218,02 DM,
- als Leiter des Fachbereichs Polizei eine Amtszulage von 174,37 DM.
Die Amtszulage als Leiter des Fachbereichs Polizei wird nicht neben der Amtszulage als ständiger Vertreter des Präsidenten gezahlt.“,
5. in Besoldungsgruppe A 14 kw
 - a) beim Amt „Oberstudienrat“ das Fußnotenzeichen „4“ eingefügt und
 - b) folgende Fußnote angefügt:
„⁴ An einer Seminarschule für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen.“,
6. in Besoldungsgruppe A 15 kw
 - a) beim Amt „Studiendirektor“ das Fußnotenzeichen „2“ eingefügt und
 - b) folgende Fußnote angefügt:
„² An einer Seminarschule für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen.“,

7. in Besoldungsgruppe A 16 kw
- beim Amt „Oberstudiendirektor“ das Fußnotenzeichen „2“ eingefügt und
 - folgende Fußnote angefügt:
„²⁾ An einer Seminarschule für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen.“,
8. in Besoldungsgruppe B 2 beim Amt „Polizeivizepräsident“
- der Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Mittelfranken –“,
 - der Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters des Landeskriminalamts –“ eingefügt.

(2) ¹Der Leiter des Fachbereichs Polizei bei der Beamtenfachhochschule (Absatz 1 Nr. 4b) ist in das neue Amt übergeleitet. ²Die für die Überleitung erforderliche Stellenhebung gilt als bewilligt.

Art. 11

Anpassung von gesetzlichen Leistungen an die veränderte finanzwirtschaftliche Lage (Haushaltsanpassungsgesetz)

Zur Anpassung von gesetzlichen Leistungen an die veränderte finanzwirtschaftliche Lage werden folgende Gesetze geändert:

§ 1

Schulfinanzierungsgesetz

Das **Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, BayRS 2230-7-1-K) wird wie folgt geändert:

- Art. 10 Abs. 7 und Art. 19 Abs. 4 werden aufgehoben.
- In Art. 10 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „des landesdurchschnittlichen Kostenersatzes“ durch den Betrag „von 25 DM“ ersetzt.

§ 2

Begabtenförderungsgesetz

Das **Bayerische Begabtenförderungsgesetz (BayBFG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 290), wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

§ 3

Bayerisches Wassergesetz

Das **Bayerische Wassergesetz (BayWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U) wird wie folgt geändert:

- Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Für den Gewässereigentümer ist auf Antrag ein Entgelt festzusetzen.“

- In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Für die Benutzung staatseigener Gewässer für den Wasserkraftausbau mit einer Nutzleistung ab 1100 kW kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. ⁵Die Gebührenpflicht, die Höhe der Gebühr, das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.“

- In Art. 103 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „bis zum 31. Dezember 1994“ die Worte „für Entgelte für den Kraftwerkausbau bis zum 31. Dezember 1995“ eingefügt.

Art. 12

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (Anlage DBestHG 1995/1996). ²Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. ³Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1996 treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 treten in Kraft

- Art. 9 am 1. September 1995,
- Art. 10 Abs. 1 Nrn. 4b und 8, Abs. 2 sowie Art. 11 §§ 1 und 2 am 1. August 1995,
- Art. 11 § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1995,
- Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4a und Nrn. 5 bis 7 am 1. Januar 1996.

(3) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter. ²Art. 9 bis 11 gelten unbefristet.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1995 und 1996

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1995 Tsd. DM	Betrag für 1994*) Tsd. DM	Gegenüber 1994 mehr (+) weniger (-) Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	465,7	360,6	+ 105,1
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 156,0	1 082,0	+ 74,0
03	Staatsministerium des Innern	1 786 326,2	1 683 769,8	+ 102 556,4
04	Staatsministerium der Justiz	1 445 301,0	1 221 745,4	+ 223 555,6
05	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Unterricht und Kultus –	78 777,0	65 783,1	+ 12 993,9
06	Staatsministerium der Finanzen	659 102,5	591 776,9	+ 67 325,6
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	236 439,2	133 633,0	+ 102 806,2
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	812 157,1	897 859,9	- 85 702,8
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	497 614,5	392 313,5	+ 105 301,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	611 413,2	588 815,9	+ 22 597,3
11	Oberster Rechnungshof	17,3	23,7	- 6,4
12	Staatsministerin für Bundesangelegenheiten	367,7	1 380,9	- 1 013,2
13	Allgemeine Finanzverwaltung	51 580 143,9	47 801 723,4	+ 3 778 420,5
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	202 271,7	178 967,9	+ 23 303,8
15	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Wissenschaft und Kunst –	1 245 029,4	1 240 759,7	+ 4 269,7
	Summe	59 156 582,4	54 799 995,7	+ 4 356 586,7

Teil I: Haushaltsübersicht 1995

Ausgaben			+ Überschuß/-Zuschuß		Verpflichtungs- ermächtigungen 1995	Einzel- plan
Betrag für 1995	Betrag für 1994*)	Gegenüber 1994 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1995	Betrag für 1994*)		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
130 985,3	134 297,8	- 3 312,5	- 130 519,6	- 133 937,2	842,0	01
82 178,0	102 464,4	- 20 286,4	- 81 022,0	- 101 382,4	3 056,0	02
6 714 633,2	6 696 695,1	+ 17 938,1	- 4 928 307,0	- 5 012 925,3	1 648 282,0	03
2 090 792,8	2 010 599,0	+ 80 193,8	- 645 491,8	- 788 853,6	103 535,0	04
9 512 069,0	9 373 483,7	+ 138 585,3	- 9 433 292,0	- 9 307 700,6	95 100,0	05
2 336 825,6	2 308 130,2	+ 28 695,4	- 1 677 723,1	- 1 716 353,3	80 625,0	06
1 096 559,2	1 073 361,7	+ 23 197,5	- 860 120,0	- 939 728,7	280 880,0	07
2 298 345,2	2 442 568,5	- 144 223,3	- 1 486 188,1	- 1 544 708,6	540 174,0	08
731 139,1	703 350,8	+ 27 788,3	- 233 524,6	- 311 037,3	35 075,0	09
3 559 487,3	3 510 588,2	+ 48 899,1	- 2 948 074,1	- 2 921 772,3	233 145,3	10
30 312,6	31 048,5	- 735,9	- 30 295,3	- 31 024,8	0,0	11
14 805,2	16 325,2	- 1 520,0	- 14 437,5	- 14 944,3	50,0	12
22 900 858,6	18 714 109,5	+ 4 186 749,1	+ 28 679 285,3	+ 29 087 613,9	3 593 900,0	13
1 226 602,4	1 252 443,7	- 25 841,3	- 1 024 330,7	- 1 073 475,8	262 566,0	14
6 430 988,9	6 430 529,4	+ 459,5	- 5 185 959,5	- 5 189 769,7	955 132,0	15
59 156 582,4	54 799 995,7	+ 4 356 586,7	—	—	7 832 362,3	

*) Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1993/1994 sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Geschäftsverteilung:

- Beschluß des Bayerischen Landtags vom 4. November 1993 (Übertragung der Aufgaben der Finanzbauverwaltung vom Epl. 06 auf den Epl. 03)

- Beschluß des Bayerischen Landtags vom 17. Oktober 1994 (Umsetzung der Mittel für Kindergärten, Horte und hort-ähnliche Einrichtungen von den Epl. 05 und 15 auf den Epl. 10 sowie Übertragung der Aufgaben für Europaangelegenheiten - bisher Epl. 12 - auf die Staatskanzlei - Epl. 02).

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1996 Tsd. DM	Betrag für 1995 Tsd. DM	Gegenüber 1995 mehr (+) weniger (-) Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	495,6	465,7	+ 29,9
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 175,0	1 156,0	+ 19,0
03	Staatsministerium des Innern	1 816 904,4	1 786 326,2	+ 30 578,2
04	Staatsministerium der Justiz	1 472 406,0	1 445 301,0	+ 27 105,0
05	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Unterricht und Kultus –	75 302,0	78 777,0	- 3 475,0
06	Staatsministerium der Finanzen	672 095,3	659 102,5	+ 12 992,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	1 639 704,2	236 439,2	+ 1 403 265,0
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft	672 686,7	812 157,1	- 139 470,4
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	509 095,8	497 614,5	+ 11 481,3
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	611 945,7	611 413,2	+ 532,5
11	Oberster Rechnungshof	17,3	17,3	+ 0,0
12	Staatsministerin für Bundesangelegenheiten	367,7	367,7	+ 0,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	52 872 652,7	51 580 143,9	+ 1 292 508,8
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	204 172,5	202 271,7	+ 1 900,8
15	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Wissenschaft und Kunst –	1 229 849,9	1 245 029,4	- 15 179,5
	Summe	61 778 870,8	59 156 582,4	+ 2 622 288,4

Teil I: Haushaltsübersicht 1996

Ausgaben			+ Überschuß/-Zuschuß		Verpflichtungs- ermächtigungen 1996	Einzel- plan
Betrag für 1996	Betrag für 1995	Gegenüber 1995 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1996	Betrag für 1995		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
118 280,5	130 985,3	- 12 704,8	- 117 784,9	- 130 519,6	0,0	01
82 667,0	82 178,0	+ 489,0	- 81 492,0	- 81 022,0	1 069,5	02
6 855 721,6	6 714 633,2	+ 141 088,4	- 5 038 817,2	- 4 928 307,0	1 615 545,0	03
2 162 452,5	2 090 792,8	+ 71 659,7	- 690 046,5	- 645 491,8	100 725,0	04
9 774 104,0	9 512 069,0	+ 262 035,0	- 9 698 802,0	- 9 433 292,0	104 500,0	05
2 383 759,0	2 336 825,6	+ 46 933,4	- 1 711 663,7	- 1 677 723,1	71 100,0	06
2 482 510,6	1 096 559,2	+ 1 385 951,4	- 842 806,4	- 860 120,0	253 050,0	07
2 140 450,6	2 298 345,2	- 157 894,6	- 1 467 763,9	- 1 486 188,1	543 508,0	08
731 033,4	731 139,1	- 105,7	- 221 937,6	- 233 524,6	39 646,0	09
3 580 125,2	3 559 487,3	+ 20 637,9	- 2 968 179,5	- 2 948 074,1	173 145,0	10
30 976,3	30 312,6	+ 663,7	- 30 959,0	- 30 295,3	0,0	11
14 268,3	14 805,2	- 536,9	- 13 900,6	- 14 437,5	5 250,0	12
23 636 593,1	22 900 858,6	+ 735 734,5	+ 29 236 059,6	+ 28 679 285,3	1 173 150,0	13
1 239 239,7	1 226 602,4	+ 12 637,3	- 1 035 067,2	- 1 024 330,7	191 242,0	14
6 546 689,0	6 430 988,9	+ 115 700,1	- 5 316 839,1	- 5 185 959,5	751 391,5	15
61 778 870,8	59 156 582,4	+ 2 622 288,4	—	—	5 023 322,0	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht
für die Haushaltsjahre 1995 und 1996****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,
Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung
eines Fehlbetrags)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt,
Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Über-
schüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**)**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

	Betrag für 1995	Betrag für 1996	Betrag für 1994*)
	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	58 915 632,4	61 522 820,8	54 771 695,7
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Über- schüssen)	56 370 297,4	59 030 665,8	52 791 890,7
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	2 545 335,0	2 492 155,0	1 979 805,0
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**)			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6 841 068,8	7 164 775,8	5 726 309,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)	4 833 555,0	5 309 120,7	3 718 169,2
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	54 513,8	56 255,1	54 540,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 953 000,0	1 799 400,0	1 953 600,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0	0,0	0,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	833 285,0	948 805,0	54 505,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken	240 950,0	256 050,0	28 300,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	592 335,0	692 755,0	26 205,0
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	2 545 335,0	2 492 155,0	1 979 805,0
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1995 und 1996**)			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6 841 068,8	7 164 775,8	5 726 309,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)	4 833 555,0	5 309 120,7	3 718 169,2
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	54 513,8	56 255,1	54 540,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 953 000,0	1 799 400,0	1 953 600,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge- bietskörperschaften u. ä.	111 150,0	96 150,0	182 150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörper- schaften u. ä.	94 342,7	98 733,0	73 040,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	16 807,3	2 583,0	109 110,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	6 952 218,8	7 260 925,8	5 908 459,2
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	4 982 411,5	5 464 108,8	3 845 749,2
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	1 969 807,3	1 796 817,0	2 062 710,0

*) Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1993/1994

**) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1995/1996 bzw. Art. 8 Abs. 2 HG 1993/1994

Anlage DBestHG 1995/1996

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1995/1996 (DBestHG 1995/1996)

1. Deckungsfähigkeit

1.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel

- 1.1.1 511 0. (Geschäftsbedarf),
512 0. (Bücher, Zeitschriften) und
513 0. (Post- und Fernmeldegebühren),
- 1.1.2 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke,
Gebäude und Räume),
517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung,
Beleuchtung und elektrische Kraft)
und
518 0. (Mieten und Pachten für Grund-
stücke, Gebäude und Räume),
- 1.1.3 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
527 0. (Reisekostenvergütungen für In-
landsdienstreisen) und
527 1. (Reisekostenvergütungen für Aus-
landsdienstreisen),
- 1.1.4 531 1. (Fachveröffentlichungen) und
531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).

1.2 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 15 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ⁴Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.

1.3 Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6

Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.

2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummern 3.1 und 3.2 zurückzuführen sind.

2.3 Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei Titel 422 41 bis 422 43 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 41 bis 425 43 (Überstundenvergütungen für Angestellte) zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3.1 ¹Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

3.1.1 Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)

durch Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 422 3.),

durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.),

3.1.2 Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)

durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).

²Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen besetzt werden; abweichend hiervon können Aushilfsangestellte oder Aushilfsarbeiter im Einzelfall über die Grenzen der Laufbahngruppen hinweg auf Stellen höherer Wertigkeit verrechnet werden. ³Soweit gemäß den Sätzen 1 und 2 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15, 425 16 oder 426 05) nachzuweisen; bei der Inanspruchnahme des freien Stellengehalts zur Überbrückung von Erziehungsurlaub gemäß Art. 6 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes sind die Ausgaben bei Titel 425 17 bzw. 426 17 nachzuweisen. ⁴Bis auf weiteres dürfen bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde und des Staatsministeriums der Finanzen Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte oder für Beamte zur Anstellung verrechnet werden. ⁵In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist, dürfen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Tit. 422 21 bis 422 26) vorübergehend Beamte zur Anstellung derselben Laufbahngruppe verrechnet werden, wenn und soweit die Ernennung zu Beamten zur Anstellung auf Grund der haushaltsrechtlichen Stellensperren nicht mehr möglich wäre. ⁶Satz 5 gilt entsprechend für die Verrechnung von planmäßigen Beamten im Eingangsamts ihrer Laufbahn auf Stellen für Beamte zur Anstellung (Tit. 422 11) derselben Laufbahngruppe.

3.2 ¹Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese vor der Übertragung des höheren Amtes im Weg des Aufstiegs die vorgeschriebene Bewährungszeit ableisten (§ 10 Abs. 3 der Laufbahnverordnung – LbV –, BayRS 2030-2-1-2-F). ²Dasselbe gilt für Stellen der Eingangsgruppe des **gehobenen** und des **höheren** Dienstes hinsichtlich der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten des **mittleren** und **gehobenen** Dienstes, die sich in der vorgeschriebenen Einführung befinden und insoweit Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen (§ 37a Abs. 4, § 42 Abs. 2 LbV). ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die erstmalige

Übertragung eines Spitzenamts des einfachen Dienstes der BesGr A 6 sowie eines mit einer Amtszulage ausgestatteten Spitzenamts der BesGr A 6, A 9 oder A 13. ⁴Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden. ⁵Planstellen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbeiräte (Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums- und Justizbetriebsdienst) dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. ⁶Beamte in diesen Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden.

3.3 ¹Über Art. 49 Abs. 3 BayHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, soweit dadurch nicht das Stellengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird. ²Ferner dürfen bis zu zehn Hochschullehrer, die ein Richteramt als zweites Hauptamt ausüben, auf einer Richterplanstelle verrechnet werden.

3.4 ¹Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen mit je zwei Teilzeitbeschäftigten derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden. ²Die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. ³Im übrigen gilt die in Nummer 3.3 getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.

3.5 ¹Soweit bei der Verrechnung von Teilzeitbeschäftigten nach Art. 49 Abs. 3 BayHO, Nrn. 3.3 oder 3.4 Stellenbruchteile verbleiben (Stellenreste), können diese innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel bei derselben Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe zusammengefaßt und als Stellen der entsprechenden Wertigkeit behandelt werden. ²Darüber hinaus können die Stellenreste in den einzelnen Haushaltskapiteln innerhalb der Laufbahngruppen zusammengefaßt und als Stellen im Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn oder der entsprechenden Vergütungs- oder Lohngruppe behandelt werden. ³Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung finden hierbei entsprechende Anwendung.

3.6 ¹Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreib-

- dienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten, sowie ferner für Angestellte, die nach Nummer 3.1 auf Stellen für planmäßige Beamte geführt werden, mit der Maßgabe, daß die Verrechnung auf Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe für die Zeit bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes zulässig ist. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken. ⁴Für eine Stellenbesetzung als Folge einer Aufgabenabschichtung gilt Nummer 3.10 entsprechend.
- 3.7 ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
- 3.8 ¹Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (= Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Nummern 3.6 und 3.7 sinngemäß. ²Im übrigen sind Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.
- 3.9 Zur Klarstellung und in Ergänzung von Nummer 3.1 Sätze 1 und 2 wird folgendes bestimmt:
- 3.9.1 Als Stellen gleicher Art (Laufbahn) im Sinn der Nummer 3.1 Satz 2 gelten vorbehaltlich der Nummer 3.9.3 auch
- Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS
 - Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte und Studienräte.
- 3.9.2 Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) können auch auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte sowie auf Stellen für Professoren, Oberassistenten (BesGr C 2) auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte der BesGr A 15 oder A 16 sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.9.3 ¹Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats sowie Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten können nicht auf Stellen in der Laufbahn der Studienräte verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn der Akademischen Räte, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.9.4 Akademische Räte und Studienräte (BesGr A 13) sowie Akademische Oberräte und Oberstudienräte (BesGr A 14) können auch auf Stellen für Professoren, Akademische Direktoren und Studiendirektoren (BesGr A 15) auf Stellen für Professoren der BesGr C 3 und C 4 verrechnet werden.
- 3.9.5 Stellen für Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) und Oberassistenten (BesGr C 2) dürfen mit entsprechend eingestuftem Angestellten besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten geltenden Bestimmungen entsprechend befristet ist, sowie bei Ärzten, die in einem befristeten Angestelltenverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.
- 3.9.6 Künstlerische Assistenten, Hochschulassistenten und Akademische Räte auf Zeit werden bei der Stellenverrechnung wie Wissenschaftliche Assistenten, Akademische Oberräte auf Zeit wie Oberassistenten behandelt.
- 3.9.7 Auf Stellen für Richter der BesGr R 2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.10 Soweit es auf Grund von Aufgabenabschichtungen notwendig ist, dürfen Planstellen mit Beamten im Eingangsamt einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden; sie sind im Stellenplan des nächsten Haushaltsplans umzuwandeln.
- 3.11 ¹Soweit auf Grund der Neukonzeption der Bezügeabrechnung (Kapitel 06 15 Titelgruppe 99) Planstellen und Stellen insbesondere bei den Anordnungsstellen entbehrlich werden, gelten sie als gesperrt (Art. 22 in Verbindung mit Art. 36 BayHO). ²Sie sind einzuziehen oder als künftig wegfallend zu behandeln, soweit nicht eine Stellenumsetzung nach Art. 50 Abs. 1 BayHO in Betracht kommt. ³Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Fall der Umsetzung von Stellen die Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral zu ändern.
- 3.12 ¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen. ²Art. 6 Abs. 5 Haushaltsgesetz bleibt unberührt.
4. **Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen**
- 4.1 Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25), zuletzt geändert durch FMBek vom 11. Mai 1995 (StAnz Nr. 21), einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.

- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Strafverfahren (FMBek vom 27. Februar 1968, StAnz Nr. 10),
- 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (analog den Abschnitten II und III der Sachschadenersatzrichtlinien vom 22. Dezember 1981, StAnz Nr. 53),
- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.
- 4.3 ¹Die den Beamten auf Grund der Vorschriften der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:
- 4.3.1 1500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,
- 4.3.2 1 980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,
- 4.3.3 2 520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,
- 4.3.4 3 000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.
- ²Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v.H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.
- 4.4 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 22 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen. ²Eine geschlossene Unterbringung (§ 14 Abs. 5 Satz 2 BayTGV) wird dadurch nicht begründet. ³Art. 132 BayBG bleibt unberührt.
5. **Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen**
- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabeansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenzzuschüsse und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.
6. **Anlagen zum Haushaltsplan**
- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO bzw., soweit es sich um Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen handelt, auch von Planungsunterlagen nach Art. 54 Abs. 1 BayHO.
7. **Ausnahmen vom Bruttonachweis**
- ¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt folgendes:
- 7.1 Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen Dritter dürfen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2 BayHO), insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder

7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zuläßt.

8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)

8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.

8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme
bis 3 000 000 DM 5,50 v.H.,

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme
über 3 000 000 DM 5 v.H.

²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v.H. ³Die festgelegten Hundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,75 v.H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemißt sich nach der Haushaltsunterlage-Bau (zuzüglich von Nachträgen, die auf Lohn- und Stoffpreissteigerungen beruhen), es sei denn, daß die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

8.1.2 ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen I bis III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl I S. 533) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten – § 7 HOAI – aus den Bauausgabemitteln – Kostengruppe 7 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser

– für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 15 HOAI 1 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

– für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI 0,45 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen der Nummer 8.1.1 nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI.

8.1.3 Beim Klinikum Regensburg (Kap. 15 22 Tit. 747 51 und 747 55) erhält die staatliche Bauverwaltung für die Planung und Bauüberwachung im Sinn von Nr. 8.1.1 Satz 1 einen Kostenanteil in Höhe von 5,25 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme bzw., soweit nur Leistungen im Sinn von Nummer 8.1.2 Satz 3 erbracht werden, einen Kostenanteil in Höhe von 1,61 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme.

8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 7.1.2 bis 7.1.6 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu veranschlagen und zu verausgaben.

8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden

8.3.1 die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,

8.3.2 die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,

8.3.3 die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabebetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte,

deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

12. Stärkung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit

12.1 Dezentrale Budgetverantwortung (Pilotprojekte)

¹Zur Gewinnung von Erfahrungen mit einer dezentralen Budgetverantwortung können bei geeigneten abgegrenzten Verwaltungseinheiten Pilotprojekte durchgeführt werden. ²Dabei können die obersten Dienstbehörden mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen über Art. 19 und 20 BayHO hinaus die Ansätze für Personalausgaben (soweit keine Stellenbindung nach Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes besteht), für sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppen 519 und 529 des Gruppierungsplans), für die Vergabe von Ingenieurleistungen (Gruppe 775), für Lieferungen und Leistungen bei der Straßenunterhaltung (Gruppe 776) sowie für Sachinvestitionen (Obergruppen 81) für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklären; soweit bei Personalausgaben Stellenbindung besteht, kann das Stellengehalt von im Vollzug des Budgets freigesetzten und besetzbaren Stellen zur Verstärkung der vorstehenden Ansätze verwendet werden. ³Die Ausgabebefugnis der von Satz 2 betroffenen Ansätze erhöht oder vermindert sich um bis zu 10 v. H. der Einnahmeansätze des Budgets, sofern im Vollzug entsprechende Mehr- oder Mindereinnahmen erwirtschaftet werden. ⁴Die Einwilligung nach Satz 2 darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Pilotprojekts ein wirtschaftliches Ergebnis und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit erwarten läßt; Ziel ist, während der Laufzeit des Pilotprojekts eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in Höhe von ca. 10 v. H. des

Zuschußbedarfs zu erreichen. ⁵Für jedes Pilotprojekt ist ein Leiter zu benennen; er trägt insbesondere die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets. ⁶Die Steigerung der Wirtschaftlichkeit ist durch geeignete Erfassungsmethoden nachzuweisen.

12.2 Flexibler Mitteleinsatz

¹Über die bestehenden Regelungen zur Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen hinaus können die obersten Staatsbehörden mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel die Deckungsfähigkeit der Mittel der bei den Gruppen 511, 512, 513, 514, 515 (ohne Festtitel 515 I.), 516, 517, 518, 521, 522, 527 und 546 des Gruppierungsplans ausgewiesenen Titel (mit Ausnahme der Titel in Titelgruppen) zulassen. ²Die Deckungsfähigkeit darf nur in Anspruch genommen werden, wenn hiermit eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung verbunden ist; Ziel ist, im Erprobungszeitraum eine Mitteleinsparung gegenüber den veranschlagten Haushaltsansätzen in Höhe von insgesamt mindestens 2 v. H. der von dem Deckungskreis betroffenen Haushaltsansätze zu erreichen; Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bleibt dabei unberührt. ³Auf die Einsparung nach Satz 2 kann auch ein über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stellenabbau hinausgehender Stelleneinzug des betroffenen Haushaltskapitels angerechnet werden.

12.3 Erfolgskontrolle

Dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags ist spätestens bis 30. April 1998 über die Ergebnisse der Maßnahmen nach Nummern 12.1 und 12.2 zu berichten.

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes*)

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 747, BayRS 2021-1/2-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Abschnitt I des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Abschnitt I
Wahlrecht, Stimmrecht“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen des Wahlrechts“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Dieser Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist,
3. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Wohnungsoder“ gestrichen.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,“

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 über Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 368/38).

- b) In Nummer 2 werden nach den Worten „ein Betreuer“ die Worte „nach deutschem Recht“ eingefügt.

4. Dem Art. 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Tätigkeit der Wahlorgane beginnt mit deren Bestellung und endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags oder mit dem Beginn der Amtszeit des ersten Bürgermeisters oder des Landrats.“

5. Es wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen

(1) ¹Am Tag einer Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl, einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren dürfen keine Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen stattfinden. ²Am Tag einer Gemeinde- oder Landkreiswahl dürfen keine sonstigen Abstimmungen stattfinden.

(2) ¹Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. ²Sie können zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.“

6. In Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „wahlberechtigte“ gestrichen und das Wort „abgestimmt“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

7. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen; sie sind hierüber durch Bekanntmachung zu unterrichten.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Im Rahmen des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 müssen Unionsbürger eine Versicherung an Eides Statt abgeben, daß sie sich in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. ²Ferner muß der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die

- Staatsangehörigkeit enthalten. ³Im Zweifelsfall hat die Gemeinde die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises zu verlangen.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und erhält in Halbsatz 2 folgende Fassung:
„ ; er muß nachweisen, daß er sich am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis aufhält.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erteilung der Wahlscheine“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird „Art. 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 5“ durch „Art. 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 5“ ersetzt.
9. Art. 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann bei Gemeindewahlen die Abstimmung vorzeitig beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten abgestimmt haben und nicht zugleich andere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.“
10. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen“
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Für die Beschaffung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen (Wahlbriefumschläge, Wahlumschläge und Merkblätter) sorgen bei den Gemeindewahlen und bei den mit diesen verbundenen Landkreiswahlen die Gemeinden, bei den sonstigen Landkreiswahlen die Landkreise.“
11. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe.“
- b) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„²Er ermittelt das Ergebnis der Briefwahl, wenn mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen wurden;“
12. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „infolge“ das Wort „deutschen“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Nicht wählbar sind ferner ausländische Unionsbürger, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunftsmitgliedstaat), infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
13. Dem Art. 22 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Die Wahlzeit der neugewählten Gemeinderäte und Kreistage beginnt mit der Annahme der Wahl durch alle Mitglieder, spätestens am 29. Tag nach dem Wahltag.“
14. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 2 wird das Wort „beide“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:
„⁴Sich bewerbende ausländische Unionsbürger haben außerdem eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, daß sie sich in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und daß sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht ihre Wählbarkeit verloren haben. ⁵Ferner müssen sie Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit vorlegen. ⁶Im Zweifelsfall hat der Wahlleiter die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises zu verlangen. ⁷Hat der Wahlleiter Zweifel an der Richtigkeit der Versicherung hinsichtlich der Wählbarkeit, hat er die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates zu verlangen, mit der bestätigt wird, daß der sich bewerbende Unionsbürger im Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.“
- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 des Absatzes 4 werden Sätze 1 und 2 des neuen Absatzes 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
15. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die im letzten Gemeinderat oder Kreistag nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren (neue Wahlvorschlagsträger), müssen über die nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus von Wahlberechtigten unterstützt werden.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Zahl der Wahlberechtigten, die den Vorschlag zusätzlich unterstützen müssen, beträgt
- | | |
|----------------------------|------|
| 1. bei Gemeinderatswahlen | |
| a) in Gemeinden mit bis zu | |
| 1 000 Einwohnern | 40 |
| 2 000 Einwohnern | 50 |
| 3 000 Einwohnern | 60 |
| 5 000 Einwohnern | 80 |
| 10 000 Einwohnern | 120 |
| 20 000 Einwohnern | 180 |
| 30 000 Einwohnern | 190 |
| 50 000 Einwohnern | 215 |
| 100 000 Einwohnern | 340 |
| 150 000 Einwohnern | 385, |

- b) in den Städten
- | | |
|----------|--------|
| Augsburg | 470 |
| Nürnberg | 610 |
| München | 1 000; |
2. bei Kreistagswahlen
- a) in Landkreisen mit bis zu
- | | |
|--------------------|------|
| 100 000 Einwohnern | 340 |
| 150 000 Einwohnern | 385 |
| 200 000 Einwohnern | 430, |
- b) in Landkreisen mit mehr als
- | | |
|--------------------|-------|
| 200 000 Einwohnern | 470.“ |
|--------------------|-------|
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz 1“ durch die Worte „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „, die bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.“
16. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „wahlberechtigten Anhängern“ die Worte „im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Wahltag stattfinden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3 und erhält folgenden neuen Halbsatz 2:
- „; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält im Halbsatz 2 folgende Fassung:
- „, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird „Art. 25 Abs. 2“ durch „Art. 25 Abs. 3“ ersetzt.
17. In Art. 28 Satz 4 wird „Art. 23 Abs. 4 Sätze 4 und 5“ durch „Art. 23 Abs. 5“ ersetzt.
18. Art. 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Entscheidung ist in der Sitzung bekanntzugeben.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „im Wahlprüfungsverfahren“ durch die Worte „bei der Überprüfung der Wahl“ ersetzt.
19. Art. 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Bei gleicher Sitzzahl richtet sich die Reihenfolge nach der Zahl der Stimmen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
20. In Art. 31 wird das Wort „wahlberechtigte“ jeweils durch das Wort „stimmberechtigte“ ersetzt.
21. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten ihren Aufenthalt im Wahlkreis hat; zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann auch gewählt werden, wer den Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „infolge“ das Wort „deutschen“ eingefügt.
22. Dem Art. 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.“
23. Dem Art. 41 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
- „³Die Wahl ist auf der Grundlage des bisherigen Wahlverfahrens durchzuführen. ⁴Die Wählerverzeichnisse sind jedoch auf den neuesten Stand zu bringen. ⁵Neue Wahlvorschläge können eingereicht werden.“
24. Dem Art. 43 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
- „³Die Wahl findet an einem Termin statt, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem ersten Wahltag liegen soll. ⁴Den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. ⁵Art. 41 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“
25. Art. 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Wahlausschuß stellt ein Amtshindernis fest und entscheidet über das Nachrückken des Listennachfolgers.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Nach Beginn seiner Wahlzeit stellt der Gemeinderat oder der Kreistag ein Amts-

hindernis oder einen Amtsverlust fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

26. Art. 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk eingetragen sind, in dem die Nachwahl stattfindet, die aber mit Wahlschein in diesem Stimmbezirk gewählt haben, sind auch bei der Nachwahl stimmberechtigt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

27. Art. 50 und 51:

a) Der bisherige Art. 51 wird neuer Art. 50, der bisherige Art. 50 wird neuer Art. 51

b) Dem neuen Art. 51 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Sind Gemeinden Mitglieder einer Verwaltungsgemeinschaft, trägt diese an Stelle der Gemeinden die Kosten.

(5) Soweit Kosten zu erstatten sind, können diese nach einem festen Betrag je stimmberechtigte Person abgegolten werden.“

28. Art. 55 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Begriff des Aufenthalts im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2,“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Anlegung der Wählerverzeichnisse und die Eintragung der Wahlberechtigten,“

c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Aufstellung, die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge mit den dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung oder ihre Zurückweisung,“

d) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Durchführung der Briefwahl und die Zulassung oder die Zurückweisung von Wahlbriefen,“

e) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die möglichen Arten der Stimmvergabe und deren Gültigkeit oder Ungültigkeit,“

§ 2

Änderung anderer Gesetze

(1) Die **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO –)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.“

(2) Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO –)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), wird wie folgt geändert:

Art. 36 erhält folgende Fassung:

„Die weitere Stellvertretung des Landrats regelt der Kreistag durch Beschluss; es können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden.“

(3) Die **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO –)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 115, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 36 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes gilt entsprechend.“

(4) Das **Gesetz über Kommunale Wahlbeamte – KWBG –** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 615, BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 747), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird „Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GLKrWG“ durch „Art. 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GLKrWG“ ersetzt.

2. Art. 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „Art. 40 Abs. 3 GLKrWG“ durch „Art. 39 Abs. 3 GLKrWG“ ersetzt.

(5) In Art. 11 Abs. 4 Satz 2 des **Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG –** (BayRS 219-2-F), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 23. März 1989 (GVBl S. 89), wird das Wort „Gemeindewahlgesetzes“ durch die Worte „Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes“ ersetzt.

(6) In Art. 2 Abs. 3 des **Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, ber. S. 1113, BayRS 2170-1-A) werden die Worte „Gemeindewahlgesetz oder dem Landkreiswahlgesetz“ durch die Worte „Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz“ ersetzt.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1995 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 16 Buchst. a gilt nicht für Aufstellungsver sammlungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehalten worden sind.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Art. 96 bis 98 folgenden Wortlaut:

„Art. 96

Selbständige Kommunalunternehmen
des öffentlichen Rechts

Art. 97

Organe des Kommunalunternehmens, Personal

Art. 98

Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen“

2. In Art. 90 Satz 1 wird „Art. 95 Abs. 4“ durch „Art. 95 Abs. 6“ ersetzt.

3. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinde darf Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. bei wirtschaftlichen Unternehmen die Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 1 und 2 vorliegen, bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck erfüllt,
3. die Gemeinde angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsgremium erhält und
4. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

²Art. 90 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Art. 93 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

5. Art. 96 wird aufgehoben. Es werden folgende neue Art. 96 bis 98 eingefügt:

„Art. 96

Selbständige Kommunalunternehmen
des öffentlichen Rechts

(1) ¹Die Gemeinde kann wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen als selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in Kommunalunternehmen umwandeln. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend. ³Das Kommunalunternehmen kann sich nach Maßgabe der Unternehmenssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient.

(2) ¹Die Gemeinde kann dem Kommunalunternehmen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. ²Sie kann nach Maßgabe des Art. 24 durch gesonderte Satzung einen Anschluß- und Benutzungszwang zugunsten des Kommunalunternehmens festlegen und das Unternehmen zur Durchsetzung entsprechend Art. 27 ermächtigen. ³Sie kann ihm auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlaß ermächtigt, auch Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; Art. 26 gilt sinngemäß.

(3) ¹Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens durch eine Unternehmenssatzung. ²Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. ³Die Unternehmenssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, Änderungen der Aufgaben des Unternehmens und die Auflösung des Kommunalunternehmens sind ihr anzuzeigen; Art. 90 gilt entsprechend. ⁴Die Gemeinde hat die Unternehmenssatzung und deren Änderungen gemäß Art. 26 Abs. 2 bekanntzumachen. ⁵Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

Art. 97

Organe des Kommunalunternehmens, Personal

(1) ¹Das Kommunalunternehmen wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet,

soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. ²Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(2) ¹Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. ²Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Er entscheidet außerdem über

1. den Erlaß von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 96 Abs. 2 Satz 3,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
5. die Bestellung des Abschlußprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

⁴Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Gemeinderats. ⁵Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, daß der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. ⁶Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.

(3) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. ²Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister; mit seiner Zustimmung kann der Gemeinderat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. ³Das vorsitzende Mitglied nach Satz 2 Halbsatz 2 und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. ⁴Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. ⁵Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befaßt sind.

(4) ¹Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn es auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Art. 96 Abs. 2 hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Wird es aufgelöst, hat die Gemeinde die Beam-

ten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen. ³Wird das Unternehmensvermögen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übertragen, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger des Kommunalunternehmens Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Art. 98

Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht von Kommunalunternehmen werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

(3) Die Art. 4 Abs. 2, Art. 61, 62, 69, 70, 74, 75, 77 und 101 und die Vorschriften des Vierten Teils über die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel sind auf das Kommunalunternehmen sinngemäß anzuwenden.“

6. Art. 106 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Gemeinde Mitglied ist, sowie bei Kommunalunternehmen.“

7. In Art. 107 Abs. 1 werden nach den Worten „eines Eigenbetriebs“ die Worte „und eines Kommunalunternehmens“ eingefügt.

8. In Art. 123 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. das Verfahren bei der Errichtung der Kommunalunternehmen und den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen der Kommunalunternehmen zu regeln.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKro)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Art. 83 bis 85 folgende Überschriften:

„Art. 83

Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts

Art. 84

Organe des Kommunalunternehmens, Personal

Art. 85

Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen“

2. In Art. 78 Satz 1 wird „Art. 82 Abs. 4“ durch „Art. 82 Abs. 6“ ersetzt.

3. Art. 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Landkreis darf Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. bei wirtschaftlichen Unternehmen die Voraussetzungen des Art. 77 Abs. 1 und 2 vorliegen, bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck erfüllt,
3. der Landkreis angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsgremium erhält und
4. die Haftung des Landkreises auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

²Art. 78 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Art. 80 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

5. Art. 83 wird aufgehoben. Es werden folgende neue Art. 83 bis 85 eingefügt:

„Art. 83

Selbständige Kommunalunternehmen
des öffentlichen Rechts

(1) ¹Der Landkreis kann wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen als selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in Kommunalunternehmen umwandeln. ²Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend. ³Das Kommunalunternehmen kann sich nach Maßgabe der Unternehmenssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient.

(2) ¹Der Landkreis kann dem Kommunalunternehmen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. ²Er kann nach Maßgabe des Art. 18 durch gesonderte Satzung einen Anschluß- und Benutzungszwang zugunsten des Kommunalunternehmens festlegen und das Unternehmen zur Durchsetzung entsprechend Art. 21 ermächtigen. ³Er kann ihm auch das Recht einräumen, an seiner Stelle Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlaß ermächtigt, auch Verordnungen für das übertragene

Aufgabengebiet zu erlassen; Art. 20 gilt sinngemäß.

(3) ¹Der Landkreis regelt die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens durch eine Unternehmenssatzung. ²Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. ³Die Unternehmenssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, Änderungen der Aufgaben des Unternehmens und die Auflösung des Kommunalunternehmens sind ihr anzuzeigen; Art. 78 gilt entsprechend. ⁴Der Landkreis hat die Unternehmenssatzung und deren Änderungen gemäß Art. 20 Abs. 2 bekanntzumachen. ⁵Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Der Landkreis haftet für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

Art. 84

Organe des Kommunalunternehmens, Personal

(1) ¹Das Kommunalunternehmen wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. ²Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(2) ¹Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. ²Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Er entscheidet außerdem über

1. den Erlaß von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 83 Abs. 2 Satz 3,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
5. die Bestellung des Abschlußprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

⁴Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistags. ⁵Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, daß der Kreistag den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. ⁶Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.

(3) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. ²Den Vorsitz führt der Landrat; mit seiner Zustimmung kann der Kreistag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. ³Das vorsitzende Mitglied nach Satz 2 Halbsatz 2 und die

übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt. ⁴Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. ⁵Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befaßt sind.

(4) ¹Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn es auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Art. 83 Abs. 2 hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Wird es aufgelöst, hat der Landkreis die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. ³Wird das Unternehmensvermögen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrmfähigkeit übertragen, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Kommunalunternehmens Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Art. 85

Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Organe der Rechnungsprüfung der Landkreise haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 92 Abs. 4 Sätze 2 und 3 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

(3) Die Art. 3 Abs. 2, Art. 55, 56, 63, 64, 68, 69, 71 und 87 und die Vorschriften des Vierten Teils über die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel sind sinngemäß anzuwenden.“

6. Art. 92 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen der Landkreis Mitglied ist, sowie bei Kommunalunternehmen.“

7. In Art. 93 Abs. 1 werden nach den Worten „eines Eigenbetriebs“ die Worte „und eines Kommunalunternehmens“ eingefügt.

8. In Art. 109 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. das Verfahren bei der Errichtung der Kommunalunternehmen und den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen der Kommunalunternehmen zu regeln.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 115, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Bei Art. 81 wird „Monopolbetriebe“ durch „Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

b) Danach werden eingefügt:

„Art. 81a

Organe des Kommunalunternehmens, Personal

Art. 81b

Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen“.

2. In Art. 75 Abs. 5 wird das Wort „Staatsregierung“ durch das Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“ ersetzt.

3. In Art. 76 Satz 1 wird „Art. 80 Abs. 4“ durch „Art. 80 Abs. 6“ ersetzt.

4. Art. 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Bezirk darf Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. bei wirtschaftlichen Unternehmen die Voraussetzungen des Art. 75 Abs. 1 und 2 vorliegen, bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,

2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck erfüllt,

3. der Bezirk angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsgremium erhält und

4. die Haftung des Bezirks auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

²Art. 76 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Art. 78 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

6. Art. 81 wird aufgehoben. Es werden folgende neue Art. 81, 81a und 81b eingefügt:

„Art. 81

Selbständige Kommunalunternehmen
des öffentlichen Rechts

(1) ¹Der Bezirk kann wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen als selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichten oder bestehende Regie- oder Eigenbetriebe im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in Kommunalunternehmen umwandeln. ²Art. 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend. ³Das Kommunalunternehmen kann sich nach Maßgabe der Unternehmenssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient.

(2) ¹Der Bezirk kann dem Kommunalunternehmen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. ²Er kann ihm auch das Recht einräumen, an seiner Stelle Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlaß ermächtigt, auch Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; Art. 19 gilt sinngemäß.

(3) ¹Der Bezirk regelt die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens durch eine Unternehmenssatzung. ²Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. ³Die Unternehmenssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, Änderungen der Aufgaben des Unternehmens und die Auflösung des Kommunalunternehmens sind ihr anzuzeigen; Art. 76 gilt entsprechend. ⁴Der Bezirk hat die Unternehmenssatzung und deren Änderungen gemäß Art. 19 Abs. 2 bekanntzumachen. ⁵Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Der Bezirk haftet für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

Art. 81a

Organe des Kommunalunternehmens, Personal

(1) ¹Das Kommunalunternehmen wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. ²Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(2) ¹Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. ²Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Er entscheidet außerdem über

1. den Erlaß von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 2,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,

3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
5. die Bestellung des Abschlußprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

⁴Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Bezirkstags. ⁵Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, daß der Bezirkstag den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. ⁶Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.

(3) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. ²Den Vorsitz führt der Bezirkstagspräsident; mit seiner Zustimmung kann der Bezirkstag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. ³Das vorsitzende Mitglied nach Satz 2 Halbsatz 2 und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Bezirkstag für vier Jahre bestellt. ⁴Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. ⁵Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befaßt sind.

(4) ¹Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn es auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Art. 81 Abs. 2 hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Wird es aufgelöst, hat der Bezirk die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. ³Wird das Unternehmensvermögen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übertragen, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Kommunalunternehmens Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Art. 81b

Sonstige Vorschriften
für Kommunalunternehmen

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Organe der Rechnungsprüfung des Bezirks haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 88 Abs. 4 Sätze 2 und 3 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

(3) Die Art. 3 Abs. 2, Art. 53, 54, 61, 62, 66, 67, 69 und 83 und die Vorschriften des Vierten Teils über die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel sind sinngemäß anzuwenden.

7. Art. 88 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen der Bezirk Mitglied ist, sowie bei Kommunalunternehmen.“

8. In Art. 89 Abs. 1 werden nach den Worten „eines Eigenbetriebs“ die Worte „und eines Kommunalunternehmens“ eingefügt.

9. In Art. 103 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. das Verfahren bei der Errichtung der Kommunalunternehmen und den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen der Kommunalunternehmen zu regeln.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Art. 25 des **Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), geändert durch Gesetz vom 7. August 1992 (GVBl S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände können Krankenhäuser und die damit verbundenen Einrichtungen

1. als Regiebetrieb,
2. als Eigenbetrieb,
3. als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder
4. in einer Rechtsform des privaten Rechts führen oder sich an einem in der Rechtsform des privaten Rechts geführten Krankenhaus beteiligen. ²Im Fall des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 bleiben die

Vorschriften der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) unberührt.“

2. In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „, ausgenommen Absatz 1 Satz 3,“ gestrichen.

§ 5

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Art. 11 des **Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG)** vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1052, BayRS 922-1-W) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgabenträger können Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs als Regiebetrieb, als Eigenbetrieb, als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des privaten Rechts führen oder sich an einer in der Rechtsform des privaten Rechts geführten Einrichtung beteiligen.“

2. In Absatz 3 werden jeweils die Worte „, ausgenommen Absatz 1 Satz 3,“ gestrichen.

§ 6

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In Art. 1 Abs. 2 des **Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Beteiligung selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts sind die für ihre Gewährträger geltenden Vorschriften maßgebend.“

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1995 in Kraft.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

210-3-I

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Bayerische Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG)** vom 24. März 1983 (GVBl S. 90, BayRS 210-3-I), geändert durch Art. 6 Abs. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „und Befugnisse“ eingefügt.
 - b) In Art. 7 wird das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.
 - c) In Art. 40 bis 43 werden die Artikelbezeichnungen jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Dem Art. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In bewohnten gemeindefreien Gebieten werden die Aufgaben der Meldebehörden von einer angrenzenden Gemeinde, die von der Regierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird, wahrgenommen.“
3. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2
Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) ¹Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. ²Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. ³Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. ⁴Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.“
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Doktorgrad,“

bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. gesetzliche Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),“

cc) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Staatsangehörigkeiten,“

dd) Nummern 14 bis 16 erhalten folgende Fassung:

„14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,

15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummern 4 und 7 werden gestrichen.

bb) In Nummer 8 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl I S. 1565, ber. S. 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl I S. 1735),“ gestrichen.

cc) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern die Tatsache, daß der Einwohner in einer öffentlich geförderten Wohnung wohnt,“

5. In Art. 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „sonst“ gestrichen.

6. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Zweckbindung der Daten

¹Die Meldebehörden dürfen die in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. ²Sie haben diese Daten nach der jeweiligen

- Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. ³Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist, ⁴Die Regelungen über Datenübermittlungen nach Art. 31 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des Art. 30 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.“
7. Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.“
8. Art. 7 erhält folgende Fassung:
 „Art. 7
 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen
¹Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. ²Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, die Betroffenen unverhältnismäßig belastet. ³Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“
9. Art. 8 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. Einrichtung von Übermittlungssperren (Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Art. 34 Abs. 5 bis 7, Art. 35 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2).“
10. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 3 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 7“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
 c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstags und des Sterbetags und -ortes nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in Art. 31 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder die Person, deren Daten gespeichert sind, schriftlich eingewilligt hat.“
 d) In Absatz 5 wird das Wort „sonst“ gestrichen.
11. In Art. 13 Abs. 4 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
12. In Art. 14 Abs. 2 werden die Worte „akademischen Grad“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.
13. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“
 b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
14. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „³Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. ⁴Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3.“
 c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
15. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung des Wohnungsstatus dürfen vom Meldepflichtigen die Daten des Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18, Abs. 2 Nrn. 2, 5, 8 und 11 erhoben werden.“
 b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Doktorgrad,“
16. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 Im Absatz 1 Sätze 1 und 3 und Absatz 2 Satz 4 werden jeweils die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
17. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 b) In Nummer 2 werden die Worte „durch Rechtsvorschriften oder“ gestrichen.
18. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:

- „a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
- b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder“
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchst. b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine Meldepflicht wird ferner nicht begründet für
1. Angehörige der Polizei, die, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen,
 2. Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zum Zweck der Aus- und Fortbildung an Lehrgängen oder Fachstudien teilnehmen und, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine vom Dienstherrn oder von der Aus- oder Fortbildungsstelle bereitgestellte Unterkunft beziehen.“
19. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ jeweils durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.
20. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der Eltern“ durch die Worte „eines Elternteils“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Beherbergte Ausländer, die nach Absatz 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern von Beherbergungsstätten oder ihren Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß, Personalausweis oder ein anderes Paßersatzpapier) auszuweisen.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- d) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 2 gilt nicht für“ durch die Worte „Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für“ ersetzt.
21. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Leiter von Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß die Gäste ihre Verpflichtungen nach Art. 26 Abs. 2 und 3 erfüllen. ²Legen beherbergte ausländische Gäste kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. die Staatsangehörigkeiten.“
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Die Leiter von Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben bei ausländischen Gästen die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. ³Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.“
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Soweit es zur Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags gemäß Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes, des Kurbeitrags gemäß Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes oder der Kurtaxe gemäß Art. 25a des Kostengesetzes erforderlich ist, haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten auf dem Meldeschein den Tag der tatsächlichen Abreise zu vermerken.“
22. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter“ durch die Worte „sind die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die in Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauf-

tragen die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. ²Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. ³Der Polizei und den Staatsanwaltschaften ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „und wenn für die Polizei die Einsichtnahme auf diese Daten beschränkt werden kann“ gestrichen.

23. Art. 29 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die nach Art. 26 Abs. 2 erhobenen und die gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 vermerkten Angaben dürfen nur von den in Art. 31 Abs. 3 genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden. ²Die Daten dürfen darüber hinaus zur Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags gemäß Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes, des Kurbeitrags gemäß Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes, der Kurtaxe gemäß Art. 25a des Kostengesetzes sowie für Zwecke der Beherbergungs- und Fremdenverkehrsstatistiken ausgewertet und verarbeitet werden. ³Beherbergungsbetriebe dürfen die Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes auch für eigene Zwecke verwenden.

(2) Die nach Art. 28 Abs. 2 erhobenen Angaben dürfen von der Polizei und den Staatsanwaltschaften nur für die in Art. 28 Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecke ausgewertet und verarbeitet werden.“

24. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. Doktorgrad,“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 3 bis 9.
- c) Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Staatsangehörigkeiten,“

25. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt und das Wort „rechtmäßigen“ gestrichen.
- bb) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Doktorgrad,“
- cc) In Satz 2 werden die Worte „und Abs. 2 Nr. 7“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „rechtmäßigen“ gestrichen.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

- c) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Datenübermittlungen“ durch die Worte „die Datenweitergabe“ ersetzt.

26. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Doktorgrad,“
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Ordensnamen/Künstlernamen,“
- c) Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
„7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,“
- d) In Nummer 9 wird das Komma am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,“

27. In Art. 33 Abs. 1 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt.

28. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Doktorgrad und“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Staatsangehörigkeiten,“
- bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. gesetzliche Vertreter sowie“
- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Doktorgrad,“
- bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Staatsangehörigkeiten und“
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.

29. In Art. 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Wählergruppen“ durch die Worte „Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen“ ersetzt.

30. In Art. 38 Nr. 5 wird das Komma am Ende gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
„oder sich entgegen Art. 26 Abs. 3 weigert, ein Identitätspapier vorzulegen,“

31. Die Art. 40 bis 43 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1995 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Meldegesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2170-3-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Gewährung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLERzGG) vom 12. Juni 1989 (GVBl S. 206, BayRS 2170-3-A), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Kind des Ehepartners, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,“

bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bezug von Landeserziehungsgeld oder von vergleichbaren Leistungen anderer Länder schließt den Bezug des Bayerischen Landeserziehungsgeldes aus.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod eines Elternteils, kann für den Bezug von Landeserziehungsgeld von den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 abgesehen werden. ²Von der Voraussetzung des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 kann abgesehen werden bei Personen, die von ihrem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ein Angehöriger, der in einem durch schwere Krankheit, schwere Behinderung oder Tod verursachten Härtefall die Betreuung und Erziehung des Kindes übernimmt, ohne daß ihm die Personensorge für das Kind zusteht, hat Anspruch auf Landeserziehungsgeld, wenn keine Leistung nach Absatz 1 gewährt wird.“

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Angehöriger ist jeder Verwandte zweiten oder dritten Grades oder dessen Ehegatte.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„¹Landeserziehungsgeld wird ab dem in § 4 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) für das Ende des Bezugs von Bundeserziehungsgeld festgelegten Zeitpunkt bis zur Vollendung von weiteren zwölf Lebensmonaten des Kindes gewährt.“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Landeserziehungsgeld wird längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung. ²Wird das Landeserziehungsgeld im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld bezogen, gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 BERzGG sinngemäß.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Vor Ende des zwölften Bezugsmonats endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Landeserziehungsgeld wird nach Ablauf der zwölf Lebensmonate nach Art. 3 Abs. 1 nur dann gewährt, wenn“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Art. 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß das Landeserziehungsgeld vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes für die Dauer von zwölf Monaten gewährt wird, auch wenn eine andere Person für dieses Kind bereits Landeserziehungsgeld bezogen hat.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es wird bei Überschreiten der nach §§ 5 und 6 BERzGG zu berechnenden Einkom-

mengengrenzen auf den Betrag von fünf Sechstel des nach §§ 5 und 6 BErzGG für das zweite Lebensjahr des Kindes zu berechnenden Bundeserziehungsgeldes gekürzt.“

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ein Betrag von monatlich weniger als 40 DM wird nicht gewährt; auszahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden, und zwar unter fünfzig Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In den Fällen des Art. 4 sind die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr der Aufnahme des Kindes maßgeblich. ²Wird für das Kind Landeserziehungsgeld direkt im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld bezogen, sind die Verhältnisse, die für die Leistung des Bundeserziehungsgeldes im letzten Bezugszeitraum zugrunde gelegt wurden, maßgeblich.“

6. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

NATO-Truppenstatut

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat auch, wer als Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 BErzGG erfüllt und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat.“

7. Art. 8 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) das Zusammentreffen von Ansprüchen (§ 3),“

8. In Art. 9 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

9. Abschnitt III erhält die Überschrift „Überleitungs- und Schlußvorschriften“

10. Im Abschnitt III wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Überleitungsvorschrift

(1) Für Kinder, die vor dem

a) 1. Juli 1993 geboren worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG) in der Fassung vom 12. Juni 1989,

b) 1. Juni 1994 geboren worden sind, gilt Art. 1 Abs. 3 des BayLErzGG in der Fassung vom 12. Juni 1989,

c) 8. Dezember 1994 geboren worden sind, gelten Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des BayLErzGG in der Fassung vom 12. Juni 1989.

(2) ¹Abweichend von Art. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 BErzGG in der Fassung bis 26. Juni 1993 werden Sonderausgaben nach § 10e EStG bei der Einkommensfeststellung auch nicht berücksichtigt, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen. ²Dies gilt für alle Berechtigten, deren Verfahren am 27. Januar 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren und deren Kinder vor dem 1. Juli 1993 geboren sind.

(3) Art. 4 Abs. 1 gilt auch, wenn ein Härtefall im Sinn des Art. 2 nach dem 30. Juni 1989 eintritt und das Kind in diesem Zeitpunkt das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juni 1994,

2. § 1 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. a und c, Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b sowie Nr. 5 Buchst. b mit Wirkung vom 8. Dezember 1994.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, ber. S. 819, BayRS 2230-7-1-K), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird Art. 58a eingefügt:

„Art. 58a

Finanzierung des Schulversuchs
„Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule“.

2. Es wird folgender Art. 58a eingefügt:

„Art. 58a

Finanzierung des Schulversuchs
„Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule“

¹Den Schulaufwand nach Art. 3 Abs. 1 bis 3 für die im Rahmen des Schulversuchs „Freiwillige 10. Klasse Hauptschule“ eingerichteten Klassen trägt der Schulaufwandsträger der Hauptschule, an der der Schulversuch eingerichtet ist.

²Der Schulaufwandsträger kann von der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers einen Gastschulbeitrag für Volksschüler verlangen. ³Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg ist Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 13, BayRS 2230-5-1-K), geändert durch Art. 9 § 2 des Gesetzes vom 4. April 1985 (GVBl S. 79).“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-18-I

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1991 (GVBl 1992 S. 2, BayRS 2330-18-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl I S. 1058),“ gestrichen.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An Stelle des § 1 Abs. 3 AFWoG wird bestimmt:

¹Die Fehlbelegungsabgabe beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

1. 1 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 55 v.H., jedoch nicht mehr als 65 v.H. überschritten wird,

2. 2 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 65 v.H., jedoch nicht mehr als 80 v.H. überschritten wird,

3. 3 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 v.H., jedoch nicht mehr als 95 v.H. überschritten wird,

4. 4 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 95 v.H., jedoch nicht mehr als 110 v.H. überschritten wird,

5. 5 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 110 v.H., jedoch nicht mehr als 125 v.H. überschritten wird,

6. 6 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 125 v.H., jedoch nicht mehr als 140 v.H. überschritten wird,

7. 7 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 140 v.H. überschritten wird.

²Die nach Satz 1 für eine Wohnung ermittelte monatliche Fehlbelegungsabgabe ist zu beschränken im Fall von

1. Nummer 1 auf den zwölften Teil des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 55 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,

2. Nummer 2 auf 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 65 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,

3. Nummer 3 auf 2 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 80 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,

4. Nummer 4 auf 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 95 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,

5. Nummer 5 auf 4 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 110 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,

6. Nummer 6 auf 5 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 125 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,

7. Nummer 7 auf 6 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 140 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) § 4 Abs. 1 und 4 Satz 1 AFWoG sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 für Inhaber von Wohnungen gilt, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962, jedoch vor dem 1. Januar 1974 bewilligt worden sind,

2. die Leistungspflicht für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1973 bewilligt worden sind, am 1. Januar 1992 beginnt,

3. die Leistungspflicht mit dem Beginn des Leistungszeitraums der jeweiligen Jahrgangsgruppe beginnt, frühestens jedoch

zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Gemeinde erstmals als Erhebungsgebiet für die Fehlbelegungsabgabe bestimmt ist; die Fehlbelegungsabgabe ist bis zum Ende des Leistungszeitraums der jeweiligen Jahrgangsguppe festzusetzen.“

- c) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 9a und 9b eingefügt:

„(9a) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 3 AFWoG wird bestimmt:

¹Die zuständige Stelle kann sich vorbehalten, die Einkommensverhältnisse bis zum Beginn des letzten Jahres eines Leistungszeitraums erneut zu überprüfen. ²Wird eine erstmalige, niedrigere oder höhere Leistungspflicht festgestellt, so beginnt sie am Monatsersten nach Änderung der Einkommensverhältnisse, frühestens am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der Aufforderung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AFWoG) folgt.

(9b) An Stelle von § 4 Abs. 5 Satz 2 AFWoG wird bestimmt:

Beträge bis zu 100 Deutsche Mark monatlich sind vierteljährlich, höhere Beträge monatlich im voraus zu entrichten.“

- f) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise, kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und sonstigen Gemeinden, die zuständige Stellen sind, erhalten eine pauschale Zuweisung zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dieses Gesetzes entsteht.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Mahngebühren stehen den in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften zu.“

3. Art. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend.“

4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

(1) ¹Auf Leistungsbescheide, die für vor dem 1. Januar 1996 beginnende Leistungszeiträume erteilt worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Wohnungsinhaber können jedoch bis zum Ablauf des Leistungszeitraums beantragen, daß für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 an ein neuer Leistungsbescheid erteilt wird, wenn sich auf Grund der Verhältnisse am 1. Januar 1996 nach Art. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 keine oder eine geringere Fehlbelegungsabgabe ergibt.

(2) ¹Leistungszeiträume, die am 1. Januar 1994 beginnen, enden für Inhaber von Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1989 bewilligt wurden, abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 AFWoG am 31. Dezember 1997. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die erteilten Leistungsbescheide fort. ³Die zuständige Stelle teilt den Leistungspflichtigen den veränderten Leistungszeitraum mit. ⁴Leistungsbescheide für die in Satz 1 genannten Wohnungen, die sich auf vor dem 1. Januar 1994 liegende Leistungszeiträume beziehen, bleiben von den Änderungen des Art. 2 Abs. 8 unberührt.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern mit geänderter Absatzfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

300-1-1-J

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung
des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes**

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

Art. 22 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-5-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1995)

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1994 (GVBl S. 168, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
2. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise leisten einen Finanzierungsbeitrag zu den einigungsbedingten Lasten des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2).²Er bemißt sich nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen der Kommunen einschließlich Steuerverbünde zu den Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen.³Dieser Finanzierungsbeitrag wird erbracht durch

1. Entnahme aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b,
2. Entnahme aus der Zuschußmasse nach Art. 13e,
3. Entnahme aus der Zuschußmasse nach Art. 10,
4. den Minderbetrag bei der Schlüsselmasse für die Landkreise, der sich dadurch ergibt, daß sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) mindert,
5. eine Umlage der Gemeinden (Solidarumlage).

(2) ¹Die Solidarumlage nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 wird von den Gemeinden entsprechend ihrer Umlagekraft im Sinn von Art. 12 Abs. 1

Satz 3 erbracht.²Der Umlagebedarf entspricht dem um die Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gekürzten Finanzierungsbeitrag nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Auf die nach Absatz 2 ermittelte Solidarumlage wird angerechnet

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) und
2. der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung, der sich dadurch ergibt, daß sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) mindert.

(4) Maßgebend für die Berechnung des Minderbetrags nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und Absatz 3 Nr. 2 ist

1. der Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung,
2. das jeweilige Kalenderjahr für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4 ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995.

- (5) ¹Die Erhebung der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage erfolgt im Weg der Verrechnung mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung. ²Übersteigt bei einer Gemeinde die Solidarumlage nach Satz 1 den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, so hat die Gemeinde den Restbetrag an die verrechnende Behörde (Zentralfinanzamt München) zu überweisen. ³Ergibt sich durch die Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 auf die nach Absatz 2 zu leistende Solidarumlage ein Saldo zugunsten einer Gemeinde, so ist dieser der entsprechende Betrag auszuführen.“
3. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 wird „160“ durch „130“ und „10“ durch „9“ ersetzt.
 4. Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v.H. abzüglich des jeweils geltenden Vohundertsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569).“
 5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird „20“ durch „40“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird „60“ durch „55“ ersetzt.
 6. In Art. 7 Abs. 2 wird in den Nummern 2 und 3 „28,75“ jeweils durch „29“, in Nummer 4 „57,50“ durch „58“ ersetzt.
 7. In Art. 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Darlehen“ und die Worte „sowie von kommunalen Breitensportanlagen und von Mehrzweckhallen“ gestrichen.
 8. In Art. 10b Abs. 1 Satz 1 wird „160“ durch „100“ ersetzt.
 9. In Art. 13 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „des Innern“ durch die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.
 10. Art. 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „21,45“ durch „19“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „15,37“ durch „14“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird „9,29“ durch „9“ ersetzt.
 11. In Art. 13b Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 1 „3 000“ durch „1 000“ ersetzt.
 12. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 werden die Worte „nach Art. 18 bis 21“ gestrichen.

b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. wann die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 und die Erstattungsbeträge nach Art. 1a Abs. 5 Satz 3 auszuführen und die Solidarumlage nach Art. 1a sowie die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 fällig sind,“

c) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Festsetzung“ die Worte „der Solidarumlage nach Art. 1a,“ eingefügt.

d) Es wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. wie die kommunalen Finanzierungsbeiträge für die Deutsche Einheit (Art. 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 FAG 1994; Art. 1a Abs. 1) abgerechnet werden.“

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. Januar 1997 in Kraft. ³Kommunale Hochbaumaßnahmen können nach Art. 10 FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1994 (GVBl S. 168, BayRS 605-1-F) gefördert werden, wenn

1. vor dem 1. Januar 1995 eine Zuwendung bewilligt oder dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt worden ist oder
2. vor dem 28. November 1994 ein Antrag auf Förderung gestellt worden ist oder
3. vor dem 28. November 1994 Planungskosten von nachweislich mehr als 5 v.H. der voraussichtlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme angefallen sind und der Förderantrag bis 30. September 1995 bei der zuständigen Förderbehörde gestellt worden ist.

(2) Entsprechend Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 gilt für den von den Kommunen nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 1995 und 1996 folgende Regelung:

1. Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b jeweils 75 000 000 DM entnommen.
2. Der Finanzmasse nach Art. 13e werden jeweils 30 000 000 DM entnommen.

(3) Das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13 Abs. 2 erhöht sich für das Jahr 1995 um die Leistungen, die das Land im Zeitraum vom 1. Oktober 1993 bis 30. September 1994 als Ausgleich für Kraftfahrzeugsteuerausfälle vom Bund erhalten hat.

(4) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 Satz 1 errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 1995 und 1996 aus dem um 184 615 384,62 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(5) Abweichend von Art. 13 können in den Jahren 1995 und 1996 jeweils 120 000 000 DM aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 verwendet werden.

(6) Abweichend von Art. 13a ist für die Jahre 1995 und 1996 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer im Jahr 1995 um 7,73 v.H. und im Jahr 1996 um 8,15 v.H. zu kürzen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7831-1-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-A), geändert durch Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 2 Satz 3 und Art. 6 werden jeweils die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
2. In Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 wird jeweils das Wort „Viehseuchengesetz“ durch das Wort „Tierseuchengesetz“ ersetzt.
3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Bayerische Tierseuchenkasse

(1) Für den Freistaat Bayern besteht die Bayerische Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Tierseuchenkasse hat die Aufgabe

1. die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung für Tierverluste festzusetzen sowie die Entschädigungen und freiwillige Leistungen im Auftrag des Staates auszuführen;
2. den Teil der Entschädigungen zu tragen, der nach dem Tierseuchenrecht nicht vom Staat zu tragen ist;
3. Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten zu unterstützen;
4. Vorsorgemaßnahmen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen zu unterstützen;
5. Beihilfen für Tierverluste zu gewähren;
6. die Höhe der Beiträge festzusetzen, die auf Grund des Tierseuchenrechts von den Tierbesitzern zu entrichten sind.

²Die Beiträge sind so zu bemessen, daß angemessene Rücklagen gebildet werden können.

(3) Von den gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen ersetzt der Staat der Tierseuchenkasse die Hälfte, soweit für die Tiere Beiträge erhoben werden, im übrigen die ganze Entschädigung.“

4. Es werden folgende Art. 5a bis 5f eingefügt:

„Art. 5a

Organe

(1) Organe der Tierseuchenkasse sind

1. der bei dieser gebildete Landesausschuß,
2. die Geschäftsführung.

Art. 5b

Landesausschuß

(1) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesausschusses werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung vorgeschlagen und durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit berufen. ²Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Er besteht aus

1. sieben beitragspflichtigen Landwirten; nach Vorschlag des Bayerischen Bauernverbands wird je ein Mitglied aus jedem Regierungsbezirk berufen,
2. einem Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Bauernverbands nach dessen Vorschlag,
3. einer Person, die aus den Reihen des Hauptverbands zur Förderung der tierischen Veredelungswirtschaft in Bayern e. V. vorgeschlagen wird und diesen vertritt,
4. zwei Tierärzten nach Vorschlag der Bayerischen Landestierärztekammer; ein Tierarzt muß beamteter Tierarzt sein,
5. zwei vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestimmten, in der Bekämpfung von Tierseuchen erfahrenen Beamten,
6. einer Person, die das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertritt.

⁴Für jedes Mitglied des Landesausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁵Die Amtsdauer beträgt mindestens drei Jahre, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁶Der Landesausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) ¹Er beschließt

1. über die Satzung, in der die eigenen Angelegenheiten der Anstalt zu regeln sind,

2. über die Höhe der Beiträge, den Haushaltsplan, die Entlastung der Geschäftsführung am Jahresabschluß und die Leistungen der Anstalt, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind,
3. über die Dauer der Mitgliedschaft im Landesausschuß,
4. über die Geschäftsordnung.

²Der Landesausschuß

1. überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung,
2. erteilt sein Einvernehmen zur Bestellung der Geschäftsführung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

(3) Die Mitglieder des Landesausschusses erhalten Ersatz ihrer Reisekosten sowie Tagegelder nach Maßgabe der Satzung.

(4) Die Vorschriften des siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar.

Art. 5c

Geschäftsführung

(1) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestellt im Einvernehmen mit dem Landesausschuß die Geschäftsführung der Tierseuchenkasse. ²Die Geschäftsführung besteht aus einer Person als Geschäftsführer und einer weiteren Person zu seiner Stellvertretung. ³Für die Geschäftsführung können nur Personen bestellt werden, welche die Befähigung zum amtstierärztlichen Dienst oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.

(2) ¹Die Geschäftsführung vertritt die Tierseuchenkasse gerichtlich und außergerichtlich, führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Landesausschusses vor, vollzieht die Beschlüsse des Landesausschusses. ²Sie ist im übrigen für alle Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zuständig, die nach diesem Gesetz nicht dem Landesausschuß zugewiesen sind.

(3) ¹Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit Finanzplan (Haushaltsplan) und legt dem Landesausschuß und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit einen Geschäftsbericht mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vor. ²Der Geschäftsbericht mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung kann einer Person aus dem Kreis der mit Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestellten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorgelegt werden.

Art. 5d

Bedienstete

(1) Die bei der Tierseuchenkasse tätigen Beamten sind Beamte des Freistaates Bayern.

(2) ¹Die Angestellten und Arbeiter sind Arbeitnehmer der Tierseuchenkasse. ²Die Arbeitsbedingungen und Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. ³Sie sind angemessen, wenn sie den für die Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden tarifvertraglichen Vorschriften entsprechen.

Art. 5e

Verwaltungsaufwand, Nutzungsverbund

(1) Den Verwaltungsaufwand der Tierseuchenkasse einschließlich der Bezüge der Beamten und Arbeitnehmer, ihrer Hinterbliebenen sowie der Versorgungsempfänger bestreitet die Tierseuchenkasse aus ihren Vermögenserträgen und aus ihren Beitragseinnahmen.

(2) ¹Die Tierseuchenkasse kann im Einvernehmen mit der Bayerischen Versorgungskammer dieser die Erledigung von allgemeinen Verwaltungsleistungen übertragen. ²Sie hat die dabei entstehenden Kosten der Versorgungskammer zu erstatten.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen, daß die Bayerische Tierseuchenkasse die ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben vollständig wahrnimmt, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind.

Art. 5f

Aufsicht

(1) ¹Die Tierseuchenkasse unterliegt der Aufsicht durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (Aufsichtsbehörde). ²Die Aufsichtsbehörde berät die Tierseuchenkasse, überwacht sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen und prüft, ob die Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig geführt werden. ³Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zu unterrichten. ⁴Sie kann insbesondere sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. ⁵Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Landesausschusses zu laden; Personen, die die Aufsichtsbehörde vertreten, können an den Sitzungen teilnehmen und sind jederzeit zu hören. ⁶Die Aufsichtsbehörde kann die Tierseuchenkasse anweisen, innerhalb einer ihr gesetzten, angemessenen Frist Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsmäßigen Zustands zu treffen. ⁷Kommt die Tierseuchenkasse innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und auf Kosten der Tierseuchenkasse die notwendigen Maßnahmen verfügen und vollziehen.“

5. Art. 8 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. Es wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Übergangsregelungen

(1) ¹Beamte des Freistaates Bayern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben der Bayerischen Tierseuchenkasse bei der Bayerischen Ver-

sicherungskammer wahrnehmen, werden zur weiteren unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit ihrer Zustimmung zu der Anstalt Bayerische Tierseuchenkasse (Art. 5 Abs. 1) beurlaubt. ²Dienststelle dieser Beamten ist die Regierung von Oberbayern; oberste Dienstbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. ³Die Regierung von Oberbayern ist insoweit als Behörde Funktionsnachfolgerin der Behörde „Bayerische Versicherungskammer“ im Sinn von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen.

(2) Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen gilt für die Beamten und Angestellten bei der Tierseuchenkasse fort mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staatsministeriums des Innern das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit tritt.

(3) Für nicht nach Absatz 1 Satz 1 beurlaubte Beamte, die anderweitig verwendet werden, erstattet die Bayerische Tierseuchenkasse die künftigen Versorgungsbezüge und sonstigen Leistungen des Freistaates Bayern anteilig in sinn-gemäßer Anwendung des Art. 120 des Bayerischen Beamtengesetzes.

(4) Bis zum 31. Dezember 1995 bleibt der bisherige Landesausschuß im Amt, die Geschäftsordnung des Landesausschusses sowie die Beitragssatzung und die Leistungssatzung gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

München, den 26. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

400-6-J

**Verordnung
über die Gebiete
mit gefährdeter Wohnungsversorgung
(Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV)**

Vom 17. Juli 1995

Auf Grund des § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGBI III 400-2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBI I S. 3210, 3257), und des Satzes 1 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 22. April 1993 (BGBI I S. 466, 487) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden sind Gebiete im Sinn des § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 3 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Satzes 2 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft und, soweit sie Gebiete im Sinn des § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 3 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnet, mit Ablauf des 31. Juli 2000 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) vom 25. Mai 1993 (GVBl S. 372, BayRS 400-6-J), geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 777), tritt mit Ablauf des 31. Juli 1995 außer Kraft.

München, den 17. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Regierungsbezirk Oberbayern**Kreisfreie Städte**

Ingolstadt
München
Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Tölz
Geretsried
Icking
Wolfratshausen

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall
Berchtesgaden
Freilassing

Landkreis Dachau

Bergkirchen
Dachau
Haimhausen
Hebertshausen
Karlsfeld
Markt Indersdorf
Petershausen
Röhrmoos

Landkreis Ebersberg

Anzing
Aßling
Baiern
Ebersberg
Egmating
Forstinning
Glonn
Grafing b. München
Kirchseeon
Markt Schwaben
Moosach
Oberpfraammern
Pliening
Poing
Vaterstetten
Zorneding

Landkreis Eichstätt

Buxheim
Eichstätt
Eitensheim
Gaimersheim

Landkreis Erding

Berglern
Eitting
Erding
Finsing
Langenpreising
Moosinning
Neuching
Oberding
Ottenhofen
Walpertskirchen
Wartenberg
Wörth

Landkreis Freising

Allershausen
Eching
Fahrenzhausen
Freising
Hallbergmoos
Kranzberg
Langenbach
Marzling
Moosburg a. d. Isar
Neufahrn b. Freising
Zolling

Landkreis Fürstenfeldbruck

Adelshofen
Alling
Althegnenberg
Egenhofen
Eichenau
Emmering
Fürstenfeldbruck
Germering
Grafrath
Gröbenzell
Hattenhofen

Jesenwang
Kottgeisering
Landsberied
Maisach
Mammendorf
Mittelstetten
Moorenweis
Oberschweinbach
Olching
Puchheim
Schöngeising
Türkenfeld

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen
Murnau a. Staffelsee

Landkreis Landsberg a. Lech

Dießen a. Ammersee
Geltendorf
Greifenberg
Kaufering
Landsberg a. Lech
Schondorf
Utting a. Ammersee

Landkreis Miesbach

Bad Wiessee
Gmund a. Tegernsee
Hausham
Holzkirchen
Kreuth
Miesbach
Rottach-Egern
Schliersee
Tegernsee

Landkreis Mühldorf a. Inn

Waldkraiburg

Landkreis München

Aschheim
Aying
Baierbrunn
Brunnthal
Feldkirchen
Garching b. München

Gräfelfing

Grasbrunn
Grünwald
Haar
Hohenbrunn
Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Ismaning
Kirchheim b. München
Neubiberg
Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Ottobrunn
Planegg
Pullach i. Isartal
Putzbrunn
Sauerlach
Schäftlarn
Straßlach-Dingharting
Taufkirchen
Unterföhring
Unterhaching
Unterschleißheim

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Manching
Pfaffenhofen a. d. Ilm
Reichertshofen
Wolnzach

Landkreis Rosenheim

Bad Aibling
Bad Feilnbach
Kolbermoor
Neubeuern
Raubling
Stephanskirchen
Wasserburg a. Inn

Landkreis Starnberg

Andechs
Berg
Feldafing
Gauting
Gilching
Herrsching a. Ammersee

Inning a. Ammersee
Krailling
Pöcking
Seefeld
Starnberg
Tutzing
Weßling
Wörthsee

Landkreis Traunstein

Traunreut
Traunstein
Trostberg

Landkreis Weilheim-Schongau

Peißenberg
Peiting
Penzberg
Schongau
Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Niederbayern**Kreisfreie Städte**

Landshut
Passau
Straubing

Landkreis Deggendorf

Deggendorf

Landkreis Dingolfing-Landau

Dingolfing

Landkreis Kelheim

Mainburg

Landkreis Landshut

Altdorf
Ergolding
Kumhausen
Vilsbiburg

Landkreis Passau

Pocking
Vilshofen

Landkreis Regen

Zwiesel

Landkreis Rottal-Inn

Eggenfelden
Pfarrkirchen
Simbach a. Inn

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Städte**

Amberg
Regensburg

Landkreis Amberg-Sulzbach

Kümmersbruck
Sulzbach-Rosenberg

Landkreis Regensburg

Neutraubling
Regenstauf

Landkreis Schwandorf

Schwandorf

Landkreis Tirschenreuth

Tirschenreuth

Regierungsbezirk Oberfranken**Kreisfreie Städte**

Bamberg
Bayreuth
Coburg
Hof

Landkreis Coburg

Neustadt b. Coburg
Rödental

Landkreis Forchheim

Dormitz
Forchheim

Landkreis Kronach

Kronach

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Selb

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**

Erlangen
Fürth
Nürnberg
Schwabach

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Baiersdorf
Bubenreuth
Buckenhof
Heroldsberg
Herzogenaurach
Kalchreuth
Marloffstein
Möhrendorf
Spardorf
Uttenreuth

Landkreis Fürth

Oberasbach
Stein
Zirndorf

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Bad Windsheim

Landkreis Nürnberger Land

Feucht
Hersbruck
Lauf a. d. Pegnitz
Leinburg
Neunkirchen a. Sand
Röthenbach a. d. Pegnitz
Rückersdorf
Schwaig b. Nürnberg
Schwarzenbruck
Winkelhaid

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Gunzenhausen

Regierungsbezirk Unterfranken**Kreisfreie Städte**

Aschaffenburg
Schweinfurt
Würzburg

Landkreis Aschaffenburg

Alzenau i. UFr.
Goldbach
Kleinostheim
Mainaschaff
Stockstadt a. Main

Landkreis Main-Spessart

Marktheidenfeld

Landkreis Miltenberg

Elsenfeld
Erlenbach a. Main
Miltenberg
Obernburg a. Main

Landkreis Würzburg

Gerbrunn

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Städte**

Augsburg
Kaufbeuren
Kempten (Allgäu)
Memmingen

Landkreis Aichach-Friedberg

Friedberg
Kissing
Merging

Landkreis Augsburg

Bobingen
Diedorf
Gersthofen
Gessertshausen
Königsbrunn
Langweid a. Lech
Meitingen
Neusäß
Stadtbergen

Landkreis Günzburg

Günzburg
Krumbach (Schwaben)

Landkreis Lindau (Bodensee)

Bodolz
Lindau (Bodensee)
Lindenberg i. Allgäu
Nonnenhorn
Wasserburg (Bodensee)

Landkreis Neu-Ulm

Elchingen
Illertissen
Nersingen
Neu-Ulm
Senden

Landkreis Oberallgäu

Buchenberg
Durach
Hindelang
Immenstadt i. Allgäu (ohne Ortsteile)
Oberstdorf
Oy-Mittelberg
Sonthofen
Wiggensbach

Landkreis Ostallgäu

Füssen
Marktoberdorf
Pfronten

Landkreis Unterallgäu

Buxheim.

454-1-I

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 17. Juli 1995

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG – (BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 25 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl I S. 2266) und“ gestrichen.

2. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. § 39 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesjagdgesetzes und Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 des Bayerischen Jagdgesetzes, soweit Vorschriften über das Aussetzen von Tierarten betroffen sind.“

4. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 (zu § 2 Abs. 3)

1. Regierungsbezirk Oberbayern

Bad Aibling (Lkr. Rosenheim)
Bad Endorf (Lkr. Rosenheim)
Bad Reichenhall (Große Kreisstadt)
Bad Tölz (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)
Bad Wiessee (Lkr. Miesbach)
Berg (Lkr. Starnberg)
Bernau a. Chiemsee (Lkr. Rosenheim)
Breitbrunn a. Chiemsee (Lkr. Rosenheim)
Burghausen (Lkr. Altötting)
Chieming (Lkr. Traunstein)
Dachau (Große Kreisstadt)
Dorfen (Lkr. Erding)
Eggstätt (Lkr. Rosenheim)

Erding (Lkr. Erding)
Freilassing (Lkr. Berchtesgadener Land)
Freising (Große Kreisstadt)
Fürstenfeldbruck (Lkr. Fürstenfeldbruck)
Garching b. München (Lkr. München)
Garmisch-Partenkirchen (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)
Gauting (Lkr. Starnberg)
Germering (Lkr. Fürstenfeldbruck)
Gmund a. Tegernsee (Lkr. Miesbach)
Grafing b. München (Lkr. Ebersberg)
Gstadt a. Chiemsee (Lkr. Rosenheim)
Hallbergmoos (Lkr. Freising)
Herrsching a. Ammersee (Lkr. Starnberg)
Ingolstadt
Inning a. Ammersee (Lkr. Starnberg)
Ismaning (Lkr. München)
Landsberg a. Lech (Große Kreisstadt)
Miesbach (Lkr. Miesbach)
Mittenwald (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)
Moosburg a. d. Isar (Lkr. Freising)
Mühldorf a. Inn (Lkr. Mühldorf a. Inn)
Landeshauptstadt München
Neubiberg (Lkr. München)
Neuburg a. d. Donau (Große Kreisstadt)
Neuötting (Lkr. Altötting)
Olching (Lkr. Fürstenfeldbruck)
Ottobrunn (Lkr. München)
Planegg (Lkr. München)
Pullach i. Isartal (Lkr. München)
Raubling (Lkr. Rosenheim)
Rimsting (Lkr. Rosenheim)
Rosenheim
Rottach-Egern (Lkr. Miesbach)
Schliersee (Lkr. Miesbach)
Seon-Seebruck (Lkr. Traunstein)
Starnberg (Lkr. Starnberg)
Straßlach-Dingharting (Lkr. München)
Tegernsee (Lkr. Miesbach)
Traunstein (Große Kreisstadt)
Trostberg (Lkr. Traunstein)
Tutzing (Lkr. Starnberg)
Übersee (Lkr. Traunstein)
Unterhaching (Lkr. München)

Waldkraiburg (Lkr. Mühldorf a. Inn)
 Wasserburg a. Inn (Lkr. Rosenheim)
 Weßling (Lkr. Starnberg)
 Wörthsee (Lkr. Starnberg)
 Wolfratshausen (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)

2. Regierungsbezirk Niederbayern

Abensberg (Lkr. Kelheim)
 Arnstorf (Lkr. Rottal-Inn)
 Bad Birnbach (Lkr. Rottal-Inn)
 Bayerisch Eisenstein (Lkr. Regen)
 Bodenmais (Lkr. Regen)
 Deggendorf (Große Kreisstadt)
 Dingolfing (Lkr. Dingolfing-Landau)
 Eggenfelden (Lkr. Rottal-Inn)
 Freyung (Lkr. Freyung-Grafenau)
 Grafenau (Lkr. Freyung-Grafenau)
 Griesbach i. Rottal (Lkr. Passau)
 Kelheim (Lkr. Kelheim)
 Landau a. d. Isar (Lkr. Dingolfing-Landau)
 Landshut
 Ortenburg (Lkr. Passau)
 Passau
 Pfarrkirchen (Lkr. Rottal-Inn)
 Regen (Lkr. Regen)
 Schönberg (Lkr. Freyung-Grafenau)
 Viechtach (Lkr. Regen)
 Vilshofen (Lkr. Passau)
 Waldkirchen (Lkr. Freyung-Grafenau)
 Zwiesel (Lkr. Regen)

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg
 Burglengenfeld (Lkr. Schwandorf)
 Cham (Lkr. Cham)
 Furth i. Wald (Lkr. Cham)
 Kötzing (Lkr. Cham)
 Mitterteich (Lkr. Tirschenreuth)
 Neumarkt i. d. OPf. (Große Kreisstadt)
 Neutraubling (Lkr. Regensburg)
 Regensburg
 Schwandorf (Große Kreisstadt)
 Sulzbach-Rosenberg (Lkr. Amberg-Sulzbach)
 Tirschenreuth (Lkr. Tirschenreuth)
 Waldmünchen (Lkr. Cham)
 Waldsassen (Lkr. Tirschenreuth)
 Weiden i. d. OPf.

4. Regierungsbezirk Oberfranken

Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Lkr. Bayreuth)
 Bamberg
 Bayreuth
 Coburg

Forchheim (Große Kreisstadt)
 Gößweinstein (Lkr. Forchheim)
 Hof
 Kronach (Lkr. Kronach)
 Kulmbach (Große Kreisstadt)
 Marktredwitz (Große Kreisstadt)
 Pegnitz (Lkr. Bayreuth)
 Pottenstein (Lkr. Bayreuth)

5. Regierungsbezirk Mittelfranken

Allersberg (Lkr. Roth)
 Altdorf b. Nürnberg (Lkr. Nürnberger Land)
 Ansbach
 Bad Windsheim (Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim)
 Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach)
 Eckental (Lkr. Erlangen-Höchstadt)
 Erlangen
 Feuchtwangen (Lkr. Ansbach)
 Fürth
 Gunzenhausen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)
 Hersbruck (Lkr. Nürnberger Land)
 Herzogenaurach (Lkr. Erlangen-Höchstadt)
 Hilpoltstein (Lkr. Roth)
 Lauf a. d. Pegnitz (Lkr. Nürnberger Land)
 Neustadt a. d. Aisch (Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim)
 Nürnberg
 Rednitzhembach (Lkr. Roth)
 Roth (Lkr. Roth)
 Rothenburg ob der Tauber (Lkr. Ansbach)
 Schwabach
 Schwarzenbruck (Lkr. Nürnberger Land)
 Stein (Lkr. Fürth)
 Uffenheim (Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim)
 Wendelstein (Lkr. Roth)
 Zirndorf (Lkr. Fürth)

6. Regierungsbezirk Unterfranken

Amorbach (Lkr. Miltenberg)
 Aschaffenburg
 Bad Bocklet (Lkr. Bad Kissingen)
 Bad Kissingen (Große Kreisstadt)
 Dettelbach (Lkr. Kitzingen)
 Erlenbach (Lkr. Miltenberg)
 Gemünden a. Main (Lkr. Main-Spessart)
 Großheubach (Lkr. Miltenberg)
 Hammelburg (Lkr. Bad Kissingen)
 Haßfurt (Lkr. Haßberge)
 Hösbach (Lkr. Aschaffenburg)
 Iphofen (Lkr. Kitzingen)
 Karlstadt (Lkr. Main-Spessart)

Kitzingen (Große Kreisstadt)
 Klingenberg a. Main (Lkr. Miltenberg)
 Lohr a. Main (Lkr. Main-Spessart)
 Marktheidenfeld (Lkr. Main-Spessart)
 Miltenberg (Lkr. Miltenberg)
 Mömlingen (Lkr. Miltenberg)
 Mönchberg (Lkr. Miltenberg)
 Münnersstadt (Lkr. Bad Kissingen)
 Obernburg a. Main (Lkr. Miltenberg)
 Prichsenstadt (Lkr. Kitzingen)
 Schweinfurt
 Veitshöchheim (Lkr. Würzburg)
 Volkach (Lkr. Kitzingen)
 Würzburg
 Zeil a. Main (Lkr. Haßberge)

7. Regierungsbezirk Schwaben

Aichach (Lkr. Aichach-Friedberg)
 Altusried (Lkr. Oberallgäu)
 Augsburg
 Bad Wörishofen (Lkr. Unterallgäu)
 Balderschwang (Lkr. Oberallgäu)
 Blaichach (Lkr. Oberallgäu)
 Burgau (Lkr. Günzburg)
 Donauwörth (Lkr. Donau-Ries)
 Fischen i. Allgäu (Lkr. Oberallgäu)
 Friedberg (Lkr. Aichach-Friedberg)
 Füssen (Lkr. Ostallgäu)
 Günzburg (Lkr. Günzburg)
 Gersthofen (Lkr. Augsburg)
 Hindelang (Lkr. Oberallgäu)
 Ichenhausen (Lkr. Günzburg)
 Illertissen (Lkr. Neu-Ulm)
 Immenstadt i. Allgäu (Lkr. Oberallgäu)
 Kaufbeuren
 Kempten (Allgäu)
 Lauingen (Donau) (Lkr. Dillingen a. d. Donau)
 Leipheim (Lkr. Günzburg)
 Lindau (Bodensee) (Große Kreisstadt)
 Lindenberg i. Allgäu (Lkr. Lindau (Bodensee))
 Marktoberdorf (Lkr. Ostallgäu)
 Memmingen
 Mering (Lkr. Aichach-Friedberg)
 Mindelheim (Lkr. Unterallgäu)
 Nesselwang (Lkr. Ostallgäu)
 Neusäß (Lkr. Augsburg)
 Neu-Ulm (Große Kreisstadt)
 Nördlingen (Große Kreisstadt)
 Oberstaufer (Lkr. Oberallgäu)
 Oberstdorf (Lkr. Oberallgäu)
 Senden (Lkr. Neu-Ulm)
 Sonthofen (Lkr. Oberallgäu)
 Vöhringen (Lkr. Neu-Ulm)

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 4)

1. Regierungsbezirk Oberbayern

Bad Feilnbach (Lkr. Rosenheim)
 Bad Wiessee (Lkr. Miesbach)
 Berg (Lkr. Starnberg)
 Bernau a. Chiemsee (Lkr. Rosenheim)
 Burghausen (Lkr. Altötting)
 Eichenau (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Eggstätt (Lkr. Rosenheim)
 Freising (Große Kreisstadt)
 Fürstenfeldbruck (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Garching b. München (Lkr. München)
 Germering (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Gröbenzell (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Hallbergmoos (Lkr. Freising)
 Hausham (Lkr. Miesbach)
 Herrsching a. Ammersee (Lkr. Starnberg)
 Ingolstadt
 Miesbach (Lkr. Miesbach)
 Landeshauptstadt München
 Neuötting (Lkr. Altötting)
 Oberammergau (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)
 Olching (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Puchheim (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Raubling (Lkr. Rosenheim)
 Unterhaching (Lkr. München)
 Weßling (Lkr. Starnberg)

2. Regierungsbezirk Niederbayern

Viechtach (Lkr. Regen)

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

Regensburg

4. Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf b. Nürnberg (Lkr. Nürnberger Land)
 Ansbach
 Eckental (Lkr. Erlangen-Höchstadt)
 Erlangen
 Feucht (Lkr. Nürnberger Land)
 Georgensgmünd (Lkr. Roth)
 Hersbruck (Lkr. Nürnberger Land)
 Herzogenaurach (Lkr. Erlangen-Höchstadt)
 Höchstadt a. d. Aisch (Lkr. Erlangen-Höchstadt)
 Neustadt a. d. Aisch (Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim)
 Nürnberg
 Schwarzenbruck (Lkr. Nürnberger Land)

5. Regierungsbezirk Unterfranken

Bad Kissingen (Große Kreisstadt)
 Goldbach (Lkr. Aschaffenburg)
 Hammelburg (Lkr. Bad Kissingen)
 Würzburg

6. Regierungsbezirk Schwaben

Affing (Lkr. Aichach-Friedberg)
 Blaichach (Lkr. Oberallgäu)
 Fischen i. Allgäu (Lkr. Oberallgäu)
 Hindelang (Lkr. Oberallgäu)
 Illertissen (Lkr. Neu-Ulm)
 Kaufbeuren
 Lauingen (Donau) (Lkr. Dillingen a. d. Donau)
 Leipheim (Lkr. Günzburg)
 Oberstaufer (Lkr. Oberallgäu)
 Oberstdorf (Lkr. Oberallgäu)
 Ofterschwang (Lkr. Oberallgäu)
 Oy-Mittelberg (Lkr. Oberallgäu)
 Rehling (Lkr. Aichach-Friedberg)
 Ronsberg (Lkr. Ostallgäu)
 Schwabmünchen (Lkr. Augsburg)
 Senden (Lkr. Neu-Ulm)
 Sonthofen (Lkr. Oberallgäu)
 Sulzberg (Lkr. Oberallgäu)
 Vöhringen (Lkr. Neu-Ulm)
 Weiler-Simmerberg (Lkr. Lindau (Bodensee))

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 5)

1. Regierungsbezirk Oberbayern

Bad Feilnbach (Lkr. Rosenheim)
 Berg (Lkr. Starnberg)
 Eichenau (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Fürstenfeldbruck (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Germering (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Gröbenzell (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Herrsching a. Ammersee (Lkr. Starnberg)
 Ingolstadt
 Landeshauptstadt München
 Olching (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Puchheim (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Raubling (Lkr. Rosenheim)

2. Regierungsbezirk Oberpfalz

Regensburg

3. Regierungsbezirk Mittelfranken

Aldorf b. Nürnberg (Lkr. Nürnberger Land)
 Ansbach
 Erlangen
 Feucht (Lkr. Nürnberger Land)

Georgensmünd (Lkr. Roth)
 Hersbruck (Lkr. Nürnberger Land)
 Schwarzenbruck (Lkr. Nürnberger Land)

4. Regierungsbezirk Unterfranken

Bad Kissingen (Große Kreisstadt)
 Würzburg

5. Regierungsbezirk Schwaben

Balderschwang (Lkr. Oberallgäu)
 Blaichach (Lkr. Oberallgäu)
 Donauwörth (Lkr. Donau-Ries)
 Fischen i. Allgäu (Lkr. Oberallgäu)
 Günzburg (Lkr. Günzburg)
 Hindelang (Lkr. Oberallgäu)
 Illertissen (Lkr. Neu-Ulm)
 Kaufbeuren
 Lauingen (Donau) (Lkr. Dillingen a. d. Donau)
 Oberstaufer (Lkr. Oberallgäu)
 Oberstdorf (Lkr. Oberallgäu)
 Ofterschwang (Lkr. Oberallgäu)
 Oy-Mittelberg (Lkr. Oberallgäu)
 Ronsberg (Lkr. Ostallgäu)
 Sonthofen (Lkr. Oberallgäu)
 Vöhringen (Lkr. Neu-Ulm).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 17. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-20-F

**Verordnung
über die Arbeitszeit
für den bayerischen öffentlichen Dienst
(Arbeitszeitverordnung – AzV)**

Vom 25. Juli 1995

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Art. 88a Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 19 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten und Dienstanfänger des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. ²Sie vermindert sich für gesetzliche Feiertage sowie für sonstige ganz oder teilweise dienstfreie Tage (§ 5 Abs. 2 und 3), soweit sie auf die Tage von Montag bis Freitag fallen, um die Arbeitszeit, die an diesen Tagen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 oder § 8 Abs. 1 Satz 2 zu leisten wäre.

(2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. ²Sie ist innerhalb einer Woche zu erbringen. ³Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann die Arbeitszeit abweichend von Satz 2 aufgeteilt werden; dabei muß innerhalb eines Zeitraums von höchstens acht Wochen die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht werden. ⁴§ 7 und § 9 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) ¹Oberste Dienstbehörden und von ihnen ermächtigte Behörden können für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit verlängern oder verkürzen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. ²Hierbei soll die Arbeitszeit 10 Stunden am Tag und 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

(4) ¹Eine abweichende Einteilung der Arbeitszeit gemäß Absatz 3 ist innerhalb von drei Monaten auszugleichen. ²Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Zeitraum auf bis zu sechs Monate, in besonderen Ausnahmefällen auf bis zu zwölf Monate verlängert werden. ³Die in Absatz 3 Satz 2 genannten Obergrenzen sollen beachtet werden.

(5) Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

§ 3

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) ¹Beamte werden in jedem Kalenderjahr an drei Arbeitstagen (§ 10 Abs. 1 der Urlaubsverordnung) unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. ²Einer der in Satz 1 genannten Arbeitstage kann in Form von zwei halben Arbeitstagen eingebracht werden. ³Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. ⁴Die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen. ⁵Bei Beamten, deren Arbeitszeit ermäßigt wurde, beträgt die Dauer der Freistellung höchstens drei Fünftel der für sie geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

(2) ¹Haben Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. ²Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachzuholen. ³Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Lehrer an öffentlichen Schulen.

§ 4.

Dienst in Bereitschaft

¹Wenn der Dienst Bereitschaftsdienst einschließt, können oberste Dienstbehörden und von ihnen ermächtigte Behörden die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen in angemessenem Verhältnis verlängern; die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf jedoch 50 Stunden nicht überschreiten, sofern auf den Dienst in Bereitschaft nicht mehr als 30 Stunden entfallen. ²Übersteigt der Dienst in Bereitschaft durchschnittlich 30 Stunden in der Woche, so kann die Arbeitszeit auf 112 Stunden in zwei Wochen verlängert werden.

§ 5

Arbeitstage

(1) ¹Arbeitstage sind die Werkzeuge. ²Der Samstag ist grundsätzlich dienstfrei. ³Satz 2 gilt nicht für den Bereich der öffentlichen Schulen.

(2) ¹Allgemein dienstfrei ist der 24. Dezember. ²Am 31. Dezember endet der Dienst um 12.00 Uhr; ist dieser Tag ein Montag, ist er ganz dienstfrei.

(3) ¹Die Staatsregierung kann bei besonderen Anlässen anordnen, daß an einzelnen Arbeitstagen der Dienst ganz oder teilweise entfällt; in örtlich bedingten Ausnahmefällen können oberste Dienstbehörden eine solche Anordnung treffen. ²Hierbei kann auch angeordnet werden, daß die ausfallende Arbeitszeit innerhalb einer bestimmten Frist einzuarbeiten ist; die tägliche Arbeitszeit soll jedoch grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

§ 6

Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten

(1) ¹Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können oberste Dienstbehörden und von ihnen ermächtigte Behörden Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 5) anordnen. ²In diesem Fall soll eine entsprechende, möglichst zeitnahe zusammenhängende Freizeit an anderen Tagen gewährt werden. ³Beamte sollen grundsätzlich an nicht mehr als der Hälfte der Sonntage zum Dienst eingeteilt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

(2) Bei Nachtdienst ist die besondere Beanspruchung der Arbeitskraft in der Dienstgestaltung zu berücksichtigen.

§ 7

Gleitende Arbeitszeit

(1) ¹Beamte haben die tägliche Arbeitszeit im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit abzuleisten. ²Sie können hierbei Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 selbst bestimmen. ³Die Arbeitszeit ist durch Zeiterfassungsgeräte zu erfassen. ⁴In begründeten Fällen kann der Dienststellenleiter Ausnahmen von Satz 3 zulassen, insbesondere wenn die Anschaffung eines Zeiterfassungsgeräts unwirtschaftlich erscheint.

(2) ¹Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit dürfen täglich grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden auf die Sollzeit angerechnet werden. ²Die Sollzeit ist der auf den einzelnen Arbeitstag entfallende Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1; sie beträgt in den staatlichen Verwaltungen von Montag bis Donnerstag täglich 8 Stunden 15 Minuten und am Freitag 7 Stunden. ³Die Sollzeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung; § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Überschreitungen oder Überschreitungen der täglichen Sollzeit sind an anderen Arbeitstagen auszugleichen; die Übertragung von Arbeitszeitguthaben oder Arbeitszeitrückständen über einen Kalendermonat hinaus kann jedoch grundsätzlich nur bis zu 15 Stunden zugelassen werden.

(3) Die Mittagspause beträgt mindestens eine halbe Stunde.

(4) ¹In den staatlichen Verwaltungen müssen die täglichen Mindestanwesenheitszeiten (Kernzeiten) ausschließlich der Pausen montags bis donnerstags mindestens 5 und freitags mindestens 4 Stunden betragen. ²Sie haben die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen und enden montags bis donnerstags nicht vor 15.00 Uhr; die Funktionsfähigkeit der Behörden ist auch am Freitagnachmittag sicherzustellen. ³Wenn die dienstlichen Ver-

hältnisse es erfordern, kann auch am Freitagnachmittag eine Kernzeit festgesetzt werden. ⁴Die Rahmenzeit darf täglich 12 ½ Stunden nicht überschreiten und nicht vor 6.30 Uhr beginnen. ⁵Gegen Einarbeitung der ausfallenden Arbeitszeit können dreimal im Monat ein halber Tag oder einmal im Monat ein ganzer Tag und ein halber Tag freigegeben werden. ⁶Am Freitag ist ein Zeitausgleich im Sinn des Satzes 5 nur einmal im Monat zulässig. ⁷Im übrigen ist ein Zeitausgleich innerhalb der Kernzeiten nur für dienstlich angeordnete Mehrarbeit zulässig.

(5) ¹Die zur näheren Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit im staatlichen Bereich erforderlichen Rahmenbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den anderen obersten Dienstbehörden. ²Die obersten Dienstbehörden können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen von den Rahmenbestimmungen abweichende Regelungen treffen, soweit besondere Verhältnisse dies erfordern.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Lehrer an öffentlichen Schulen sowie für das wissenschaftliche, künstlerische und technische Personal an den Hochschulen.

§ 8

Feste Arbeitszeit

(1) ¹Abweichend von § 7 kann die feste Arbeitszeit angeordnet werden; in staatlichen Verwaltungen jedoch nur dann, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. ²Der Dienststellenleiter legt die tägliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und örtlichen Verhältnisse fest. ³Die tägliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 8 ½ Stunden nicht überschreiten. ⁴In den staatlichen Verwaltungen muß der Dienst spätestens um 8.00 Uhr beginnen und darf von Montag bis Donnerstag nicht vor 16.00 Uhr, am Freitag nicht vor 14.00 Uhr enden. ⁵Oberste Dienstbehörden und von ihnen ermächtigte Behörden können bei dringenden dienstlichen Bedürfnissen Abweichungen von den Sätzen 3 und 4 zulassen.

(2) Die Mittagspause beträgt mindestens eine halbe Stunde.

§ 9

Schichtdienst und wechselnder Dienst

(1) ¹Abweichend von §§ 7 und 8 ist Schichtdienst oder planmäßig sonstig wechselnder Dienst nach Bedarf anzuordnen, wenn die Aufgaben es zwingend erfordern. ²Der Dienststellenleiter legt die Schichtdienstzeiten oder die tägliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und örtlichen Verhältnisse fest. ³Die tägliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 8 ½ Stunden nicht überschreiten. ⁴Oberste Dienstbehörden oder von ihnen ermächtigte Behörden können Abweichungen von Satz 3 zulassen.

(2) Zum Schichtdienst oder zum planmäßig sonstig wechselnden Dienst nach Bedarf sind die Beamten so einzuteilen, daß die regelmäßige Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 und 2) in einem Zeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird.

(3) ¹Die verminderte Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt für Beamte im Schichtdienst ohne Rücksicht darauf, ob die davon betroffenen Beamten an den für die Beamten mit einer Arbeitszeitregelung

nach § 7 oder § 8 ganz oder teilweise dienstfreien Tagen Dienst leisten müssen oder dienstfrei haben. ²Beamte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht, wird ein pauschaler Freizeitgleich von drei Dienstschichten im Kalenderjahr gewährt.

(4) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 umfaßt die Dauer der Freistellung bei Beamten im Schichtdienst die Dienstzeit, die an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag zu leisten ist. ²Sie kann jedoch höchstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 betragen. ³Die Dauer der Freistellung bei halben Arbeitstagen ist mit der Hälfte der nach Satz 1 errechneten Freistellung anzusetzen. ⁴Bei Beamten, deren Arbeitszeit ermäßigt wurde, gilt § 3 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. ⁵Bei Beamten, die Schichtdienst nach Absatz 3 Satz 2 leisten, umfaßt die Dauer der Freistellung zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit; an Stelle dieser Ermäßigung kann die Arbeitszeit um eine Dienstschicht im Kalenderjahr ermäßigt werden.

§ 10

Einheitliche Arbeitszeit

¹Wenn an einer Dienststelle Beamte des Staates und Beamte eines anderen dieser Verordnung unterliegenden Dienstherrn beschäftigt werden, richtet sich die Arbeitszeit an der Dienststelle nach der für die Beamten des Staates bestehenden Regelung. ²Bei den Landratsämtern kann jedoch der Landrat auch mit Wirkung für die Staatsbeamten, die feste Arbeitszeit anordnen, die Arbeitszeit abweichend von § 7 Abs. 4 und § 8 einteilen und Anordnungen nach § 6 Abs. 1 treffen.

§ 11

Arbeitszeit für jugendliche Beamte und Dienstanfänger

(1) Die Arbeitszeit für Beamte unter 18 Jahren (jugendliche Beamte) darf täglich 8½ Stunden und wöchentlich die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten.

(2) Der Dienst endet so, daß die nach Absatz 1 zulässige Arbeitszeit eingebracht wird.

(3) ¹Jugendliche Beamte dürfen nur an fünf Tagen in der Woche und nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr beschäftigt werden. ²An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nicht beschäftigt werden.

(4) ¹Die Pausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden insgesamt 60 Minuten betragen. ²Jede Ruhepause ist auf mindestens 15 Minuten festzusetzen. ³Länger als 4½ Stunden dürfen jugendliche Beamte nicht ohne Pause beschäftigt werden.

(5) Die Schichtzeit (Arbeitszeit und Ruhepausen) darf täglich 10 Stunden nicht überschreiten.

(6) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist jugendlichen Beamten eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung jugendlicher Beamter mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur

Verfügung stehen. ²Im übrigen können oberste Dienstbehörden und von ihnen ermächtigte Behörden Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern; dies gilt auch im Rahmen der Ausbildung von jugendlichen Beamten an Bildungsstätten für die Beamtenausbildung. ³Die Ausnahmen sind zu befristen.

(8) Ausnahmeregelungen für jugendliche Polizeivollzugsbeamte bleiben unberührt.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstanfänger unter 18 Jahren entsprechend.

§ 12

Arbeitszeit für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 1) freizustellen.

§ 13

Arbeitszeit für Arbeitnehmer

¹Die vorstehend getroffenen Regelungen für die bayerischen Beamten werden mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 und 2 auf die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern übertragen, soweit sie in Dienststellen tätig sind, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, und soweit tarifvertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen. ²Bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 38½ Stunden in der Woche gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Sollzeit am Montag 7 Stunden 45 Minuten und am Freitag 6 Stunden beträgt.

§ 14

Übergangsbestimmung

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann bis 30. Juni 1996 der Dienst auch in Form der festen Arbeitszeit abgeleistet werden, ohne daß die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(2) ¹In § 3 Abs. 1 Satz 8 AzV in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1059) werden die Worte „eineinhalb Dienstschichten“ durch die Worte „eine Dienstschicht“ ersetzt. ²Bereits in Anspruch genommene Ermäßigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 14 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1990 (GVBl S. 47, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1059), außer Kraft.

München, den 25. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2129-2-10-U

Verordnung über den Abfallentsorgungsplan Bayern (AbfPV)

Vom 25. Juli 1995

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl I S. 2771), und Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) vom 27. Februar 1991 (GVBl S. 64, BayRS 2129-2-1-U) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Ziel und Inhalt
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Stand der Technik

Zweiter Teil

Übergeordnete Ziele

Abschnitt I

Grundsätze der Abfallwirtschaft

- § 4 Abfallwirtschaftliche Ziele
- § 5 Abfallvermeidung
- § 6 Schadstoffminimierung
- § 7 Abfallverwertung
- § 8 Abfallbehandlung
- § 9 Abfallablagerung
- § 10 Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgung
- § 11 Entsorgungssicherheit

Abschnitt II

Umsetzung der Grundsätze der Abfallwirtschaft

- § 12 Abfallvermeidung
- § 13 Schadstoffminimierung
- § 14 Abfallverwertung
- § 15 Abfallbehandlung
- § 16 Abfallablagerung
- § 17 Getrennthaltung
- § 18 Integrierte Abfallwirtschaftskonzepte
- § 19 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- § 20 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Ziel und Inhalt

(1) Die Abfallwirtschaft ist mit Hilfe des Abfallentsorgungsplans so zu gestalten, daß die Ziele der Abfallgesetze erreicht werden, somit Abfälle so weit wie möglich vermieden werden und die gemeinwohlverträgliche Entsorgung, insbesondere die Verwertung der Wertstoffe, sichergestellt wird.

(2) Die Festlegungen im Abfallentsorgungsplan sind für die Entsorgungspflichtigen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAlG) verbindlich.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn des Abfallentsorgungsplans sind:

1. Abfall

bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 AbfG genannten Abfälle und Stoffe,

2. Abfallablagerung

zeitlich unbegrenzte, gemeinwohlverträgliche Ablagerung nicht verwertbarer und nicht weiter zu behandelnder Abfälle,

3. Abfallbehandlung

Veränderung der Beschaffenheit der stofflich nicht verwertbaren Abfälle durch chemisch-physikalische, biologische, thermische oder mechanische Verfahren oder durch Kombinationen dieser Verfahren, so daß sie gemeinwohlverträglich verwertet oder abgelagert werden können,

4. Abfallentsorgung

Abfallverwertung, -behandlung und -ablagerung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns und Lagerns sowie der Schadstoffminimierung,

5. Abfallvermeidung

der Abfallentsorgung vorgeschaltete Maßnahmen, die darauf abzielen, den Anfall von Abfällen zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten sowie Schadstoffe in Abfällen zu minimieren,

6. Abfallverwertung

Gewinnen von Stoffen und Stoffgruppen aus Abfällen und ihre Rückführung in den Stoffkreislauf oder ihre sonstige wirtschaftliche Verwendung,

7. Bauabfälle

Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch,

8. Bauschutt

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen,

9. Baustellenabfälle

nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen,

10. Bodenaushub

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial,

11. Garten- und Parkabfälle

überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen,

12. Hausmüll

Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushalten, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden,

13. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können,

14. Klärschlamm

bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde; dazu gehört nicht Klärschlamm, der seiner Zusammensetzung nach unbedenklich auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden kann,

15. Marktabfälle

auf Märkten und Volksfesten anfallende Abfälle, wie Obst- und Gemüseabfälle sowie nicht verwertbare Verpackungsmaterialien,

16. Problemabfälle

getrennt erfaßte, schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten und haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können,

17. Reststoffdeponie

Deponie zum zeitlich unbegrenzten Ablagern der im Entsorgungsgebiet angefallenen und nach Maßgabe des Landesrechts und der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften behandelten Abfälle,

18. Schadstoffe

organische und anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration,

19. Schadstoffminimierung

Maßnahmen auf allen Stufen der Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, Abfallentsorgung), die dazu dienen, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden oder zu verringern,

20. Siedlungsabfälle

Abfälle, wie Hausmüll, Sperrmüll, Problemabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Straßenkehricht, Bauabfälle, Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme,

21. Sonderabfälle

in der Abfallbestimmungs-Verordnung (Abf-BestV) vom 3. April 1990 (BGBl I S. 614) in der jeweils geltenden Fassung genannte besonders überwachtungsbedürftige Abfälle (§ 2 Abs. 2 AbfG), die gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayAbf-AltG von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen sind,

22. Sperrmüll

feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden,

23. Straßenaufbruch

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren,

24. Straßenkehricht

Abfälle aus der Straßenreinigung, wie Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie abstumpfende Streumittel des Winterdienstes,

25. Wertstoffe

Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind.

§ 3

Stand der Technik

¹Stand der Technik im Sinn dieses Abfallentsorgungsplans ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme für eine gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung gesichert erscheinen läßt. ²Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

Zweiter Teil

Übergeordnete Ziele

Abschnitt I

Grundsätze der Abfallwirtschaft

§ 4

Abfallwirtschaftliche Ziele

Abfallwirtschaftliche Maßnahmen haben die in Art. 1 Abs. 1 BayAbfAlG und in §§ 5 bis 11 enthaltenen Ziele zu verwirklichen.

§ 5

Abfallvermeidung

(1) Ziel der Abfallvermeidung ist, das Entstehen von Abfällen zu verhindern oder, soweit dies unter Berücksichtigung organisatorischer, technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte nicht möglich ist, den Anfall von Abfällen, insbesondere durch eine Verringerung des Volumens, des Gewichts und des Schadstoffgehalts der gebrauchten Materialien, so gering wie möglich zu halten.

(2) Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Abfallverwertung und der sonstigen Abfallentsorgung.

§ 6

Schadstoffminimierung

Ziel der Schadstoffminimierung ist die Vermeidung und die Verringerung von Schadstoffen in Abfällen, um eine Wiederverwendung oder, soweit dies unter Berücksichtigung organisatorischer, technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte nicht möglich ist, eine Verwertung, ansonsten eine anderweitige gemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle zu ermöglichen.

§ 7

Abfallverwertung

(1) Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG vorrangig zu verwerten.

(2) ¹Ziel der Abfallverwertung ist, Wertstoffe aus Abfällen sortenrein zu gewinnen, um sie wiederzuverwenden oder daraus gleichartige oder gleichwertige marktgängige Produkte herzustellen oder, soweit dies nicht möglich ist, die Wertstoffe einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. ²Die Wertstoffe sollen mit einer möglichst hohen Stoffqualität in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden.

§ 8

Abfallbehandlung

(1) Ziel der Abfallbehandlung ist, Abfälle, die nicht unmittelbar verwertet werden können, zu behandeln, um eine gemeinwohlverträgliche Verwertung oder, soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, eine gemeinwohlverträgliche Ablagerung zu ermöglichen.

(2) Die Behandlung soll

1. die vorhandenen Schadstoffe möglichst umfassend zerstören, oder, soweit dies nicht möglich ist, die Schadstoffe in möglichst kleinen Mengen konzentrieren und deren getrennte Erfassung ermöglichen,
2. die abzulagernden Stoffe weitestgehend mineralisieren, stabilisieren und ihre Auslaugbarkeit möglichst verringern,
3. das Volumen und das Gewicht der Abfälle deutlich verringern.

(3) Die Art der Behandlung hat sich nach der Art der Abfälle sowie der Art und der Menge der in den Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach Maßgabe bundesrechtlicher Verwaltungsvorschriften und landesrechtlicher Regelungen zu richten.

(4) Die Abfallbehandlung hat Vorrang vor der Abfallablagerung.

§ 9

Abfallablagerung

(1) Vor der Abfallablagerung sind alle Möglichkeiten abfallwirtschaftlicher Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 auszuschöpfen.

(2) ¹Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn sie nach Maßgabe bundesrechtlicher Verwaltungsvorschriften und landesrechtlicher Regelungen die Bedingungen für eine gemeinwohlverträgliche Ablagerung erfüllen. ²Die Ablagerung ist so durchzuführen, daß die Deponiefläche nach der erforderlichen Nachsorge wieder möglichst schnell und vielseitig genutzt werden kann.

§ 10

Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgung

(1) ¹Alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen sind so zu gestalten, daß das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt und die unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Umwelt nach dem Stand der Technik begrenzt werden. ²Abfallwirtschaftliche, raumordnerische und sonstige öffentliche Belange sind dabei untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. ³Bei der Abwägung kommt dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie den abfallwirtschaftlichen Zielen gemäß Art. 1 Abs. 1 BayAbfAlG und §§ 5 bis 9 in dieser Rangfolge besonderes Gewicht zu.

(2) Mehrkosten für die Durchführung vorrangiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen sind hinzunehmen, soweit sie zumutbar sind und nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen.

§ 11

Entsorgungssicherheit

(1) Alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen haben darauf abzielen, die gemeinwohlverträgliche Entsorgung der nicht vermeidbaren Abfälle auch für die Zukunft sicherzustellen.

(2) Die Entsorgung ist so zu gestalten, daß die erforderlichen, dem jeweiligen Stand der Technik ent-

sprechenden Entsorgungsanlagen für die anfallenden Abfallmengen und Abfallarten nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(3) ¹Die anfallenden Abfälle sind innerhalb des Entsorgungsgebiets zu behandeln und abzulagern, soweit nicht im Abfallentsorgungsplan andere Regelungen getroffen sind oder die entsorgungspflichtigen Körperschaften im Weg der kommunalen Zusammenarbeit oder in vergleichbaren Formen gebietsübergreifend zusammenwirken und dabei durch langfristige Vereinbarungen und organisatorische Maßnahmen mit einer angemessenen Lastenverteilung die Entsorgungssicherheit gewährleisten. ²Satz 1 gilt sinngemäß, wenn sich die entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 3 Abs. 6 BayAbfAlG) bedienen. ³Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) ¹Die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in andere Bundesländer ist verboten, soweit sie nicht im Abfallentsorgungsplan vorgesehen ist oder im Weg der nachbarschaftlichen kommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Staatsvertrags erfolgt. ²Die Regierung kann zur Behebung eines unvorhersehbaren Entsorgungsnotstands aus zwingenden fachlichen Gründen vorübergehend Ausnahmen zulassen, wenn die entsorgungspflichtige Körperschaft nachweist, daß innerhalb Bayerns Entsorgungsmöglichkeiten zu zumutbaren Bedingungen nicht bestehen. ³Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die Kosten der Entsorgung innerhalb Bayerns bei einem bayernweiten Vergleich nicht unverhältnismäßig hoch sind.

(5) ¹Die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in Länder außerhalb Deutschlands ist verboten, soweit sie nicht im Abfallentsorgungsplan oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist. ²Das gilt nicht für das Zollanschlußgebiet im Sinn der Verträge vom 3. Mai 1868 und 2. Dezember 1890 mit Österreich.

Abschnitt II

Umsetzung der Grundsätze der Abfallwirtschaft

§ 12

Abfallvermeidung

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften (Art. 3 Abs. 1 BayAbfAlG) haben Vorbildhaft dazu beigetragen, daß das Ziel des § 5 erreicht wird. ²Sie haben außerdem bei Herstellern, Handel und Verbrauchern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten darauf hinzuwirken, daß möglichst wenig Abfall entsteht und unvermeidbarer Abfall verwertet werden kann. ³Sie sollen durch eine entsprechende Ausgestaltung ihrer Satzungen für die Abfallerzeuger nachhaltig wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung schaffen.

(2) ¹Die entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 4 AbfG) haben das Abfallvermeidungsgebot des § 1a AbfG und das Reststoffvermeidungsgebot des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu befolgen. ²Im Rahmen dieser Verpflichtungen sollen die betriebsinternen Möglichkeiten der Verwertung von Rest-

stoffen als Maßnahmen der Abfallvermeidung genutzt und bei der Entwicklung neuer Produkte, der Planung von Produktionsverfahren und der Vermarktung von Waren abfallarme Verfahren bevorzugt werden.

§ 13

Schadstoffminimierung

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Problemabfälle in stationären Sammelstellen oder durch mobile Sammlungen oder durch eine Kombination beider Maßnahmen mit einem angemessenen Annahmeturnus und in einer räumlichen Annahmedichte zu erfassen, die für die Haushalte zumutbar sind. ²Die Annahme und die Vorsortierung haben durch fachkundiges Personal zu erfolgen.

(2) Die entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer sollen beim Rohstoffeinsatz und bei der Produktion dafür Sorge tragen, daß die entstehenden Reststoffe und Abfälle möglichst wenig mit Schadstoffen belastet sind und daß mit Schadstoffen hochbelastete Abfälle nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

§ 14

Abfallverwertung

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben, soweit nicht durch Rechtsverordnungen nach § 14 AbfG besondere Verpflichtungen für Industrie, Gewerbe und Handel bestehen, Vorsorge zu treffen, daß die im Entsorgungsgebiet anfallenden Wertstoffe mit geeigneten Systemen (Art. 4 Abs. 1 BayAbfAlG) getrennt erfaßt und einer möglichst umfassenden Verwertung zugeführt werden. ²Sie stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, daß privatwirtschaftliche Erfassungssysteme, insbesondere das Duale System nach der Verpackungsverordnung, diesen Anforderungen gerecht werden.

(2) Die Einstoffsammlung, die die Erfassung qualitativ hochwertiger, gering verunreinigter, sortenreiner Wertstoffe gewährleistet, ist zu bevorzugen.

(3) ¹Pflanzliche Abfälle und organische Bestandteile von Abfällen aus Haushalten sollen, soweit sie nicht von Privaten kompostiert werden, erfaßt und verwertet werden. ²Insbesondere in Wohngebieten mit verdichteter Bauweise soll die Erfassung so fortentwickelt werden, daß auch solche Abfälle einer qualifizierten Verwertung zugeführt werden können.

(4) Die Einrichtung von Erfassungssystemen außerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft und ihre Nutzung durch den Bürger sollen von den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften unterstützt werden.

(5) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen darauf hinwirken, daß die erforderlichen Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle der Bauwirtschaft zur Verfügung stehen. ²Sie sollen, soweit von der Privatwirtschaft betriebene Anlagen nicht zur Verfügung stehen, selbst, auch im Weg der kommunalen Zusammenarbeit, solche Anlagen errichten. ³Zur Ablagerung auf einer Deponie sollen nur solche

Bauabfälle zugelassen werden, aus denen die Wertstoffe aussortiert wurden. ⁴Zu diesem Zweck soll die Sortierung der Bauabfälle möglichst an der Anfallstelle erfolgen.

(6) ¹Die entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer sollen Reststoffe betriebsintern verwerten. ²Die nicht betriebsintern verwertbaren Reststoffe sollen weitestmöglich außerhalb des Betriebs verwertet werden.

(7) Die Träger der Sonderabfallentsorgung sollen Anlagen zur Verwertung von Sonderabfällen errichten und betreiben oder von Dritten betreiben lassen, soweit nicht die Privatwirtschaft die erforderlichen Anlagen zur Verfügung stellt.

(8) Die erforderlichen Verwertungsanlagen sind unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung so zu planen, zu errichten und zu betreiben, daß sie den in §§ 4 bis 11 festgelegten Zielen, insbesondere den Anforderungen an die Verwertung (§ 7) genügen.

§ 15

Abfallbehandlung

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben gemäß Art. 4 Abs. 2 BayAbfAlG, auch im Weg der kommunalen Zusammenarbeit, Anlagen zur Behandlung der nicht stofflich verwertbaren Abfälle nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Bundes zu errichten und zu betreiben. ²Standortsuche, Planung, Errichtung und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen sind so rechtzeitig durchzuführen, daß die Entsorgungssicherheit dauerhaft gewährleistet wird. ³Dies gilt auch, wenn die Behandlungsanlagen zur Anpassung an gesetzliche Anforderungen, insbesondere an den Stand der Technik, nachgerüstet oder wegen veränderten Abfallaufkommens erweitert oder wegen Ablaufs der Restlaufzeit durch neue Behandlungsanlagen ersetzt werden. ⁴Für die thermische Behandlung von getrocknetem Klärschlamm sind Anlagen zu errichten, soweit dies für den landwirtschaftlich nicht verwerteten Klärschlamm erforderlich ist. ⁵Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen bei der Abfallbehandlung arbeitsteilig im Weg der kommunalen Zusammenarbeit unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zusammenwirken, soweit dies abfallwirtschaftlich angezeigt ist. ⁶Sie haben auf diese Weise auch sicherzustellen, daß Ausfallzeiten von Behandlungsanlagen durch Mitbenutzung anderer Behandlungsanlagen (Anlagenverbund) überbrückt werden können.

(2) ¹Die entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer haben diejenigen Anteile der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle, die weder betriebsintern noch außerhalb des Betriebs verwertet werden können und die die Zuordnungskriterien für Deponien nach den Verwaltungsvorschriften gemäß § 4 Abs. 5 AbfG nicht erfüllen, einer Behandlung zuzuführen. ²Die Besitzer von Sonderabfällen haben sich nach Maßgabe des Teilplans Sonderabfall der Träger der Sonderabfallentsorgung (Art. 10 BayAbfAlG) zu bedienen.

(3) Die Träger der Sonderabfallentsorgung haben die erforderlichen Anlagen zur Behandlung von Sonderabfällen zu errichten und zu betreiben.

(4) ¹Infektiöse Abfälle gemäß Abfallschlüssel 97101 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Abfallbestimmungsverordnung – AbfBestV – vom 3. April 1990 (BGBl I S. 614) und Abfälle gemäß Abfallschlüssel 97104 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AbfBestV sind in dafür zugelassenen Anlagen zu verbrennen. ²Infektiöse Abfälle gemäß Abfallschlüssel 97101 können auch nach einem vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Verfahren desinfiziert werden.

(5) Die erforderlichen Behandlungsanlagen sind unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung so zu planen, zu errichten und zu betreiben, daß sie den in §§ 4 bis 11 festgelegten Zielen, insbesondere den Anforderungen an die Abfallbehandlung (§ 8), genügen.

§ 16

Abfallablagerung

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben gemäß Art. 4 Abs. 3 BayAbfAlG sicherzustellen, daß für die Abfallentsorgung mindestens auf sechs Jahre im voraus eine Reststoffdeponie mit ausreichender Kapazität zur Verfügung steht. ²Wegen der erforderlichen Vorlaufzeit für Standortfindung, Verwaltungsverfahren und den Bau der Anlagen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Jahre vor Verfüllung vorhandener Deponien mit der Standortsuche für eine neue Deponie zu beginnen. ³Im Fall der kommunalen Zusammenarbeit bemißt sich der Kapazitätsbedarf nach der Summe des Abfallanfalls jeder einzelnen beteiligten entsorgungspflichtigen Körperschaft.

(2) Die entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer dürfen die von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle nur dann einer Deponie zur Ablagerung zuführen, wenn diese die Zuordnungskriterien nach den Verwaltungsvorschriften des § 4 Abs. 5 AbfG erfüllen.

(3) Verfügt der Abfallbesitzer über keine eigene zugelassene Sonderabfalldeponie, sind Sonderabfälle den Trägern der Sonderabfallentsorgung zur Ablagerung zu übergeben.

(4) ¹Die erforderlichen Deponien sind unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung so zu planen, zu errichten und zu betreiben, daß sie den in §§ 4 bis 11 festgelegten Zielen, insbesondere den Anforderungen an die Ablagerung (§ 9), genügen. ²Durch geeignete Nachsorgemaßnahmen, insbesondere durch die Minimierung und Reinigung des Sickerwassers, die Fassung des Deponiegases und die Rekultivierung der Anlage, ist sicherzustellen, daß das Gemeinwohl durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt wird. ³Dies ist durch Betriebsaufzeichnungen nachzuweisen. ⁴Deponiegas ist energetisch zu verwerten. ⁵Die Nachsorgemaßnahmen dürfen erst beendet werden, wenn nachgewiesen ist, daß eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls durch die Ablagerung nicht mehr zu besorgen ist.

§ 17

Getrennthaltung

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben neben den Verpflichtungen gemäß Art. 3

Abs. 3 und Art. 4 Abs. 1 BayAbfAlG sowie § 14 darauf hinzuwirken, daß

1. Abfälle ihnen oder den von ihnen beauftragten Dritten so überlassen werden, daß ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann,
2. Wertstoffe, Wertstoffgemische und schadstoffbelastete Materialien auf allen Stufen der Abfallentsorgung von sonstigen Abfällen getrennt gehalten werden.

²Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen, soweit die getrennte Erfassung nicht in Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2 AbfG geregelt ist, geeignete Systeme zur getrennten Erfassung von Wertstoffen, schadstoffbelasteten Materialien und Abfällen einrichten und betreiben.

(2) Die entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer haben die von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle möglichst sortenrein zu erfassen, soweit dies für eine stoffliche Verwertung oder eine ordnungsgemäße sonstige Entsorgung erforderlich ist.

§ 18

Integrierte Abfallwirtschaftskonzepte

(1) ¹Zur Erfüllung der abfallrechtlichen Bestimmungen haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften für ihr Entsorgungsgebiet umfassende Abfallkonzepte (integrierte Abfallwirtschaftskonzepte) nach Maßgabe der abfallwirtschaftlichen Ziele der §§ 5 bis 11 zu erstellen und nach Maßgabe der §§ 12 bis 17 umzusetzen. ²In die integrierten Abfallwirtschaftskonzepte sind alle Siedlungsabfälle und alle Abfälle, die von einzelnen Entsorgungsschritten ausgeschlossen sind, sowie alle sonstigen Abfälle, die zusammen mit den Siedlungsabfällen entsorgt werden, einzubeziehen. ³Die abfallwirtschaftlichen Ziele der §§ 5 bis 11 und die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen sind so aufeinander abzustimmen, daß die Entsorgungssicherheit und ein Höchstmaß an Gemeinwohlverträglichkeit gewährleistet werden.

(2) Die Planung integrierter Abfallwirtschaftskonzepte hat auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme aller Abfälle nach Absatz 1 Satz 2 und der die Abfallentsorgung beeinflussenden Entwicklung für einen Zeitraum von zehn Jahren im voraus zu erfolgen.

(3) Die integrierten Abfallwirtschaftskonzepte haben ausgehend von der Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen und Anlagen gemäß Art. 4 BayAbfAlG den jeweiligen örtlichen Bedarf an Entsorgungsanlagen und -kapazitäten unter Berücksichtigung der Rechtsverordnungen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung gemäß § 14 AbfG, der Verwaltungsvorschriften des Bundes nach § 4 Abs. 5 AbfG sowie der Regelungen in den fachlichen Teilplänen des Abfallentsorgungsplans darzustellen.

(4) ¹Die integrierten Abfallwirtschaftskonzepte sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufzustellen und den Regierungen vorzulegen. ²Die Betroffenen und die berührten Verbände sind vor der erstmaligen Erstellung und bei Fortschreibungen mit wesentlichen Änderungen zu hören.

(5) ¹Die integrierten Abfallwirtschaftskonzepte sind an fachliche Teilpläne des Abfallentsorgungsplans anzupassen und spätestens nach zehn Jahren fortzuschreiben. ²Die Fortschreibung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn

1. eine bedeutende Abfallentsorgungsanlage neu errichtet werden soll,
2. sich der Stand der Technik hinsichtlich Abfallfassung, Abfallverwertung oder Abfallbehandlung wesentlich weiterentwickelt hat,
3. sich die Abfallmenge oder die Abfallzusammensetzung wesentlich geändert hat.

(6) Die geplante Umsetzung der integrierten Abfallwirtschaftskonzepte haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften in Entsorgungsvorsorgenachweisen gemäß Art. 13 BayAbfAlG für einen Zeitraum von vier Jahren im voraus zu dokumentieren. ²Der erreichte Stand der Umsetzung ist jährlich in Abfallbilanzen gemäß Art. 12 BayAbfAlG darzustellen.

(7) ¹Wirken die entsorgungspflichtigen Körperschaften im Weg der kommunalen Zusammenarbeit zusammen, bleibt die Verpflichtung zur Aufstellung und Umsetzung integrierter Abfallwirtschaftskonzepte gemäß den Absätzen 1 bis 6 unberührt, es sei denn, daß einem Zweckverband oder einem sonstigen kommunalen Zusammenschluß alle Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen wurden. ²In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 6 für den Zweckverband oder den neuen Aufgabenträger entsprechend.

(8) ¹Bei gebietsübergreifender gemeinsamer Entsorgung sollen insbesondere Anlagen zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen im Weg der kommunalen Zusammenarbeit errichtet und betrieben werden. ²Eine angemessene arbeitsteilige Mitwirkung aller entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften an der Entsorgung soll unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung möglichst durch eine räumliche Verteilung der Entsorgungsanlagen entsprechend den jeweiligen naturräumlichen Voraussetzungen und technischen Erfordernissen sichergestellt werden.

§ 19

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben vorbildhaft dazu beigetragen, daß die in den §§ 5 bis 11 genannten Ziele erreicht werden. ²Sie haben unter Wahrung haushaltsrechtlicher Belange ihr Verwaltungshandeln, insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge darauf auszurichten, daß der Anfall von Abfällen so gering wie möglich gehalten sowie die Wiederverwendung von Erzeugnissen und die Verwertung von Wertstoffen gefördert wird.

(2) Neben den Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 2 und 3 BayAbfAlG wirken die entsorgungspflichtigen Körperschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß die von ihnen beauftragten Dritten und die Körperschaften des öffentlichen Rechts auf ihrem Gebiet die Anforderungen nach Absatz 1 beachten.

§ 20

Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, Schadstoffentfrachtung und Abfallverwertung fachkundig zu beraten (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayAbfAlG). ²Die Abfallberatung soll sich auf private Haushalte und gewerbliche Betriebe erstrecken sowie der Informationskoordination innerhalb der Verwaltung der entsorgungspflichtigen Körperschaften dienen. ³Sie soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden, durch die die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung dargestellt werden und die Allgemeinheit angehalten wird, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten und zur Verwertung beizutragen.

(2) Die Träger der Sonderabfallentsorgung beraten die Erzeuger und Besitzer von Sonderabfällen über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Schadstoffentfrachtung und Abfallverwertung.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen in den nachfolgenden Bekanntmachungen gelten fort, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen:

1. Bekanntmachung über die Aufstellung des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Sondermüll vom 22. Dezember 1976 (BayRS 2129-2-4-U),
2. Bekanntmachung über die Fortschreibung des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Sondermüll vom 15. Oktober 1980 (BayRS 2129-2-8-U),
3. Bekanntmachung über die Zweite Fortschreibung des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Sondermüll vom 6. September 1989 (GVBl S. 474, BayRS 2129-2-9-U),
4. Bekanntmachung über die Aufstellung des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle vom 17. April 1978 (BayRS 2129-2-5-U),
5. Bekanntmachung über die Fortschreibung des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle vom 28. Mai 1980 (BayRS 2129-2-7-U).

München, den 25. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2234-2-K

Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

Vom 19. Juni 1995

Auf Grund von Art. 89 und 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung - RSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234 - 2 - K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 809), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Schulleiter.“
2. In § 6 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Volks- oder Berufsschulpflicht)“ durch den Klammerausdruck „(Vollzeit- oder Berufsschulpflicht)“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „bzw. Rechnungswesen“ gestrichen.
4. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Volksschulpflicht“ durch das Wort „Vollzeitschulpflicht“ ersetzt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Unterricht in einstündigen Fächern kann auch in der Form erteilt werden, daß nur in einem Schulhalbjahr zweistündig unterrichtet wird. ²Findet der Unterricht im ersten Schulhalbjahr statt, so wird die Note des Zwischenzeugnisses in das Jahreszeugnis übernommen. ³Wird der Unterricht nur im zweiten Schulhalbjahr erteilt, so ist in das Zwischenzeugnis folgende Bemerkung aufzunehmen: „Die Leistungen im Fach ... werden erst im Jahreszeugnis beurteilt.““
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
7. § 27 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Satz 4 wird Satz 3.

8. In § 33 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Volksschulpflicht“ durch das Wort „Vollzeitschulpflicht“ ersetzt.

9. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Schulaufgaben sind in folgender Anzahl anzufertigen:

Vorrückungsfach	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Deutsch, Englisch, Mathematik	4	4	4	4
Informatik, Französisch (zweistündig)	—	2	2	2
Chemie	—	—	2	2
ferner				
— in Wahlpflichtfächergruppe I				
Physik	—	3	3	3
Technisches Zeichnen	—	2	2	2
— in Wahlpflichtfächergruppe II				
Rechnungswesen	—	3	4	4
Physik	—	2	2	2
— in Wahlpflichtfächergruppe III				
Physik, Rechnungswesen (zweistündig)	—	2	2	2
und soweit erstes Wahlpflichtfach				
— Sozialwesen	—	3	4	4
— Hauswirtschaft, Kunsterziehung, Werken	—	2	2	2

²Im Fach Deutsch kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 eine Schulaufgabe durch zwei Deutsche Hausaufgaben ersetzt werden. ³An den Abendrealschulen wird die Anzahl der Schulaufgaben und Deutschen Hausaufgaben von der Lehrerkonferenz festgesetzt.“

10. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 werden nach dem Wort „Textverarbeitung“ die Worte „und Textverarbeitung mit Kurzschrift“ angefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „den Vorrückungsfächern“ durch die Worte „zwei- und mehrstündigen Vorrückungsfächern“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Im Fall von § 21 Abs. 2 sind die für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise jeweils im Schulhalbjahr zu erbringen.“
11. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Soweit in den Fächern Hauswirtschaft, Kunsterziehung, Technisches Zeichnen und Werken Schulaufgaben anzufertigen sind (§ 37 Abs. 1), wird die Jahresfortgangsnote aus den Noten für die einzelnen Leistungen gebildet.“
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Textverarbeitung“ durch die Worte „Textverarbeitung mit Kurzschrift“ ersetzt.
12. § 44 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Ausgenommen sind – vorbehaltlich des Satzes 4 – Musik und Sport, ferner
- in Jahrgangsstufe 7 Hauswirtschaft, Kunsterziehung, Textilarbeit, Textverarbeitung mit Kurzschrift sowie Werken;
 - in Jahrgangsstufe 8 Textverarbeitung mit Kurzschrift in den Wahlpflichtfächergruppen I und III, wenn der Pflichtunterricht in diesem Fach mit Jahrgangsstufe 8 endet.“
13. In § 51 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Archiv“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
14. In § 58 Abs. 2 werden die Worte „sowie Russisch bei Schülern deutscher Muttersprache“ gestrichen.
15. § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) ¹Zusatzprüfungen werden in den Fächern Textverarbeitung mit Kurzschrift, Textverarbeitung, Kurzschrift und Maschinenschreiben an eigenen Terminen nach besonderen Bestimmungen abgehalten. ²Die Teilnahme an der Prüfung in Textverarbeitung mit Kurzschrift ist für Schüler der Wahlpflichtfächergruppe II verbindlich. ³Entsprechendes gilt für Schüler der Wahlpflichtfächergruppe III mit dem Vorrückungsfach Textverarbeitung mit Kurzschrift.“
16. § 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²In den Fällen des § 98 soll dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertretung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
17. § 96 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und eine Stellvertretung; die Wahl einer beratenden Lehrkraft erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl.“
18. § 109 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwands-träger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist und daß der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.“
19. In § 115 Abs. 4 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
20. § 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten der Schüler erfolgen.“
21. Anlage 1 – Stundentafel für die vierstufige Realschule – und Anlage 2 – Stundentafel für die dreijährige Abendrealschule – erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1

**Stundentafel
für die vierstufige Realschule
Jahrgangsstufe 7**

Fach	Wochenstunden
Religionslehre	2
Deutsch	4
Englisch	4
Geschichte	2
Erdkunde	2
Mathematik	4
Biologie	2
Sport ³⁾	2 + 2 ¹⁾
Musik	1
Kunsterziehung oder Werken oder Textilarbeit ³⁾	3
Hauswirtschaft	2
Textverarbeitung mit Kurzschrift ²⁾	2
	30 + 2 ¹⁾

¹⁾ Differenzierter Sportunterricht, in der Regel am Nachmittag.

²⁾ Textverarbeitung kann durch Maschinenschreiben ersetzt werden, solange die personellen, räumlichen oder ausstattungs-mäßigen Voraussetzungen nicht vorliegen.

³⁾ Siehe hierzu Fußnote 4 bei Stundentafel der Wahlpflichtfächergruppe III.

Wahlpflichtfächergruppe I

Fach	Jahrgangsstufe		
	8	9	10
Religionslehre	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	4	3	3
Geschichte	2	2	2
Erdkunde	2	2	–
Wirtschafts- und Rechtslehre	–	2	1
Sozialkunde	–	–	1
Mathematik	4	5	5
Physik	3	3	3
Chemie	–	2	2
Biologie	2	–	1
Erziehungskunde	–	–	1
Sport	2 + 2 ¹⁾	2 + 2 ¹⁾	2 + 2 ¹⁾
Musik	1	1	1
Technisches Zeichnen	2	2 ³⁾	2 ³⁾
Textverarbeitung mit Kurzschrift ²⁾	2 ³⁾	–	–
	30 + 2 ¹⁾	30 + 2 ¹⁾	30 + 2 ¹⁾

¹⁾ Differenzierter Sportunterricht, in der Regel am Nachmittag.

²⁾ In Jahrgangsstufe 8 kann an die Stelle des Fachs „Textverarbeitung mit Kurzschrift“ das Fach „Textverarbeitung“ treten. Textverarbeitung kann durch Maschinenschreiben ersetzt werden, solange die personellen, räumlichen oder ausstattungs-mäßigen Voraussetzungen nicht vorliegen.

³⁾ Das Fach kann in dieser Jahrgangsstufe durch Informatik oder Französisch ersetzt werden.

Wahlpflichtfächergruppe II

Fach	Jahrgangsstufe		
	8	9	10
Religionslehre	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	4	3	3
Geschichte	2	2	2
Erdkunde	2	2	—
Rechnungswesen	2	3	3
Wirtschafts- und Rechtslehre	2	2	1
Sozialkunde	—	—	1
Mathematik	3	3	3
Physik	2	2	2
Chemie	—	2	2
Biologie	2	—	1
Erziehungskunde	—	—	1
Sport	2 + 2 ¹⁾	2 + 2 ¹⁾	2 + 2 ¹⁾
Musik	1	1	1
Textverarbeitung mit Kurzschrift ^{2),3)}	2	2	2
	30 + 2¹⁾	30 + 2¹⁾	30 + 2¹⁾

¹⁾ Differenzierter Sportunterricht, in der Regel am Nachmittag.

²⁾ Solange die personellen, räumlichen oder ausstattungsmäßigen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann „Textverarbeitung mit Kurzschrift“ in den Jahrgangsstufen 8 und 9 durch je eine Stunde Kurzschrift und Maschinenschreiben und in Jahrgangsstufe 10 durch 2 Stunden Kurzschrift ersetzt werden.

³⁾ Das Fach kann durch Informatik oder Französisch ersetzt werden.

Wahlpflichtfächergruppe III

Fach	Jahrgangsstufe		
	8	9	10
Religionslehre	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	4	3	3
Geschichte	2	2	2
Erdkunde	2	2	–
Wirtschafts- und Rechtslehre	–	2	1
Sozialkunde	–	–	1
Mathematik	3	3	3
Physik	2	2	2
Chemie	–	2	2
Biologie	2	–	1
Erziehungskunde	–	–	1
Sport ⁴⁾	2 + 2 ¹⁾	2 + 2 ¹⁾	2 + 2 ¹⁾
Musik ⁴⁾	1	1	1
Textverarbeitung mit Kurzschrift ²⁾	2	–	–
Erstes Wahlpflichtfach: Kunsterziehung oder Werken oder Hauswirtschaft oder Sozialwesen	2	3	3
Weiteres Wahlpflichtfach ^{3),4)}	2	2	2
	30 + 2 ¹⁾	30 + 2 ¹⁾	30 + 2 ¹⁾

¹⁾ Differenzierter Sportunterricht, in der Regel am Nachmittag.

²⁾ Siehe hierzu Fußnote 2 bei Stundentafel der Wahlpflichtfächergruppe I.

³⁾ Als weitere Wahlpflichtfächer kommen in Betracht:

a) Wirtschafts- und Rechtslehre in Jahrgangsstufe 8 / Textverarbeitung mit Kurzschrift in den Jahrgangsstufen 9 und 10,

b) Informatik, c) Musik, d) Rechnungswesen, e) Sport, f) Technisches Zeichnen, g) Textilarbeit, h) Französisch, ferner – soweit nicht erstes Wahlpflichtfach (Prüfungsfach) –

i) Hauswirtschaft, k) Kunsterziehung, l) Sozialwesen, m) Werken. Im Fall des Buchst. a) gilt Fußnote 2 bei Wahlpflichtfächergruppe II entsprechend.

⁴⁾ Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann an einer Realschule der Landeshauptstadt München in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 das fünfständige Fach Ballett eingerichtet werden, und zwar

– in Jahrgangsstufe 7 an Stelle des dreistündigen Wahlpflichtfaches Kunsterziehung oder Werken oder Textilarbeit und des zweistündigen differenzierten Sportunterrichts

– in den Jahrgangsstufen 8 mit 10 der Wahlpflichtfächergruppe III an Stelle des einstündigen Faches Musik, des zweistündigen differenzierten Sportunterrichts und des zweistündigen weiteren Wahlpflichtfachs.

Das Fach Ballett ist Vorrückungsfach und umfaßt in allen Jahrgangsstufen eine Wochenstunde theoretischen und vier Wochenstunden praktischen Unterricht.

Wahlfächer

(je nach Fach ein- bis dreistündig)

1. ab Jahrgangsstufe 7:

Chorgesang	Darstellendes Spiel
Französisch	Sportförderunterricht (Schulsonderturnen)
Instrumentalmusik	Textilarbeit
Kunsterziehung	Werken
Orchester	ferner für ausländische Schüler: Muttersprache

2. ab Jahrgangsstufe 8 zusätzlich:

Biologie (Übungen)	Kurzschrift
Englisch (Konversation)	Physik (Übungen)
Französisch (Konversation)	Rechnungswesen
Hauswirtschaft	Schulfotografie
Informatik	Technisches Zeichnen

3. ab Jahrgangsstufe 9 zusätzlich:

Chemie (Übungen)	Textverarbeitung ¹⁾
Maschinenschreiben ¹⁾	Textverarbeitung mit Kurzschrift ¹⁾
Kommunikationstechnologie	

¹⁾ Der Unterricht in diesem Wahlfach kann mit Jahrgangsstufe 8 beginnen, wenn in dieser Jahrgangsstufe das Wahlpflichtfach Französisch oder das Wahlpflichtfach Informatik an die Stelle des Wahlpflichtfachs Textverarbeitung mit Kurzschrift tritt.

Anlage 2**Studentafel
für die dreijährige Abendrealschule**

Fach	Schuljahr		
	1	2	3
Deutsch	4	3	3 ¹⁾
Englisch	3	3	3 ¹⁾
Geschichte	1	1	1
Mathematik	3	3	3 ¹⁾
Physik	2	2	2
	13	12	12
Wahlpflichtfächergruppe I			
Mathematik (zusätzlich)	—	—	1
Technisches Zeichnen ²⁾	2	2	2
Chemie	1	1	1
Sozialkunde	—	1	1
Biologie oder Erdkunde	1	1	1
	17	17	18
Wahlpflichtfächergruppe II			
Wirtschafts- und Rechtslehre	1	1	1
Rechnungswesen	2	2	3
Erdkunde	1	1	1
Sozialkunde	—	1	1
	17	17	18
Wahlpflichtfächergruppe III			
Soziallehre	2	3	3
Biologie ³⁾	1	1	1
Erdkunde ³⁾	1	1	1
	17	17	17

¹⁾ In der Abschlußklasse kann der Pflichtunterricht in Deutsch, Englisch und Mathematik um je 1 Stunde erweitert werden.

²⁾ Technisches Zeichnen kann durch Französisch oder Informatik ersetzt werden.

³⁾ Der Unterricht in Biologie und Erdkunde kann auch folgendermaßen aufgeteilt werden:

Schuljahr 1: Erdkunde 2 Stunden

Schuljahr 2: Biologie 2 Stunden

Schuljahr 3: Erdkunde und Biologie je 1 Stunde oder halbjährlich je 2 Stunden“

§ 2

Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148) werden die Verweisungen in der Realschulordnung auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wie folgt geändert:

bisher	neu
Art. 4	Art. 5
Art. 5	Art. 6
Art. 7	Art. 8
Art. 18	Art. 10
Art. 23	Art. 44
Art. 24	Art. 45
Art. 25	Art. 46
Art. 26	Art. 47
Art. 27	Art. 48
Art. 28	Art. 49
Art. 29	Art. 50
Art. 30	Art. 51
Art. 31	Art. 52
Art. 32	Art. 53
Art. 33	Art. 54
Art. 34	Art. 55
Art. 35	Art. 56
Art. 36	Art. 57
Art. 37	Art. 58
Art. 38	Art. 59
Art. 40	Art. 62
Art. 41	Art. 63
Art. 42	Art. 64

bisher	neu
Art. 43	Art. 65
Art. 44	Art. 66
Art. 45	Art. 67
Art. 46	Art. 68
Art. 47	Art. 69
Art. 52	Art. 74
Art. 53	Art. 75
Art. 54	Art. 76
Art. 61	Art. 84
Art. 62	Art. 85
Art. 63	Art. 86
Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5	Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6
Art. 64	Art. 87
Art. 65	Art. 88
Art. 66	Art. 89
Art. 67	Art. 90
Art. 68	Art. 91
Art. 69	Art. 92
Art. 70	Art. 93
Art. 78	Art. 100
Art. 87 bis 91	Art. 111 bis 117
Art. 97	Art. 128

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 19. Juni 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7803-4-E

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft

Vom 30. Juni 1995

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft vom 18. August 1992 (GVBl S. 384, BayRS 7803-4-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1994 (GVBl S. 974), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 4 Satz 2 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

„– nach Absatz 3 Nr. 4 Buchstaben a, b und d jeweils 60 Minuten, Buchstaben c und e jeweils 120 Minuten und Buchstabe f 180 Minuten.“
2. Die Anlage 6b, Stundentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau – Fachgebiet Marketing und Gestaltung, wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1.2.1 und 1.2.3 erhalten folgende Fassung:

„1.2.1 Betriebswirtschaft	5	4	9
1.2.3 Betriebsführung	4	4	8“
 - b) Die Spalte „Mindestpflichtstunden“ erhält folgende Fassung:

„Mindestpflichtstunden	35	35	70“.
------------------------	----	----	------

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1995 in Kraft.

München, den 30. Juni 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

1101-1-1-I

**Verordnung
über die Wahl der Vertreter
der Genossenschaften im Senat
(Wahlordnung Genossenschaften – WahlOGen)**

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund des Art. 14 des Gesetzes über den Senat (BayRS 1101 – 1 – I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1048), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Wahlausschuß

(1) ¹Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die in Bayern ihren Sitz oder eine eigene Organisation haben, entsenden je eine Person in den Wahlausschuß. ²Vorsitzendes Mitglied des Wahlausschusses ist der Vorstandsvorsitzende des Genossenschaftsverbands Bayern; ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Genossenschaftsverbands Bayern. ³Er fordert vor Beginn des Wahlverfahrens die Prüfungsverbände auf, eine Person als Vertretung in den Wahlausschuß zu entsenden. ⁴In einem Wahlvorschlag benannte Kandidaten können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(2) ¹Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 2

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen; Stille Wahl

(1) Der Wahlausschuß fordert die Vorstände der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die in Bayern ihren Sitz oder eine eigene Organisation haben, auf, innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.

(2) ¹Der Wahlausschuß soll versuchen, eine Einigung aller Prüfungsverbände über einen gemeinsamen Wahlvorschlag herbeizuführen. ²Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, so erklärt der Wahlausschuß die Vorgeslagenen als gewählt, wenn die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Senatsgesetzes an die Zusammensetzung der fünf Vertreter der Genossenschaften gewahrt sind.

§ 3

Bildung der Wahlversammlung

(1) ¹Werden mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, oder trägt der Vorschlag den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Senatsgesetzes nicht Rechnung, so erhebt das Staats-

ministerium des Innern den Mitgliederstand der einzelnen Prüfungsverbänden zuzuordnenden Genossenschaften am Ende des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. ²Auf dieser Grundlage bestimmt es die auf jeden Prüfungsverband entfallende Anzahl von Vertretern in der Wahlversammlung.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses fordert die Prüfungsverbände auf, ihre Vertreter für die Wahlversammlung in der vom Staatsministerium des Innern bestimmten Zahl binnen einer Woche zu benennen und Nachweise über ihre Wahl in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu übermitteln.

(3) ¹Der Wahlausschuß prüft die Wahlberechtigung der von den Prüfungsverbänden benannten Vertreter. ²Er setzt den Termin für die Wahlversammlung fest und lädt hierzu die Vertreter der Prüfungsverbände mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen gegen Nachweis ein. ³Hat der Wahlausschuß zwei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Wahl nach Art. 17 Abs. 5 des Senatsgesetzes erfolgen soll, noch keinen Termin festgesetzt, kann an seiner Stelle das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses den Termin festsetzen und die Vertreter der Prüfungsverbände zur Wahlversammlung einladen.

§ 4

Durchführung der Wahl

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses leitet die Wahlversammlung. ²Es stellt die ordnungsgemäße Ladung ihrer Mitglieder, die Namen der Erschienenen und deren Wahlberechtigung in einer Niederschrift fest. ³Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied gibt die eingereichten Wahlvorschläge und die Anforderungen, die sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Senatsgesetzes an die Zusammensetzung der zu wählenden Vertreter ergeben, bekannt und verteilt die Stimmzettel mit leeren Umschlägen. ²Die Mitglieder der Wahlversammlung sind an die eingereichten Wahlvorschläge nicht gebunden. ³Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, als Vertreter im Senat zu wählen sind. ⁴Stimmhäufung ist unzulässig. ⁵Die Mitglieder der Wahlversammlung sind über diese Bestimmungen vor Beginn des Wahlaktes zu belehren.

§ 5

Verständigung der Gewählten,
Annahme der Wahl

¹Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses verständigt sofort die Gewählten und fordert sie auf, mündlich vor der Wahlversammlung oder schriftlich binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Mündliche Annahmeerklärungen sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Mitteilung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuß teilt das Ergebnis der Wahl dem Staatsministerium des Innern umgehend mit und fügt die Niederschrift über die Durchführung der Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Annahmeerklärungen bei.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Genossenschaften** vom 25. November 1949 (BayBSVI I S. 119) außer Kraft.

München, den 4. Juli 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

753-1-9-40-U

**Verordnung
über die Bestimmung
des Landratsamts Erlangen-Höchstadt
als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Wasserversorgung
des Marktes Mühlhausen**

Vom 10. Juli 1995

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mühlhausen (Wasserversorgungsanlage Brunnen A2) in den Gemarkungen Mühlhausen und Schirnsdorf (Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) und der Gemarkung Pommersfelden (Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Juli 1995 in Kraft.

München, den 10. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2032-2-42-J

**Verordnung
über die Gewährung von
Prüfervergütungen an Professoren
bei den Prüfungen
im Bereich der Justizverwaltung**

Vom 12. Juli 1995

Auf Grund des Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1047), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Professoren erhalten für ihre Mitwirkung bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgende Vergütung:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuß angenommenen Aufgabe mit Lösung | 869,00 DM, |
| 2. für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe | 289,65 DM, |
| 3. für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit | 19,30 DM, |
| 4. für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit, mindestens jedoch je Aufgabe | 19,30 DM,
115,80 DM, |
| 5. für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer | 27,60 DM. |

§ 2

Für Stellungnahmen der Prüfer zur Bewertung schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistungen

im Rahmen von Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden ebenfalls die in § 1 genannten Vergütungen gewährt.

§ 3

Das Landesjustizprüfungsamt kann die Festsetzung (sachliche und rechnerische Feststellung) von Vergütungen und deren Zahlbarmachung den örtlichen Prüfungsleitern oder anderen mit der Durchführung von Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung beauftragten Stellen übertragen.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung** vom 20. Juli 1993 (GVBl S. 563, BayRS 2032-2-42-J) außer Kraft. ³Für schriftliche und mündliche Prüfungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

München, den 12. Juli 1995

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

2120-8-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der Gesundheitsverwaltung
(GGebO)**

Vom 13. Juli 1995

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes und Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120 - 1 - A) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und, soweit erforderlich, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO)** vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120 - 8 - A) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 7 Abs. 4 und 6 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ ersetzt durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“.
2. Die Gebührenverzeichnisse erhalten die Fassung der **Anlage**.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 13. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

Gebührenverzeichnis 1**Allgemeine Gebührensätze**

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, die Gesundheitsämter, die Landgerichtsärzte und die Veterinärämter, soweit nicht in den Gebührenverzeichnissen 2 bis 4 Abweichendes bestimmt ist; es gilt auch für die ärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Verrichtungen der Regierungen und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
1.1	Befunde, Gutachten	
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	14 bis 140
1.1.2	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	30 bis 230
1.1.3	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	280 bis 1400
	Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten.	
	Neben der Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2, 3 und 4 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.	
1.2	Zeitaufwand	
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststellen wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	100
1.2.1.2	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	75
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird	50
	Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	
1.2.2	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v. H. zu ermäßigen.	
1.3	Gebühren nach § 6 Abs. 4	
	Bei der Berechnung von Gebühren nach § 6 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 8 bleibt unberührt.	
1.4	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	
1.4.1	Mitwirkung bei der Sachkenntnisprüfung nach Nr. 5.2 Anhang V GefStoffV	
1.4.1.1	für ein Begasungsmittel	30
1.4.1.2	für jedes weitere Begasungsmittel	10
1.5	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	
1.5.1	Umfassende Sachkenntnisprüfung nach § 5 ChemVerbotsV einschließlich Zeugnis	100
1.5.2	Eingeschränkte Sachkenntnisprüfung § 5 ChemVerbotsV einschließlich Zeugnis	50

Gebührenverzeichnis 2

für die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen

Enthalten Verrichtungen nach diesem Gebührenverzeichnis Leistungen der Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3, so werden die Gebühren nach diesen Tarif-Nummern zusätzlich neben den Gebühren nach den Tarif-Nrn. 2.4 ff. erhoben.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.1	Prüfung durch die Sinne und durch physikalische Verfahren	
2.1.1	Geruch, Geschmack und Beschaffenheit	28
2.1.2	Normales Prüfverfahren (z. B. Ausgiebigkeit, Punktbewertung, Schwebstoffe, Quellenzahl, Bitterwert, Speichel- und Schweißechtheit) sowie physikalische Prüfung von Bedarfsgegenständen	60
2.1.3	Aufwendiges Prüfverfahren (z. B. Triangel-Test)	95
2.1.4	Sehr aufwendiges Prüfverfahren	115
2.2	Probenvorbereitung	
2.2.1	Normale Vorbereitung (z. B. Trocknen, Lösen, Zerkleinern, Filtrieren, Zentrifugieren, Veraschen)	21
2.2.2	Aufwendige Vorbereitung (z. B. Extrahieren, Homogenisieren, Destillieren, Gefriertrocknen, Trennen, Präparieren, Hydrolisieren, Derivatisieren, Aufarbeiten in mehreren Arbeitsschritten)	60
2.2.3	Sehr aufwendige Vorbereitung	115
2.2.4	Sehr aufwendige Vorbereitung mit größerem apparativen Aufwand (z. B. Wirkstofffreisetzung bei Retard-Arzneiformen)	210
2.3	Messungen	
2.3.1	Messen, Wiegen, Vergleichen, Werten (z. B. pH-Wert, Dichte, Schmelz- und Siedepunkt, Erhitzungsnachweis, Eber'sche Fäulnisprobe, qualitativer Nachweis)	23
2.3.2	Messungen mit erhöhtem Zeit- oder Materialaufwand (z. B. Zerfallzeit)	60
2.3.3	Sehr aufwendige Messungen (z. B. pharmazeutische und pharmazeutisch-technologische Spezialmessungen, Bombagegase)	140
2.4	Gravimetrie (einschließlich Elektrolyse)	
2.4.1	Bestimmungen ohne wesentliche Störfaktoren (z. B. Asche, Sulfat, Alkohol)	30
2.4.2	Komplizierte Bestimmungen	60
2.5	Maßanalyse	
2.5.1	Neutralisations-, Komplexometrie- und Redoxbestimmungen	35
2.5.2	Amperometrie, Dead stop, Argentometrie	70
2.6	Elektrometrie	
2.6.1	Konduktometrie, Coulometrie (z. B. Leitfähigkeit von Wasser)	42
2.6.2	Messung mit ionensensitiver Elektrode	60
2.7	Refraktometrie und Polarimetrie	
2.7.1	Bestimmung	23
2.8	Photometrie	
2.8.1	Normale Bestimmungen im sichtbaren und UV-Bereich, Fluoreszenz- und Trübungsmessungen, Flammenphotometrie (z. B. Phosphat, Alkalien, Catechin)	35
2.8.2	Aufwendige Bestimmungen (z. B. Arzneimittel, organische Säuren, Konservierungsstoffe, Glycerin, Butylenglykol, Prolin)	62
2.9	Enzymatische Methoden	
2.9.1	Normale Bestimmung von Substraten und Enzym-Aktivitäten (z. B. Zucker, L-Äpfelsäure, Zitronensäure)	62
2.9.2	Aufwendige Bestimmungen (z. B. Sorbit, Gluconsäure, Diastase, Saccharase)	110

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.10	Papier- und Dünnschichtchromatographie	
2.10.1	Einfache Trennung (z. B. Zucker, Farbstoffe, organische Säuren)	35
2.10.2	Aufwendige Trennung (z. B. Arzneistoffe)	60
2.10.3	quantitative, instrumentelle Auswertung	115
2.11	Flüssigkeitschromatographie (Säulen-, Ionen-, HPLC- und ähnliche Chromatographie)	
2.11.1	Normale Bestimmung	70
2.11.2	Aufwendige Bestimmung	140
2.11.3	Sehr aufwendige Bestimmung	230
2.11.4	Sehr aufwendige Bestimmung mit größerem apparativen Aufwand (z. B. Aminosäuren mit Analysator)	370
2.11.5	Ionenchromatographie, Bestimmung je Ion	35
2.12	Elektrophorese	
2.12.1	Normale Eiweißtrennung	55
2.12.2	Komplizierte Trennung, Elektrofokussierung, Isotachophorese, Immunelektrophorese, Gegenstromelektrophorese, Elektroimmundiffusion	115
2.13	Gaschromatographie	
2.13.1	Normale Bestimmung	70
2.13.2	Aufwendige Bestimmung	140
2.13.3	Sehr aufwendige Bestimmung	230
2.13.4	Sehr aufwendige Bestimmung mit größerem apparativen Aufwand	370
2.14	Massenspektrometrie (ohne chromatographische Trennung)	
2.14.1	Normale Bestimmung	95
2.14.2	Aufwendige Bestimmung	185
2.14.3	Sehr aufwendige Bestimmung	350
2.15	Infrarot- und Ramanspektrometrie	
2.15.1	Spektrumübersicht, Spektrumvergleich	70
2.15.2	Feinspektren, quantitative Bestimmungen	140
2.15.3	FT-IR-GC-Kopplung und FTIR-Mikroskopie	230
2.16	Atomabsorptionsspektrometrie	
2.16.1	Bestimmung in Flamme, Graphitrohr oder Hydridmethode je Element	35
2.16.2	Bestimmung in schwieriger Matrix (Additionsmethode) je Element	63
2.17	Chemolumineszenzanalyse	
2.17.1	TEA-Messung – normale Bestimmung –	160
2.17.2	TEA-Messung – aufwendige Bestimmung –	250
2.17.3	Chemolumineszenzmessung	35
2.17.4	Thermolumineszenzmessung	90
2.17.5	Elektronenspinresonanzmessung	110
2.18	Spezifische natürliche Isotopenfraktionierung durch NMR-Spektrometrie (SNIF-NMR-Analytik)	
2.18.1	Analytik alkoholischer Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	530
2.18.2	Analytik unvergorener und teilvergorener Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	650
2.18.3	Analytik konservierter, unvergorener Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	910
2.18.4	Analytik von Wasser (Deuteriumgehalt)	800
2.19	Plasmaemissions-, Plasmamassenspektrometrie	
2.19.1	Emissionsspektrometrische Messung je Element	35
2.19.2	Massenspektrometrische Messung je Element	63
2.20	Weitere spektrometrische Methoden	
2.20.1	Funkenspektroskopie	70
2.20.2	Kernresonanzmessung	115
2.20.3	Röntgenfluoreszenzanalyse	175
2.21	Voltammetrie	
2.21.1	Normale Bestimmung je Kation oder Anion	35
2.21.2	Aufwendige Bestimmung (z. B. Filntechnik) je Kation oder Anion	70

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.22	Radioaktivitätsmessung	
2.22.1	Flüssigkeits-Szintillations-Messung	70
2.22.2	Gesamt-Alpha- oder -Beta-Messung	80
2.22.3	Rest-Beta-Messung	110
2.22.4	Gamma-Messung eines Einzelnuklids	210
2.22.5	Gamma-Spektrometrie/Orientierungsmessung	230
2.22.6	Aufwendige Gamma-Spektrometrie	380
2.22.7	Einfache radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	250
2.22.8	Aufwendige radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	520
2.22.9	Sehr aufwendige radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	750
2.22.10	Alpha-Spektroskopie der Uran- und Plutoniumisotope	460
2.23	Neutronenaktivierungsanalyse	
2.23.1	Allgemeine Analyse	230
2.24	Mikroskopie	
2.24.1	Normale Untersuchung	21
2.24.2	Aufwendige Untersuchung (z. B. histologische Auswertung, Größenmessung)	42
2.24.3	Sehr aufwendige Untersuchung (z. B. histometrische Auswertung)	80
2.25	Pauschalabgeltungen	
	Neben den Gebühren der Tarif-Nrn. 2.25.1 bis 2.25.13 werden keine Gebühren nach anderen Tarif-Nummern – auch nicht nach den Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3 – erhoben.	
2.25.1	Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat	70
2.25.2	Qualitätsschaumwein, Sekt, Prädikatssekt	80
2.25.3	Qualitätsbrandwein aus Wein, Weinbrand	210
2.25.4	Chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse	460
2.25.5	Kleine chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse (z. B. im Baugenehmigungsverfahren)	290
2.25.6	Technische Trinkwasseranalyse	690
2.25.7	Untersuchung nach Anlage 2 Trinkwasserverordnung ohne Stoffe Gr. 12 und Gr. 13	520
2.25.8	Untersuchung nach Anlage 2 Trinkwasserverordnung ohne Gr. 13	690
2.25.9	Untersuchung nach Anlage 4 Teil II und III Trinkwasserverordnung	460
2.25.10	Blutalkoholbestimmung (GC und ADH) einfach	80
2.25.11	Blutalkoholbestimmung doppelt	140
2.25.12	Rückstandsuntersuchungen nach dem Fleischhygienerecht je untersuchter Substanz bzw. Substanzgruppe	40
2.25.13	Spezielle Ultrapurenanalytik – isomerenspezifische Bestimmung von polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen aus organischem Material	2900
2.26	Histologische Untersuchungen von Lebensmitteln	
2.26.1	Histologische Auswertung einfacher Art	35
2.26.2	Histologische Auswertung schwieriger Art	75
2.26.3	Histometrische Auswertung	105
2.27	Spezielle biologische Untersuchungsverfahren im Rahmen der Diagnostik	
2.27.1	Untersuchung Maus	42
2.27.2	Untersuchung Ratte, Meerschweinchen oder Hamster	70
2.27.3	Untersuchung Kaninchen	80
	einschließlich der nach den Tarif-Nrn. 2.27.1 bis 2.27.3 erforderlichen Tiere	
2.27.4	Pyrogentest	95
2.28	Pathologisch-anatomische Untersuchungen	
2.28.1	Tierkörper	
2.28.1.1	Kleintiere (z. B. Geflügel, Heimtiere ohne Hunde und Katzen)	14
2.28.1.2	Kälber, Schweine, Hunde, Katzen und Tiere in ähnlicher Größe	35
2.28.1.3	Großtiere	55

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.28.2	Organe	
2.28.2.1	Organe Kleintiere	14
2.28.2.2	Organe Großtiere	28
2.29	Histopathologische Untersuchungen	
2.29.1	Histopathologische Untersuchungen von Einzelorganen	28
2.29.2	Histopathologische Untersuchungen von Organsystemen oder Anwendung von Spezialfärbungen	42
2.30	Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen	
2.30.1	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	12
2.30.2	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwendiger Verfahren (z. B. Gram-, Auramin-, Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld	14
2.30.3	Schwierige mikroskopische Untersuchungen	28
2.30.4	Kulturelle Untersuchungen	
2.30.4.1	zum allgemeinen Nachweis schnellwachsender Bakterien	21
	Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhl- und Urinproben auf je	6
2.30.4.2	auf Salmonellen von Heimtieren	12
2.30.5	Zusatzuntersuchung (Anaerobier oder Pilze oder Mykoplasmen usw.) – nur in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.30.4	7
2.30.6	Umfangreiche kulturelle Untersuchungen oder Titerbestimmungen	50
2.30.7	Einfache Differenzierungsverfahren	21
2.30.8	Umfangreiche Differenzierungsverfahren	50
2.30.9	Kulturelle Untersuchung zum Nachweis von Mykobakterien	23
2.30.10	Identifizierung von Mycobacterium tuberculosis	42
2.30.11	Identifizierung anderer langsamwachsender und schnellwachsender Mykobakterien (z. B. atypischer Mykobakterien)	95
2.30.12	Kulturelle Mykobakterienuntersuchungen mittels Bactec	35
2.30.13	Identifizierung mittels Bactec (NAP-Test)	70
2.30.14	Identifizierung mittels DNA-Sonden	95
2.31	Spezielle bakteriologische Untersuchungen	
2.31.1	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien im Agardiffusionstest (pro Stamm)	17
2.31.2	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien im Reihenverdünnungstest (pro Stamm und Mittel)	21
2.31.3	Resistenzbestimmung von Mykobakterien (pro Stamm und Mittel)	21
2.31.4	Resistenzbestimmung von Mykobakterien mittels Bactec (pro Stamm und Mittel)	23
2.31.5	Mikrobiologische Wertbestimmung von Antibiotika	
2.31.5.1	mit einfachen Methoden	165
2.31.5.2	mit komplizierten Methoden	330
2.31.6	Bestimmung der Antibiotikakonzentration in Körperflüssigkeiten	21
2.31.7	Abschätzung der Keimzahl mittels vorgefertigten Nährbodenträgern	6
2.31.8	Keimzahlbestimmung mittels vorgefertigten Nährbodenträgern	8
2.32	Serologische Untersuchungen	
2.32.1	Präzipitation	
2.32.1.1	Präzipitation (im Röhrchen, Agargel wie Elektest usw. oder Nachweis von Eiweißbestandteilen im Plasma pro Fraktion)	21
2.32.1.2	Immundiffusionstest auf Leukose der Rinder	7
2.32.1.3	Immundiffusionstest auf infektiöse Anämie der Pferde	50
2.32.1.4	Immunologischer Nachweis von Fremdeiweiß	55
2.32.2	Agglutination (Mikro- oder Makroverfahren)	
2.32.2.1	qualitativ (z. B. Vorprobe für Widal-Reaktion)	8
2.32.2.2	quantitativ (z. B. Widal-Reaktion) je Antigen	14
2.32.2.3	Mikro-Agglutinations-Reaktion auf Leptospiren bis zu 4 Typen	28
	jeder weitere Typ	7

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.32.2.4	ABR-Test	7
2.32.3	Komplementbindungsreaktion	
2.32.3.1	qualitativ pro Antigen	14
2.32.3.2	quantitativ pro Antigen	28
2.32.4	Hämagglutinationsreaktion und Hämagglutinationshemmungsreaktion	
2.32.4.1	TPHA-Test und Tests mit ähnlichem Aufwand	14
2.32.4.2	Hämagglutinationstest auf Toxoplasmose, Echinokokkose, Amoebiasis und HA-Tests mit ähnlichem Aufwand	42
2.32.4.3	Paul-Bunnell-Reaktion	21
2.32.4.4	Röteln-Hämagglutinationshemmungstest und HAH-Tests mit ähnlichem Aufwand	21
2.32.5	Immunfluoreszenztest	
2.32.5.1	qualitativ je Antigen auf Syphilis (FTA-ABS-Test) und andere Krankheiten (z. B. Toxoplasmose, Echinokokkose usw.)	22
2.32.5.2	quantitativ je Antigen	35
2.32.6	ELISA	
2.32.6.1	Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten bei Einzeluntersuchungen je Antigen oder Antikörper	17
2.32.6.2	Antigen- und Antikörpernachweis bei Massenuntersuchungen (z. B. IBR)	10
2.32.6.3	HIV-Antikörper-Ausschluß	12
2.32.6.4	HIV-Antikörper-Nachweis einschließlich Bestätigungsreaktionen	60
2.32.6.5	Rota-Virus-Nachweis im Stuhl	12
2.32.6.6	Quantitative/semiquantitative Antikörperbestimmung-Titration (JgG und JgM bei CMV, Herpes, Varizellen, Mumps, Masern, Röteln) bei mindestens zwei Verdünnungsstufen je Antikörper	35
2.32.6.7	Untersuchung auf Leukosevirus der Katzen	30
2.32.6.8	Spezifische qualitative und quantitative Bestimmung von Proteinen in Lebensmitteln je Proteinart	95
2.32.6.9	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z. B. Arzneimittel, Sexualhormone, Toxine u. a.) je Substanzart	95
2.32.6.10	Enzymimmunoassay in der Rückstandsanalytik (einschl. Photometrie)	70
2.32.7	Neutralisationstest	
2.32.7.1	Poliovirus-Antikörper (3 Typen), quantitativ	23
2.32.7.2	Coxsackie-Virus-Antikörper (B1 bis B5, A9), quantitativ	40
2.32.7.3	Seltene Enteroviren (insbesondere ECHO-Gruppe), Suchtest gegebenenfalls einschließlich quantitativer Bestimmung bei positiver Reaktion	23
2.32.8	Radioimmuntest	
2.32.8.1	Antigen- oder Antikörpernachweis in Körperflüssigkeiten, je Antigen oder Antikörper	35
2.32.8.2	Antigennachweis aus Stuhl oder anderen Exkreten	42
2.32.9	Sonstige serologische Untersuchungen	
2.32.9.1	VDRL-Test qualitativ	7
2.32.9.2	VDRL-Test quantitativ	21
2.32.9.3	Sabin-Feldmann-Test	42
2.32.9.4	Western-Blot	63
2.32.9.5	Serumauftrennung mittels Ultrazentrifuge und Gradienten Berechnung erfolgt zusätzlich zur Antikörperbestimmung	110
2.32.10	Untersuchungen von Fischen im Vollzug der Fischseuchen-Schutzverordnung je Fischbestand Dieser Gebührensatz umfaßt alle anfallenden serologischen Untersuchungen	14 bis 55

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.32.11	Zeitverzögerter Fluoroimmunoassay (TR-FIA)	
2.32.11.1	Spezifische, qualitative und quantitative Bestimmung von Proteinen in Lebensmitteln je Proteinart	95
2.32.11.2	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z. B. Arzneimittel, Sexualhormone, Toxine u. a.) je Substanzart	95
2.33	Rheuma-Reaktionen	
2.33.1	Antistreptolysin-Reaktion	12
2.33.2	Anti-Streptokokken-DNase-B-Reaktion	23
2.33.3	Waler-Rose-Reaktion	17
2.33.4	Streptokokken-L-Agglutination.	12
2.33.5	Latex-Tests (Rheumafaktor, CRP, Streptozyme, LE-Test) je Test	6
2.33.6	Antistaphylolysin-Reaktion	23
2.34	Blutgruppenserologische Untersuchungen	
2.34.1	Bestimmung der klassischen Blutgruppen und des Rh-Faktors D einschließlich qualitativem Antikörper-Suchtest im Dreistufenverfahren sowie bei negativem Faktor D: Bestimmung der übrigen Rh-Faktoren und des Merkmals Du, bei Blutgruppe A: Bestimmung der Untergruppen A ₁ und A ₂ bei Blutgruppe 0: Untersuchung auf Hämolyse	55
2.34.2	Quantitative Antikörperbestimmung	30
2.35	Virologische Untersuchungen	
2.35.1	Virus-Isolierung	30
2.35.2	Virus-Isolierung mit Typisierung	70
2.35.3	einfache elektronenmikroskopische Untersuchungen	23
2.35.4	schwierige elektronenmikroskopische Untersuchungen	70
2.35.5	Untersuchungen von Fischen im Vollzug der Fischseuchen-Schutzverordnung je Fischbestand Dieser Gebührensatz umfaßt alle anfallenden virologischen Untersuchungen.	28 bis 80
2.36	Hämatologische Untersuchungen	28
2.37	Klinisch-chemische Untersuchungen	
2.37.1	Liquor	
2.37.1.1	Zellzahl	8
2.37.1.2	Zucker oder Gesamteiweiß	21
2.37.1.3	Mastix- oder Goldsol-Kurve	28
2.37.2	Sputum je Methode	12
2.37.3	Stuhl je Methode	8
2.37.4	Urin	
2.37.4.1	Sediment	8
2.37.4.2	komplette klinisch-chemische Untersuchung	28
2.38	Hygiene-Untersuchungen	
2.38.1	Untersuchungen von Trink-, Bade-, Mineral- und Abwasser	
2.38.1.1	Koloniezahl	21
2.38.1.2	Coli- und Coliformenzahl	21
2.38.1.3	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien (z. B. Salmonellen, Anaerobier) und von Pilzen je	21
2.38.1.4	Nachweis von Toxinen (in vitro)	42
2.38.1.5	Legionellennachweis im Wasser - bei positivem Befund zusätzlich Immunfluoreszenztest (2.32.5.1)	42 22
2.38.2	Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln	
2.38.2.1	Koloniezahl	28
2.38.2.2	Coli- und Coliformenzahl	28

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.38.2.3	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien und von Pilzen für einen untersuchten Stamm	28
	je weiteren untersuchten Stamm zusätzlich	21
2.38.2.4	Nachweis mittels Anreicherungsverfahren	35
2.38.2.5	Nachweis von Toxinen (in vitro)	55
2.38.2.6	Nachweis und Bestimmung von Lebensmittelschädlingen einschl. Probenvorbereitung	30
2.38.2.7	Nachweis von Hemmstoffen in Milch (BR-Test)	7
2.38.3	Prüfung von Sterilisatoren und Dampfdesinfektionsgeräten je Bioindikatorprobe	7
2.38.4	Sterilitätsprüfung und Prüfung auf mikrobielle Beschaffenheit	
2.38.4.1	einfache Untersuchungen	28
2.38.4.2	aufwendige Untersuchungen	55
2.38.4.3	komplizierte Untersuchungen	80
2.38.5	Hygieneuntersuchung roher Milch	7
2.38.6	Untersuchung auf Endotoxine Limulus-Test	23
2.38.7	Untersuchung im Rahmen des Fleisch-, Geflügelfleisch- und Fischhygienerechts	
2.38.7.1	Bakteriologische Untersuchung einschließlich Befundmitteilung (einschließlich telefonische Sofortbenachrichtigung)	52
2.38.7.2	Hemmstofftest	14
2.39	Spezielle parasitologische Untersuchungen	
2.39.1	Untersuchung des Nativpräparates nach Anreicherung	16
2.39.2	Kotuntersuchungen	7
2.39.3	Darmwaschung, Artbestimmung, Larvenzüchtung	14
2.39.4	Parasiten (Ekto-, Endoparasiten, Vorratsschädlinge)	7
2.39.5	Bienenuntersuchungen pro Volk	7

Gebührenverzeichnis 3

für die Gesundheitsämter und die Landgerichtsärzte

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
3.1	Ärztliche Untersuchung	
	einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1	einschließlich Befundvermerk	28 bis 56
3.1.2	einschließlich kurzem Gutachten	35 bis 150
3.1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	80 bis 280
3.1.4	Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Gesundheitszeugnisse zum Ausschluß von Hinderungsgründen beim Verkehr mit Lebensmitteln (z. B. § 18 BSeuchG)	
	Körperliche Untersuchung und Zeugnis	30
	Stuhl- und Urinuntersuchungen siehe Tarif-Nr. 2.30.4.1	
	Ist zusätzlich zu einer Tuberkulinprobe eine Röntgenaufnahme erforderlich, beträgt die Gesamtgebühr (einschließlich der ersten Stuhl- und Urinuntersuchung)	50
3.1.5	Zeugniszweitschrift für Zeugnisse nach §§ 17, 18 BSeuchG	10
3.1.6	Aufwendige apparative Zusatzdiagnostik (z. B. Lungenfunktionsprüfung, ophthalmologische Tonometrie, EKG, Ergometrie) je Untersuchung	42 bis 80
	Für Röntgenuntersuchungen und deren Befundung werden Gebühren nach den Tarif-Nrn. 3.5 und 3.6 erhoben.	
3.2	Blutentnahme	
3.2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z. B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	14
3.2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z. B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben.	
	Die Gebühren der Tarif-Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben.	
3.3	Laboratoriumsuntersuchungen	
	Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z. B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutaussstrichs)	
	Blutchemische Untersuchungen (z. B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit)	
	Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)	
	Einfache Untersuchungsverfahren (z. B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung)	
	je Untersuchung	10
	Aufwendige Untersuchungsverfahren (z. B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen)	
	je Untersuchung	28
3.4	Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts	
3.4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	55 bis 110
3.4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	35 bis 80
3.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	21 bis 35
3.4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern, soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	35 bis 210

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
3.5	Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)	
3.5.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax	
3.5.1.1	Format 24 × 30 cm, je Aufnahme	18
3.5.1.2	Format 35 × 35 cm, oder größer je Aufnahme	23
3.5.1.3	Format 70 × 70 mm, je Aufnahme	8
3.5.1.4	Format 100 × 100 mm, je Aufnahme	10
3.5.2	Schichtaufnahmen	
3.5.2.1	bis zu vier Aufnahmen	28
3.5.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	35
3.5.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	44
3.6	Befundung von Röntgenaufnahmen	
3.6.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) je Aufnahme	22
3.6.2	Schichtaufnahme je Aufnahme	10
3.7	Tuberkulintest	
	Durchführung einschließlich Auswertung	8
3.8	Bestattungswesen	
	Leichenschau einschließlich Todesbescheinigung	55
3.9	Heilpraktikerwesen	
	Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	175 bis 600

Gebührenverzeichnis 4

für die Veterinärämter

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.1	Untersuchung von Tieren (einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.1.1	Untersuchung von Wanderschafherden	
4.1.1.1	bis zu 100 Schafen	21
4.1.1.2	für jedes angefangene weitere Hundert	7
	Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.1.2	Untersuchung von Klautierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
4.1.2.1	1 bis 10 Tiere	16
4.1.2.2	11 bis 20 Tiere	24
4.1.2.3	je angefangene weitere 10 Tiere	5,50
4.1.3	vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
4.1.3.1	1 bis 10 Tiere	14
4.1.3.2	11 bis 20 Tiere	16
4.1.3.3	je angefangene weitere 10 Tiere	4,20
4.1.4	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	21
4.1.5	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	28
4.1.6	Untersuchung eines Hundes	14
4.1.7	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen)	14
4.1.8	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	
4.1.8.1	je Tier	7
4.1.8.2	mindestens jedoch	8
4.2	Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin	
4.2.1	Einzel tier	10
4.2.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	5,50
4.2.3	jedes weitere Tier	4,20
4.2.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.2.4.1	je Tier	5
4.2.4.2	mindestens jedoch	7
4.3	Simultantest	
4.3.1	Einzel tier	14
4.3.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	8
4.3.3	jedes weitere Tier	7
4.3.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.3.4.1	je Tier	7
4.4	Blutentnahme bei	
4.4.1	Einhufern, je Tier	11
4.4.2	Rindern, je Tier	11
4.4.3	Kleintieren, je Tier	0,35 bis 5
4.4.4	mindestens jedoch	12
4.5	Sonstige diagnostische Maßnahmen	8 bis 35

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.6	<p>Einfuhruntersuchungen a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht</p> <p>Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlußuntersuchung nach Zukauf)</p> <p>Ausfuhruntersuchungen – Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht</p> <p>Auftriebsuntersuchungen Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tierschauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten – soweit erforderlich)</p>	
4.6.1	Einhufer	
4.6.1.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	10
4.6.1.2	jedes weitere Tier	5,50
4.6.2	Rinder	
4.6.2.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	5,50
4.6.2.2	jedes weitere Tier	1,40
4.6.2.3	mindestens jedoch	10
4.6.3	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
4.6.3.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	2,80
4.6.3.2	jedes weitere Tier	0,70
4.6.3.3	mindestens jedoch	7
4.6.4	Ferkel, Lämmer, Zickel	
4.6.4.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	1,40
4.6.4.2	jedes weitere Tier	0,35
4.6.4.3	mindestens jedoch	7
4.6.5	Geflügel und Kaninchen	
4.6.5.1	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,25
4.6.5.2	jedes weitere Tier	0,07
4.6.5.3	mindestens jedoch	7
4.6.5.4	höchstens	350
4.6.6	Hunde	
4.6.6.1	je Tier	12,50
4.6.7	Wild und exotische Tiere	
4.6.7.1	je Tier	Es gelten die Gebühren- sätze der Tarif-Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 entsprechend
4.6.8	Sonstige Tiere	
4.6.8.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,35 bis 7
4.6.8.2	jedes weitere Tier	0,10 bis 2,80
4.6.8.3	mindestens jedoch	8
	Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sendung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend. Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.6.9	Bei Ein- und Ausfuhruntersuchungen gelten die Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sowohl für die gebührenpflichtigen Verrichtungen nach dem Tierseuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden nebeneinander erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so ermäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf zwei Drittel; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.10	Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.11	Überprüfung der seuchenhygienischen Unverdächtigkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen	Gebühr nach Tarif-Nr. 13
4.7	Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.7.1	Milcherzeugnisse	
4.7.1.1	1 bis 50 Packstücke	21
4.7.1.2	je weitere angefangene 50 Packstücke	7
4.7.1.3	mindestens jedoch	21
4.7.1.4	höchstens	55
4.7.2	Getrocknete Därme, Häute, Knochen	
4.7.2.1	pro Packstück	4,20
4.7.2.2	mindestens jedoch	14
4.7.2.3	Großsendungen	28 bis 70
4.7.3	Tierkörpermehl und Tierkörperfett	
4.7.3.1	pro Tonne	2,80
4.7.3.2	mindestens jedoch	14
4.7.3.3	höchstens	55
4.7.4	Sonstige Erzeugnisse (z. B. Knochenschrot, Knochenscheuermehl, Blutmehl, Düngemittel, Futtermittel)	
4.7.4.1	pro Tonne	2,80
4.7.4.2	mindestens jedoch	14
4.7.4.3	höchstens	55
4.8	Sonstige Untersuchungen	
	Für Laboruntersuchungen, die im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten von den Veterinärämtern vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem Verzeichnis 2 zu ermitteln und zu erheben.	

2210-4-2-2-K

**Verordnung
zur vorläufigen Regelung
der Rechtsverhältnisse
der Fachhochschuleinrichtungen
Amberg-Weiden, Aschaffenburg, Deggendorf,
Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm**

Vom 15. Juli 1995

Auf Grund von Art. 3 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Vertretung des Präsidenten

Die Präsidenten der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt werden bis zur Bestellung eines Vertreters nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) jeweils durch den Professor vertreten, der den Präsidenten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 als Fachbereichssprecher vertritt.

§ 2

Gliederung

(1) ¹Die Fachhochschulen Deggendorf, Hof und Ingolstadt gliedern sich jeweils in den Zentralbereich und vorläufig einen Fachbereich. ²Die Fachhochschule Amberg-Weiden gliedert sich in den Zentralbereich sowie in die Abteilungen Amberg und Weiden mit vorläufig einem gemeinsamen Fachbereich.

(2) ¹An der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm wird der Fachbereich Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen eingerichtet. ²An der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg wird vorläufig ein Fachbereich eingerichtet.

§ 3

Versammlung und Senat

(1) Unbeschadet des Art. 47 Abs. 1 BayHSchG gehören der Versammlung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt mindestens 22 Gruppenvertreter nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 BayHSchG und dem Senat mindestens elf Gruppenvertreter nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 BayHSchG an.

(2) ¹Gehören einer Hochschule zu Beginn eines Studienjahres 18 Professoren an, wird die erste Wahl für die zu wählenden Gruppenvertreter der Versammlung durchgeführt. ²Die Wahl für die zu

wählenden Gruppenmitglieder des Senats findet erstmals statt, wenn einer Hochschule zu Beginn eines Studienjahres zwölf Professoren angehören. ³Findet die erste Wahl der zu wählenden Gruppenvertreter der Versammlung und des Senats nicht zum gleichen Termin statt, endet die erste Amtszeit der Gruppenvertreter in der Versammlung mit dem Ende der laufenden Amtszeit der Gruppenvertreter im Senat.

(3) Für Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreter in Versammlung und Senat der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt genügt jeweils die Unterstützung durch eine für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigte Person, wenn einer Gruppe weniger als 20 Wahlberechtigte angehören.

§ 4

Fachbereichsrat

(1) ¹Wahlen für einen Fachbereichsrat werden erstmals mit der Wahl für den Senat durchgeführt. ²Voraussetzung hierfür ist, daß einem Fachbereich zu Beginn eines Studienjahres sieben Professoren angehören. ³§ 7 bleibt unberührt.

(2) ¹An den Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt berufen die Präsidenten jeweils innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl zum Fachbereichsrat diesen zur konstituierenden Sitzung sowie zur Wahl des Dekans und einer Person, die den Dekan vertritt, ein. ²Die Präsidenten leiten die erste Sitzung des Fachbereichsrats.

(3) Für die Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm und die Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg beruft jeweils der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellte Gründungsdekan zur konstituierenden Sitzung sowie zur Wahl einer Person, die den Gründungsdekan vertritt, den Fachbereichsrat innerhalb von zehn Tagen nach der ersten Wahl ein.

(4) ¹Die Amtszeit der Dekane und der sie vertretenden Personen beträgt zwei Jahre. ²Sie endet mit Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen ersten Fachbereichsrats. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für die vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellten Gründungsdekane der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm und der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg.

§ 5

Gründungsversammlung

Bis zum ersten Zusammentreten der Versammlung nimmt der Senat und bis zum ersten Zusammentreten des Senats der Gründungssenat die Aufgaben der Versammlung wahr.

§ 6

Gründungssenat

(1) Bis zum ersten Zusammentreten des Senats nimmt dessen Aufgaben ein Gründungssenat wahr.

(2) ¹Dem Gründungssenat gehören an:

1. Der Präsident,
2. der Kanzler oder dessen Vertreter,
3. die Professoren,
4. eine vom Kanzler oder dessen Vertreter bestimmte Person als Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
5. eine vom Präsidenten bestimmte Person als Vertreter der Studenten; gehören dem Gründungssenat mindestens sechs Professoren an, kommt eine weitere vom Präsidenten bestimmte Person als Vertreter der Studenten hinzu.

²Solange die Zahl der Professoren nicht höher ist als die Zahl der Vertreter nach den Nummern 4 und 5, zählen die Stimmen der Professoren bei Abstimmungen zweifach.

§ 7

Vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben des Fachbereichsrats und des Fachbereichssprechers

(1) ¹An den Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt werden bis zur Bildung des Senats Aufgaben des Fachbereichsrats durch den Gründungssenat und Aufgaben des Fachbereichssprechers durch den Präsidenten wahrgenommen. ²Der Gründungssenat bestimmt aus seiner Mitte einen Professor, der den Präsidenten als Fachbereichssprecher vertritt.

(2) ¹An der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm und der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg werden bis zur Bildung eines Fachbereichsrats dessen Aufgaben durch einen Ausschuß wahrgenommen. ²Dem Ausschuß gehören an:

1. Der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellte Gründungsdekan als Fachbereichssprecher,
2. der Kanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter,
3. die Professoren der Abteilung,
4. eine vom Rektor/Präsidenten der Fachhochschule im Benehmen mit dem Gründungsdekan bestimmte Person als Vertreter der sonstigen Mitarbeiter der Abteilung,
5. eine vom Gründungsdekan bestimmte Person als Vertreter der Studenten; gehören dem Ausschuß mindestens sechs Professoren an, kommt eine weitere vom Gründungsdekan bestimmte Person als Vertreter der Studenten hinzu.

³Der Ausschuß bestimmt eine Person aus dem Kreis der Professoren der Hochschule, die den Gründungsdekan vertritt.

(3) ¹Die Vorschlagslisten für die Stellen für Professoren werden bis zur Bildung eines Fachbereichsrats nach § 4 jeweils durch die vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst eingesetzten Berufungsausschüsse vorbereitet. ²Die Berufungsausschüsse nehmen bis zur Bildung eines Fachbereichsrats dessen Aufgaben im Berufungsverfahren wahr.

§ 8

Geschäftsordnung

¹Das Verfahren in den Kollegialorganen und anderen Gremien der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt wird bis zur ersten Geschäftsordnung des Senats in einer vom ersten Kollegialorgan der Hochschulen zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. ²Das Verfahren im Ausschuß der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm und im Ausschuß der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg wird vom Ausschuß in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9

Studentischer Konvent

Abweichend von Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG beträgt die Zahl der Studentenvertreter bei bis zu 300 Studenten fünf und bei bis zu 600 Studenten zehn.

§ 10

Übergangsgrundordnung

(1) Die Hochschulen erlassen jeweils unverzüglich eine Übergangsgrundordnung, in der die Entscheidungen zu Art. 24 Abs. 1, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 3 BayHSchG getroffen werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Übergangsgrundordnung werden die Aufgaben der Frauenbeauftragten an den neuen Fachhochschulen durch eine vom Präsidenten bestimmte Person wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Fachhochschulen Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm** vom 21. September 1994 (GVBl S. 966, BayRS 2210 – 4 – 2 – 2 – K) außer Kraft.

München, den 15. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-4-3-12-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung
staatlicher Berufsfachschulen
an der Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 17. Juli 1995

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Erlangen-Nürnberg** vom 28. Februar 1978 (GVBl S. 58, BayRS 2236-4-3-12-K) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte
„Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege an der Chirurgischen Klinik mit Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg,
Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege an der Medizinischen Klinik mit Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg,“
werden ersetzt durch die Worte
„Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege an der Universität Erlangen-Nürnberg.“
 - b) Das Wort „Krankengymnastik“ wird durch das Wort „Physiotherapie“ ersetzt.
 - c) Das Wort „Logopäden“ wird durch das Wort „Logopädie“ ersetzt.
2. In § 2 wird „Art. 4a GbSch“ durch „Art. 12 Abs. 1 BaySchFG“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 17. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7803-20-E

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
für die Berufsbildung in der Landwirtschaft**

Vom 17. Juli 1995

Auf Grund des Art. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes – AGBBiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nr. 2 (Fachwirt und Fachwirtin Naturschutz und Landschaftspflege) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL)** vom 5. August 1993 (GVBl S. 566, BayRS 7803-20-E) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 Buchst. b erhalten die ersten beiden Spiegelstriche folgende Fassung:

„– Ingolstadt (Pfaffenhofen und Schrobenhausen),
– München (Dachau, Ebersberg, Erding, Fürstfeldbruck, Moosburg und Mühldorf),“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 1 Nr. 13 sind zuständig

1. Fachwirt und Fachwirtin Naturschutz und Landschaftspflege sowie Geprüfter Kundenberater/Geprüfte Kundenberaterin Gartenbau: die Regierungen,

2. Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege und Baumsanierung: die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
3. Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Golfplatzpflege – Greenkeeper: die Regierung von Oberbayern,
4. Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Hufpflege: das Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin einschließlich der Angelegenheiten nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d AGBBiG ist die Oberforstdirektion München zuständig.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. ²Für die im Jahr 1996 stattfindende Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin gelten die bisherigen Vorschriften.

München, den 17. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2236-4-3-13-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung
staatlicher Berufsfachschulen
an der Universität München
und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik
in München-Harlaching**

Vom 19. Juli 1995

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität München und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching vom 28. Februar 1978 (GVBl S. 59, BayRS 2236 - 4 - 3 - 13 - K), geändert durch Verordnung vom 16. November 1978 (GVBl S. 945), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Krankengymnastik“ durch das Wort „Physiotherapie“ ersetzt.
2. In § 2 wird „Art. 4a GbSch“ durch „Art. 12 Abs. 1 BaySchFG“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 19. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-4-3-14-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung
staatlicher Berufsfachschulen
an der Universität Würzburg**

Vom 19. Juli 1995

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Würzburg vom 28. Februar 1978 (GVBl S. 59, BayRS 2236-4-3-14-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Krankengymnastik“ durch das Wort „Physiotherapie“ ersetzt.
2. In § 2 wird „Art. 4a GbSch“ durch „Art. 12 Abs. 1 BaySchFG“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 19. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

800-21-81-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben
der Berufsbildung in der Hauswirtschaft**

Vom 19. Juli 1995

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes – AGBBiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft (HÜVO)** vom 18. August 1993 (GVBl S. 624, BayRS 800-21-81-A) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel und in § 1 Abs. 1 wird jeweils „Art. 4a“ durch „Art. 5“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - „a) Ingolstadt
für die Amtsbereiche Ingolstadt, Pfaffenhofen und Schrobenhausen,
 - b) München
für die Amtsbereiche Dachau, Ebersberg, Erding, Fürstenfeldbruck, Moosburg, Mühl-
dorf und München.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 19. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Barbara Stamm, Staatsministerin

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2013-1-2-F

**Verordnung
über den Erlaß des Kostenverzeichnisses
zum Kostengesetz
(Kostenverzeichnis – KVz –)**

Vom 18. Juli 1995

§ 1

Auf Grund von Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen das in der **Anlage** beigegefügte Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Lfd. Nr. 2.II.5 der Anlage zu § 1 am 1. September 1995 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz –)** vom 18. Mai 1983 (GVBl S. 293, ber. 1984 S. 4, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1994 (GVBl S. 527, ber. 1995 S. 42), außer Kraft.

München, den 18. Juli 1995

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

Anlage

Inhaltsübersicht

A) Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarifstelle
A					
Abfallrecht	8.I.0/		Bayerisches Hochschulgesetz	3.I.3/	
Abfall- und Reststoffüberwachungs- Verordnung	8.I.0/	32 und 49	Bayerisches Jagdgesetz	6.I.1/	
Abschriften	7.VII.1/ 7.VII.3/		Bayerisches Krankenhausgesetz	7.VIII.1/	
Acetylenverordnung	7.I.4/		Bayerisches Naturschutzgesetz	8.III.0/	
Akademische Grade	3.I.1/		Bayerisches Rettungsdienstgesetz	2.III.1/	
Akteneinsicht	1.I.3/		Bayerisches Sammlungsgesetz	2.II.3/	
Allgemeines Eisenbahngesetz	5.II.5/		Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	2.I.1/	1.32 und 1.46
Alten- und Familienpflegegesetz	3.III.2/		Bayerisches Tierzuchtgesetz	6.IV.0/	1.10
Anlagenverordnung	8.IV.0/	1.26	Bayerisches Verwaltungszustel- lungs- und Vollstreckungsgesetz	1.I.8/ 5.II.9/ 8.IV.0/	1 bis 3
Anmahnung rückständiger Beträge	1.I.7/		Bayerisches Wassergesetz	1.I.1/ 7.VII.1/ 7.VII.2/	
Anschlußbahnen	5.II.2/		Beglaubigungen	7.VI.7/	
Ansielung von Wirtschaftsunternehmen	5.III.1/		Beratungsstellen	2.I.2/	26 und 27
Apothekenwesen	7.IX.6/		Berechnungsverordnung, Zweite	2.I.2/	
Arbeitsmittel	7.I.1/		Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau	2.I.2/	11
Arbeitsschutzanforderungen	7.II.6/		Bergbahnen	5.II.1/	
Arbeitssicherheit	7.II.8/		Bergbahnverordnung	5.II.1/	
Arbeitsstättenverordnung	7.II.1/		Bergrecht	5.I.0/	
Arbeitszeit:			Berufsbildungsgesetz	7.V.2/	
Arbeitszeitgesetz	7.III.1/		Besamungsrecht	6.IV.0/	
Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	7.III.2/		Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen	7.III.3/ 7.III.4/	
Fahrpersonalverordnung	7.III.6/		Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefähr- denden Tätigkeiten	7.IV.3/	
Arzneimittelgesetz	7.IX.7/		Bescheinigungen:		
Aufzugsverordnung	7.I.6/		Allgemein	1.I.2/	
Ausfuhrgenehmigungen	3.V.1/		Fundbescheinigungen	2.IV.6/	
Ausländer:			Steuervergünstigungen	4.I.1/ 4.I.2/	
Flüchtlinge	7.VII.3/ 7.VII.4/ 7.VII.5/		Vertriebene, Flüchtlinge u. a.	7.VII.1/ 7.VII.3/	
Grade oder Titel	3.I.1/		Besteuerungsgrundlagen	4.I.3/	
Heimatlose Ausländer	7.VII.5/		Betriebsärzte	7.II.8/	
Hochschulabschlußprüfungen	3.I.4/		Betriebsbeauftragte für Abfall	8.I.0/	36 und 37
Ausländer-Reisegewerbeverordnung	5.III.5/	30	Betriebsgutachten	6.III.4/	
Außenwirtschaftsrecht	5.III.2/		Betriebsverfassungsgesetz	7.V.3/	
Ausspielungen	2.IV.1/		Bibliotheken	3.V.2/	
Austritt aus Kirchen, Religions- gemeinschaften und ähnlichen Gemeinschaften	3.IV.4/		Bildreihen	3.II.2/	
B					
Baugesetzbuch	2.I.1/		Blindenwarenvertriebsgesetz	5.III.8/	
Bauproduktengesetz	2.I.1/	1.14, 1.15 und 1.49	Bodenseeschifffahrt	5.II.8/	
Bautechnische Prüfungsverordnung	2.I.1/	1.44	Börsengesetz	5.IV.6/	
Bayerische Bauordnung	2.I.1/		Brennbare Flüssigkeiten	7.I.5/	
Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	8.I.0/		Buchprüfung	5.IV.3/	
Bayerisches			Bücherrevisor	5.IV.3/	4
Beamtenfachhochschulgesetz	3.I.3/		Bürgerliches Gesetzbuch:		
Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz	5.II.1/		Bescheinigungen zu § 1026	4.II.1/	1.2.3
Bayerisches Gesetz über das Erzie- hungs- und Unterrichtswesen	3.II.2/		Erzeugergemeinschaften (§ 22)	6.V.1/	5
Bayerisches Gesetz über das Meldewesen	2.II.4/		Forstbetriebsgemeinschaften (§ 33 Abs. 2)	6.III.1/ 6.V.1/	4 4 6
			Vereine	2.IV.3/	
			Bundesärzteordnung	7.IX.1/	
			Bundes-Apothekerordnung	7.IX.6/	

Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarifstelle	
Bundesartenschutzverordnung	8.III.0/	6 und 10 bis 14	Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Maßnahmen aufgenommene Flüchtlinge Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge Forstschäden-Ausgleichsgesetz Fotokopien Fristverlängerungen Fundbescheinigungen	7.VII.3/		
Bundesberggesetz	5.I.0/					
Bundeserziehungsgeldgesetz	7.VI.5/					
Bundesfernstraßengesetz	2.I.1/	1.32 und 1.46				
Bundes-Immissionsschutzgesetz	8.II.0/				7.VII.6/	
Bundesjagdgesetz	6.I.1/				6.III.3/	
Bundesnaturschutzgesetz	8.III.0/				7.VII.1/	
Bundes-Tierärzteordnung	7.IX.5/				7.VII.3/	
Bundesvertriebenengesetz	7.VII.1/				1.I.4/	
Bundeswaldgesetz	6.III.1/				2.IV.6/	
Bundeswildschutzverordnung	6.I.1/	1.73				
C			G			
Chemikaliengesetz	7.II.9/		Garantiefonds	7.VII.6/		
Chemikalienverbotsverordnung	7.II.11/		Gashochdruckleitungen	5.III.3/	11	
D			Gaststättenrecht	5.III.8/		
Dampfkesselverordnung	7.I.3/		Gefahrstoffverordnung	7.II.10/		
Diplome	3.I.3/		Genossenschaften	5.IV.2/		
Druckbehälterverordnung	7.I.8/		Gentechnikrecht	8.V.0/		
Druckluftverordnung	7.II.2/		Gentechnik-Sicherheitsverordnung	7.II.5/		
E				8.V.0/	11 bis 16	
Ehe- und Familienberatungsstellen	7.VI.7/		Gerätesicherheitsgesetz	7.I.1/		
Ehrensold	7.VI.9/		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	5.IV.1/		
Einkommensteuerrecht	4.I.1/		Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern	2.I.2/	31	
	6.III.4/		Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	6.III.5/		
Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher	1.I.3/		Gesetz über Regelungen im Sozialwesen	7.VI.7/		
Eisenbahnbau- und Betriebsordnung	5.II.3/		Gesundheitsschutz-Bergverordnung	7.II.4/		
Eisenbahnbau- und Betriebsordnung für			Getränkeschankanlagenverordnung	7.I.11/		
- Anschlußbahnen	5.II.2/		Gewerbeordnung	5.III.5/		
- Schmalspurbahnen	5.II.3/		Grade	3.I.1/		
Eisenbahnkreuzungsgesetz	5.II.4/		Grundbuchordnung	4.II.1/	1.2.2	
Eisenbahnverordnung	5.II.1/		Gutachterausschußverordnung	2.I.1/	1.8	
Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	7.I.2/		H			
Energiewirtschaftsgesetz	5.III.3/		Häftlingshilfegesetz	7.VI.2/		
Ersatzvornahme	1.I.8/	2	Handwerksordnung	5.III.6/		
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	5.IV.2/		Handzeichen	1.I.1/		
Erzeugergemeinschaften	6.VI.1/	5 und 6	Hebammen	7.IX.4/		
Erziehungs- und Unterrichtswesen	3.II.2/		Heilhilfsberufe	7.IX.4/		
F			Heilpraktikergesetz	7.IX.3/		
Fachkräfte für Arbeitssicherheit	7.II.8/		Heimarbeitsgesetz	7.V.1/		
Fahrpersonalverordnung	7.III.6/		Heimatvertriebene	7.VIII.1/		
Falschalarne	2.II.5/		Heimgesetz	7.VI.4/		
Familienberatungsstellen	7.VI.7/		Heimkehrergesetz	7.VI.3/		
Fehlsubventionierung	2.I.2/	31	Heimmindestbauverordnung	7.VI.4/	10 bis 12	
Feiertagsgesetz	2.IV.4/		Heimpersonalverordnung	7.VI.4/	13	
Filme:			Hochschulabschlußprüfungen	3.I.4/		
Schul- oder Unterrichtsfilme	3.II.2/		Hochschulgesetz	3.I.3/		
Fischereirecht	6.I.2/		Hopfenbau	6.II.2/		
Fliegende Bauten	2.I.1/	1.40	I			
Flüchtlinge:			Immissionsschutzrecht	8.II.0/		
Bundesvertriebenengesetz	7.VII.1/		Ingenicurgesetz	5.IV.4/		
Flüchtlingshilfegesetz	7.VII.4/		Internationaler Suchdienst Arolsen	1.I.1/		

Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarifstelle
J			R		
Jagdrecht	6.I.1/	132.2, 168 bis 171	Rebenpflanzgutverordnung	6.II.4/	3
Jäger- und Falknerprüfungsordnung	6.I.1/		Reblausrecht	6.II.3/	
Jugendarbeitsschutzgesetz	7.IV.1/	7.II.7/ 3.IV.3/ 3.IV.2/ 3.IV.3/ 7.II.13/	Reichsversicherungsordnung	7.II.7/	3
Jugendschutz	7.IV.3/		Religiöse Gemeinschaften	3.IV.3/	
K			Religionsgemeinden	3.IV.2/	3
Katasterwesen	4.II.1/	1.8	Religionsgemeinschaften	3.IV.3/	
Katastrophenschutz	2.III.2/		Saatgutverkehrsgesetz	6.II.4/	1
Kaufpreissammlung	2.II.1/	Saatgutverordnung	6.II.4/		
Kirchenaustritt	3.IV.4/	1.1	Sachverständigen-gesetz	5.IV.5/	1
Kirchensteuergesetz	3.IV.2/		Sammlungsgesetz	2.II.3/	
Klärschlammverordnung	4.I.2/	41 bis 48	Sicherheitsingenieure	7.II.8/	4
	8.I.0/		Siedlungswesen	2.I.2/	
Klima-Bergverordnung	7.II.3/	Sonntagsarbeit	7.III.3/	4	
Krankenhausfinanzierungsgesetz	7.VIII.1/	Sowjetzonenflüchtlinge und gleichgestellte Personen	7.VII.1/		
Kulturgut	3.VI.1/	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch	7.VIII.2/	4	
L			Spätaussiedler		7.VII.1/
Ladenschlußgesetz	7.III.5/	2	Spielfilme für Schulveranstaltungen	3.II.2/	
Landesbildstellen	3.II.2/		Sühneveruch in Privatklagesachen	2.IV.5/	
Landesstraß- und Verordnungsgesetz	2.II.1/	5	Sch		
Lebensmittelrecht	7.IX.10/		Schiffahrt	5	4
Lernmittel	3.II.2/	auf bayerischen Gewässern	5.II.8/		
Lichtbildreihen	3.II.2/	2	Schmalspurbahnen	5.II.9/	4
Lotterieverordnung	2.IV.1/		Schulfilmveranstaltungen	5.II.3/	
M			Schulwesen	3.II.1/	4
Mahnung rückständiger Beträge	1.I.7/	6.4	Schulzeugnisse	3.II.2/	
Markscheider-Bergverordnung	5.I.1/		Schwangerenberatungsgesetz	3.II.1/	4
Marktstrukturgesetz	6.V.1/	Schwerbeschädigtenurlaub	7.VI.6/		
Medizingeräteverordnung	7.I.10/	6.5/2/	St		
Medizinproduktegesetz	7.I.9/		Staatsbedienstetendarlehen	4.II.2/	132 und 146
Meldegesezt	2.II.4/	Stiftungsgesetz	3.IV.1/		
Milch-Garantiemengen-Verordnung	6.V.2/	Strafrechtliches	7.VI.8/	132 und 146	
Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	4.I.3/	Rehabilitierungsgesetz			7.VI.8/
Musiklehrer	3.III.1/	Strahlenschutzverordnung	7.II.14/	132 und 146	
Mutterschutzgesetz	7.IV.2/	Straßen- und Wegerecht	2.I.1/		
N			Straßenbahnbau- und -betrieb	5.II.6/ 5.II.7/	132 und 146
Naturschutzergänzungsgesetz	8.III.0/	28 bis 30	T		
Neubaumietenverordnung 1970	2.I.2/		Technische Überwachung	7.I.12/	5
Niederschriften	1.1.6/	Tierimpfstoff-Verordnung	7.IX.8/		
O			Tierschutzgesetz	7.IX.9/	3
Orden	3.IV.3/	3	Tierzucht recht	6.IV.0/	
Orderlagerscheine	5.IV.7/		Titelführung	3.I.1/	
P			U		
Personenbeförderungsgesetz	5.II.10/	13	Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	7.VII.2/	5
Pfandleiherverordnung	5.III.5/		Übersetzungen	7.VII.1/	
Pflanzenschutz	6.II.3/	2	Übersetzungen	7.VII.3/	3
Pflanzgut	6.III.5/		Überwachung	7.I.12/	
Pflanzkartoffelverordnung	6.II.4/	Umsatzsteuergesetz	4.I.2/	1.4.1.1	
Preisrecht	5.III.4/	Umweltverträglichkeitsgesetz	8.IV.0/		
Presse	2.IV.2/	1.2 und 1.3	Qu		
Privatklagesachen (Sühneveruch)	2.IV.5/		Qualifikationsordnung	3.III.1/	

B) Nach Sachbereichen geordnet:

Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarifstelle	Lfd. Nr.	Gegenstand
Unmittelbarer Zwang	1.I.8/	1 und 2	1.I.	Allgemeine Amtshandlungen
Unterhaltssicherungsgesetz	2.IV.7/		2.I.	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen
Unterschriften	1.I.1/		2.II.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Ursprungszeugnisse	7.IX.7/ 7.IX.10/	10	2.III.	Rettungsdienst, Katastrophenschutz
			2.IV.	Sonstige Gebiete des StMI
V			3.I.	Hochschulwesen
Vereine, Vereinigungen	2.IV.3/ 6.III.1/ 6.VI/	4 5 und 6	3.II.	Schulwesen
			3.III.	Berufsbezeichnungen
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	3.IV.2/ 3.IV.3/		3.IV.	Stiftungen u.a. Körperschaften des öffentlichen Rechts
Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen	7.II.12/		3.V.	Sonstige Gebiete des StMUKWK
Verpackungsabfälle	8.I.0/	51	4.I.	Steuerliche Bescheinigungen, Mitteilungen
Versammlungsgesetz	2.II.2/		4.II.	Sonstige Gebiete des StMF
Versteigerungsverordnung	5.III.5/	16 bis 20	5.I.	Industrie
Vertriebene	7.VII.1/		5.II.	Verkehrswesen, Personenbeförderung
Vollstreckungsverfahren	1.I.7/ 1.I.8/		5.III.	Wirtschaftsrecht
Vorbildungsnachweise	3.II.1/	1	5.IV.	Handels- und Gesellschaftsrecht
W			6.I.	Jagd- und Fischereiwesen
Waldgesetz für Bayern	6.III.2/		6.II.	Pflanzliche Erzeugung
Wasserrecht:			6.III.	Wald- und Forstwirtschaft
Bayerisches Wassergesetz,	8.IV.0/		6.IV.	Tierische Erzeugung
Wasserhaushaltsgesetz	2.I.1/	4.1	6.V.	Sonstige Gebiete des StMELF
Baugebühren	5.II.8/ 5.II.9/		7.I.	Überwachungsbedürftige Anlagen
Schifffahrt	2.I.1/	1.32 und 1.46	7.II.	Betriebssicherheit und Arbeitsschutz
Wegerecht			7.III.	Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht
Weinrecht	6.II.1/		7.IV.	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
Weltanschauungsgemeinschaften	3.IV.3/		7.V.	Arbeit und berufliche Bildung
Wirtschaftsgenossenschaften	5.IV.2/		7.VI.	Soziale Fürsorge
Wirtschaftsprüferordnung	5.IV.3/		7.VII.	Vertriebene, Flüchtlinge, Asylbewerber
Wirtschaftsunternehmen	5.III.1/		7.VIII.	Krankenhausversorgung
Wohnungsbindungsgesetz	2.I.2/	8 bis 25	7.IX.	Gesundheitswesen und Verbraucherschutz
Wohnungseigentumsgesetz	2.I.2/	6 und 7	8.I.	Abfallrecht
Z			8.II.	Immissionsschutzrecht
Zahnheilkunde	7.IX.2/		8.III.	Naturschutzrecht
Zuzugsgenehmigungen aufgrund § 94 Bundesvertriebenengesetz	7.VII.1/	3	8.IV.	Wasserrecht
Zwangsmittel	1.I.8/	1 und 2	8.V.	Gentechnikrecht
Zweite Berechnungsverordnung	2.I.2/	26 und 27		
Zweites Wohnungsbaugesetz	2.I.2/	1 bis 3 und 5		
Zweitschriften	1.I.5/			
Zweckentfremdung von Wohnraum	2.I.2/	22		

Abkürzungsverzeichnis

AbfG	Abfallgesetz	EbV	Eisenbahnverordnung
AbfKlärV	Klärschlammverordnung	ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
AbfRestÜberwV	Abfall- und Reststoffüberwachungs- Verordnung	FPersV	Fahrpersonalverordnung
ABOB	Allgemeine Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken	FStrG	Bundesfernstraßengesetz
AcetV	Acetylenverordnung	FTG	Feiertagsgesetz
AFpflG	Alten- und Familienpflegegesetz	FundV	Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbe- hörden
AO	Abgabenordnung	GastV	Gaststättenverordnung
ApBetrO	Apothekenbetriebsordnung	GebOP	Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	GenTG	Gentechnikgesetz
AufzV	Aufzugsanlagenverordnung	GenTAufzV	Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung
AuslReiseGewV	Ausländer-Reisegewerbeverordnung	GenTSV	Gentechnik-Sicherheitsverordnung
AVBayJG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes	GutachterausschußV	Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch
AVFiG	Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern	HeimG	Heimgesetz
BäckArbZG	Bäckereiarbeitszeitgesetz	HeimMindBauV	Heimmindestbauverordnung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung	HeimPersV	Heimpersonalverordnung
BauGB	Baugesetzbuch	HHV	Hopfenherkunftsverordnung
BauPG	Bauproduktengesetz	IngG	Ingenieurgesetz
BauPrüfV	Bautechnische Prüfungsverordnung	JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
BayAbfAlG	Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	JFPO	Jäger- und Falknerprüfungsordnung
BayAFWoG	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern	KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
BayBFHG	Bayerisches Beamtenfachhochschul- gesetz	KirchStG	Kirchensteuergesetz
BayBO	Bayerische Bauordnung	LSTVG	Landesstraf- und Verordnungsgesetz
BayEBG	Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz	MarschBergV	Markscheider-Bergverordnung
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	MedGV	Medizingeräteverordnung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	MeldeG	Meldegesetz
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz	MPG	Medizinproduktegesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz	MuSchG	Mutterschutzgesetz
BayRDG	Bayerisches Rettungsdienstgesetz	NatEG	Naturschutz-Ergänzungsgesetz
BaySammlG	Bayerisches Sammlungsgesetz	NMV 1970	Neubaumietenverordnung 1970
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	PBefG	Personenbeförderungsgesetz
BayTierZG	Bayerisches Tierzuchtgesetz	PfandlV	Pfandleiherverordnung
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz	PfAdfV	Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern	QualV	Qualifikationsverordnung
BayWG	Bayerisches Wassergesetz	RöV	Röntgenverordnung
BBergG	Bundesberggesetz	SachvG	Sachverständigenengesetz
BergbV	Bergbahnverordnung	SchankV	Schankanlagenverordnung
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz	SchO	Schiffahrtsordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	StrabBIPV	Straßenbahn-Betriebsleiter- Prüfungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	StriSchV	Strahlenschutzverordnung
BImSchV	1. und ff. Verordnungen zum BImSchG	StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungs- gesetz
BliwaG	Blindenwarenvertriebsgesetz	TierZG	Tierzuchtgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung
BodenseeSchO	Bodensee-Schiffahrtsordnung	VAwSF	Anlagen- und Fachbetriebsverordnung
BOStrab	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	VbF	Verordnung über brennbare Flüssig- keiten
BVFG	Bundesvertriebenengesetz	VerpackV	Verpackungsverordnung
BV, II.	Zweite Berechnungsverordnung	VerstV	Versteigerungsverordnung
BWildSchV	Bundeswildschutzverordnung	VPSW	Verordnung über private Sachver- ständige in der Wasserwirtschaft
ChemG	Chemikaliengesetz	VwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
ChemVerbotsV	Chemikalienverbotsverordnung	WasGebO	Wasserwirtschafts-Gebührenordnung
DampfKv	Dampfkesselverordnung	WasserbuchV	Wasserbuchverordnung
DruckbehV	Druckbehälterverordnung	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
DVFSaatgG	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	WoBauG, II.	Zweites Wohnungsbaugesetz
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
EBOA	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen	ZLV	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.I.		Allgemeine Amtshandlungen: Die Vorschriften der Lfd. Nrn. 2.I. ff. gehen den Vorschriften der Lfd. Nr. 1.I. (Allgemeine Amtshandlungen) vor.	
1.I.1/		Beglaubigungen:	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	
	1.1.1	In Zusammenhang mit einer Zeugenaussage für Zwecke des Internationalen Suchdienstes Arolsen	kostenfrei
	1.1.2	Sonst	10 bis 120
	2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind,	3 je angefangene Seite, mindestens 15 DM
	3	Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat, beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten 10 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten 10 DM.	
		Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1 oder 2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 10 DM ermäßigt werden.	
1.I.2/		Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 150
1.I.3/		Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher: Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,50 je Akte oder Buch, mindestens 10 DM
1.I.4/		Fristverlängerungen: Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Be-

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 1.I.4/			willigung vorgese- henen Gebühr, min- destens 10 DM
	2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10 bis 120
1.I.5/		Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgese- henen Gebühr, min- destens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgese- hen, wird diese Ge- bühr erhoben. Ist die Erteilung der Erstschrift gebüh- renfrei, beträgt die Gebühr 1 DM je an- gefangene Seite, mindestens 10 DM.
1.I.6/		Niederschriften: Aufnahme einer Niederschrift	15 bis 150 je angefangene Stunde
1.I.7/		Rückständige Beträge: Anmahnung	10 bis 300
1.I.8/		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
	1	Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, so- weit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25 bis 300
	2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	100 bis 5 000
	3	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Ein- wendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstrek- kenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	3.1	bei Geldansprüchen	$\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 20 DM
	3.2	sonst	25 bis 400
2.I.		Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	
2.I.1/		Bausachen:	
	1	Grundgebühren:	
	1.1	Entscheidung über einen Antrag, Planungsträger zu ei- nem Planungsverband zusammenzuschließen (§ 205 Abs. 2 BauGB) oder einen Planungsverband aufzulösen (§ 205 Abs. 5 BauGB)	kostenfrei
	1.2	Aufstellung und Festsetzung einer Satzung oder eines Plans nach § 205 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
	1.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB au- ßerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens	30 bis 6 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.4	Entscheidung nach § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 28 Abs. 6 oder § 43 Abs. 2 BauGB	3 v.T. der Entschädigung, mindestens 30 DM
	1.5	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	2 v.T. des auf volle 1 000 DM aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 30 DM
		Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrunde zu legen, der im Grundbuch beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Ist der abgeschriebene Grundstücksteil nicht bestimmbar, beträgt die Gebühr	30 bis 12 000
		Genehmigungen, die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandteilszuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden	kostenfrei
		Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 6 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 30 DM. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 23 Abs. 2 BauGB.	
	1.6	Erteilung einer Genehmigung (§ 22 BauGB)	1 v.T. des auf volle 1 000 DM aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 30 DM
	Es ist jeweils der Verkehrswert des zu begründenden oder zu teilenden Wohnungs- oder Teileigentums zugrunde zu legen.		
	Gilt eine Genehmigung nach § 22 Abs. 6 Satz 2 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 30 DM. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 22 Abs. 7 BauGB.		
1.7	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 7 bzw. nach § 23 Abs. 2 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist	30 bis 250	
	Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung	kostenfrei	
1.8	Erteilung einer Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 11 GutachterausschußV, über die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB und über sonstige Daten für die Wertermittlung nach § 17 GutachterausschußV	30 bis 500	
1.9	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach Art. 22 Abs. 2 BayBO	500 bis 10 000	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	110	Amtshandlungen zur Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), soweit sie durch ein städtebauliches Gebot der §§ 175–179 BauGB veranlaßt wurden, sowie Amtshandlungen zur Gründung oder Auflösung eines Unternehmens im Sinn des § 151 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	kostenfrei
	111	Amtshandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung der Umlegung (§§ 45 ff., § 79 Abs. 1 BauGB) dienen	kostenfrei
	112	Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 BayBO und Gestattung nach Art. 25 Abs. 2 Satz 4 BayBO	60 bis 6 000
	113	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Art. 28 Abs. 1 und Abs. 3 BayBO	500 bis 20 000
	114	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 11 Abs. 1 BauPG	500 bis 40 000
	115	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauPG durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	500 bis 10 000
	116	Anforderung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO	60 bis 2 500
	117	Anordnung oder Untersagung nach Art. 55 Abs. 2 BayBO	60 bis 2 500
	118	Anordnung nach Art. 56 Abs. 2 BayBO	40 je Beteiligter
	119	Fristsetzung nach Art. 57 Abs. 2 BayBO	40
	120	Erklärung über die Übernahme der Herstellung, Unterhaltung oder Verwaltung einer Gemeinschaftsanlage nach Art. 57 Abs. 3 BayBO	30 bis 250
	121	Zustimmung nach Art. 57 Abs. 4 und Übertragung nach Art. 57 Abs. 5 BayBO	30 bis 120
	122	Anordnung nach Art. 66 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayBO	50 bis 2 500
	123	Anordnung nach Art. 66 Abs. 6 BayBO	30 bis 1 200
	124	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 68 BayBO) einschließlich der Zulassung von Abweichungen mit Ausnahme der Abweichungen von Vorschriften nach Art. 98 BayBO und einschließlich der einmaligen Abnahme von Absteckungen und Höhenlagen nach Art. 79 Abs. 9 BayBO:	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungsrechtlichen Teil a) wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB oder einer Satzung im Sinn des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch ausgeführt wird b) in allen anderen Fällen	1 v. T. der Baukosten, mindestens 25 DM 2 v. T. der Baukosten, mindestens 25 DM
	1.24.1.2	für den bauordnungsrechtlichen Teil (einschließlich der Prüfung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften) a) im vereinfachten Verfahren nach Art. 80 BayBO	bis zu 1 v. T. der Baukosten, mindestens 25 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/		<p>b) in allen anderen Fällen</p> <p>aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP selbst erbringt</p> <p>bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt</p>	<p>bis zu 2 v. T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der GebOP für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde, mindestens 25 DM</p> <p>bis zu 2 v. T. der Baukosten, mindestens 25 DM</p>
	1.24.2	Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden, beträgt die Gebühr	50 bis 6 000
	1.24.3	<p>Abgrabungen</p> <p>a) Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut beträgt die Gebühr bei Vorhaben bis zu 50 000 m³ verwertbaren Abbauguts</p> <p>je angefangene 1 000 m³</p> <p>je weitere angefangene 10 000 m³ bis zu 500 000 m³</p> <p>je weitere angefangene 50 000 m³</p> <p>Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.</p> <p>b) Bei anderen selbständigen Abgrabungen beträgt die Gebühr</p>	<p>50</p> <p>100</p> <p>140</p> <p>100 bis 3 000</p>
	1.24.4	Bei Aufschüttungen beträgt die Gebühr	100 bis 10 000
	1.25	Erteilung einer Genehmigung zur Änderung von baulichen Anlagen in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen:	
	1.25.1	Wenn das genehmigte Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z. B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes)	wie zu Tarif-Stelle 1.24 abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOP (Tarif-Stelle 1.24.1.2 Buchst. b)aa), wird dieser Betrag nicht mit abgezogen. Die Gebühr beträgt mindestens 50 DM.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.1.1/		Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	
	1.25.2	Wenn das genehmigte Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	50 bis 3 500
	1.26	Erteilung einer Genehmigung für die Nutzungsänderung baulicher Anlagen (Art. 68 BayBO)	50 bis 10 000
	1.27	Bestätigung über den Eingang der Anzeigen nach Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayBO	10 bis 150
	1.28	Untersagung und Zulassung unter Auflagen nach Art. 71 Abs. 1 Satz 4 BayBO	50 bis 3 000
	1.29	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen (Art. 72 Abs. 1 BayBO)	50 bis 4 000
	1.30	Zulassung von Abweichungen nach Art. 77 BayBO außerhalb eines Genehmigungsverfahrens sowie von Abweichungen von Vorschriften nach Art. 98 BayBO	5 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 50 DM. Wird für das Vorhaben, für das eine Abweichung von Vorschriften nach Art. 98 BayBO erforderlich ist, gleichzeitig eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 68 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens die Gebühr nach den Tarifstellen 1.24, 1.25 oder 1.26.
	1.31	Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB	10 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 50 DM. Wird für das Vorhaben daneben eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/			Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 68 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens das Doppelte der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26.
	1.32	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG oder Art. 23 Abs. 2 BayStrWG	30 bis 6 000
	1.33	Benachrichtigung durch die Gemeinde nach Art. 78 Abs. 1 Satz 3 BayBO	30
	1.34	Erteilung eines Vorbescheides nach Art. 82 BayBO	50 bis 5 000
	1.35	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (Art. 83 BayBO)	wie zu Tarif-Stelle 1.24
	1.36	Abnahme der Absteckung und der Höhenlagen nach Art. 79 Abs. 9 BayBO auf Antrag des Bauherrn bei Vorhaben nach Art. 70 BayBO	50 bis 3 000
	1.37	Verlängerung der Baugenehmigung (Art. 84 Abs. 2 BayBO), eines Vorbescheides oder sonstiger baurechtlicher Genehmigungen	50 bis 10 000
	1.38	Bauüberwachung im Rahmen des Art. 85 BayBO:	
	1.38.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.38.2	Sonst	30 bis 2 500
	1.39	Zwischenabnahme aufgrund einer Anordnung nach Art. 86 Abs. 2 BayBO	gebührenfrei
	1.40	Fliegende Bauten:	
	1.40.1	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (Art. 92 Abs. 8, Abs. 10 BayBO) einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung nach Art. 92 Abs. 9 BayBO	50 bis 600
	1.40.2	Gebrauchsuntersagung nach Art. 92 Abs. 9 BayBO, die nicht auf Grund einer Gebrauchs- oder Nachabnahme ergeht	50 bis 120
	1.41	Erteilung einer Zustimmung nach Art. 93 Abs. 1 BayBO:	
	1.41.1	Allgemein	2 v. T. der Baukosten, mindestens 50 DM
	1.41.2	Bei einer Nutzungsänderung	50 bis 10 000
	1.42	Erteilung einer Zustimmung zur Änderung von Bauvorhaben in Abweichung von Bauvorlagen, denen bereits zugestimmt worden ist:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I1/	1.42.1	Wenn das Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z. B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes) Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	wie zu Tarif-Stelle 1.41.1 abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstzustimmung. Die Gebühr beträgt mindestens 50 DM.
	1.42.2	Wenn das Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	50 bis 1 200
	1.43	Nachprüfungen auf Grund einer nach Art. 97 Abs. 1 Nr. 5 BayBO erlassenen Rechtsverordnung	30 bis 600
	1.44	a) Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen, insbesondere Prüfämtern und Prüfingenieuren (vgl. Art. 97 Abs. 6 Satz 4 BayBO in Verbindung mit der Bautechnischen Prüfungsverordnung)	250 bis 2 500
		b) Verlängerung der Anerkennung	250 bis 1 200
	1.45	Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlaßt werden (z. B. Baueinstellung, Baubeseitigung oder Anordnungen nach Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	30 bis 5 000
	1.46	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG oder einer Genehmigung nach Art. 24 Abs. 3 BayStrWG	30 bis 6 000
	1.47	Bekanntgabe von Bauvorhaben an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung nach Art. 91 BayBO	5 je Bauvorhaben, mindestens 100 DM
	1.48	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Anordnung der Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichen nach Art. 87 BayBO	50 bis 3 000
	1.49	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 oder Abs. 3 BauPG	50 bis 3 000
	2	Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 1 000 DM aufgerundet. Der Nutzen im Sinn der Tarif-Stellen 1.30 und 1.31 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Dabei können Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung und ähnliches als Schätzungsgrundlage verwendet werden.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	3	Ermäßigungen:	
	3.1	Für den Bau von Wohnungen und Wohnräumen einschließlich unselbständiger Nebengebäude (z. B. Garagen und Holzlegen), für den der Bauherr Mittel aus öffentlichen Wohnraumbeschaffungsprogrammen erhält, wird die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24.1, 1.25.1 und 1.35 bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen ermäßigt.	
	3.1.1	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.24.1 a) im vereinfachten Verfahren b) in allen anderen Fällen aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP selbst erbringt bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	50 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2 Buchst. a), mindestens 25 DM 50 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2 Buchst. b) bb) zuzüglich der Vergütung, die sich nach der GebOP für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde, mindestens 25 DM 50 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2 Buchst. b) bb), mindestens 25 DM
	3.1.2	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.25.1 a) im vereinfachten Verfahren b) in allen anderen Fällen aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP selbst erbringt	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1 Buchst. a) abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 25 DM. wie zu Tarif-Stelle 3.1.1 Buchst. b) aa) abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 25 DM.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/		bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1 Buchst. b) bb) abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach § 5 GebOP (Tarif-Stelle 1.24.1.2 Buchst. b) aa), ist die um diesen Anteil verminderte Gebühr Berechnungsgrundlage für den Abzugsbetrag. Die Gebühr beträgt mindestens 25 DM.
	3.1.3	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.35	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1
	3.1.4	Die Gebührenermäßigung wird vorläufig gewährt, wenn die Förderung bei Erteilung der Baugenehmigung noch nicht bewilligt ist, jedoch in Aussicht steht. Dient ein Vorhaben teilweise anderen als den vorgenannten begünstigten Zwecken, werden die anteilig auf diese Gebäudeteile entfallenden Gebühren nicht ermäßigt.	
	3.2	Entfällt nach Art. 93 Abs. 9 BayBO die bautechnische Prüfung, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.	
	3.3	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 und 1.35 werden auf $\frac{1}{4}$, jedoch höchstens auf 25 DM ermäßigt bei baulichen Anlagen:	
	3.3.1	Einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung, Stiftung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dient, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung benutzt wird.	
	3.3.2	Eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers, wenn die bauliche Anlage von diesem unmittelbar für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt wird.	
	3.3.3	Die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet sind.	
	3.3.4	Die von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften oder von einem ihrer	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.I./		Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder unmittelbar für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt werden und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.	
	3.3.5	Dienen die in den Tarif-Stellen 3.3.1 bis 3.3.4 aufgeführten baulichen Anlagen nicht nur unmittelbar begünstigten Zwecken, sondern auch nicht begünstigten Zwecken (z.B. Wohnzwecken) oder nur mittelbar begünstigten Zwecken und wird jeweils ein räumlich abgrenzbarer Teil der baulichen Anlage für die einzelnen Zwecke benutzt, wird nur die anteilig auf die unmittelbar für begünstigte Zwecke benutzten Gebäudeteile entfallende Gebühr ermäßigt. Ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich, wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn die bauliche Anlage überwiegend unmittelbar den begünstigten Zwecken dient. § 5 Grundsteuergesetz (GrStG) gilt jedoch sinngemäß.	
	3.4	Bei der gleichzeitigen Behandlung einer Mehrzahl von baulichen Anlagen desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren werden die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 und 1.35 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte ermäßigt.	
	3.5	Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung nach Art. 94 BayBO a. F. (BayRS 2132-I-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 12. 92, GVBl S. 780) erteilt ist, werden die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 und 1.35 auf die Hälfte ermäßigt.	
	3.6	Die für einen Vorbescheid oder eine Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 bis zur Hälfte angerechnet werden. Tarif-Stelle 4 ist vor der Anrechnung anzuwenden. Die nach Tarif-Stelle 1.30 für Abweichungen außerhalb eines Genehmigungsverfahrens festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 in gleicher Weise angerechnet werden.	
	3.7	Wird die genehmigte bauliche Anlage oder eine bauliche Anlage, der bereits zugestimmt wurde, endgültig nicht ausgeführt, wird die festgesetzte Gebühr in den Fällen der Tarif-Stellen 1.24, 1.25, 1.35, 1.41 und 1.42 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 25 DM, in Fällen in denen die Genehmigung im beschleunigten Verfahren nach der Verordnung zu Art. 90 BayBO a. F. (BayRS 2132-I-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 12. 1992, GVBl S. 780) erteilt wurde, bis auf die Hälfte des Betrags, der sich bei einer Gebühr von 4 v. T. der Baukosten ergeben hätte, jedoch höchstens auf 25 DM herabgesetzt, wenn der Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsbescheid und die Bauvorlage der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. Enthielt die Gebühr einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOP, wird dieser Betrag nicht in die Herabsetzung mit einbezogen. Der Antrag muß während der Gültigkeit des Bescheides gestellt werden.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	3.8	Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.6 werden nebeneinander gewährt in der Weise, daß bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr auszugehen ist. Abweichend davon wird im Fall der Tarif-Stelle 3.2 die Ermäßigung nach Tarif-Stelle 3.1 nicht gewährt. Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.4 und 3.5 schließen sich gegenseitig aus.	
	4	Erhöhungen:	
	4.1	Entfällt auf Grund einer baurechtlichen Genehmigung die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 59 Abs. 7 Satz 1 oder Art. 61 Abs. 2 Satz 3 BayWG, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5 ermäßigte – Gebühr um ein Viertel; entfallen beide Genehmigungen nach den o. g. Vorschriften gleichzeitig, beträgt die Erhöhung ein Drittel.	
	4.2	Bei Baugenehmigungsverfahren für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinn des § 18c WHG erhöht sich die – gegebenenfalls nach Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5 ermäßigte – Gebühr um 30 v.H.	
	4.3	Führt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung wasserwirtschaftliche Prüfungen als fachkundige Stelle durch, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5 ermäßigte – Gebühr um 10 v.H.	
2.I.2/	5	Auslagen: Neben den Gebühren werden Auslagen für Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren sowie Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 13 KG erhoben.	
	Wohnungs- und Siedlungswesen:		
	1	Anerkennung nach § 82 II. WoBauG	20 bis 200
	2	Ergänzung einer Anerkennung nach § 82 II. WoBauG	15 bis 60
	3	Widerruf nach § 83 Abs. 5 II. WoBauG	25 bis 250
	4	Entscheidung über die Bewilligung von Mitteln aus öffentlichen Haushalten zur Förderung der Neuschaffung oder der Modernisierung von Wohnungen und Wohnheimen einschließlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Förderungsvorschriften und der Anerkennung der Schlußabrechnung	kostenfrei
	5	Zulassung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG	120 bis 500
	6	Erteilung eines Aufteilungsplanes nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)	20 bis 100 je Sondereigentumseinheit
	7	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz	10 bis 50 je Sondereigentumseinheit
	8	Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 WoBindG	15 bis 25

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.2/	9	Benennung von Wohnungssuchenden nach § 4 Abs. 4 oder § 5a Satz 2 WoBindG	20 bis 50
	10	Verlangen nach § 4 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 2, § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 4 WoBindG	25 bis 400
	11	Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WoBindG oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau	15 bis 40
	12	Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 WoBindG	20 bis 90
	13	Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 WoBindG	20 bis 50
	14	Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 5 WoBindG	25 bis 100
	15	Freistellung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 WoBindG	20 bis 250 je Wohnung
	16	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WoBindG	25 bis 120
	17	Mitteilung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 WoBindG	15 bis 35
	18	Erteilung einer Genehmigung nach § 8a Abs. 4 Satz 1 WoBindG	25 bis 250
	19	Zustimmung nach § 8b Abs. 2 Satz 1 WoBindG	60 bis 600
	20	Erteilung einer Genehmigung nach § 8b Abs. 2 Satz 3 WoBindG	25 bis 600
	21	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 6 Satz 3 WoBindG	15 bis 25
	22	Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 WoBindG oder nach Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie der Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen in Verbindung mit der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 5 000
	23	Verlangen nach § 12 Abs. 4 WoBindG	60 bis 400
	24	Erteilung einer Bestätigung nach § 18 WoBindG	15 bis 35 je Wohnung
	25	Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 WoBindG	20 bis 250
	26	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV	15 bis 600
	27	Zustimmung nach § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV	15 bis 600
	28	Erteilung einer Genehmigung nach § 5a Abs. 3 Satz 1 NMV 1970	25 bis 250
	29	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 NMV 1970	25 bis 60
	30	Mitteilung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NMV 1970	15 bis 35
	31	Anpassung des Leistungsbescheides nach Art. 2 Abs. 11 Satz 3 Halbsatz 1 BayAFWoG	50

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
2.II.1/		Landesstraft- und Verordnungsgesetz:	
	1	Anordnung für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG	30 bis 1 200
	2	Anordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG	30 bis 800
	3	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG	60 bis 2 500
	4	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG	50 bis 800
	5	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 37a Abs. 2 Satz 1 LStVG	100 bis 5 000
	6	Erteilung einer Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG	20 bis 250
2.II.2/		Versammlungswesen:	
	1	Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz	25 bis 400
	2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Versammlungsgesetz	60 bis 400
	3	Verbot oder Festlegung von Auflagen nach § 5 oder § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz	25 bis 400
	4	Zulassung nach § 17a Abs. 3 Satz 2 Versammlungsgesetz	25 bis 400
	5	Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Versammlungsgesetz	25 bis 120
2.II.3/		Sammlungswesen:	
	1	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 BaySammlG einschließlich Prüfung der Abrechnung (Art. 6 Nr. 1 BaySammlG)	35 bis 350
	2	Rücknahme oder Widerruf einer Sammlungserlaubnis	35 bis 250
	3	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BaySammlG	25 bis 120
	4	Anordnung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Art. 5 Abs. 2 BaySammlG	25 bis 120
	5	Anforderung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen (Art. 6 Nr. 2 BaySammlG)	25 bis 250
	6	Bestellung nach Art. 7 Abs. 1 BaySammlG	35 bis 100
	7	Einziehung nach Art. 11 BaySammlG	60 bis 500
2.II.4/		Meldewesen:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Erteilung von Auskünften:	
	1.1.1	Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen alleine aus dem Melderegister erteilt werden kann	6 je Fall, mindestens 10 DM
	1.1.2	Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind oder wenn zu prüfen ist, ob ein berechtigtes Interesse im Sinn des Art. 34 Abs. 2 MeldeG vorliegt	8 bis 20 je Fall, mindestens 15 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 2.II.4/	11.3	Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 für Auskünfte für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.		
	11.4	Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach Art. 32 MeldeG	0,10 bis 0,20 je übermittelter änderungsauslösender Einwohnerdatensatz	
	11.5	Gruppenauskünfte nach Art. 34 Abs. 3 MeldeG	25 bis 200 zuzüglich 0,001 bis 0,012 DM für jede registrierte Person der Meldebehörde und zuzüglich 0,05 bis 0,25 DM für jede ausgewählte Person	
	11.6	Auskünfte nach Art. 35 MeldeG an Parteien im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen und an Adreßbuchverlage	0,05 bis 0,30 je Anschrift	
	11.7	Auskünfte an den Kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.	kostenfrei	
	1.2	Erteilung von Bescheinigungen (z. B. Aufenthaltsbescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen)	10	
	1.3	Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen	20	
	1.4	Wiederholte Aufforderung nach Art. 19 MeldeG	25	
	2	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.4 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 13 KG erhoben.		
	2.II.5/	Falschalarme:		
		1	Gebühren: Einsätze der Polizei bei Falschalarmen gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst b) KG	50 bis 2 500
		2	Auslagen: Neben der Gebühr werden nur die Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben.	
	2.III.	Rettungsdienst, Katastrophenschutz		
	2.III.1/	Bayerisches Rettungsdienstgesetz:		
	1	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayRDG		
	1.1	für Notfallrettung oder Krankentransport mit Kraftfahrzeugen (Art. 4 BayRDG)	50 bis 500	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 2.III.1/	1.2	für Notfallrettung oder Krankentransport mit Luftfahrzeugen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 4 BayRDG)	50 bis 1 000
	2	Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebes nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayRDG	¼ bis ¼ der Gebühren nach Tarif-Stelle 1
	3	Ergänzung der Genehmigungsurkunde nach Art. 5 Abs. 1 BayRDG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 PBefG oder nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 BayRDG und § 17 Abs. 2 PBefG	30 bis 100 je Fahrzeug
	4	Maßnahmen im Vollzug des Art. 5 Abs. 1 BayRDG in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 54a Abs. 1 PBefG oder des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 BayRDG, § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 54a Abs. 1 PBefG:	
	4.1	Bei groben Verstößen	20 bis 1 500
	4.2	Sonst	kostenfrei
	5	Fristverlängerung nach Art. 5 Abs. 1 BayRDG in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 2 PBefG	20 bis 80
	6	Bestätigung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayRDG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	100 bis 500
	7	Kostenfreiheit: Bei Körperschaften und Vereinigungen, die Rettungsdienst durchführen und als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind, werden Kosten nach den Tarif-Stellen 1.1, 1.2, 3 und 6 nicht erhoben.	
	8	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der angemessenen Tätigkeit nach § 5 Satz 2 der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben (BayRDGEignungsV)	20 bis 200
	9	Widerruf nach Art. 10 Abs. 1 oder 2 oder nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 oder 2 BayRDG	20 bis 750
	10	Schriftliche Mahnung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayRDG oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayRDG	20 bis 500
	11	Zulassung von Ausnahmen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayRDG	20 bis 200
	12	Fristsetzung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayRDG	30
13	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis zur Aufrechterhaltung des Betriebes nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayRDG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 PBefG oder nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayRDG und § 19 Abs. 3 Satz 2 PBefG	40 bis 300	
14	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 19 Abs. 3 Satz 3 bzw. Art. 24 Abs. 2 Satz 3 BayRDG	kostenfrei	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.III.2/		Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes: Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes	kostenfrei
2.IV.		Sonstige Gebiete	
2.IV.1/		Lotteriewesen: Erteilung einer Genehmigung nach § 1 Lotterieverordnung	1 v.T. des bewilligten Spielkapitals, mindestens 20 DM
2.IV.2/		Presse:	
	1	Erteilung von Auskünften an die Presse nach § 4 des Gesetzes über die Presse oder deren Ablehnung	kostenfrei
	2	Entscheidung über die Ausfertigung und die Verlängerung der Geltungsdauer eines amtlichen Passierscheins auf Presseausweisen	kostenfrei
2.IV.3/		Vereine:	
	1	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 bzw. Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB	110 bis 6 000
	2	Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Satzung nach § 33 Abs. 2 BGB, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 163 EGBGB	110 bis 3 500
2.IV.4/		Feiertagsgesetz: Erteilung einer Befreiung nach Art. 5 FTG	25 bis 250
2.IV.5/		Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen: Verfahren über den Sühneversuch einschließlich der Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und der Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen a) wenn beide Parteien erschienen sind b) wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrages (§ 5 Abs. 4 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen) wiederholt an.	50 bis 300 50 bis 150
2.IV.6/		Fundbescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 FundV	kostenfrei
2.IV.7/		Unterhaltssicherungsgesetz: Widerspruchsentscheidungen im Vollzug des Unterhaltssicherungsgesetzes	kostenfrei
3.I.		Hochschulwesen	
3.I.1/		Ausländische Grade und Titel:	
	1	Erteilung einer Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels	
	11	nach Art. 88 BayHSchG:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 3.I.1/	1.1.1	Für den unter Lfd. Nrn. 7.VII.1 und 7.VII.3 genannten Personenkreis	kostenfrei
	1.1.2	Sonst	35 bis 240
	1.2	nach Art. 133 BayHSchG	kostenfrei
	2	Widerruf einer Genehmigung nach Art. 89 Abs. 2 BayHSchG	60 bis 200
	3	Untersagung unbefugter Titelführung nach Art. 133 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG	60 bis 200
3.I.2/		Graduierungen: Erteilung einer Urkunde über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtungen	40
3.I.3/		Diplomierungen, Diplomgrade: Gebühren:	
	1		
	1.1	Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades nach Art. 131 Abs. 1 BayHSchG oder Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayBFHG	55
	1.2	Verleihung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung nach Art. 131 Abs. 2 BayHSchG oder nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayBFHG:	
	1.2.1	Ohne Führung eines Fachgesprächs	80
	1.2.2	Mit Führung eines Fachgesprächs	140
	1.3	Ergänzung eines Diplomgrades nach Art. 131 Abs. 3 BayHSchG	55
	1.4	Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayBFHG	kostenfrei
	2	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 und 1.3 werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht, neben den Gebühren nach Tarif-Stelle 1.2 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	
3.I.4/		Ausländische Hochschulabschlußprüfungen: Anerkennung ausländischer Hochschulabschlußprüfungen	100 bis 150
3.II.		Schulwesen	
3.II.1/		Anerkennung von Schulzeugnissen (einschließlich Abschlußzeugnissen) und ähnlichen Vorbildungsnachweisen:	
	1	Entscheidung über Anerkennungen, die zur Vorlage bei einer Schule im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder einer Hochschule bestimmt sind	kostenfrei
	2	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 QualV	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 3.II.1/	3	Entscheidung über Anerkennungen nach § 64 QualV	kostenfrei
	4	Sonstige Anerkennungen	25 bis 75
3.II.2/		Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln:	
	1	Amtshandlungen im Vollzug des BayEUG	20 bis 4 300
	2	Zulassung von Unterrichtsfilmern und Bildreihen durch die Staatlichen Landesbildstellen (Art. 51 Abs. 3 BayEUG)	35 bis 240
	3	Zulassung von Filmen und Lichtbildreihen für Film- oder Lichtbildvorträge in Schulen Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	120
	4	Zulassung von Spielfilmen für Schulfilmveranstaltungen:	
	4.1	Für Filme bis zu 60 Minuten Vorführdauer	145
	4.2	Für Filme bis zu 100 Minuten Vorführdauer	180
	4.3	Für Filme bis zu 150 Minuten Vorführdauer Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	220
	5	Zulassung eines Lernmittels zu dem Gebrauch in den Schulen nach der ZLV	25 bis 600
3.III.		Berufsbezeichnungen	
3.III.1/		Musiklehrer: Staatliche Anerkennung als Musiklehrer	35 bis 75
3.III.2/		Alten- und Familienpflegegesetz:	
	1	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Familienpflegerin, Familienpfleger	40
	2	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer	30
	3	Gleichachtung einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung im Verfahren nach den Tarif-Stellen 1 und 2	30 bis 80
	4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung oder Erlaubnis nach den Tarif-Stellen 1 und 2 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	30 bis 100
3.IV.		Stiftungen u. a. Körperschaften des öffentlichen Rechts	
3.IV.1/		Stiftungsgesetz: Erteilung eines Anerkennungsbescheides nach Art. 14 Stiftungsgesetz	1 000 bis 11 000
3.IV.2/		Kirchensteuergesetz: Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinden (Art. 4 Abs. 3 KirchStG)	60 bis 240

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
3.IV.3/		Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Orden und Religiöse Gemeinschaften: Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts a) an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften b) an Orden und Religiöse Gemeinschaften	1 000 bis 6 600 220 bis 2 200
3.IV.4/		Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:	
	1	Aufnahme einer Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 KirchStG)	30 bis 60
	2	Bestätigung der Austrittserklärung:	
	2.1	Durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen	12
	2.2	Bei einer schriftlichen Erklärung über einen oder mehrere Austritte	12 bis 25
3.V.		Sonstige Gebiete	
3.V.1/		Kulturgut: Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgütern nach der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92	50 bis 500
3.V.2/		Allgemeine Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken:	
	1	Bestimmung nach § 8 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 ABOB	15 bis 150
	2	Einwilligung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ABOB	15 bis 800
	3	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 4 Satz 2 ABOB	15 bis 800
	4	Rückforderung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 ABOB	kostenfrei
	5	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ABOB	15
	6	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 ABOB	20
	7	Aufforderung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 ABOB	25 bis 50
	8	Anordnung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 ABOB	50 bis 80
	9	Ausschluß nach § 26 Abs. 1 ABOB	25 bis 80
4.I.		Bescheinigungen, Mitteilungen:	
4.I.1/		Einkommensteuergesetz 1990 (EStG 1990), Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 (EStDV 1990): Erteilung einer Bescheinigung nach § 7d Abs. 2 Nr. 2, § 7i Abs. 2 EStG 1990 oder § 81 Abs. 2 Nr. 2 EStDV 1990	50 bis 1 200
4.I.2/		Umsatzsteuergesetz (UStG 1980): Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 21 Buchst. b UStG 1980	50 bis 1 200

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
4.I.3/		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheides oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	0,15 je Betrag bzw. n.v.-Fall, mindestens 20 DM
	1.2	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern oder die Industrie- und Handelskammern für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	0,15 je Betrag, mindestens 20 DM
	1.3	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilungen eines Kalenderjahres	0,15 je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 20 DM
	2	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.	
4.II.		Sonstige Gebiete	
4.II.1/		Katasterwesen:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Erteilung beglaubigter Auszüge aus den Katasterbüchern und Veränderungsnachweisen (ohne Kartenbeilage):	
	1.1.1	Abschriften (Kopien) ganzer Katasterbücher oder größerer Teile von Katasterbüchern	1 je Seite DIN A 4, mindestens 10 DM 1,50 je Seite DIN A 3, mindestens 10 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 4.II.1/	1.1.2	Sonstige Abschriften (Kopien)	5 je Seite bis DIN A 4, mindestens 10 DM
			7 je Seite DIN A 3 (Doppelseite), min- destens 10 DM
	1.1.3	Spätere Ergänzung einzelner Seiten, Abschriften einzelner Bestandsblätter mit Flächennachweis nach dem Flurbuch	30 je angefangene halbe Stunde
	1.1.4	Beglaubigung	10
	1.1.5	Titelseiten und Seiten, die nur die Beglaubigung oder ähnliches enthalten, bleiben außer Ansatz. Für eine beantragte besondere Ausstattung (z. B. Verwendung von Registerkarton) werden außerdem die Mehrkosten erhoben. Die Seitengröße bestimmt sich nach dem Format des Endproduktes.	
	1.2	Erteilung von Bescheinigungen:	
	1.2.1	Grenzeinhaltebescheinigung	40
	1.2.2	Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Buchst. a Sätze 2 und 3 Grundbuchordnung	40
	1.2.3	Bescheinigung für den Vollzug des § 1026 Bürgerliches Gesetzbuch	40
	1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Liegenschaftskataster und seinen Unterlagen, Erteilung einer Entfernungsbescheinigung	25 bis 1 500
	1.4	Einsichtgewährung in das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen, die Erteilung mündlicher Auskünfte daraus, die Entnahme kurzer Angaben oder die Anfertigung einfacher Skizzen durch Einsichtnehmende oder deren Ablehnung	kostenfrei
	2	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 KG erhoben.	
	4.II.2/	Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete: Entscheidung über Anträge auf Gewährung eines Staatsbedienstetendarlehens für Bedienstete des Freistaates Bayern im Rahmen der Wohnungsfürsorge	kostenfrei
	5.I.0/	Industrie (Bergrecht):	
	1	Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch, Urkunden und Berechtsamskarte sowie in das Grubenbild mit besonderer Inanspruchnahme einer Dienstkraft	30 je angefangene halbe Stunde

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.I.0/	2	Beglaubigung und Prüfung von Auszügen aus der Berechtsamkarte und aus anderen Karten und Unterlagen:	
	2.1	Soweit die Behörde den Auszug selbst hergestellt hat	10
	2.2	Sonst	10 bis 60
	3	Bergbauberechtigungen:	
	3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 6, 7 BBergG:	
	3.1.1	Zu gewerblichen Zwecken	240 bis 6 000
	3.1.2	Zu wissenschaftlichen Zwecken	120 bis 2 400
	3.2	Erteilung einer Bewilligung nach §§ 6, 8 BBergG	600 bis 12 000
	3.3	Verleihung von Bergwerkseigentum nach §§ 6, 9 BBergG	240 bis 12 000
	3.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 16 Abs. 3 BBergG	50 bis 1 200
	3.5	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 4 BBergG	120 bis 3 500
	3.6	Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 16 Abs. 5 BBergG	120 bis 6 000
	3.7	Widerruf nach § 18 BBergG	120 bis 2 400
	3.8	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BBergG	60 bis 600
	3.9	Fristsetzung nach § 18 Abs. 2 letzter Satz BBergG	60 bis 600
	3.10	Aufhebung nach § 19 oder § 20 BBergG	60 bis 600
	3.11	Verlangen nach § 21 Abs. 2 BBergG	60 bis 600
	3.12	Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG	120 bis 1 200
	3.13	Erteilung einer Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrags hierüber (§ 23 Abs. 1 BBergG)	120 bis 1 200
	3.14	Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 Satz 3 BBergG	60
	3.15	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 26, 28, 29 BBergG	240 bis 2 400
3.16	Zulegung nach § 35 BBergG	120 bis 1 200	
3.17	Bestellung eines Vertreters nach § 36 Satz 1 Nr. 2 BBergG	25 bis 120	
3.18	Beurkundung nach § 36 Satz 1 Nr. 3 BBergG	60 bis 600	
3.19	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Satz 1 Nr. 4 letzter Satz BBergG	50 bis 1 200	
3.20	Verlängerung der Zulegung nach § 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5 BBergG	60 bis 600	
3.21	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung nach § 41 und über die Mitgewinnung von Bodenschätzen nach § 42 Abs. 1, §§ 43, 45 Abs. 1 BBergG	60 bis 1 200	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.I.0/	3.22	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile nach § 42 Abs. 4, §§ 43, 45 Abs. 2 BBergG	60 bis 1 200
	3.23	Entscheidung nach § 47 Abs. 4 BBergG	60 bis 1 200
	3.24	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge nach § 149 Abs. 1 Buchst. c BBergG Soweit sich im Bereich einer Lagerstätte Bergbauberechtigungen auf viele Grundstückspartellen erstrecken und in einem Verfahren bestätigt werden Neben den Gebühren werden Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 KG nicht erhoben.	60 bis 1 200 120 bis 2 400
	3.25	Verlängerung nach § 152 Abs. 2 Satz 2 oder § 153 Satz 3 BBergG	120 bis 6 000
	3.26	Feststellung nach § 154 Abs. 1 Satz 3 BBergG	60 bis 1 200
	3.27	Erteilung einer Genehmigung nach § 156 Abs. 2 BBergG	120 bis 1 200
	3.28	Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach §§ 161, 162 BBergG	240 bis 2 400
	4	Bergwerksbetrieb:	
	4.1	Zulassung eines Betriebsplans nach §§ 51, 55 BBergG	100 bis 12 000
	4.2	Planfeststellung nach § 57a BBergG	500 bis 15 000
	4.3	Befreiung von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG	25 bis 600
	4.4	Erteilung einer Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG	50 bis 1 200
	4.5	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG	50 bis 1 200
	4.6	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung des Betriebsplans nach § 56 Abs. 3 BBergG	50 bis 3 500
	4.7	Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung oder einer allgemeinen Zulassung oder sonstige Maßnahmen auf Grund einer Bergverordnung nach §§ 65 ff., 176 Abs. 3 BBergG	50 bis 4 800
	4.8	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung nach §§ 65 ff., 176 BBergG	50 bis 4 800
	4.9	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung einer Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, allgemeinen Zulassung oder Ausnahmegenehmigung im Sinn der Tarif-Stellen 4.7 und 4.8	25 bis 2 400
	4.10	Anerkennung als sachverständige Person oder Stelle nach §§ 65, 176 Abs. 3 BBergG	60 bis 1 200
	4.11	Anordnungen, Untersagungen, Betriebseinstellungen oder sonstige Maßnahmen nach §§ 71 bis 74 BBergG	25 bis 1 200

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.I.0/	5	Grundabtretung:	
	5.1	Ersetzung der Zustimmung nach § 40 Abs. 1 oder Entscheidungen nach § 40 Abs. 2 BBergG	120 bis 1 200
	5.2	Grundabtretung nach §§ 77, 78 BBergG	240 bis 2 400
	5.3	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung nach § 89 Abs. 2 BBergG	240 bis 2 400
	5.4	Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen nach § 89 Abs. 3 BBergG	60 bis 600
	5.5	Anordnung oder Freigabe einer Sicherheitsleistung nach § 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 2 Satz 2 BBergG	60 bis 600
	5.6	Anordnung nach § 90 Abs. 5 BBergG	60 bis 600
	5.7	Vorabbescheid nach § 91 BBergG	60 bis 2 400
	5.8	Beurkundung nach § 92 Abs. 1 Satz 3 BBergG	60 bis 1 200
	5.9	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung nach § 92 Abs. 2 Satz 1 BBergG	60 bis 600
	5.10	Fristverlängerung nach § 95 Abs. 2 BBergG	60 bis 600
	5.11	Aufhebung nach § 96 BBergG	60 bis 1 200
	5.12	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 97 BBergG	120 bis 1 200
	5.13	Zustandsfeststellung nach § 99 BBergG	60 bis 600
	5.14	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung nach § 101 Abs. 1 und 2 BBergG	60 bis 600
	5.15	Fristverlängerung nach § 101 Abs. 2 BBergG	60 bis 600
	5.16	Festsetzung der Entschädigung und Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung nach § 102 Abs. 2 BBergG	240 bis 2 400
	5.17	Festsetzung der Entschädigung nach § 109 Abs. 4 BBergG	240 bis 2 400
	6	Markscheiderische Angelegenheiten:	
	6.1	Anerkennung als Markscheider nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BBergG	120 bis 1 200
	6.2	Anerkennung anderer Personen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG	60 bis 600
	6.3	Zustimmung nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG	60 bis 600
	6.4	Verkürzung oder Verlängerung einer Frist nach § 10 Abs. 3 MarkschBergV	100
	6.5	Bewilligung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 MarkschBergV	100

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.II.		Verkehrswesen und Personenbeförderung	
5.II.1/		Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz, Eisenbahnverordnung und Bergbahnverordnung:	
	1	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 BayEBG	120 bis 2 400
	2	Verlängerung nach Art. 2 Abs. 4 letzter Satz BayEBG	60 bis 600
	3	Zustimmung nach Art. 4 Abs. 2 BayEBG	60 bis 1 200
	4	Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses für Eisenbahnen nach Art. 5 Abs. 1 oder Abs. 4 BayEBG Ersetzt die Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Entscheidungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	180 bis 12 000
	5	Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses für Eisenbahnen	$\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarif-Stelle 4, mindestens 60 DM
	6	Erteilung einer Plangenehmigung für Bergbahnen nach Art. 7 Abs. 1 oder Abs. 3 BayEBG Tarif-Nummer 2.I.1/2 gilt entsprechend.	1,5 v. T. der Baukosten für den seilbahntechnischen Teil der Anlage, mindestens 120 DM
	7	Verlängerung einer Plangenehmigung für Bergbahnen	$\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarif-Stelle 6, mindestens 60 DM
	8	Zustimmung nach Art. 8 Abs. 1 oder Abs. 3 BayEBG	60 bis 1 200
	9	Erlaß einer Anordnung und einer Ermächtigung nach Art. 10 Abs. 4 oder Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 BayEBG	60 bis 600
	10	Entbindung nach Art. 11 Abs. 2 BayEBG	120 bis 600
	11	Auferlegung nach Art. 11 Abs. 3 BayEBG	60 bis 350
	12	Erteilung einer Bestätigung nach Art. 13 Abs. 2 BayEBG sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	60 bis 120
	13	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 13 Abs. 4 BayEBG	60
	14	Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 6 EbV	60 bis 120
	15	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayEBG	60 bis 240
	16	Aufforderung nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayEBG	60 bis 120
	17	Besondere Anforderung von Betriebs- oder Prüfungsberichten nach Art. 16 Abs. 2 und 3 BayEBG	20 bis 120

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.1/	18	Erteilung einer Weiterführungsgenehmigung nach Art. 17 Abs. 1 BayEBG	60 bis 1 200
	19	Verpflichtung nach Art. 20 Abs. 1 BayEBG	60 bis 240
	20	Festsetzung nach Art. 20 Abs. 3 BayEBG	60 bis 600
	21	Zulassung nach Art. 21 Abs. 1 oder Abs. 3 oder nach Art. 23 Abs. 3 BayEBG	60 bis 600
	22	Maßnahmen nach Art. 25 Abs. 3 BayEBG	60 bis 24 000
	23	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Art. 48, 49 BayVwVfG und Art. 26 Abs. 1 BayEBG	60 bis 600
	24	Aufforderung nach Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayEBG	60 bis 240
	25	Erlaß einer Anordnung nach Art. 27 Abs. 1 oder Abs. 2 BayEBG	60 bis 600
5.II.2/		Eisenbahnbau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen:	
	1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1 EBOA	60 bis 480
	2	Anerkennung von Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 EBOA	120
	3	Bewilligung von Fristverlängerung nach § 41 Abs. 1 EBOA	60
5.II.3/		Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen:	
	1	Zulassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Genehmigung nach § 3 EBO oder § 3 ESBO	60 bis 480
	2	Anerkennung von Sachverständigen nach § 33 Abs. 7 Nr. 3 EBO oder § 33 Abs. 7 Nr. 3 ESBO	120
5.II.4/		Eisenbahnkreuzungsgesetz:	
	1	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz	60 bis 600
	2	Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz	60 bis 600
	3	Erlaß einer Anordnung nach § 6 oder § 7 Eisenbahnkreuzungsgesetz	60 bis 600
	4	Erlaß einer Entscheidung nach § 10 Abs. 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz	60 bis 600
5.II.5/		Allgemeines Eisenbahngesetz:	
		Entscheidung nach § 6a Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes	kostenfrei
5.II.6/		Straßenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung:	
	1	Verlangen nach § 5 Abs. 4, Fristsetzung nach § 5 Abs. 5 Nr. 1, Beschränkung oder Untersagung nach § 5 Abs. 5 Nr. 2, Entscheidung nach § 15 Abs. 4, Verlangen nach § 16 Abs. 9, Festsetzung nach § 50 Abs. 1 und Fristverlängerung oder Festsetzung nach § 57 Abs. 5 BOStrab	25 bis 600

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.II.6/	2	Erteilung einer Genehmigung nach § 6 BOStrab	60 bis 1 200
	3	Bestätigung nach § 9 BOStrab	50
	4	Gestattung nach § 58 Abs. 3 BOStrab	60 bis 240
	5	Zustimmung nach § 60 Abs. 3 BOStrab	25 bis 600
	6	Fristverlängerung nach § 60 Abs. 9 BOStrab	25 bis 120
	7	Entscheidung nach § 60 Abs. 10 letzter Satz BOStrab	50
	8	Aufsicht nach § 61 BOStrab	25 bis 240
	9	Abnahme nach § 62 BOStrab:	
	9.1	Bei Betriebsanlagen	25 bis 1 200
	9.2	Bei Fahrzeugen	15 bis 600 je Fahrzeug
5.II.7/		Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung: Zulassung zur Prüfung nach § 9 StrabBIPV	25
5.II.8/		Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (EVBodenseeSchO) – An- lage: Bodensee-Schiffahrtsordnung:	
	1	Einräumung eines Vorrangs nach Art. 1.15 Satz 1 oder Satz 2 BodenseeSchO	120 bis 600
	2	Zuteilung eines Kennzeichens für ein zulassungsfreies Fahrzeug nach Art. 2.01 Abs. 1 Satz 1 BodenseeSchO	25
	3	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 6.15 Abs. 2 Satz 2 BodenseeSchO	50 bis 600
	4	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 7.01 Abs. 1 Satz 1 BodenseeSchO	25 bis 120
	5	Zulassung einer Landestelle nach Art. 9.01 Abs. 1 Boden- seeSchO	120 bis 600
	6	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 11.05 Bodensee- SchO	50 bis 120
	7	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 11.06 Satz 1 Bo- denseeSchO	50 bis 600
	8	Erteilung eines Schifferpatents (Art. 12.02 Bodensee- SchO)	70 bis 150
	9	Erteilung einer Zweiten Ausfertigung nach Art. 12.06 Abs. 2 BodenseeSchO	15 bis 25
	10	Ausstellung eines neuen Schifferpatents nach Art. 12.07 BodenseeSchO	15 bis 25
	11	Entzug oder Einschränkung nach Art. 12.08 Bodensee- SchO	25 bis 120
	12	Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 12.09 Bodensee- SchO	15 bis 25
	13	Zulassung nach Art. 14.01 einschl. der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens nach Art. 2.01 BodenseeSchO:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.8/	13.1	Für Fahrgast- und Güterschiffe einschließlich schwimmender Geräte	120 bis 3 000
	13.2	Für sonstige Fahrzeuge	40 bis 1 000
	14	Festsetzung nach Art. 14.04 Abs. 1 letzter Satz BodenseeSchO	15 bis 60
	15	Anordnung nach Art. 14.04 Abs. 3 BodenseeSchO	15 bis 60
	16	Maßnahmen nach Art. 14.05 BodenseeSchO	25 bis 120
	17	Entzug nach Art. 14.06 BodenseeSchO	25 bis 120
	18	Änderung oder Neuerteilung nach Art. 14.07 BodenseeSchO	15 bis 350
	19	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 16.02 BodenseeSchO	50 bis 1 200
	5.II.9/	Schiffahrtsordnung und Bayerisches Wassergesetz:	
1		Erteilung einer Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG, § 3 Abs. 1 SchO:	
1.1		Für Fahrgast- und Güterschiffe, Wasserskilifte	120 bis 3 000
1.2		Für sonstige Fahrzeuge:	
1.2.1		Bei Körperschaften und Vereinigungen, die Rettungsdienst durchführen und als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind	kostenfrei
1.2.2		Sonst	40 bis 500
2		Widerruf nach Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayWG, § 3 Abs. 2 SchO	25 bis 120
3		Erteilung eines Schiffsführerscheins nach §§ 5, 6 SchO:	
3.1		Schiffsführerschein der Klasse B	60
3.2		Schiffsführerschein der Klasse C	35
4		Aufforderung nach § 12 Abs. 1 SchO	15 bis 60
5		Widerruf eines Schiffsführerscheins	25 bis 120
6		Festsetzung nach § 12 Abs. 2 SchO	15 bis 60
7		Zulassung nach § 19 einschließlich der Zuteilung eines Kennzeichens nach § 29 Abs. 1 SchO:	
7.1		Von Fahrgast- und Güterschiffen einschließlich schwimmender Geräte	60 bis 250
7.2		Von sonstigen Fahrzeugen	15 bis 60
8		Ausstellung einer Zweiten Ausfertigung der Zulassungs-urkunde (§ 20 Abs. 2 SchO):	
8.1		Im Fall der Tarif-Stelle 7.1	25 bis 120
8.2		Im Fall der Tarif-Stelle 7.2	15 bis 35
9		Vorladung zur Nachuntersuchung (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SchO), Festsetzung anderer Fristen zur Nachuntersuchung (§ 22 Abs. 1 Satz 5 SchO) oder Anordnung einer Untersuchung von Amts wegen (§ 22 Abs. 3 SchO)	15 bis 60
10	Maßnahme nach § 23 Abs. 1 SchO, Mahnung, Widerruf oder Rücknahme nach § 23 Abs. 2 SchO	25 bis 120	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.9/	11	Änderung einer Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 BayWG und § 3 Abs. 1 SchO oder Zulassung nach § 19 SchO	15 bis 350
	12	Untersagung nach § 26 Abs. 4 SchO	15 bis 60
	13	Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SchO	50 bis 600
	14	Erteilung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 SchO	25 bis 350
	15	Gestattung nach § 52 Abs. 2 SchO und Untersagung nach § 52 Abs. 2 SchO bzw. § 54 Abs. 2 SchO	25 bis 120
5.II.10/	Personenbeförderungsgesetz:		
	1	Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, § 15 PBefG:	
	1.1	Für Straßenbahnen	2 100 bis 21 000
	1.2	Für Obusse	1 000 bis 10 000
	2	Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2, § 15 PBefG:	
	2.1	Für die Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Unternehmens	¼ bis ½ der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	2.2	Zur Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenen Rechte und Pflichten	½ der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	2.3	Zur Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen	¼ bis ½ der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	3	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG	50 bis 180
	4	Entscheidung nach § 10 PBefG	60 bis 600
	5	Fristsetzung nach § 21 Abs. 2 PBefG	50
	6	Entbindung nach § 21 Abs. 4 PBefG	50 bis 120
	7	Widerruf nach § 25 PBefG	50 bis 1 000
	8	Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses nach §§ 28, 29 oder § 41 Abs. 1 PBefG Ersetzt die Planfeststellung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	200 bis 6 000
9	Zustimmung nach § 31 Abs. 2, Entscheidung nach § 31 Abs. 5 sowie Zustimmung nach § 32 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 PBefG	60 bis 240	
10	Entscheidung nach § 32 Abs. 3 oder § 41 Abs. 1 PBefG	50 bis 120	
11	Fristsetzung nach § 36 Abs. 2 PBefG	50 bis 240	
12	Genehmigung nach § 37 oder § 41 Abs. 1 PBefG	100 bis 600	
13	Zustimmung nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 6 oder § 41 Abs. 3 PBefG	50 bis 1 000	
14	Widerruf oder anderweitige Festsetzung nach § 39 Abs. 4 oder § 41 Abs. 3 sowie Aufforderung nach § 39 Abs. 6 Satz 3, § 40 Abs. 3 oder § 41 Abs. 3 PBefG	60 bis 240	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch			
5.II.10/	15	Zustimmung nach § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 3 PBefG	50 bis 120
	16	Entscheidung nach § 45a Abs. 4 PBefG	kostenfrei
5.III.		Wirtschaftsrecht	
5.III.1/		Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen: Erteilung von Auskünften über die Möglichkeit der Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen oder deren Ablehnung	kostenfrei
5.III.2/		Außenwirtschaftsrecht	
	1	Erteilung einer Genehmigung auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	50 bis 2 400
	2	Verlängerung, Änderung, Umschreibung oder Widerruf einer Genehmigung auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	50 bis 120
5.III.3/		Energiewirtschaft:	
	1	Maßnahmen der Aufsicht nach § 1 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/50
	2	Entscheidung, daß und inwieweit ein Unternehmen ein Energieversorgungsunternehmen ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz)	60 bis 1 200
	3	Beanstandung oder Untersagung nach § 4 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz	120 bis 3 500
	4	Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz	60 bis 6 000
	5	Anordnung nach § 6 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz	60 bis 2 400
	6	Anordnung nach § 13 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz	40 bis 2 400
	7	Androhung eines Zwangsgeldes oder des unmittelbaren Zwangs nach § 15 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz	wie zu Tarif-Nummer 1.I.8/1
	8	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 15 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz	1 v. H. des festgesetzten Betrages, mindestens 25 DM
	9	Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach § 15 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz	wie zu Tarif-Nummer 1.I.8/2
	10	Erteilung einer Bescheinigung für die Ermäßigung der Körperschaftsteuer auf den Veräußerungsgewinn eines aus Rationalisierungsgründen veräußerten gemeindeeigenen bzw. genossenschaftlichen Elektrizitätsversorgungsbetriebs gemäß RdErl des RMdF vom 30. August 1943 Nr. S 2506 - 61 III	60 bis 3 500
	11	Maßnahmen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen im Bereich der öffentlichen Versorgung s. Lfd. Nr. 7.I.7/	
5.III.4/		Preisrecht: Erteilung einer Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung, Preisfestsetzung und sonstige Amtshandlungen auf Grund preisrechtlicher Vorschriften einschließlich der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt)	60 bis 12 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.III.5/		Gewerbeordnung:	
	1	Erteilung von Auskünften aus Gewerbeanzeigen:	
	11	Auskunft über einen Gewerbebetrieb	25
	12	Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe	25 für den ersten zu- sätzlich 10 DM für jeden weiteren Ge- werbebetrieb
	2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung	25 bis 100
	3	Maßnahme nach § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung	50 bis 400
	4	Erteilung einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung	120 bis 6 000
	5	Änderung einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung (Erweiterungen usw.)	50 bis 3 500
	6	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33a Gewerbeordnung	50 bis 2 000
	7	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung	60 bis 1 000
	8	Erteilung einer Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Gewerbeordnung	50 bis 100
	9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung	20 bis 780
	10	Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 33d Abs. 4 oder Abs. 5 Gewerbeordnung	25 bis 180
	11	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung	100 bis 2 000
	12	Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34, 34a und 34b Gewerbeordnung	120 bis 1 200
	13	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 PfandlV	30 bis 70
	14	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34b Abs. 2 Gewerbeordnung	240 bis 1 200
	15	Öffentliche Bestellung nach § 34b Abs. 5 Gewerbeordnung	60 bis 480
	16	Verkürzung der Frist nach § 5 Abs. 1 VerstV	30 bis 80
	17	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Satz 2 VerstV	50 bis 150
	18	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 VerstV	50 bis 350
	19	Gestattung nach § 13 Satz 3 VerstV	30 bis 150
	20	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung nach § 23 VerstV	50 bis 200
	21	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Gewerbeordnung	120 bis 3 500
	22	Untersagung nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung	100 bis 2 400
	23	Erteilung einer Erlaubnis nach § 35 Abs. 2 Gewerbeordnung	50 bis 240
	24	Maßnahme nach § 35 Abs. 5 Gewerbeordnung	50 bis 350
	25	Gestattung nach § 35 Abs. 6 bzw. Erlaubnis nach § 46 Abs. 3 Gewerbeordnung	50 bis 600
	26	Bestimmung nach § 47 Gewerbeordnung	50 bis 240

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.III.5/	27	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 Gewerbeordnung für Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i Gewerbeordnung	¼ der für die Konzession oder Erlaubnis erhobenen Gebühr, mindestens 40, höchstens 1 500 DM
	28	Rücknahme oder Widerruf der Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bestellungen nach den §§ 30, 33a, 33c Abs. 1, §§ 33i, 34, 34a, 34b, 34c und 36 Gewerbeordnung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	25 bis 1 200
	29	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Gewerbeordnung Wird eine Reisegewerbekarte für eine kürzere Dauer oder für bestimmte Tage erteilt, kann die Gebühr bis auf 10 DM ermäßigt werden.	60 bis 350
	30	Ausdehnung einer Reisegewerbekarte nach § 5 Abs. 3 AuslReiseGewV	30 bis 100
	31	Erlaubnis nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung	30 bis 150
	32	Zulassung einer Ausnahme nach § 55a Abs. 2 Gewerbeordnung	30 bis 180
	33	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2 Gewerbeordnung	50 bis 180
	34	Erteilung einer Bescheinigung nach § 55c Satz 2 Gewerbeordnung	30 bis 100
	35	Zulassung einer Ausnahme nach § 55e Abs. 2 oder § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b bzw. f Gewerbeordnung	40 bis 150
	36	Untersagung nach § 56 Abs. 3 Gewerbeordnung	40 bis 200
	37	Rücknahme oder Widerruf der Reisegewerbekarte (Art. 48, 49 BayVwVfG)	50 bis 400
	38	Untersagung nach § 59 Gewerbeordnung	50 bis 350
	39	Erteilung einer Erlaubnis nach § 60a Abs. 2 Gewerbeordnung	25 bis 240
	40	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 60a Abs. 2 Gewerbeordnung	60 bis 350
	41	Verlängerung nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 60a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung	60 bis 240
	42	Umschreibung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 60a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung	30 bis 60
	43	Erteilung einer Erlaubnis nach § 60a Abs. 3 Gewerbeordnung	50 bis 240
	44	Festsetzung eines Volksfestes nach § 60b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 2 400
	45	Maßnahmen nach § 60d Gewerbeordnung	50 bis 240
	46	Nachträgliche Ergänzung der Reisegewerbekarte:	
46.1	Namens- und Anschriftenänderungen	kostenfrei	
46.2	Sonstige Änderungen	30 bis 50	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.III.5/	47	Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung, eines Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 2 400
	48	Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Abs. 2, abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1 sowie Aufhebung oder Änderung nach § 69b Abs. 3 Gewerbeordnung	50 bis 240
	49	Zurücknahme oder Widerruf nach § 69b Abs. 2 sowie Untersagung nach § 70a Gewerbeordnung	60 bis 600
	50	Anordnungen nach § 120d Abs. 1, §§ 120f, 139g Abs. 1 und § 139i Gewerbeordnung:	
	50.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen Arbeitsschutzbestimmungen zugrundeliegt	120 bis 2 400
	50.2	Sonst	kostenfrei
	51	Anordnung nach § 120d Abs. 4 Gewerbeordnung	60 bis 600
5.III.6/		Handwerksordnung:	
	1	Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Handwerksordnung	25 bis 500
	2	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 1 und 9 bzw. einer Ausübungsberechtigung nach § 7a Abs. 1 Handwerksordnung	50 bis 1 200
	3	Untersagung nach § 16 Abs. 3 Handwerksordnung	50 bis 500
	4	Schließung oder Vornahme einer anderen geeigneten Maßnahme nach § 16 Abs. 4 Handwerksordnung	35 bis 350
	5	Zuerkennung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Handwerksordnung Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	50 bis 500
	6	Fristverlängerung nach § 22 Abs. 4 letzter Satz Handwerksordnung	15 bis 60
	7	Untersagung nach § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 Handwerksordnung	50 bis 500
	8	Zulassung einer Ausnahme nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Handwerksordnung	60 bis 240
9	Erteilung einer Satzungs- oder Änderungsgenehmigung nach § 80 Satz 2 Handwerksordnung	60 bis 350	
5.III.7/		Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung:	
	1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz	35 bis 5 000
	2	Ergänzung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz bei Änderung der Betriebsart oder der Räume (§ 3 Gaststättengesetz)	35 bis 4 000
	3	Auflagen oder Anordnungen nach § 5, § 12 Abs. 3 Gaststättengesetz	35 bis 350
4	Ausnahme nach § 6 Satz 2 Gaststättengesetz	35 bis 150	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.III.7/	5	Fristverlängerung nach § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 oder § 24 Abs. 1 Satz 3 Gaststättengesetz	35 bis 240
	6	Erlaubnis nach § 9 Satz 1 oder Rücknahme bzw. Widerruf nach § 15 Gaststättengesetz	35 bis 600
	7	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Gaststättengesetz oder § 12 Abs. 2 GastV, Untersagung nach § 21 Gaststättengesetz, Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GastV, Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GastV	35 bis 120
	8	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 Gaststättengesetz	35 bis 60
	9	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	35 bis 1 800
	10	Untersagung nach § 4 Abs. 5 oder § 7 Abs. 1 GastV sowie Verbot nach § 19 Gaststättengesetz	35 bis 240
	11	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschiebung des Endes der Sperrzeit (§ 11 GastV)	35 bis 350
	12	Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn (§ 11 GastV):	
	12.1	Für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens 3 Nächte)	35 bis 240
	12.2	In sonstigen Fällen	
		bis zu 1 Stunde	35 bis 180
		bis zu 2 Stunden	35 bis 350
		über 2 Stunden	120 bis 900 für jeden angefangenen Monat
	13	Verkürzung der Sperrzeit durch früheres Ende (§ 11 GastV):	
	13.1	Für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens 3 Nächte)	35 bis 240
	13.2	In sonstigen Fällen	35 bis 350 für jeden angefangenen Monat
	14	Aufhebung der Sperrzeit (§ 11 GastV):	
	14.1	Für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens 3 Nächte)	35 bis 350
	14.2	In sonstigen Fällen	120 bis 900 für jeden angefangenen Monat
	5.III.8/	Blindenwarenvertriebsgesetz:	
1		Anerkennung nach § 5 Abs. 1 BliwaG	15 bis 40
2		Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung nach § 5 Abs. 1 BliwaG (Art. 48, 49 BayVwVfG)	25 bis 50
3		Erteilung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises nach § 6 Abs. 2 BliwaG	kostenfrei
4	Entziehung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises nach § 6 Abs. 4 BliwaG	25 bis 50	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.IV.		Handels- und Gesellschaftsrecht	
5.IV.1/		Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 62 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	100 bis 1 100
5.IV.2/		Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:	
	1	Verleihung nach § 63 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	200 bis 2 150
	2	Entziehung nach § 64a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	60 bis 600
	3	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	20 bis 240
5.IV.3/		Wirtschaftsprüferordnung:	
	1	Rücknahme oder Widerruf von Bestellungen als Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer (§§ 20, 130 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung)	35 bis 600
	2	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaften (§§ 34, 130 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung)	60 bis 1 000
	3	Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung von Genossenschaften nach § 26 Wirtschaftsprüferordnung	100 bis 180
	4	Anerkennung von Bestellungen als Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer (Bücherrevisoren) nach § 134 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung	100 bis 180
	5	Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft nach § 134 Abs. 3 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung	120 bis 450
5.IV.4/		Ingenieurgesetz:	
	1	Erteilung einer Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ nach Art. 2 Abs. 1 IngG	70 bis 120
	2	Untersagung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ nach Art. 4 IngG	60 bis 180
5.IV.5/		Sachverständigengesetz:	
	1	Öffentliche Bestellung als Sachverständiger nach Art. 1 SachvG	60 bis 600
	2	Rücknahme oder Widerruf einer öffentlichen Bestellung als Sachverständiger (Art. 48, 49 BayVwVfG, Art. 12 SachvG)	35 bis 600
5.IV.6/		Börsenrecht:	
	1	Bestellung nach § 30 Abs. 1 Börsengesetz als	
	1.1	Kursmakler	240 bis 600
	1.2	Kursmaklervertreter	120 bis 240

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.IV.6/	2	Wiederbestellung (Verlängerung) nach § 30 Abs. 1 Börsengesetz als	
	2.1	Kursmakler	120 bis 300
	2.2	Kursmaklervertreter	60 bis 120
5.IV.7/	3	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Börsengesetzes mit Ausnahme der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung und der Anordnung der Aufhebung einer Börse nach § 1 Abs. 1 Börsengesetz	60 bis 600
	Orderlagerscheine:		
	1	Erteilung einer Ermächtigung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Orderlagerscheine	60 bis 600
	2	Erteilung einer Genehmigung zur Änderung einer Lagerordnung (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über Orderlagerscheine)	15 bis 120
	3	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über Orderlagerscheine	15 bis 120
	4	Widerruf nach § 13 der Verordnung über Orderlagerscheine	60 bis 240
6.I. 6.I.1/	5	Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung über Orderlagerscheine	15 bis 120
	Jagd- und Fischereiwesen		
	Jagdrecht:		
	1	Gebühren:	
	1.1	Feststellung nach Art. 3 BayJG	25 bis 200
	1.2	Abrundung von Amts wegen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayJG	kostenfrei
	1.3	Zustimmung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.4	Festsetzung nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayJG	5 v. H. der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 40 DM
	1.5	Erklärung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayJG	kostenfrei
	1.6	Erklärung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayJG	15 je angefangene 10 ha der Fläche, mindestens 30 DM
1.7	Gestattung nach § 6 Satz 2 Bundesjagdgesetz und Art. 6 Abs. 3 BayJG	15 bis 50	
1.8	Zustimmung nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayJG oder § 10 Abs. 2 Satz 2 Bundesjagdgesetz	15 bis 250	
1.9	Aufforderung, eine nach Art. 7 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 oder Art. 20 Satz 1 BayJG verantwortliche Person zu benennen	40	
1.10	Aufforderung nach Art. 7 Abs. 4 BayJG	40	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.I.1/	1.11	Zustimmung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayJG	20 je angefangene 25 ha der weggeteil- ten Fläche
	1.12	Erklärung nach § 7 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	60 bis 250
	1.13	Zusammenlegung nach § 8 Abs. 2 Bundesjagdgesetz	10 je angefangene 20 ha der zusam- mengelegten Flä- che, mindestens 30 DM
	1.14	Zulassung nach § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	20 je angefangene 25 ha der weggeteil- ten Fläche
	1.15	Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Abs. 5 Satz 2 Bundesjagdgesetz	100 bis 250
	1.16	Anmahnung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 AV-BayJG	15
	1.17	Erteilung einer Bestätigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 AVBayJG	10
	1.18	Beanstandung nach § 12 Abs. 1 Bundesjagdgesetz, Art. 14 Abs. 4 Satz 2 BayJG oder Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayJG	15 bis 100
	1.19	Zustimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayJG	3 v. H. der für 1 Jahr zu entrichtenden Jagdpacht, minde- stens 30 DM
	1.20	Zulassung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayJG	40 bis 120
	1.21	Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz	20 bis 60
	1.22	Fristsetzung nach Art. 19 BayJG	15
	1.23	Anordnung nach Art. 21 Abs. 4 BayJG:	
	1.23.1	Bei Gesellschaftsjagden	15 bis 60
	1.23.2	Sonst	kostenfrei
	1.24	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayJG	kostenfrei
	1.25	Erteilung einer Befreiung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.26	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayJG	60 bis 1 200
1.27	Anordnung nach Art. 23 Abs. 4 Satz 3 BayJG	25 bis 240	
1.28	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung und den Betrieb eines Wildgeheges (Art. 48, 49 BayVwVfG)	½ bis ¼ der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.26	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.I.1/	1.29	Anerkennung nach Art. 24 BayJG	60 bis 1 200
	1.30	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung nach Art. 24 BayJG	30 bis 1 200
	1.31	Amtshandlungen im Vollzug des Art. 25 BayJG	kostenfrei
	1.32	Erteilung eines Jagd- oder Falknerjagdscheins (§§ 15, 16 Bundesjagdgesetz):	
	1.32.1	a) eines Dreijahresjagdscheins	180
		b) eines Einjahresjagdscheins	80
		c) eines Tagesjagdscheins	20
		d) eines Jugendjagdscheins	50
		e) eines Falknerdreijahresjagdscheins	50
		f) eines Falknereinjahresjagdscheins	20
g) eines Falknertagesjagdscheins		10	
1.32.2	Ermäßigungen: Die Gebühr ermäßigt sich		
1.33	a) für Angehörige der Bayerischen Staatsforstverwaltung, die aus dienstlichen Gründen zur Jagdausübung verpflichtet sind und deren Jagdschein aufgrund eines Antrags der zuständigen Staatsforstbehörde erteilt wird,		
	b) für Personen, die aa) sich in der vorgeschriebenen Ausbildung zum Revierjäger befinden oder bb) in öffentlichen oder privaten Diensten stehen und die Jagd oder den Jagdschutz entweder ausschließlich oder nach einer anerkannten forstlichen Ausbildung neben ihrer sonstigen forstlichen Tätigkeit hauptberuflich ausüben,		
1.34	c) für Studierende der Forstwissenschaft oder Forstwirtschaft nach Bestehen der Jägerprüfung oder einer nach § 14 JFPO gleichgestellten Prüfung für die Zeitdauer ihrer forstlichen Ausbildung an der Universität oder Fachhochschule, d) für Jagdberater (Art. 49 Abs. 3 BayJG) und ehrenamtliche Mitglieder der Jagdbeiräte (Art. 50 BayJG) jeweils einschließlich ihrer Stellvertreter auf ein Zehntel der Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.32.1 a) und b).		
1.33	Ungültigkeitserklärung und Einziehung eines Jagd- oder Falknerjagdscheins nach § 18 Bundesjagdgesetz	1/4 bis 3/4 der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.32.1	
1.34	Erteilung einer Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz	20 bis 100 je Grube oder Saufang	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.I.1/	1.35	Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 Bundesjagdgesetz	15 bis 60
	1.36	Anerkennung nach § 19 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	60 bis 240
	1.37	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 BayJG	15 bis 35
	1.38	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG	35 bis 70
	1.39	Einschränkung nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG	15 bis 120
	140	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.41	Bestätigung oder Festsetzung eines vorgelegten Abschlußplans (§ 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz):	
	1.41.1	Für 1 Jagdjahr	15 bis 60
	1.41.2	Für 2 oder 3 Jagdjahre	25 bis 120
		Innerhalb dieser Gebührenrahmen sind insbesondere Zahl und Art der zum Abschluß zugelassenen Tiere zu berücksichtigen.	
	1.42	Festsetzung eines durch die Jagdbehörde aufgestellten Abschlußplans, weil dieser trotz Aufforderung nicht termingerecht vorgelegt wurde (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AVBayJG):	
	1.42.1	Für 1 Jagdjahr	200 bis 1 000
	1.42.2	Für 2 oder 3 Jagdjahre	400 bis 2 000
	1.43	Verbot nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz:	
	1.43.1	Wegen Bestandsbedrohung auf Grund übermäßiger Jagdnutzung	100 bis 400
	1.43.2	Sonst	kostenfrei
	1.44	Anordnung nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayJG	25 bis 240
	1.45	Verlangen nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG	25 bis 240
	1.46	Anordnung nach Art. 32 Abs. 5 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.47	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 32 Abs. 6 BayJG	kostenfrei
	1.48	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 1 Satz 4 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG	15 bis 120
	1.49	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 4 Satz 5 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG:	
	1.49.1	Für Zwecke der Aufzucht	15 bis 120
	1.49.2	Sonst	kostenfrei
	1.50	Erteilung einer Genehmigung nach § 22 Abs. 4 Satz 3 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 3 BayJG	25 bis 120

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.I.1/	1.51	Anordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG	kostenfrei
	1.52	Bestätigung als Jagdaufseher (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz)	15 bis 40 zuzüglich der Kosten des Dienstabzeichens
	1.53	Rücknahme oder Widerruf der Bestätigung als Jagdaufseher nach Art. 48, 49 BayVwVfG	20 bis 80
	1.54	Anordnung nach Art. 41 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 BayJG	50 bis 120
	1.55	Anordnungen nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz, Art. 44 BayJG:	
	1.55.1	Erstmalige Anordnung nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz	kostenfrei
	1.55.2	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit Art. 44 BayJG, eingewechseltes Schalenwild zu erlegen	25 bis 60
	1.56	Anordnung der Ersatzvornahme nach § 27 Abs. 2 Bundesjagdgesetz	25 bis 120
	1.57	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayJG oder § 20 AVBayJG	60 bis 240
	1.58	Bestimmung eines Jägernotweges (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayJG)	25 bis 60
	1.59	Festsetzung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayJG	10 v. H. der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 30 DM
	1.60	Ersatzbewilligung nach Art. 36 Satz 1 Halbsatz 2 BayJG	25 bis 60
	1.61	Festsetzung nach Art. 36 Satz 2 BayJG	10 v. H. der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 30 DM
	1.62	Anordnung nach Art. 39 Abs. 2 BayJG	25 bis 60
	1.63	Regelung zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Wildfütterung nach § 23a AVBayJG	25 bis 240
	1.64	Aufforderungen nach Art. 43 Abs. 4 BayJG, der Verpflichtung nach Art. 43 Abs. 3 BayJG nachzukommen Mit der Gebühr sind etwaige Kontrollen abgegolten.	25 bis 120
	1.65	Anordnung der Ersatzvornahme nach Art. 43 Abs. 4 BayJG	25 bis 120
	1.66	Vorläufige Anordnung nach Art. 55 BayJG	25 bis 240
1.67	Zulassung zur Jägerprüfung (§ 4 Abs. 2, § 13 JFPO) oder zur Falknerprüfung (§ 18 Abs. 4 JFPO)	15	
1.68	Erteilung einer Zweitschrift des Zeugnisses über die Jäger- oder die Falknerprüfung	10	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 6.I.1/	1.69	Bestätigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 JFPO	50 bis 200	
	1.70	Bestätigung nach § 6a Abs. 3 Satz 1 JFPO	10	
	1.71	Ausnahmen nach § 2 Abs. 5 BWildSchV	10 bis 500	
	1.72	Ausgabe von Fußringen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BWildSchV:		
	1.72.1	Gleichzeitige Ausgabe von bis zu 9 Fußringen	2 zuzüglich der Kosten der Fußringe, mindestens 10 DM	
	1.72.2	Gleichzeitige Ausgabe von 10 und mehr Fußringen: bis einschließlich des 9. Fußringes ab dem 10. Fußring	wie zu Tarif-Stelle 1.72.1 1,50 je Fußring zuzüglich der Kosten der Fußringe	
	1.73	Aufsicht bei der Durchführung der Kennzeichnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BWildSchV:		
	1.73.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei	
	1.73.2	Sonst Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben.	10 bis 30	
	1.74	Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 BWildSchV	10 bis 500	
	1.75	Erteilung einer Genehmigung oder Anerkennung nach § 3 Abs. 6 BWildSchV und Prüfung der Bücher und Belege, soweit weitere Maßnahmen (z. B. Anordnungen) erforderlich werden	20 bis 500	
	2	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.75 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 KG erhoben.		
	6.I.2/	Fischereirecht:		
		1	Erteilung eines Fischereischeins (Art. 64, 65 Fischereigesetz für Bayern, § 1 AVFiG):	
1.1		Für den Zehnjahresfischereischein	70	
1.2		Für den Fünfjahresfischereischein	40	
1.3		Für den Jahresfischereischein	15	
1.4		Für den Jugendfischereischein im Sinn des Art. 65 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Fischereigesetz für Bayern	10	
1.5		Für den Jugendfischereischein im Sinn des Art. 65 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Fischereigesetz für Bayern	15	
2	Rücknahme oder Widerruf der Erteilung eines Fischereischeins (Art. 48, 49 BayVwVfG)	25 bis 70		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
6.II.		Pflanzliche Erzeugung	
6.II.1/		Weinrecht:	
	1	Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Weingesetz	50 bis 500
	2	Genehmigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Weingesetz	wie zu Tarif-Stelle 4.1
	3	Anordnungen und Zulassungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Weingesetz	$\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarif-Stelle 4, mindestens 25 DM
	4	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Weingesetz:	
	4.1	Allgemein	60 zuzüglich 6 DM je Ar der beantragten Pflanzfläche
	4.2	Zur Durchführung von Anbauversuchen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Weingesetz)	$\frac{2}{3}$ der Gebühr nach Tarif-Stelle 4.1
	4.3	Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 4.1 und 4.2 werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 13 KG erhoben.	
	5	Zulassung nach § 8 Abs. 1 bzw. Anordnung nach § 8 Abs. 2 Weingesetz	$\frac{1}{3}$ der Gebühren nach den Tarif-Stellen 4.1 und 4.2, mindestens 50 DM
	6	Genehmigung nach § 11 Abs. 3 Weingesetz	50 bis 500
	7	Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 19 Abs. 1 und 2 oder Zuerkennung eines Prädikats unter Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 20 Abs. 1 Weingesetz:	
	7.1	Bis zu 30 000 l abgefüllte Menge	25 zuzüglich 5 DM je angefangene 1 000 l
	7.2	Bei mehr als 30 000 l abgefüllte Menge	wie zu Tarif-Stelle 7.1 zuzüglich 2,50 DM je angefangene 1 000 l der 30 000 l übersteigenden Menge
	7.3	Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 7.1 und 7.2 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	
	8	Ausstellung eines Zeugnisses über die Einhaltung der Versuchsbedingungen bei Rebsortenversuchen (§ 55 Abs. 2 Weingesetz)	15 bis 60
6.II.2/		Hopfenbau:	
	1	Beanstandung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 HHV	25 bis 60
	2	Erteilung einer Bestätigung über die Herkunft des Hopfens (§ 10 Abs. 2 letzter Satz HHV)	1,20 je Ballen, mindestens 15 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 6.II.2/	3	Verpflichtung eines anerkannten Hopfenfachwarts (§ 10 Abs. 3 HHV)	15 bis 25	
	4	Erteilung einer Genehmigung zur Ausstellung einer neuen Begleiturkunde (§ 14 Abs. 5, § 26 Abs. 1 HHV)	15	
	5	Zulassung einer Umpackungsstelle (§ 24 Abs. 1 HHV)	60 bis 240	
	6	Widerruf der Zulassung einer Umpackungsstelle (§ 24 Abs. 1 HHV)	60 bis 240	
	7	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Siegelhalle (§ 27 Abs. 1 HHV)	120 bis 600	
	8	Widerruf der Genehmigung zur Errichtung einer Siegelhalle (§ 27 Abs. 1 HHV)	60 bis 600	
	9	Genehmigung der Satzung einer Siegelhalle oder von Satzungsänderungen (§ 27 Abs. 2 HHV)	25 bis 50	
	10	Verpflichtung der mit der Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens betrauten Personen (§ 29 Abs. 1 HHV)	15 bis 25	
	11	Anordnung der Einstellung der Tätigkeit einer Siegelhalle (§ 31 HHV)	60 bis 600	
	6.II.3/	Pflanzenschutz:		
		1	Anordnung nach § 2 Reblausverordnung	25 bis 240
2		Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Reblausverordnung	15 je angefangene 1 000 Wurzelreben	
6.II.4/	3	Anerkennung als Kontrollstelle nach § 2 der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten	200 bis 1 000	
	Saatgut:			
	1	Saatgutverordnung:		
	1.1	Saatgut landwirtschaftlicher Arten:		
	1.1.1	Erteilung einer Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Saatgut einschließlich der Prüfung des Feldbestandes (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 7 Saatgutverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Saatgutverordnung), der erstmaligen Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Saatgutverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§ 13 Satz 1 Saatgutverordnung) und der Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 14 Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Saatgutverordnung), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgutverordnung), Verschließung (§ 34 Saatgutverordnung) und Wiederverschließung (§ 37 Saatgutverordnung): Je angefangenes Hektar der zur Saatenanerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche von		
	1.1.1.1	Getreide außer Hybridroggen	35	
	1.1.1.2	Hybridroggen	60	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.4/	1.1.1.3	Mais	85
	1.1.1.4	Ölfrüchte im Überwinterungsanbau	45
	1.1.1.5	Sonstige Ölfrüchte und Faserpflanzen	35
	1.1.1.6	Samenträger und Stecklinge der Hackfrüchte	70
	1.1.1.7	Futterpflanzen und landwirtschaftliche Leguminosen	45
	1.1.1.8	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1.1 bis 1.1.1.7 werden auch im Falle der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	1.1.2	Durchführung einer Nachbesichtigung (§ 8 Saatgutverordnung) einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 9 Saatgutverordnung)	70 je Feldbestand
	1.1.3	Durchführung einer Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 10 Saatgutverordnung):	
	1.1.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	80 je Feldbestand
	1.1.3.2	Sonst	kostenfrei
	1.1.4	Erteilung einer Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, §§ 3 ff. Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Saatgutverordnung), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgutverordnung), Verschließung (§ 34 Saatgutverordnung), Wiederverschließung (§ 37 Saatgutverordnung) und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Saatgutverordnung)	20 je Partie
	1.1.5	Zulassung von Handelssaatgut (§§ 24 ff. Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 Saatgutverordnung), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgutverordnung), Verschließung (§ 34 Saatgutverordnung), Wiederverschließung (§ 37 Saatgutverordnung), Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Saatgutverordnung) und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 Saatgutverordnung)	20 je Partie
	1.1.6	Erteilung eines OECD-Zertifikates (§ 45 Saatgutverordnung)	20 je Partie
	1.1.7	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 15, § 24 Abs. 3 Nr. 2 Saatgutverordnung) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§ 13, § 15 Abs. 4, § 24 Abs. 3 Nr. 3 Saatgutverordnung) für die zweite und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.1, für die erste und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.4 und im Zulassungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.5 aus dem Saatgut von:	
	1.1.7.1	Getreide einschließlich Mais und Hülsenfrüchte	20 je Probe

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.4/	1.1.7.2	Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen sowie aus gewöhnlichem Saatgut der Runkelrübe oder Zuckerrübe	27 je Probe
	1.1.7.3	Monogermersaatgut und Präzisionssaatgut der Runkelrübe oder Zuckerrübe	40 je Probe
	1.1.8	Prüfung auf Freisein von Flughafener (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Saatgutverordnung) einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung (§ 13 Satz 2 Saatgutverordnung)	17 je Probe
	1.1.9	Feststellung des Tausendkorngewichts (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Saatgutverordnung)	7 je Probe
	1.1.10	Feststellung des Gehalts an Erukasäure (§ 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Satz 2 Saatgutverordnung)	23 je Probe
	1.1.11	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 40 Abs. 5 Saatgutverordnung)	35
	1.1.12	Zuteilung einer Kenn-Nummer (§ 40 Abs. 6 Saatgutverordnung)	15
	1.1.13	Erteilung einer Mischungsnummer (§ 27 Saatgutverordnung)	15 je Partie
	1.1.14	Rücknahme einer Anerkennung (§ 18 Saatgutverordnung), einer Mischungsnummer oder Kenn-Nummer (§ 28 Saatgutverordnung)	25 bis 120
	1.1.15	Rücknahme der Anmeldung vor Beginn der Feldbesichtigung	12
	1.1.16	Neuerstellung eines Anerkennungsbescheides wegen nachträglicher Berichtigung der Saatgutmenge oder Änderung der Kategorie	15
	1.2	Saatgut von Gemüsearten:	
	1.2.1	Erteilung einer Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Saatgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz) einschließlich der Prüfung des Feldbestandes (§ 7 Saatgutverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Saatgutverordnung) und der Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 14 Abs. 1 Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Abs. 1 Saatgutverordnung), Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Saatgutverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§ 13 Satz 1 Saatgutverordnung), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgutverordnung), Verschließung (§ 34 Saatgutverordnung) und Wiederverschließung (§ 37 Saatgutverordnung):	
		Je angefangenes Ar der zur Saatgutenerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche von	
	1.2.1.1	Einjährigen Gemüsearten	0,60, mindestens 20 DM je Vermehrungsfläche
1.2.1.2	Mehrjährigen Gemüsearten	1,20, mindestens 25 DM je Vermehrungsfläche	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.4/	1.2.2	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.2.1.1 und 1.2.1.2 werden auch im Falle der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	1.2.3	Durchführung einer Nachbesichtigung (§ 8 Saatgutverordnung) einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 9 Saatgutverordnung)	45 je Feldbestand
	1.2.4	Durchführung einer Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 10 Saatgutverordnung):	
	1.2.4.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	80 je Feldbestand
	1.2.4.2	Sonst	kostenfrei
	1.2.5	Erteilung einer Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, §§ 3 ff. Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Saatgutverordnung), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgutverordnung), Verschließung (§ 34 Saatgutverordnung) und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Saatgutverordnung)	20 je Partie
	1.2.6	Erteilung eines OECD-Zertifikates (§ 45 Saatgutverordnung)	20
	1.2.7	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 12, 15 Saatgutverordnung) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§§ 13, 15 Saatgutverordnung) im Anerkennungsverfahren nach den Tarif-Stellen 1.2.1 und 1.2.5	27 je Probe
	1.2.8	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 40 Abs. 5 Saatgutverordnung)	35
	1.2.9	Zuteilung einer Kenn-Nummer (§ 40 Abs. 6 Saatgutverordnung)	20
	1.2.10	Rücknahme der Anerkennung (§ 18 Saatgutverordnung) oder Kenn-Nummer (§ 28 Saatgutverordnung)	25 bis 120
	1.3	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 und 1.2 werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	
	2	Pflanzkartoffelverordnung:	
2.1	Erteilung einer Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Pflanzgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz) einschließlich Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Pflanzkartoffelverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 11 Pflanzkartoffelverordnung), der Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 14 Pflanzkartoffelverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 16 Pflanzkartoffelverordnung) und der Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 19 Pflanzkartoffelverordnung), jedoch ohne Kennzeichnung (§ 24 Pflanzkartoffelverordnung), Verschließung (§ 28 Pflanzkartoffelverordnung) und Wiederverschließung der Packungen (§ 29		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.4/		<p>Pflanzkartoffelverordnung), Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 15 Pflanzkartoffelverordnung) sowie Probenahme und Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§§ 13, 17 und 18 Pflanzkartoffelverordnung)</p> <p>Die Gebühr wird auch im Falle der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.</p>	60 je angefangenes Hektar der zur Pflanzgutenerkennung gemeldeten Fläche
	2.2	Durchführung einer Nachbesichtigung (§ 10 Abs.1 Pflanzkartoffelverordnung) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses (§ 11 Pflanzkartoffelverordnung)	70 je Feldbestand
	2.3	Durchführung einer Wiederholungsbesichtigung einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses (§ 12 Pflanzkartoffelverordnung):	
	2.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	80 je Feldbestand
	2.3.2	Sonst	kostenfrei
	2.4	Erteilung einer Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 4 Pflanzkartoffelverordnung), jedoch ohne Kennzeichnung (§ 24 Pflanzkartoffelverordnung), Verschließung (§ 28 Pflanzkartoffelverordnung), Wiederverschließung (§ 29 Pflanzkartoffelverordnung), Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 14, 15 Pflanzkartoffelverordnung) sowie Probenahme und Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§§ 13, 17 und 18 Pflanzkartoffelverordnung) und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 16 Pflanzkartoffelverordnung)	20 je Partie
	2.5	Erstmalige Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 2.4 und zweite sowie jede weitere Probenahme im Anerkennungsverfahren nach den Tarif-Stellen 2.1 und 2.4 (§ 14 Pflanzkartoffelverordnung) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 16 Pflanzkartoffelverordnung)	25 je Probe
	2.6	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 30 Abs. 4 Pflanzkartoffelverordnung)	35
	2.7	Rücknahme der Anerkennung (§ 22 Pflanzkartoffelverordnung)	25 bis 120
	2.8	Rücknahme der Anmeldung vor Beginn der Feldbesichtigung	12
	2.9	Neuerstellung eines Anerkennungsbescheides wegen nachträglicher Änderung der Kategorie bzw. Klasse	15
	2.10	<p>Auslagen:</p> <p>Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 2.1 und 2.7 werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.</p>	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.4/	3	Rebenpflanzgutverordnung:	
	3.1	Erteilung einer Anerkennung als Vorstufen-, Basis-, Zertifiziertes Pflanzgut oder Standardpflanzgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz) einschließlich der Besichtigung und Prüfung des Rebenbestandes (§ 7 Rebenpflanzgutverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Rebenbestandes (§ 9 Rebenpflanzgutverordnung), der erstmaligen Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes (§ 11 Abs. 1 Rebenpflanzgutverordnung) und der Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 12 Rebenpflanzgutverordnung):	
	3.1.1	Je angefangenes Ar des zur Anerkennung von Ruten, Edelreisern, veredelungsfähigen blinden Unterlagsreben oder Blindholz angemeldeten Mutterrebenbestandes (§ 2 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 10 Rebenpflanzgutverordnung)	1,20 je Sorte, mindestens 12 DM
	3.1.2	Je angefangene 1 000 Stück der in Rebschulen besichtigten Wurzelreben und Pfropfreben (§ 2 Nrn. 6, 7 und 11 Rebenpflanzgutverordnung)	6 je Sorte, je Betrieb mindestens 35 DM
	3.1.3	Je angefangene 1 000 Stück der besichtigten Topf- und Kartonagereben (§ 2 Nrn. 8 und 9 Rebenpflanzgutverordnung)	6 je Sorte, je Betrieb mindestens 35 DM
	3.1.4	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 3.1.1 bis 3.1.3 werden auch im Falle der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Rebenbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	3.2	Durchführung einer Nachbesichtigung (§ 8 Rebenpflanzgutverordnung)	45 je Rebenbestand
	3.3	Durchführung einer Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 10 Rebenpflanzgutverordnung):	
	3.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Besichtigung des Rebenbestandes bestätigt wird	80 je Rebenbestand
	3.3.2	Sonst	kostenfrei
	3.4	Erteilung einer Anerkennung nach Prüfung des Rebenbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 3 Rebenpflanzgutverordnung) jedoch ohne Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes (§ 11 Abs. 1 Rebenpflanzgutverordnung)	12 je Partie
	3.5	Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes (§ 11 Abs. 1 und 4 Rebenpflanzgutverordnung) für die zweite und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 3.1 oder für die erste und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 3.4	45 je Partie
	3.6	Festsetzung einer Betriebsnummer für Betriebe, in denen Pflanzgut gebündelt wird (§ 19 Abs. 4 Rebenpflanzgutverordnung)	35
	3.7	Rücknahme der Anerkennung (§ 15 Rebenpflanzgutverordnung)	25 bis 120
	3.8	Nachkontrolle von Standardpflanzgut (§ 12 Saatgutverkehrsgesetz):	
	3.8.1	Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.4/	3.8.2 3.9	Sonst Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.8 werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	25 bis 230
6.III. 6.III.1/		Wald- und Forstwirtschaft Bundeswaldgesetz:	
	1	Anerkennung nach § 18 Abs. 1 Bundeswaldgesetz Neben der Gebühr werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KG erhoben.	90
	2	Verleihung nach § 19 Bundeswaldgesetz	90 bis 240
	3	Widerruf nach § 20 oder § 38 Abs. 3 Bundeswaldgesetz Neben der Gebühr werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KG erhoben.	70 bis 180
	4	Erteilung einer Genehmigung nach § 33 Abs. 2 BGB für eine Forstbetriebsgemeinschaft oder eine Forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinn des Bundeswaldgesetzes Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	30 bis 70
6.III.2/		Waldgesetz für Bayern:	
	1	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG	50 bis 2 000 je ha Rodungsfläche
	2	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 BayWaldG	70
	3	Fristverlängerung nach Art. 15 Abs. 1 Satz 3 oder Art. 15 Abs. 2 BayWaldG	35
	4	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG	70 je ha Kulturfläche, mindestens 40 DM
	5	Anordnung nach Art. 16 Abs. 7 BayWaldG	35 bis 120
	6	Entscheidung nach Art. 24 Abs. 3 BayWaldG	25 bis 120
	7	Bestätigung als Forstschutzbeauftragter (Art. 36 BayWaldG)	15 bis 30 zuzüglich der Kosten des Dienstabzeichens
	8	Widerruf der Bestätigung als Forstschutzbeauftragter	30 bis 60
	9	Anordnung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG	30 bis 120
6.III.3/		Forstschäden-Ausgleichsgesetz: Erteilung einer Befreiung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz	0,50 je beantragten Festmeter, mindestens 30 DM, höchstens 150 DM
6.III.4/		Betriebsgutachten: Anerkennung eines Betriebsgutachtens (§ 34b Abs. 4 Nr. 1 Einkommensteuergesetz 1990, § 68 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990, Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten)	1,20 je fm des Nutzungssatzes, mindestens 150 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
6.III.5/		Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut:	
	1	Zulassung nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut, soweit die Zulassung auf Antrag erteilt wird	70 bis 180
	2	Ausstellung eines Begleitscheins nach § 5 Abs. 1 DVFSaatgG	4 bis 20
	3	Untersagung nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	70 bis 150
	4	Aufhebung einer Untersagung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	50 bis 120
	5	Gestattung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	35 bis 60
	6	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 DVFSaatgG	70 bis 150
6.IV.0/		Tierische Erzeugung (Tierzuchtrecht):	
	1	Gebühren:	
	1.1	Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Tierzuchtgesetz:	
	1.1.1	Bei Züchtervereinigungen	200 bis 8 000
	1.1.2	Bei Zuchtunternehmen	2 000 bis 16 000
	1.2	Zustimmung nach § 7 Abs. 6 TierZG:	
	1.2.1	Bei Züchtervereinigungen	100 bis 800
	1.2.2	Bei Zuchtunternehmen	200 bis 1 600
	1.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 TierZG	2 000 bis 8 000
	1.4	Zustimmung nach § 9 Abs. 7 TierZG	300 bis 1 000
	1.5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 TierZG:	
	1.5.1	Bei Hengsten:	
	1.5.1.1	Vollblut, Traber, Warmblut, Spezialrassen	200 bis 1 000
	1.5.1.2	Kaltblut, Kleinpferde, Pony	100 bis 500
	1.5.2	Bei Bullen	40 bis 200
	1.5.3	Bei Ebern	20 bis 100
	1.5.4	Bei Schaf- oder Ziegenböcken	15 bis 30
	1.6	Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 TierZG:	
	1.6.1	Bei Hengsten:	
	1.6.1.1	Vollblut, Traber, Warmblut, Spezialrassen	350 bis 1 000
	1.6.1.2	Kaltblut, Kleinpferde, Pony	150 bis 500
	1.6.2	Bei Bullen	100 bis 300
	1.6.3	Bei Ebern	50 bis 150
	1.6.4	Bei Schaf- oder Ziegenböcken	15 bis 50
	1.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 TierZG	½ der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6
	1.8	Erteilung einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 TierZG	500 bis 3 000
	1.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 2 TierZG	160 bis 3 200
	1.10	Anerkennung nach Art. 13 Abs. 3 BayTierZG	50
	1.11	Anerkennung nach § 8 Abs. 6 BayTierZV	500 bis 1 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.IV.0/	1.12	Fristverlängerung nach § 8 Abs. 7 BayTierZV	250 bis 500
	1.13	Zulassung nach § 10 BayTierZV	500 bis 1 000
	1.14	Ausnahme nach § 24 Abs. 3 Satz 2 BayTierZV	300
	1.15	Anerkennung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	150 bis 700
	1.16	Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	20
	2	Auslagen: Neben den Gebühren werden nur Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 KG erhoben.	
6.V.		Sonstige Gebiete	
6.V.1/		Marktstrukturgesetz:	
	1	Anerkennung nach §§ 2 und 3 Abs. 1 Marktstrukturgesetz	180
	2	Anerkennung nach §§ 2 und 4 Abs. 1 Marktstrukturgesetz	240
	3	Widerruf nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 2 Marktstrukturgesetz	120 bis 180
	4	Erweiterung auf andere Erzeugnisse oder Einschränkung einer Anerkennung nach §§ 2 und 3 Abs. 1 oder §§ 2 und 4 Abs. 1 Marktstrukturgesetz	60 bis 120
	5	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB für eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes	120 bis 350
	6	Erteilung einer Genehmigung nach § 33 Abs. 2 BGB für eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes	25 bis 120
6.V.2/		Milch-Garantiemengen-Verordnung:	
		Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Erteilung von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 1 und 2 oder § 14 Abs. 2 Milch-Garantiemengen-Verordnung	kostenfrei
7.I.		Überwachungsbedürftige Anlagen	
7.I.1/		Gerätesicherheitsgesetz:	
	1	Maßnahme nach § 5 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz	100 bis 800
	2	Untersagung nach § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz	100 bis 600
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Gerätesicherheitsgesetz	100 bis 200
	4	Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 4 Gerätesicherheitsgesetz	50 bis 100
	5	Zulassung nach § 9 Abs. 2 Gerätesicherheitsgesetz:	
	5.1	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen bzw. Prüflaboratorien – befristet bis zu 5 Jahren –	4 000 bis 40 000
	5.1.1	Wird die Geltungsdauer einer Akkreditierung auf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren befristet, vermindert sich die Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 v.H.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.1/	5.1.2	Beinhaltet eine Urkunde Akkreditierungen für mehrere Produktgruppen, so ist die – gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 5.1.1 ermäßigte – Gebühr für jede zusätzliche Produktgruppe um 15 v. H. bis 50 v. H. zu erhöhen.	
	5.2	Verlängerung einer Akkreditierung	2 000 bis 30 000
	5.3	Änderung einer Akkreditierung	
	5.3.1	mit Begutachtung	2 000 bis 20 000
	5.3.2	ohne Begutachtung	500 bis 20 000
	5.4	Nachbegutachtung vor Ort	1 000 bis 20 000
	6	Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühren nach Tarif-Stelle 5, mindestens 500 DM
	7	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach der Tarif-Stelle 5	200 bis 20 000
	8	Fristverlängerung nach § 11 Abs. 5 Gerätesicherheitsgesetz	100 bis 1 200
	9	Anordnung nach § 12 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/50
	10	Anordnung nach § 12 Abs. 2 Gerätesicherheitsgesetz	100 bis 1 500
7.I.2/ 7.I.3/	11	Untersagung nach § 12 Abs. 3 Gerätesicherheitsgesetz Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV):	100 bis 1 500
	1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 ElexV:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 2 500
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	100 bis 1 250
	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 ElexV:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 3 000
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	100 bis 1 500
	3	Entscheidung nach § 9 Abs. 4 ElexV	100 bis 600
	4	Anordnung nach § 12 Abs. 5 ElexV	50 bis 300
	5	Anordnung nach § 13 Abs. 2 ElexV	50 bis 300
	6	Anerkennung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 2 ElexV	250 bis 2 500
	7	Erweiterung oder Änderung einer Anerkennung oder Verlängerung einer befristet erteilten Anerkennung nach § 15 ElexV	150 bis 1 250
	8	Verlangen nach § 17 Abs. 3 ElexV	50 bis 100
	9	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000
		Dampfkesselverordnung:	
	1	Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 DampfKV:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	bis 0,25 der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 200 DM
1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	bis 0,125 der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 100 DM	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.3/	2	Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 DampfKV:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	300 bis 6 000
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	150 bis 3 000
	3	Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 10 Abs. 1 einschließlich einer Entscheidung nach § 15 Abs. 5 DampfKV mit einem Dampfkessel:	
	3.1	Der Gruppe I	
	3.1.1	mit zulässigem Betriebsüberdruck bis 32 bar	300
	3.1.2	mit zulässigem Betriebsüberdruck über 32 bar	500
	3.2	Der Gruppen II und III mit einer Beheizungsleistung	
	3.2.1	bis 1 MW	500
	3.2.2	über 1 MW bis 2 MW	700
	3.2.3	über 2 MW	700 zuzüglich 50 DM je angefangenes 1 MW
	3.3	Der Gruppe IV mit einer Beheizungsleistung	
	3.3.1	bis 1 MW	600
	3.3.2	über 1 MW bis 2 MW	800
	3.3.3	über 2 MW bis 5 MW	1 100
	3.3.4	über 5 MW bis 10 MW	1 600
3.3.5	über 10 MW bis 100 MW	1 600 zuzüglich 70 DM je angefangenes 1 MW, höchstens 6 500 DM	
3.3.6	über 100 MW	6 500 zuzüglich 150 DM je angefangene 10 MW	
3.4	Besteht eine Dampfkesselanlage aus mehreren Dampfkesseln, die sicherheits- und betriebstechnisch so zusammengeschaltet sind, daß die Dampfkesselanlage nur als eine Betriebseinheit betrieben werden kann, sind die Beheizungsleistungen der einzelnen Dampfkessel zur Berechnung der Gebühr zusammenzuzählen.		
3.5	Bei einer Dampfkesselanlage mit einem Abhitzedampfkessel	0,8 der Gebühren nach den Tarif-Stellen 3.1, 3.2 oder 3.3, mindestens 240 DM	
	Als Beheizungsleistung gilt der in den Abhitzedampfkessel eingebrachte Wärmestrom.		
3.6	Soweit in einer Erlaubnis über bauliche Anlagen der Dampfkesselanlage nach den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts zu entscheiden ist, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5 um den Betrag, der nach Lfd. Nummer 2.I.1/ für die sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung als Gebühr zu erheben wäre, wenn die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung gesondert ausgesprochen würde.		
3.7	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.6 werden auch dann in voller Höhe erhoben, wenn bereits Gebühren nach Tarif-Stelle 4 erhoben wurden.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.1.3/	4	Erteilung einer Teilerlaubnis nach § 11 DampfKV Soweit in einer Erlaubnis über bauliche Anlagen der Dampfkesselanlage nach den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts zu entscheiden ist, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der nach Lfd. Nummer 2.1.1/ für die sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung als Gebühr zu erheben wäre, wenn die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung gesondert ausgesprochen würde.	bis zu 0,5 der Gebühren nach den Tarifstellen 3.1 bis 3.5, mindestens 200 DM
	5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 einschließlich der Entscheidung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 DampfKV Soweit in einer Erlaubnis über bauliche Anlagen der Dampfkesselanlage nach den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts zu entscheiden ist, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der nach Lfd. Nummer 2.1.1/ für die sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung als Gebühr zu erheben wäre, wenn die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung gesondert ausgesprochen würde.	bis zur Höhe der Gebühren nach den Tarifstellen 3.1 bis 3.5, mindestens 300 DM
	6	Bauartzulassung nach § 14 DampfKV:	
	6.1	Für eine Dampfkesselanlage oder einen Dampfkessel mit Ausrüstung	200 bis 9 000
	6.2	Für Teile einer Dampfkesselanlage oder eines Dampfkessels	100 bis 6 000
	6.3	Für die Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung	100 bis 3 000
	7	Feststellung nach § 14 Abs. 5 DampfKV	100 bis 300
	8	Bestimmung nach § 16 Abs. 3 DampfKV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	180 bis 500
	9	Fristverlängerung nach § 17 Abs. 7 Nr. 1 DampfKV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	180 bis 500
	10	Fristverkürzung nach § 17 Abs. 7 Nr. 2 DampfKV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	100 bis 500
	11	Bestimmung nach § 18 Abs. 4 DampfKV	180 bis 500
	12	Anordnung nach § 20 DampfKV	100 bis 500
	13	Anordnung nach § 25 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 DampfKV	100 bis 300
	14	Zulassung nach § 27 Abs. 2, 4 und 5 DampfKV	100 bis 1 500
	15	Änderung oder Ergänzung einer Zulassung nach § 27 Abs. 3 Satz 3 DampfKV	100 bis 750
	16	Verlangen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 DampfKV	50 bis 300
	17	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Erlaubnis oder Zulassung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000
7.1.4/		Acetylenverordnung:	
	1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 AcetV:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	100 bis 600
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 300

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.4/	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 AcetV:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	100 bis 1 500
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 750
	3	Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Acetylenanlage nach § 7 AcetV	150 bis 3 000
	4	Änderung oder Ergänzung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 4 AcetV	100 bis 1 500
	5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 AcetV	150 bis 1 500
	6	Bauartzulassung nach § 10 Abs. 2 AcetV	150 bis 5 000
	7	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung nach § 10 Abs. 2 AcetV	100 bis 2 500
	8	Bauartzulassung für Teile von Acetylenanlagen nach § 10 Abs. 2 AcetV	100 bis 2 000
	9	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung für Teile von Acetylenanlagen nach § 10 Abs. 2 AcetV	75 bis 1 000
	10	Feststellung nach § 10 Abs. 5 oder Abs. 6 letzter Satz AcetV	100 bis 200
	11	Bestimmung nach § 12 Abs. 3 AcetV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	100 bis 200
	12	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 AcetV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	100 bis 200
	13	Fristverkürzung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 AcetV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	50 bis 200
	14	Bestimmung nach § 13 Abs. 2 AcetV	150 bis 300
	15	Anordnung nach § 14, Anerkennung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 AcetV	100 bis 500
	16	Verlangen nach § 19 Satz 2 AcetV	50 bis 100
	17	Anordnung nach § 20 Abs. 2 AcetV	100 bis 300
	18	Zulassung nach § 21 AcetV	150 bis 1 500
	19	Änderung oder Ergänzung einer Zulassung nach § 21 Abs. 3 AcetV	100 bis 750
	20	Feststellung nach § 21 Abs. 6 AcetV	50 bis 100
	21	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 3 AcetV	100 bis 300
	22	Anordnung nach § 25 Abs. 2 AcetV	100 bis 200
	23	Verlangen nach § 26 Abs. 2 AcetV	50 bis 100
24	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Erlaubnis, Bauartzulassung, Zulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000	
7.I.5/	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten:		
	1	Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 VbF:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 1 000
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	100 bis 750
	2	Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 VbF:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	300 bis 2 000
2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	200 bis 1 500	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.1.5/	3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 VbF bis zu 50 m ³ Fassungsvermögen	350
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 600 m ³	2
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 6 000 m ³	1
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen	0,40
		Bei gemeinsamer Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A III mit solchen einer höheren Gefahrenklasse ist der Berechnung der Gebühren das Gesamtfassungsvermögen ohne Rücksicht auf die Gefahrenklasse zugrunde zu legen (vgl. VbF Anhang II Nummer 100.1 Abs. 5 und Nummer 200.1 Abs. 4).	
	4	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 VbF	150 bis 1 500
	5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 VbF bis zu 20 m ³ Fassungsvermögen	20 je angefangener Kubikmeter, mindestens 250 DM
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 50 m ³	10
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 100 m ³	5
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen	3
	6	Erteilung einer Ersterlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach	
	6.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF: Für Baukosten bis 5 Mio DM Für weitere Baukosten bis 15 Mio DM Für weitere Baukosten bis 40 Mio DM Für weitere Baukosten	8 v. T. der Baukosten 4 v. T. der Baukosten 2 v. T. der Baukosten 1 v. T. der Baukosten
	6.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 6 VbF: Für Baukosten bis 5 Mio DM Für weitere Baukosten bis 10 Mio DM Für weitere Baukosten bis 25 Mio DM Für weitere Baukosten	4 v. T. der Baukosten 3 v. T. der Baukosten 2 v. T. der Baukosten 1 v. T. der Baukosten
6.3	Für die Berechnung der Baukosten gilt Tarif-Nummer 2.1.1/2 entsprechend.		
7	Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF für eine bestehende Anlage nach		
7.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF,		
7.1.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist	2 000 bis 50 000	
7.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	500 bis 50 000	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.5/	7.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 6 VbF	300 bis 50 000
	8	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 für eine Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 VbF:	
	8.1	Bei Erhöhung des Fassungsvermögens	wie zu den Tarif-Stellen 3 bis 5
		Kommt die Änderung einer Neuerrichtung gleich, ist die Gebühr nicht nach dem Fassungsvermögen der hinzukommenden Menge, sondern nach dem Gesamtfassungsvermögen des/der neuen bzw. verlegten Tanks zu bemessen.	
	8.2	Sonst	150 bis 1 000
	9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 VbF für eine Anlage nach	
	9.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF:	
	9.1.1	Wenn damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verbunden ist	
	9.1.1.1	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 6.1
	9.1.1.2	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 7.1.1
	9.1.2	Wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	
	9.1.2.1	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 6.2
	9.1.2.2	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 7.1.2
	9.2	§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 VbF	
	9.2.1	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 6.2
	9.2.2	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 7.2
	10	Bauartzulassung nach § 12 Abs. 2 VbF	300 bis 2 000
	11	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung nach § 12 Abs. 2 VbF	200 bis 1 500
	12	Feststellung nach § 12 Abs. 7 VbF	100 bis 1 000
	13	Erteilung einer Bescheinigung für eine Sonderanfertigung nach § 12 Abs. 10 VbF	150 bis 1 000
14	Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 3 VbF	100 bis 600	
15	Anordnung nach § 14 VbF	100 bis 500	
16	Fristverlängerung nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bzw. Fristverkürzung nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 VbF, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgen	100 bis 500	
17	Anerkennung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 VbF	150 bis 1 000	
18	Entscheidung nach § 19 Abs. 2 VbF	100 bis 600	
19	Verlangen nach § 23 Satz 2 VbF	50 bis 200	
20	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Bauartzulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	150 bis 1 500	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
7.I.6/		Aufzugsverordnung:	
	1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 AufzV:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 2 500
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	100 bis 1 250
	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 AufzV:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 3 000
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	100 bis 1 500
	3	Bestimmung nach § 5 Abs. 3 AufzV	100 bis 2 000
	4	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb oder zur Wiederinbetriebnahme nach einer wesentlichen Änderung nach § 8 AufzV:	
	4.1	Aufzüge nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AufzV	150 bis 300
	4.2	Aufzüge nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 AufzV	kostenfrei
	5	Änderung oder Ergänzung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 3 letzter Satz AufzV	50 bis 150
	6	Entscheidung nach § 9 Abs. 5 AufzV	100 bis 600
	7	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 AufzV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	100 bis 300
	8	Fristverkürzung nach § 10 Abs. 6 Nr. 2 AufzV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	50 bis 150
	9	Anordnung nach § 13 AufzV	100 bis 500
	10	Verlangen nach § 18 Abs. 1 Satz 5 AufzV	50 bis 100
	11	Anordnung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 oder § 21 Abs. 2 Satz 1 AufzV	100 bis 300
	12	Verlangen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 AufzV	50 bis 100
	13	Erteilung einer Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 8 AufzV	100 bis 1 000
	14	Erteilung einer Erlaubnis nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 AufzV	200 bis 2 000
	15	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme oder Erlaubnis nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000
7.I.7/		Verordnung über Gashochdruckleitungen (soweit nicht öffentliche Versorgung nach Tarif-Nr. 5.III.3/11):	
	1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	300 bis 6 000
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	150 bis 3 000
	2	Beanstandung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	150 bis 6 000
	3	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	100 bis 600
	4	Untersagung nach § 6 Abs. 4 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	150 bis 2 500
	5	Verlangen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	50 bis 100
	6	Anordnung nach § 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	100 bis 2 200

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.1.7/	7	Verlangen nach § 11 Abs. 2 der Verordnung über Gas-hochdruckleitungen	50 bis 100
	8	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	400
7.1.8/	9	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000
		Druckbehälterverordnung:	
	1	Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 DruckbehV:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	100 bis 600
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 300
	2	Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 DruckbehV:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	100 bis 1 500
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 750
	3	Entscheidung nach § 9 Abs. 7 DruckbehV	100 bis 600
	4	Friständerungen nach § 10 Abs. 4 DruckbehV:	
	4.1	Fristverlängerung	100 bis 500
	4.2	Fristverkürzung	50 bis 250
	5	Entscheidung nach § 10 Abs. 11 DruckbehV	100 bis 600
	6	Anordnung nach § 11 Abs. 5 bzw. § 13 Abs. 2 DruckbehV	50 bis 150
	7	Entscheidung nach § 16 Abs. 4 DruckbehV	100 bis 600
	8	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 5 DruckbehV	100 bis 500
	9	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 2 DruckbehV	100 bis 500
	10	Bauartzulassung nach § 22 DruckbehV	300 bis 3 500
	11	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen einer Bauartzulassung nach § 22 Abs. 4 letzter Satz DruckbehV	150 bis 2 500
	12	Feststellung nach § 22 Abs. 7 DruckbehV	50 bis 300
13	Bauartzulassung für Ausrüstungsteile nach § 22 Abs. 6 DruckbehV	150 bis 2 000	
14	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen einer gesonderten Zulassung von Ausrüstungsteilen nach § 22 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 letzter Satz DruckbehV	100 bis 1 500	
15	Zulassung nach § 22 Abs. 9 DruckbehV	300 bis 3 500	
16	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen einer Zulassung für poröse Massen oder Lösungsmittel nach § 22 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 4 letzter Satz DruckbehV	100 bis 2 500	
17	Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 DruckbehV, soweit sie nicht in einer Zulassung erfolgt	100 bis 500	
18	Fristverkürzung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 DruckbehV, soweit sie nicht in einer Zulassung erfolgt	50 bis 250	
19	Anordnung nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 DruckbehV	100 bis 500	
20	Erteilung einer Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 DruckbehV	150 bis 5 000	
21	Änderung oder Ergänzung einer Erlaubnis nach § 26 Abs. 4 letzter Satz DruckbehV	100 bis 2 500	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.8/	22	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 DruckbehV	100 bis 2 000
	23	Bestimmung nach § 28 Abs. 2 oder Abs. 3, Anordnung nach § 28 Abs. 4, Untersagung nach § 30 Abs. 3 DruckbehV	100 bis 500
	24	Entscheidung nach § 30a Abs. 4 bzw. § 30b Abs. 7 DruckbehV	100 bis 600
	25	Fristverlängerung nach § 30b Abs. 2 Nr. 1 DruckbehV	100 bis 500
	26	Fristverkürzung nach § 30b Abs. 2 Nr. 2 DruckbehV	50 bis 250
	27	Anordnung nach § 30c Abs. 3 DruckbehV	100 bis 1 000
	28	Anerkennung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 DruckbehV	150 bis 600
	29	Anerkennung nach § 31 Abs. 7 DruckbehV	1 200 bis 12 000
	30	Anerkennung nach § 32 Satz 1 Nr. 5 DruckbehV	240 bis 600
	31	Verlangen nach § 32 Satz 2 DruckbehV	50 bis 200
	32	Verlangen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 DruckbehV	50 bis 400
	33	Rücknahme oder Widerruf nach § 37 Abs. 2 DruckbehV	100 bis 250
	34	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Bauartzulassung oder Erlaubnis nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000
	7.I.9/	Medizinproduktegesetz, Verordnungen zum MPG:	
1		Entscheidung nach § 13 Abs. 2 MPG	100 bis 600
2		Anmahnung nach § 14 Abs. 2 MPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 1. MPG und § 6 Abs. 1 2. MPG	50 bis 100
3		Anordnungen	
3.1		nach § 26 Abs. 1 und Abs. 3 MPG	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/50
3.2		nach § 26 Abs. 4 MPG	150 bis 3 000
4		Entscheidung nach § 26 Abs. 5 MPG	100 bis 600
5		Verlangen einer Prüfung nach § 27 Abs. 1 MPG	100 bis 600
6		Einschränkung oder Untersagung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 MPG	100 bis 1 200
7		Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 MPG	100 bis 2 400
8		Verlangen einer Prüfung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 MPG	50 bis 300
9	Veranlassung nach § 28 Abs. 2, Verlangen nach § 31 Abs. 3 oder § 32 Abs. 3 MPG	50 bis 300	
10	Maßnahme nach § 47 Abs. 5 MPG	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/50	
11	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1 3. MPG	150 bis 2 500	
7.I.10/	Medizingeräteverordnung:		
	1	Bauartzulassung nach § 5 Abs. 1 MedGV	500 bis 10 000
	2	Änderung oder Ergänzung der Bauartzulassung nach § 5 Abs. 2 MedGV	250 bis 5 000
	3	Widerruf einer Zulassung nach § 5 Abs. 7 MedGV	100 bis 1 000
	4	Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 10 MedGV	150 bis 2 500
	5	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 MedGV	100 bis 1 250
6	Maßnahme nach § 22 Abs. 5 MedGV	100 bis 1 000	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.I.10/ 7.I.11/	7	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme oder Bauartzulassung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000
		Getränkeschankanlagenverordnung:	
	1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 SchankV:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	30 bis 500
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	15 bis 250
	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 SchankV:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	50 bis 1 000
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	25 bis 500
	3	Entscheidung nach § 6 Abs. 3 SchankV	50 bis 200
	4	Entscheidung nach § 7 Abs. 7 SchankV	100 bis 600
	5	Friständerungen nach § 12 Abs. 2 SchankV:	
	5.1	Fristverlängerung	50 bis 100
	5.2	Fristverkürzung	20 bis 50
	6	Entscheidungen nach § 12 Abs. 7 SchankV	100 bis 600
	7	Anordnung nach § 13 Abs. 5 SchankV	20 bis 50
	8	Anerkennung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 SchankV	1 000 bis 10 000
	9	Verlangen nach § 15 Abs. 2 Satz 4, § 16 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 SchankV	30
	10	Anerkennung von Lehrgängen nach § 16 Satz 1 Nr. 5 SchankV	200 bis 500
	11	Verlangen nach § 17 Abs. 2 SchankV	50 bis 100
7.I.12/		Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung:	
	1	Anerkennung nach §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung	400
	2	Erweiterung oder Änderung einer Anerkennung nach §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung	60 bis 200
	3	Ungültigkeitserklärung bzw. Ersatzausfertigung eines in Verlust geratenen amtlichen Ausweises nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung	100
	4	Widerruf der Anerkennung von Sachverständigen nach § 3 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung	100 bis 300
	5	Anerkennung nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung	2 000 bis 20 000
	6	Widerruf der Anerkennung als technische Überwachungsorganisation nach § 8 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung	1 000 bis 4 000
7.II. 7.II.1/		Betriebssicherheit und Arbeitsschutz Arbeitsstättenverordnung:	
		Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 ArbStättV	150 bis 2 500

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.2/		Druckluftverordnung:	
	1	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 oder § 17 Abs. 2 Druckluftverordnung	100 bis 600
	2	Anerkennung nach § 7 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 Druckluftverordnung	100 bis 600
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 4 oder § 8 Abs. 2 Druckluftverordnung	100 bis 250
	4	Entscheidung nach § 8 Abs. 1 Druckluftverordnung	100 bis 600
	5	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Druckluftverordnung	100 bis 500
	6	Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000
	7	Ermächtigung nach § 13 Druckluftverordnung	100 bis 300 je Einzelermächtigung
	8	Entscheidung nach § 15 Abs. 1 Druckluftverordnung	100 bis 600
	9	Zulassung nach § 17 Abs. 1 Druckluftverordnung	50 bis 500
	10	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 18 Abs. 2 Druckluftverordnung	50 bis 200
7.II.3/		Klima-Bergverordnung:	
		Ermächtigung nach § 12 Abs. 5 KlimaBergV	100 bis 300 je Einzelermächtigung
7.II.4/		Gesundheitsschutz-Bergverordnung:	
		Ermächtigung nach § 3 Abs. 1 GesBergV	100 bis 300 je Einzelermächtigung
7.II.5/		Gentechnik-Sicherheitsverordnung:	
		Ermächtigung nach Anhang VI Buchst. C. Abs. 1 GenTSV	300
7.II.6/		Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März:	
	1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März	100 bis 600
	2	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000
7.II.7/		Reichsversicherungsordnung:	
		Erteilung einer Bescheinigung nach § 719a Satz 4 Reichsversicherungsordnung	100 bis 600
7.II.8/		Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit:	
		Zulassung nach § 7 Abs. 2, Anordnung nach § 12 Abs. 1, Gestattung nach § 18 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	100 bis 800
7.II.9/		Chemikaliengesetz:	
	1	GLP-Bescheinigungen nach § 19b Abs. 1 ChemG:	
	1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	3 000 bis 30 000
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer GLP-Bescheinigung	250 bis 20 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.II.9/	2	Inspektion zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der GLP nach § 21 ChemG	1 500 bis 30 000
	3	Verlangen nach § 21 Abs. 6 ChemG	50 bis 200
	4	Anordnung nach § 23 Abs. 1 ChemG	120 bis 2 400
	5	Untersagung nach § 23 Abs. 1 a ChemG	100 bis 500
	6	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000
	7.II.10/	Gefahrstoffverordnung:	
1		Verlangen nach § 12 Abs. 5 Satz 3 oder § 14 Abs. 7 GefStoffV	50
2		Anerkennung von Lehrgängen nach § 15a Abs. 3 Satz 3 GefStoffV	100 bis 1 000
3		Erteilung einer Erlaubnis nach § 15d Abs. 2 GefStoffV	50 bis 1 000
4		Verlangen nach § 15d Abs. 3, § 16 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3a oder § 18 Abs. 3 GefStoffV	50
5		Anerkennung nach § 18 Abs. 5 GefStoffV	200 bis 5 000
6		Entscheidung nach § 31 Abs. 2 und 5 GefStoffV	100 bis 600
7		Anerkennung nach § 36 Abs. 7 GefStoffV	100 bis 2 000
8		Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 37 Abs. 1 GefStoffV i. V.m. Nr. 3 Abs. 1, 2 Satz 3 TRGS 519	50 bis 500
9		Verlangen nach § 37 Abs. 8 Satz 2 GefStoffV	50
10		Zulassung von Unternehmen nach § 39 Abs. 1 GefStoffV	100 bis 1 000
11		Anordnung nach § 41 Abs. 1 GefStoffV	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/50
12		Fristverkürzung nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 GefStoffV	30
13		Fristverlängerung nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV	30 bis 150
14		Ermächtigung nach § 41 Abs. 5 GefStoffV	100 bis 500 je Einzelermächtigung
15		Anordnung nach § 41 Abs. 6 GefStoffV	50 bis 500
16		Verlangen nach § 41 Abs. 7 oder Abs. 10 GefStoffV	50
17		Untersagung nach § 41 Abs. 8, Abs. 9 GefStoffV	50 bis 200
18		Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 42 GefStoffV	50 bis 580
19		Ausnahmen nach § 43 Abs. 1 GefStoffV von den Verboten	
19.1		des § 15a Abs. 4 und 5, der §§ 15b bis 15d GefStoffV	50 bis 600
19.2		des Anhangs IV Nrn. 3 bis 8, 10, 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 GefStoffV	120 bis 1 200
20		Ausnahmen nach § 43 Abs. 2 bis 7, Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1 GefStoffV	120 bis 1 200
21		Verlangen nach § 43 Abs. 8 GefStoffV	50
22	Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 GefStoffV	50 bis 1 200	
23	Verlangen nach § 44 Abs. 2 GefStoffV	30	
24	Zulassung nach § 44 Abs. 3 GefStoffV	50	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.II.10/	25	Verlangen nach Anhang II Nr. 2.2.3 GefStoffV	50
	26	Anerkennung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3 GefStoffV	200 bis 5 000
	27	Entscheidung nach Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10 GefStoffV	50 bis 500
	28	Entscheidung nach Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1 GefStoffV	50 bis 200
	29	Erteilung eines Befähigungsscheins nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1 GefStoffV	40 bis 100
	30	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV	100 bis 500
	31	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV	30
	32	Verlangen nach Anhang V Nr. 5.2.3 GefStoffV	50
	33	Zulassung nach Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1 GefStoffV	100 bis 1 000
	34	Anerkennung nach Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 GefStoffV	100 bis 300
7.II.11/	35	Verlangen nach Anhang V Nr. 6.4.3 GefStoffV	50 bis 100
		Chemikalien-Verbotsverordnung:	
	1	Ausnahme nach § 1 Abs. 3 bzw. Widerruf nach § 1 Abs. 3 letzter Satz ChemVerbotsV	50 bis 500
	2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV	50 bis 500
	3	Anordnung einer Auflage nach § 2 Abs. 4 letzter Satz ChemVerbotsV	50 bis 100
7.II.12/		FCKW-Halon-Verbots-Verordnung:	
		Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung	100 bis 500
7.II.13/		Röntgenverordnung:	
	1	Erteilung einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV:	
	1.1	Dentalgeräte:	
	1.1.1	Für ein Dentalgerät	120 bis 500
	1.1.2	Für jedes weitere Dentalgerät	60 bis 300
	1.2	Röntgengeräte im medizinischen, tiermedizinischen und technischen Bereich:	
	1.2.1	Für ein Gerät	120 bis 500
	1.2.2	Für jedes weitere Gerät	60 bis 350
	2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a RöV	60
	3	Bestimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RöV	250 bis 2 500
	4	Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 RöV	100 bis 600
	5	Untersagung nach § 4 Abs. 4 RöV	100 bis 500
	6	Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 RöV:	
	6.1	Für Beschleunigungsanlagen mit Beschleunigungsspannungen über 1 MV	150 bis 2 000
	6.2	Sonst	100 bis 500
	7	Anordnung nach § 5 Abs. 7 RöV	50 bis 200
	8	Untersagung nach § 7 RöV	30 bis 300

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.II.13/	9	Zulassung nach § 8 Abs. 2 RöV:	
	9.1	Von Röntgenstrahlern, Hochschutz- und Vollschutzgeräten	150 bis 2 400
	9.2	Von Störstrahlern	150 bis 2 000
	10	Fristverlängerung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 RöV:	
	10.1	Für Röntgenstrahler, Hochschutz- und Vollschutzgeräte	100 bis 1 200
	10.2	Für Störstrahler	60 bis 840
	11	Widerruf oder Rücknahme einer Zulassung nach § 8 Abs. 2 RöV sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	60 bis 2 400
	12	Feststellung nach § 8 Abs. 3 RöV	50 bis 1 000
	13	Bestimmung nach § 9 Satz 1 Nr. 2 RöV	100 bis 1 000
	14	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Satz 2 RöV	20 bis 200
	15	Feststellung nach § 14 Abs. 5 RöV	25 bis 50
	16	Festlegung nach § 16 Abs. 2 RöV	50 bis 100
	17	Bestimmung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 oder § 17 Abs. 4 Satz 2 RöV	50 bis 100
	18	Anordnung nach § 19 Abs. 4 RöV	50
	19	Gestattung nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 RöV	50 bis 350
	20	Gestattung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 oder § 22 Abs. 2 RöV	50 bis 120
	21	Erteilung einer Genehmigung nach § 24 Abs. 2 RöV	100 bis 1 500
	22	Erteilung einer Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 RöV	100 bis 300
	23	Widerruf oder Rücknahme von Genehmigungen nach §§ 3 und 5, von Genehmigungen nach § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Nr. 4, von Gestattungen nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 RöV sowie die Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	100 bis 1 000
	24	Erhöhung nach § 32 Abs. 2 RöV	50 bis 100
	25	Anordnung nach § 33 Abs. 1 RöV	50 bis 200
	26	Anordnung nach § 33 Abs. 2 RöV	50 bis 500
	27	Zulassung nach § 35 Abs. 1 RöV	50 bis 100
	28	Gestattung oder Anordnung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 RöV	50 bis 100
	29	Anordnung oder Festlegung nach § 35 Abs. 6 RöV	50 bis 100
	30	Anordnung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 RöV	50
	31	Abkürzung nach § 37 Abs. 3 RöV	20 bis 50
	32	Anordnung nach § 37 Abs. 4 oder 5 RöV	50 bis 120
	33	Entscheidung nach § 39 RöV	100 bis 600
	34	Anordnung nach § 40 Abs. 2 RöV	100 bis 300
	35	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1 RöV	350
	36	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der RöV	120 bis 2 400

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.14/		Strahlenschutzverordnung:	
	1	Erteilung einer Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 Abs. 1 StrlSchV:	
	1.1	Mit umschlossenen radioaktiven Stoffen	
	1.1.1	mit einer Aktivität bis zum 10^3 -fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	100 bis 240
	1.1.2	mit einer Aktivität bis zum 10^5 -fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	180 bis 390
	1.1.3	mit einer Aktivität bis zum 10^7 -fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	300 bis 750
	1.1.4	mit einer Aktivität über dem 10^7 -fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	540 bis 1 100
	1.2	Mit offenen radioaktiven Stoffen	
	1.2.1	mit einer Aktivität bis zum 10^3 -fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	240 bis 420
	1.2.2	mit einer Aktivität bis zum 10^5 -fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	360 bis 720
	1.2.3	mit einer Aktivität bis zum 10^7 -fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	600 bis 1 100
	1.2.4	mit einer Aktivität über dem 10^7 -fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	900 bis 2 600
	1.3	Soweit von einer Genehmigung umschlossene und offene radioaktive Stoffe betroffen sind, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere nur zur Hälfte erhoben.	
	1.4	Bei befristeten Genehmigungen sowie bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	
	2	Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 8 Abs. 1 StrlSchV	wie zu Tarif-Stelle 1.1
		Bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	
	3	Soweit in einer Genehmigung Umgang und Beförderung genehmigt werden, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere zur Hälfte erhoben.	
	4	Erteilung einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV	0,4 bis 2 v.T. der Kosten der Errichtung, mindestens 2 460 DM
		Tarif-Nummer 2.I.1/2 gilt entsprechend.	
	5	Erteilung einer Genehmigung nach § 16 StrlSchV	325 bis 13 000
	6	Erteilung einer Genehmigung nach § 20 Abs. 1 StrlSchV	52 bis 325
	7	Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach §§ 3, 8, 15, 16 und 20 StrlSchV sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	100 bis 600

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.II.14/	8	Zulassung der Bauart nach § 23 Abs. 1 StrlSchV	130 bis 2 600
	9	Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV	65 bis 1 300
	10	Ermächtigung von Ärzten nach § 71 StrlSchV	300
	11	Rücknahme oder Widerruf einer Bauartzulassung sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	200 bis 2 400
	12	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der StrlSchV	120 bis 2 400
	13	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug der StrlSchV	50 bis 2 000
	7.III.		Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht
7.III.1/		Arbeitszeitgesetz:	
	1	Ausnahme nach § 7 Abs. 5 ArbZG	50 bis 500
	2	Ausnahme nach § 12 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 5 oder Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG	50 bis 1 000
	3	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a, b oder c ArbZG:	
	3.1	Für 1 Sonn- oder Feiertag	5 je Beschäftigter, mindestens 30 DM
	3.2	Für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag	wie zu Tarif-Stelle 3.1 zuzüglich 50 v.H. der Gebühr nach Tarif- Stelle 3.1
	4	Bewilligung nach § 13 Abs. 4 oder Abs. 5 ArbZG	200 bis 3 000
	5	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Zulassung nach § 15 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	50 bis 1 000
7.III.2/		Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien:	
	1	Erlaß einer Regelung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BäckArbZG	30 bis 300
	2	Erlaß einer Regelung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BäckArbZG	50 bis 500
	3	Zulassung nach § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 Satz 3 BäckArbZG	50 bis 500
	4	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 BäckArbZG	60 bis 1 200
	5	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 BäckArbZG	
	5.1	für 1 bis 7 Tage Mehr- oder Nachtarbeit/für 1 Tag Sonn- oder Feiertagsarbeit	5 je Beschäftigter, mindestens 30 DM
	5.2	für je weitere 7 Tage Mehr- oder Nachtarbeit/für jeden weiteren Tag Sonn- oder Feiertagsarbeit	wie zu Tarif-Stelle 5.1 zuzüglich 50 v.H. der Gebühr nach Tarif- Stelle 5.1
7.III.3/		Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie:	
		Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie	50

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.III.4/		Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie: Anordnung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie	50
7.III.5/		Gesetz über den Ladenschluß:	
	1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 8 des Gesetzes über den Ladenschluß	wie zu Tarif-Nummer 7.III.1/3
	2	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluß	50 bis 500
	3	Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß	200 bis 3 000
7.III.6/		Fahrpersonalverordnung: Aufforderung nach § 3 Abs. 3 FPersV	kostenfrei
7.IV.		Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	
7.IV.1/		Jugendarbeitsschutzgesetz:	
	1	Bewilligung nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	
	1.1	für 1 Woche	
	1.1.1	für 1 bis 5 Kinder oder Jugendliche	40
	1.1.2	für 6 bis 20 Kinder oder Jugendliche	80
	1.1.3	für 21 bis 50 Kinder oder Jugendliche	120
	1.1.4	für mehr als 50 Kinder oder Jugendliche	120 zuzüglich 100 DM je weitere 100 Kinder oder Jugendliche
	1.2	für jede weitere Woche	wie zu Tarif-Stelle 1.1 zuzüglich 50 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1
	2	Bewilligung nach § 14 Abs. 6 JArbSchG	25 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1, mindestens 30 DM
	3	Bewilligung nach § 14 Abs. 7 oder § 27 Abs. 3 JArbSchG	50 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1, mindestens 30 DM
	4	Anordnung nach § 27 Abs. 1 oder Abs. 2 JArbSchG	30 bis 250
	5	Anordnung nach § 28 Abs. 3 JArbSchG	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/50
	6	Anordnung nach § 30 Abs. 2, Zulassung nach § 40 Abs. 2 JArbSchG	30 bis 200
	7	Maßnahmen nach § 51 Abs. 1 JArbSchG	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/50

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IV.2/		Mutterschutzgesetz:	
	1	Anordnung nach § 2 Abs. 5 MuSchG	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/50
	2	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 MuSchG	30 bis 240
	3	Bestimmung oder Anordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3 MuSchG	30 bis 100
	4	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6 MuSchG	30 bis 120
	5	Zulässigkeitserklärung nach § 9 Abs. 3 MuSchG:	
	5.1	Zulässigkeitserklärung	50 bis 300
	5.2	Entscheidung über den Widerspruch gegen eine Zulässigkeitserklärung	kostenfrei
	6	Anordnung nach § 20 MuSchG	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/50
7.IV.3/		Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten:	
		Bewilligung einer Ausnahme nach § 2 der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten	50
7.V.		Arbeit und berufliche Bildung	
7.V.1/		Heimarbeitsgesetz:	
	1	Anmahnung bzw. Aufforderung zur Erfüllung von Pflichten nach §§ 6, 7, 7a, 8, 9 Abs. 1, § 23 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz	15 bis 60
	2	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz	30 bis 60
	3	Anordnung nach § 10 Heimarbeitsgesetz	15 bis 60
	4	Anordnung nach § 16a Heimarbeitsgesetz	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/50
	5	Billigung nach § 19 Abs. 3 Satz 3 Heimarbeitsgesetz	kostenfrei
	6	Berechnungshilfe nach § 23 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz	15 bis 180 je Berechnungsstück
	7	Allgemeine Nachzahlungsaufforderung nach § 24 Satz 1 Heimarbeitsgesetz	15 bis 60
	8	Förmliche Aufforderung nach § 24 Heimarbeitsgesetz	10 bis 60 je Beschäftigter
	9	Aufforderung zur Auskunft und Vorlage nach § 28 Satz 1 Heimarbeitsgesetz nach erfolglosem Hinweis	15 bis 60
	10	Verbot nach § 30 Heimarbeitsgesetz	60 bis 600
7.V.2/		Berufsbildungsgesetz:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Befreiung auf Grund einer Verordnung zu § 21 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung darüber	20 bis 100

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.V.2/	1.2	Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln nach § 23 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz	20 bis 150
	1.3	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 24 Abs. 1 oder 2 Berufsbildungsgesetz	40 bis 500
	1.4	Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 29 Berufsbildungsgesetz	10 bis 50
	1.5	Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz	5 bis 20
	1.6	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 32 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz	20 bis 80
	1.7	Löschung einer Eintragung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 32 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz	15 bis 50
	1.8	Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 76 Abs. 3, § 80 Abs. 3 oder § 94 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz	20 bis 500
	1.9	Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 82 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz	20 bis 500
	2	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.9 werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	
7.V.3/	Betriebsverfassungsrecht:		
	1	Entscheidung über die Zustimmung nach § 3 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz	kostenfrei
	2	Entscheidung über die Anerkennung nach § 37 Abs. 7 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz	kostenfrei
7.VI.	Soziale Fürsorge		
7.VI.1/	Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs: Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs		kostenfrei
7.VI.2/	Häftlingshilfegesetz:		
	1	Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz	kostenfrei
	2	Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) bei Anwendung des Abschnitts I des Heimkehrergesetzes	kostenfrei
7.VI.3/	Heimkehrergesetz: Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) bei Statusfeststellung und im Vollzug des Abschnitts I		kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VI.4/		Heimgesetz, Heimmindestbauverordnung und Heimpersonalverordnung:	
	1	Bestellung nach § 5 Abs. 2 HeimG	kostenfrei
	2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 HeimG	25 je Bett, mindestens 250 DM
	3	Beratung nach § 11 HeimG	kostenfrei
	4	Erteilung einer Auflage oder Erlaß einer Anordnung nach § 12 HeimG	60 bis 600
	5	Untersagung nach § 13 HeimG	60 bis 600
	6	Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 6 HeimG	kostenfrei
	7	Rücknahme oder Widerruf nach § 15 HeimG	120 bis 1 200
	8	Untersagung nach § 16 HeimG	60 bis 600
	9	Verhinderung nach § 20 HeimG	60 bis 600
	10	Zustimmung nach § 14 Abs. 1 HeimMindBauV	25 bis 240
	11	Einräumung einer Frist nach § 30 HeimMindBauV	50 bis 500
	12	Erteilung einer Befreiung nach § 31 HeimMindBauV	50 bis 500
	13	Zustimmung nach § 5 Abs. 2, Einräumung einer Angleichungsfrist nach § 10 Abs. 1 oder Befreiung nach § 11 Abs. 1 HeimPersV	50 bis 500
7.VI.5/		Bundserziehungsgeldgesetz:	
	1	Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 BERzGG	50 bis 300
	2	Entscheidung über den Widerspruch gegen eine Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 BERzGG	kostenfrei
7.VI.6/		Schwangerenberatung:	
		Amtshandlungen im Vollzug der Schwangerenberatung	kostenfrei
7.VI.7/		Gesetz über Regelungen im Sozialwesen (RGSW):	
		Anerkennung von Beratungsstellen nach Art. 1 und 2 Abs. 2 RGSW	20 bis 200
7.VI.8/		Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz:	
		Amtshandlungen (einschl. Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug der §§ 16 bis 19 StrRehaG	kostenfrei
7.VI.9/		Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges:	
		Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug der Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VII.		Vertriebene, Flüchtlinge, Asylbewerber	
7.VII.1/		Bundesvertriebenengesetz: Für Vertriebene und Heimatvertriebene (§§ 1 und 2 BVFG), Sowjetzonenflüchtlinge, die diese Voraussetzungen vor dem 1. Juli 1990 erfüllt haben (§ 3 BVFG), und für Spätaussiedler (§ 4 BVFG) gilt:	
	1	Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des Ersten und Zweiten Abschnitts sowie des § 100 BVFG, ausgenommen Widerspruchsentscheidungen über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach § 13 BVFG a. F.	kostenfrei
	2	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 93 BVFG a. F. oder ähnlicher Bescheinigungen	kostenfrei
	3	Erteilung von Zuzugsgenehmigungen auf Grund des § 94 BVFG a. F.	kostenfrei
	4	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden	kostenfrei
	5	Übersetzungen durch Behörden oder durch von Behörden beauftragte Dolmetscher oder Übersetzer, wenn Anträge in einer fremden Sprache gestellt oder fremdsprachige Schriftstücke vorgelegt werden	kostenfrei
	6	Erteilung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Personenstands- und sonstigen Urkunden und dergleichen, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 4 benötigt werden	kostenfrei
	7	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen im Sinn der Tarif-Stelle 6, soweit sie einer amtlichen Beglaubigung bedürfen	kostenfrei
7.VII.2/		Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen und Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (DVBVFG): Niederschriften und Beglaubigungen eidesstattlicher Versicherungen nach § 3 DVBVFG	kostenfrei
7.VII.3/		Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge: Für Flüchtlinge im Sinn des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge gilt:	
	1	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Ausstellung von den Bescheinigungen nach § 93 Bundesvertriebenengesetz ähnlichen Bescheinigungen	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.VII.3/	2	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden	kostenfrei
	3	Übersetzungen durch Behörden oder durch von Behörden beauftragte Dolmetscher oder Übersetzer, wenn Anträge in einer fremden Sprache gestellt oder fremdsprachige Schriftstücke vorgelegt werden	kostenfrei
	4	Erteilung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Personenstands- und sonstigen Urkunden und dergleichen, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 2 benötigt werden	kostenfrei
	5	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen im Sinn der Tarif-Stelle 4, soweit sie einer amtlichen Beglaubigung bedürfen	kostenfrei
	7.VII.4/	Flüchtlingshilfegesetz: Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des Flüchtlingshilfegesetzes	kostenfrei
7.VII.5/	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet: Anerkennung nach § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet	25 bis 100	
7.VII.6/	Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds – Schul- und Bildungsbereich (RL-GF-SB)“: Widerspruchsentscheidungen im Vollzug der RL-GF-SB	kostenfrei	
7.VIII.	Krankenhausversorgung		
7.VIII.1/	Krankenhausfinanzierungsgesetz – Bayerisches Krankenhausgesetz:		
	1	Feststellung der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan nach § 8 Abs. 1 KHG und dem Bayerischen Krankenhausgesetz	kostenfrei
	2	Verfahren zur Förderung von Investitionskosten und die Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 KHG und dem Bayerischen Krankenhausgesetz	kostenfrei
7.VIII.2/	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V): Umsetzung von Entscheidungen des Bayer. Großgeräteausschusses gegenüber einem Krankenhausträger (§ 122 Abs. 5 Satz 1 SGB V)	kostenfrei	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.		Gesundheitswesen und Verbraucherschutz	
7.IX.1/		Bundesärzteordnung:	
	1	Approbation nach § 3 Abs. 1 oder § 14b Bundesärzteordnung	240
	2	Approbation nach § 3 Abs. 2 Bundesärzteordnung	360
	3	Approbation nach § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung	480
	4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 5 Bundesärzteordnung	250 bis 600
	5	Anordnung nach § 6 Abs. 1 Bundesärzteordnung	250 bis 600
	6	Aufhebung nach § 6 Abs. 2 Bundesärzteordnung	200 bis 400
	7	Zulassung nach § 6 Abs. 4 Bundesärzteordnung	120 bis 350
	8	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach §§ 8, 10 Abs. 1, 2 und 3 Bundesärzteordnung:	
	8.1	Befristet	50 je angefangenes Halbjahr
	8.2	Unbefristet	200
	9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung	20
	10	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung	40
	11	Widerruf einer nach §§ 8 oder 10 Bundesärzteordnung erteilten Erlaubnis	60 bis 120
	12	Erteilung einer Bescheinigung für ausländische Staatsangehörige über die Beendigung der Medizinalassistentenzeit oder der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	180
7.IX.2/		Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde:	
	1	Approbation nach § 2 Abs. 1, §§ 8 bis 10 oder § 20a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	240
	2	Approbation nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	360
	3	Approbation nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	480
	4	Zurücknahme nach § 4 Abs. 1 oder Widerruf nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	250 bis 600
	5	Anordnung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	250 bis 600
	6	Aufhebung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	200 bis 400
	7	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach §§ 7a, 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde:	
	7.1	Befristet	50 je angefangenes Halbjahr

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.2/	7.2	Unbefristet	200
	8	Widerruf einer nach § 7a oder § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erteilten Erlaubnis	60 bis 120
7.IX.3/		Heilpraktikergesetz:	
	1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz	200
7.IX.4/	2	Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung)	60 bis 240
		Hebammen und Heilhilfsberufe:	
	1	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Hebammengesetz, dem Krankenpflegegesetz oder nach anderen gem. Art. 74 Nr. 19 GG vom Bund erlassenen Heilhilfsberufsgesetzen, soweit nicht Tarif-Stelle 2 einschlägig ist	40
	2	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenpflegehelferin bzw. Krankenpflegehelfer	30
7.IX.5/	3	Gleichachtung einer ausländischen Ausbildung in Anerkennungs- und Erlaubnisverfahren nach den Tarif-Stellen 1 und 2	30 bis 80
	4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung oder einer Erlaubnis nach den Tarif-Stellen 1 und 2 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	30 bis 100
		Bundes-Tierärzteordnung:	
	1	Approbation nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Bundes-Tierärzteordnung	240
	2	Approbation nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Bundes-Tierärzteordnung	360
	3	Approbation nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Bundes-Tierärzteordnung	480
	4	Zurücknahme oder Widerruf nach §§ 6 und 7 Bundes-Tierärzteordnung	250 bis 600
	5	Anordnung nach § 8 Abs. 1 Bundes-Tierärzteordnung	250 bis 600
	6	Aufhebung nach § 8 Abs. 2 Bundes-Tierärzteordnung	200 bis 400
	7	Zulassung nach § 8 Abs. 4 Bundes-Tierärzteordnung	120 bis 350
8	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2, § 9a, § 11 Bundes-Tierärzteordnung:		
	8.1	Befristet	50 je angefangenes Halbjahr
	8.2	Unbefristet	200
	9	Widerruf einer Erlaubnis nach § 9a und § 11 Bundes-Tierärzteordnung	60 bis 120

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.6/		Apothekenwesen:	
	1	Approbation nach § 4 Abs. 1 Bundes-Apothekerordnung	240
	2	Approbation nach § 4 Abs. 2 Bundes-Apothekerordnung	360
	3	Approbation nach § 4 Abs. 3 Bundes-Apothekerordnung	480
	4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 6 oder § 7 Bundes-Apothekerordnung	250 bis 600
	5	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2, § 11 Bundes-Apothekerordnung:	
	5.1	Befristet	50 je angefangenes Halbjahr
	5.2	Unbefristet	200
	6	Widerruf einer nach § 2 Abs. 2, § 11 Bundes-Apothekerordnung erteilten Erlaubnis	60 bis 120
	7	Anordnung nach § 8 Abs. 1 Bundes-Apothekerordnung	250 bis 600
	8	Aufhebung nach § 8 Abs. 2 Bundes-Apothekerordnung	200 bis 400
	9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 2, § 8 des Gesetzes über das Apothekenwesen:	
	9.1	Für eine öffentliche Apotheke	350 bis 1 200
	9.2	Für die Fortführung einer bestehenden öffentlichen Apotheke	200 bis 1 000
	9.3	Für die Erlaubnis, die Pächter benötigen, wenn sie die von ihnen gepachtete öffentliche Apotheke im unmittelbaren Anschluß an das Pachtverhältnis als Inhaber weiterführen	kostenfrei
	10	Zurücknahme oder Widerruf nach § 4 oder § 9 Abs. 4 oder § 14 Abs. 3 des Gesetzes über das Apothekenwesen	120 bis 500
	11	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4 des Gesetzes über das Apothekenwesen	60 bis 200
	12	Schließung nach § 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen und § 64 Abs. 4 Nr. 4 des Arzneimittelgesetzes	60 bis 350
	13	Abnahme nach § 6 des Gesetzes über das Apothekenwesen	60 bis 120
	14	Zulassung nach § 13 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über das Apothekenwesen	60 bis 250
	15	Erteilung einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über das Apothekenwesen	60 bis 250
	16	Erteilung einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen	350 bis 2 500
	17	Erteilung einer Genehmigung nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen	120 bis 600
	18	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 des Gesetzes über das Apothekenwesen	120 bis 600

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.IX.6/	19	Erlaß einer vorläufigen Anordnung für eine Apotheke nach § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	40 bis 200
	20	Zulassung nach § 2 Abs. 5 ApBetrO	25 bis 120
	21	Befreiung nach § 23 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 2 ApBetrO	12 bis 40
	22	Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 ApBetrO	60 bis 120
7.IX.7/		Arzneimittelgesetz:	
	1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz	250 bis 6 000
	2	Rücknahme nach § 18 Abs. 1 Satz 1, Widerruf nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Anordnung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2 Arzneimittelgesetz	120 bis 3 000
	3	Vorläufige Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	120 bis 600
	4	Schließung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	250 bis 600
	5	Anordnung nach § 69 Abs. 1 Arzneimittelgesetz	120 bis 2 000
	6	Untersagung nach § 69 Abs. 2 Arzneimittelgesetz	120 bis 1 200
	7	Sicherstellung nach § 69 Abs. 2a bzw. 3 Arzneimittelgesetz	120 bis 1 200
	8	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 72 Abs. 1 Arzneimittelgesetz	250 bis 1 200
	9	Erteilung einer Bescheinigung nach § 73 Abs. 6 Arzneimittelgesetz	60 bis 250
	10	Export von Arzneimitteln:	
	10.1	Ausstellung von Ursprungszeugnissen	20 je Mittel, mindestens 40 DM
	10.2	Wird ein Ursprungszeugnis zur Vorlage an verschiedene Gesundheitsbehörden gleichzeitig mehrfach ausgestellt, beträgt die Gebühr für das zweite und jedes weitere Zeugnis	½ der Gebühr nach Tarif-Stelle 10.1
	10.3	Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 10.1 und 10.2 werden Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG nicht erhoben.	
7.IX.8/		Tierimpfstoff-Verordnung:	
	1	Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Tierimpfstoff-Verordnung	10 je Tierhalter
	2	Verlängerung der Zulassung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Tierimpfstoff-Verordnung	½ der Gebühr nach Tarif-Stelle 1, min- destens 10 DM
7.IX.9/		Tierschutzgesetz:	
		Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Tierschutzgesetz	20 bis 1 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.10/		Lebensmittelrecht: Erteilung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen nach Art. 5a Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts	40 bis 200
8.I.0/		Abfallrecht:	
	1	Verpflichtung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 AbfG	150 bis 3 000
	2	Festsetzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG	50 bis 700
	3	Übertragung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 AbfG	70 bis 1 500
	4	Verpflichtung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 AbfG	150 bis 4 500
	5	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 AbfG	150 bis 1 500
	6	Erlaß einer Einzelanordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 PflAbfV	50 bis 150
	7	Zulassung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 PflAbfV	50 bis 700
	8	Untersagung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 PflAbfV	20 bis 150
	9	Planfeststellung nach § 7 Abs. 2 AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Ausstellung des Abnahmescheines:	
	9.1	Für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Abfallentsorgungsanlagen, die der Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m ³ , ermäßigt sich der Gebührensatz für das 500 000 m ³ übersteigende Volumen auf ein Fünftel, für das 5 Mio m ³ übersteigende Volumen auf ein Zehntel.	0,03 bis 0,08 je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 2 000 DM
	9.2	Für die wesentliche Änderung einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage zur Ablagerung oder ihres Betriebes,	
	9.2.1	wenn die Behörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht selbst vornimmt	0,15 bis 0,4 v. H. der Änderungskosten, mindestens 1 500 DM
	9.2.2	wenn die Behörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises selbst vornimmt	wie zu Tarif-Stelle 9.2.1 zuzüglich 1,5 v. T. der Rohbaukosten (Änderung)
	9.2.3	Als Kosten der Anlage sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Planfeststellung für die Herstellung aller zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens bis zur Schlußabnahme zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten ortsüblich erforderlich sind. Gründungskosten und Kosten für die	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/		Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlaß der Herstellung der Anlagen durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstückes sowie für Zubehör, auf das sich die Planfeststellung nicht erstreckt, gehören nicht zu den Kosten der Anlage. Über die Kosten der Anlage ist vom Träger des Vorhabens eine nachprüfbare Berechnung vorzulegen. Betragen die Kosten der Herstellung mehr als 10 Mio DM, ermäßigt sich der Gebührensatz für den 10 Mio DM übersteigenden Betrag auf ein Fünftel, für den 100 Mio DM übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.	
	10	Wiederholte Abnahme nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAlG	60 bis 2 400
	11	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 BayAbfAlG	120 bis 2 400
	12	Planfeststellung bei Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens (§ 76 VwVfG bzw. Art. 76 BayVwVfG)	25 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 9.2
	13	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG bzw. Art. 77 BayVwVfG	150 bis 1 500
	14	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG bzw. Art. 78 BayVwVfG	wie zu Tarif-Stelle 9 zuzüglich 50 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 9
	15	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Ausstellung eines Abnahmescheines:	
	15.1	Für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Abfallentsorgungsanlagen, die der Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen	0,02 bis 0,06 je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 2 000 DM
		Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m ³ , ermäßigt sich der Gebührensatz für das diese Größe übersteigende Volumen auf ein Zehntel.	
	15.2	Für die wesentliche Änderung einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage zur Ablagerung oder ihres Betriebes,	
	15.2.1	wenn die Behörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht selbst vornimmt	0,1 bis 0,3 v. H. der Änderungskosten, mindestens 100 DM
	15.2.2	wenn die Behörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises selbst vornimmt	wie zu Tarif-Stelle 15.2.1 zuzüglich 1,5 v. T. der Anlagekosten
	15.2.3	Tarif-Stelle 9.2.3 gilt entsprechend. Betragen die Kosten der Errichtung mehr als 10 Mio DM, ermäßigt sich der Gebührensatz für den diese Größe übersteigenden Betrag auf ein Fünftel.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.1.0/	16	Zulassung nach § 7a AbfG	150 bis 4 500
	17	Widerruf einer Zulassung nach § 7a AbfG (Art. 49 BayVwVfG)	70 bis 1 500
	18	Zustimmung zur Inbetriebnahme vor Abnahme nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayAbfAlG	50 bis 600
	19	Anordnung nach Art. 20 Satz 1 BayAbfAlG	240 bis 2 400
	20	Verlangen nach Stellung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsantrages nach Art. 20 Satz 4 BayAbfAlG	60 bis 1 200
	21	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponien oder ihren Betrieb nach § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG	70 bis 700
	22	Nachträgliches Versehen eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung mit Nebenbestimmungen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAlG)	70 bis 700
	23	Betriebsuntersagung nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayAbfAlG	70 bis 700
	24	Widerruf eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Genehmigung (Art. 49 BayVwVfG)	120 bis 2 400
	25	Nachträgliche Anordnung nach § 9 Satz 1 AbfG oder nachträgliche Einschränkung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayAbfAlG	50 bis 450
	26	Untersagung nach § 9 Satz 2 AbfG oder Stilllegung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayAbfAlG (auch in Verbindung mit Anordnungen nach Art. 21 Abs. 2 BayAbfAlG)	70 bis 3 000
	27	Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 AbfG oder Anordnung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayAbfAlG	200 bis 1 500
	28	Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 AbfG (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 AbfG), einen Nachweis über die Entsorgung von Abfällen, die nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden und keine Abfälle i. S. von § 2 Abs. 2 AbfG sind, sowie über Art, Menge und ordnungsgemäße Verwertung von Reststoffen i. S. von § 2 Abs. 3 AbfG zu erbringen, soweit weitere aufsichtliche Maßnahmen (z. B. Anordnungen) erforderlich werden	50
29	Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 AbfG (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 AbfG), ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen	50	
30	Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AbfG (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 AbfG), soweit weitere aufsichtliche Maßnahmen (z. B. Anordnungen) erforderlich werden	50	
31	Freistellung nach § 11 Abs. 3 Satz 5 AbfG, Anordnung nach § 11 Abs. 4 letzter Satz AbfG (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 AbfG)	50 bis 150	
32	Anordnung nach § 18 Abs. 2 AbfRestÜberwV über die Verwendung von Begleitscheinen in besonderen Fällen	kostenfrei	
33	Anordnung nach § 11a Abs. 2 AbfG	kostenfrei	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 8.I.0/	34	Aufforderung nach § 11 c Abs. 2 Satz 2 AbfG	50 bis 150	
	35	Einverständniserklärung nach § 11 c Abs. 3 letzter Satz AbfG	50 bis 70	
	36	Anordnung nach § 2 Halbsatz 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	kostenfrei	
	37	Gestattung nach § 4 oder § 5 Halbsatz 1, Befreiung nach § 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	50 bis 150	
	38	Verbot oder Beschränkung nach § 15 Abs. 5 AbfG	50 bis 1 500	
	39	Anordnung nach Art. 30 Satz 1 BayAbfAlG	70 bis 3 000	
	40	Anordnung nach Art. 31 Abs. 2 BayAbfAlG	70 bis 1 500	
	41	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AbfKlärV	110 bis 660	
	42	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfKlärV	110 bis 400	
	43	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 AbfKlärV	70 bis 200	
	44	Zustimmung nach § 3 Abs. 9 Satz 1 AbfKlärV	110 bis 400	
	45	Anordnung bzw. Genehmigung nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 AbfKlärV	70 bis 580	
	46	Genehmigung nach § 5 AbfKlärV	200 bis 1 000	
	47	Anordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 AbfKlärV	50 bis 110	
	48	Verzicht nach § 7 Abs. 5 AbfKlärV	70 bis 200	
	49	Zulassung der Verwendung anderer geeigneter Nachweise nach § 2 Abs. 2 AbfRestÜberwV	kostenfrei	
	50	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals an den Abfallentsorger nach § 9 Abs. 5 AbfRestÜberwV bei		
	50.1	Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen	50 bis 6 000	
	50.2	Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe	50 bis 8 000	
	50.3	sonstigen Abfällen, insbesondere besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	50 bis 10 000	
	51	Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackV	10 000 bis 50 000	
	8.II.0/	Immissionsschutzrecht:		
		1	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach § 4 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV:	
		1.1	Im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG	500 bis 50 000
		1.2	Im Verfahren nach § 19 BImSchG	300 bis 30 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/	1.3	Beinhaltet die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung solche Entscheidungen entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	2	Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG), Erlaß eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG):	
	2.1	Im Verfahren nach § 10 BImSchG	300 bis 30 000
	2.2	Im Verfahren nach § 19 BImSchG	200 bis 20 000
	2.3	Die festgesetzte Gebühr nach Tarif-Stelle 2 kann auf die Gebühr nach Tarif-Stelle 1 bis zur Hälfte angerechnet werden. Tarif-Stelle 1.3 gilt entsprechend.	
	3	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 BImSchG	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für den Vorbescheid erhobenen Gebühr, mindestens 50 DM
	4	Vorzeitiger Beginn nach § 15a BImSchG:	
	4.1	Zulassung nach § 15a Abs. 1, 1a BImSchG	100 bis 10 000
	4.2	Widerruf nach § 15a Abs. 2 Satz 1 BImSchG	50 bis 5 000
	4.3	Erteilung einer Auflage nach § 15a Abs. 2 Satz 2 BImSchG	50 bis 5 000
	5	Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG:	
	5.1	Ohne wesentliche Änderungen der Anlage	100 bis 10 000
	5.2	Mit wesentlichen Änderungen der Anlage im Sinn von § 17 Abs. 4 BImSchG:	
	5.2.1	Ohne abschließend bestimmte Anordnungen	wie zu Tarif-Stelle 5.1
	5.2.2	Mit abschließend bestimmten Anordnungen	300 bis 30 000
	6	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Genehmigung erhobenen Gebühr, mindestens 50 DM
7	Untersagung nach § 20 Abs. 1 BImSchG	120 bis 7 200	
8	Anordnung nach § 20 Abs. 2 BImSchG	120 bis 12 000	
9	Untersagung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG	240 bis 1 200	
10	Erteilung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG	120 bis 600	
11	Widerruf nach § 21 Abs. 1 Nr. 2, Anordnung nach § 24, Untersagung nach § 25 BImSchG	120 bis 6 000	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/	12	Bekanntgabe als Stelle nach § 26 BImSchG	100 bis 10 000
	13	Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen gem. §§ 26, 28, 29, 29a BImSchG	50 bis 500
	14	Anordnung nach § 53 Abs. 2 BImSchG	kostenfrei
	15	Aufforderung, einen anderen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen (§ 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG)	50 bis 120
	16	Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung auf Grund von Rechtsverordnungen zum BImSchG:	
	16.1	Soweit eine Zulassung im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt	kostenfrei
	16.2	Sonst	50 bis 12 000
	17	Anordnung nach § 12 1. BImSchV	kostenfrei
	18	Anordnung nach § 2 5. BImSchV	kostenfrei
	19	Gestattung nach § 4, § 5 Abs. 1 5. BImSchV	50 bis 400
	20	Anerkennung nach § 7 Nr. 2 5. BImSchV	100 bis 4 000
	21	Anerkennung nach § 8 Abs. 1 5. BImSchV	50 bis 200
	22	Anerkennung nach § 8 Abs. 2 5. BImSchV	100 bis 500
	23	Verlangen nach § 9 Abs. 2 5. BImSchV	50
	24	Bekanntgabe als Meßstelle nach § 4 Abs. 2 8. BImSchV:	
	24.1	Erstmalige Bekanntgabe	100 bis 4 000
	24.2	Bekanntgabe einer Meßstelle, die bereits erstmals bekanntgegeben wurde	100
	25	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 4 11. BImSchV	50 bis 1 000
	26	Festlegung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 11a Satz 5 12. BImSchV	kostenfrei
	27	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 12. BImSchV	50 bis 1 000
	28	Bestimmung einer Meßstelle nach § 21 13. BImSchV	kostenfrei
	29	Bekanntgabe als Stelle nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 13. BImSchV	100 bis 10 000
	30	Ausgabe einer Plakette zur Kennzeichnung von Fahrzeugen, die vom Fahrverbot nach einer Smog-Verordnung auf der Grundlage von § 40 BImSchG allgemein ausgenommen sind	kostenfrei
	31	Prüfung nach § 4 Abs. 4, vorübergehende Außerkraftsetzung oder Entzug einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 5 oder Entzug einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 6 15. BImSchV	50 bis 3 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/	32	Benennung als Stelle nach § 7 Abs. 1 15. BImSchV:	
	32.1	Erstmalige Benennung	100 bis 4 000
	32.2	Benennung einer Stelle, die bereits erstmals benannt wurde	100
8.III.0/	Naturschutzrecht:		
	1	Untersagung oder Anordnung nach Art. 6a Abs. 2 bis 4 oder Art. 6d Abs. 3, Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6d Abs. 1, Erteilung einer Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 7 oder 8 BayNatSchG	30 bis 7 000
	2	Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 9, Art. 12 Abs. 1 oder Abs. 2 BayNatSchG	30 bis 1 500
	3	Erlaß einer Anordnung nach Art. 9 Abs. 5 oder Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG	kostenfrei
	4	Erteilung einer Erlaubnis oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 10 oder Art. 11 BayNatSchG	30 bis 7 000
	5	Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG	30 bis 700
	6	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG, § 20g Abs. 6 BNatSchG oder § 13 Abs. 3 BArtSchV:	
	6.1	Wenn die Zulassung zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung erfolgt und soweit sie im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt	kostenfrei
	6.2	Sonst	30 bis 700
	7	Feststellung der Besitzberechtigung nach § 22 Abs. 1 oder 2 BNatSchG	25 bis 700
	8	Verlangen, das nach § 8 Abs. 1 BArtSchV oder nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 NatEG zu führende Buch zur Prüfung auszuhändigen, und Prüfung des Buchs, soweit weitere Maßnahmen (z. B. Anordnungen) erforderlich werden	30 bis 700
	9	Beschlagnahme oder Einziehung nach § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 21f Abs. 2 bis 6 BNatSchG	30 bis 700
	10	Ausgabe von Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 und 2 BArtSchV:	
	10.1	Gleichzeitige Ausgabe von bis zu 9 Kennzeichen	2 je Kennzeichen zuzüglich der Kosten der Kennzeichen, mindestens 20 DM
10.2	Gleichzeitige Ausgabe von 10 und mehr Kennzeichen: bis einschließlich des 9. Kennzeichens ab dem 10. Kennzeichen	wie zu Tarif-Stelle 10.1 1,50 je Kennzeichen zuzüglich der Kosten der Kennzeichen	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.III.0/	11	Aufsicht bei der Durchführung der Kennzeichnung nach § 9 Abs. 1 und 2 BArtSchV:	
	11.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	11.2	Sonst	30 bis 700
		Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben.	
	12	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 BArtSchV	10 bis 100
	13	Feststellung der Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 Satz 2 BArtSchV	50 bis 500
	14	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 3 oder § 10 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV	100 bis 500
	15	Erteilung einer Erlaubnis zur Vogelberingung und Zulassung von Ausnahmen nach einer Rechtsverordnung zu Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG	kostenfrei
	16	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 20a Abs. 2 Satz 1 oder Erlaß einer Anordnung nach Art. 20a Abs. 4 BayNatSchG	20 bis 1 500
	17	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG	kostenfrei
	18	Anordnung nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG	kostenfrei
	19	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG	30 bis 1 500
	20	Anordnung nach Art. 30 Abs. 3 BayNatSchG, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	30 bis 1 500
	21	Anordnung nach Art. 31 Satz 2 BayNatSchG, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	30 bis 700
	22	Entscheidung nach Art. 32 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG	30 bis 700
	23	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach Art. 34 BayNatSchG	kostenfrei
	24	Anordnung oder Fristverlängerung nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG	kostenfrei
	25	Erteilung einer Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG oder § 31 Abs. 1 BNatSchG	30 bis 7 000
	26	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3 NatEG	20 bis 150
	27	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 NatEG	15 bis 70
28	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 NatEG	15 bis 150	
29	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 21 Abs. 1 NatEG	20 bis 700	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.III.0/	30	Anerkennung nach § 29 Abs. 2 BNatSchG	kostenfrei
	31	Zurücknahme bzw. Widerruf einer Anerkennung nach § 29 Abs. 5 BNatSchG	70 bis 150
	32	Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in Verbindung mit Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 oder Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 BArtSchV	25 bis 150
	33	Kennzeichnung nach Art. I in Verbindung mit Art. VI Abs. 7 des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82	10 bis 50 zuzüglich der Kosten des Kennzeichens
	34	Registrierung eines Wissenschaftlers oder einer wissenschaftlichen Einrichtung nach Art. 12 in Verbindung mit Art. VII Abs. 6 des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82	25 bis 150
	35	Ausgabe von Etiketten an registrierte Wissenschaftler oder registrierte wissenschaftliche Einrichtungen nach Art. 12 in Verbindung mit Art. VII Abs. 6 des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Art. 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83	1,20 je Etikett, mindestens 10 DM
	36	Verzicht und Gestattung nach Art. I in Verbindung mit Art. VII Abs. 7 des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82	20 bis 700
8.IV.0/		Wasserrecht:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§ 7 WHG, Art. 16 BayWG) oder einer Bewilligung (§ 8 WHG) einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.1.1	Für das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	
		a) beim Neubau von Wasserkraftanlagen	
		bis zu 50 kW Ausbauleistung	12 je kW, mindestens 200 DM
		bis zu 5 000 kW Ausbauleistung	6 je weitere kW
		für die 5 000 kW übersteigende Ausbauleistung	1,20 je weitere kW
		b) sonst	120 bis 30 000
		c) Bei Anlagen, für die es nach Art. 94 Satz 1 Nr. 1 BayBO einer Baugenehmigung nicht bedarf, erhöhen sich die Gebühren nach Buchstabe a) und Buchstabe b) um den Betrag, der nach Lfd. Nr. 2.I.1/ für eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erheben wäre.	
	1.1.2	Für das Absenken eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	
		a) bei Wasserkraftanlagen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1 Buchst. a)
		b) sonst	120 bis 30 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.1.3	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen für das Zutageleiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG) oder für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG bis zu 50 000 m ³ verwertbaren Abbauguts unter dem mittleren Wasserspiegel je angefangene 1 000 m ³ je weitere angefangene 10 000 m ³ bis zu 500 000 m ³ je weitere angefangene 50 000 m ³ Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	30 110 220
	1.1.4	Für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern, Zutageleiten von Wasser (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 WHG) a) in anderen als in Fällen nach Tarif-Stelle 1.1.3 und mit Ausnahme von Wasserkraftnutzungen bis zu 10 000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge bis zu 100 000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge bis zu 1 000 000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge bis zu 10 000 000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge über 10 000 000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge Beträgt die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als die Hälfte der Jahresentnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich wäre, erhöht sich die Gebühr um ein Viertel. b) bei Wasserkraftnutzungen	120 bis 600 30 je weitere angefangene 1 000 m ³ 6 je weitere angefangene 1 000 m ³ 1,20 je weitere angefangene 1 000 m ³ 0,36 je weitere angefangene 1 000 m ³ wie zu Tarif-Stelle 1.1.1 Buchst. a)
	1.1.5	Für das Entnehmen fester Stoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für die Gesamtmenge des Abbaugutes
	1.1.6	Für das Einleiten (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG) a) von radioaktiven Abwässern bis zu 1 000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr bis zu 5 000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr bis zu 50 000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr je weitere angefangene 1 000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	120 je angefangene 50 m ³ , mindestens 250 DM 60 je weitere angefangene 50 m ³ 210 je weitere angefangene 500 m ³ 300

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		b) von sonstigem Schmutzwasser nichtgewerblicher Art bis zu 1 000 m ³ Schmutzwasser/Tag	48 je angefangene 50 m ³ , mindestens 120 DM
		bis zu 5 000 m ³ Schmutzwasser/Tag	24 je weitere ange- fangene 50 m ³
		bis zu 50 000 m ³ Schmutzwasser/Tag	84 je weitere ange- fangene 500 m ³
		je weitere angefangene 1 000 m ³ Schmutzwasser/Tag	120
		c) von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art bis zu 1 000 m ³ Schmutzwasser/Tag	120 je angefangene 50 m ³ , mindestens 250 DM
		bis zu 5 000 m ³ Schmutzwasser/Tag	60 je weitere ange- fangene 50 m ³
		bis zu 50 000 m ³ Schmutzwasser/Tag	210 je weitere ange- fangene 500 m ³
		je weitere angefangene 1 000 m ³ Schmutzwasser/Tag	300
		d) von Kühlwasser und von Wasser, das in seiner Be- schaffenheit nicht verändert ist bei Wasser nichtgewerblicher Art	20 je angefangene 10 l/s der höchstzu- lässigen Einlei- tungsmenge, minde- stens 120 DM
		bei Wasser gewerblicher Art	40 je angefangene 10 l/s der höchstzu- lässigen Einlei- tungsmenge, minde- stens 120 DM
e) von Niederschlagswasser	100 bis 5 000		
f) für Einleitungen, die nur ein- bis viermal pro Jahr stattfinden	120 bis 2 500		
g) bei Wasserkraftanlagen, wenn das Wasser in seiner Beschaffenheit nicht verändert wurde	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1 Buchst. a)		
1.1.7	Beinhaltet eine Erlaubnis oder Bewilligung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zu- stimmung, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Ko- stenverzeichnis als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie ge- sondert ausgesprochen würde. Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei	
1.1.8	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden bis auf die Hälfte ermäßigt, wenn eine Er- laubnis oder eine Bewilligung auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren befristet ist.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	11.9	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden um bis zu 50 v. H. erhöht, wenn eine Bewilligung für einen Zeitraum von über 30 Jahren erteilt wird.	
	1.2	Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 17 BayWG einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.2.1	Bei einem Erlaubniszeitraum bis zu 1 Jahr	30 v. H. der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6, mindestens 120 DM
	1.2.2	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als 1 Jahr bis zu 10 Jahren	50 v. H. der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6, mindestens 150 DM
	1.2.3	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6
	1.2.4	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3
	1.2.5	Wird im Anschluß an eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG für denselben Benutzungstatbestand eine Bewilligung oder eine gehobene Erlaubnis (Art. 16 BayWG) erteilt, können die nach den Tarif-Stellen 1.2.1 oder 1.2.2 festgesetzten Gebühren auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.1 bis zur Hälfte angerechnet werden.	
	1.2.6	Soweit die Erlaubnis unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.3	Zulassung nach § 9a WHG:	
	1.3.1	Bei Bewilligungsverfahren oder Verfahren über gehobene Erlaubnisse (Art. 16 BayWG)	10 v. H. der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 60 DM
	1.3.2	Bei Verfahren über beschränkte Erlaubnisse (Art. 17 BayWG)	10 v. H. der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.2, mindestens 60 DM
	1.3.3	Bei Verfahren über die Genehmigung von Anlagen (Art. 59 Abs. 3 BayWG)	10 v. H. der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.15, mindestens 60 DM
	1.3.4	Soweit die Zulassung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.4	Erteilung einer beschränkten Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 17a BayWG	20 v. H. der Gebühren nach den Tarifstellen 1.1.2 Buchst. b), 1.1.3, 1.1.4 oder 1.1.6, mindestens 100 DM
		Liegt das Gutachten eines privaten Sachverständigen vor, ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 auf 50 v. H.	
	1.5	Erteilung einer Genehmigung nach § 19a WHG:	
	1.5.1	Für die Ersterteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (§ 19a Abs. 1 WHG) einer	
	1.5.1.1	Rohrleitungsanlage, wenn damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden ist	
		für Baukosten bis 5 Mio DM	8 v. T. der Baukosten
		für weitere Baukosten bis 15 Mio DM	4 v. T. der Baukosten
		für weitere Baukosten bis 40 Mio DM	2 v. T. der Baukosten
		für weitere Baukosten	1 v. T. der Baukosten
	1.5.1.2	Rohrleitungsanlage, wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	
		für Baukosten bis 5 Mio DM	4 v. T. der Baukosten
		für weitere Baukosten bis 10 Mio DM	3 v. T. der Baukosten
		für weitere Baukosten bis 25 Mio DM	2 v. T. der Baukosten
		für weitere Baukosten	1 v. T. der Baukosten
	1.5.2	Für die Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Genehmigung (§ 19a Abs. 1 WHG) für eine bestehende	
	1.5.2.1	Rohrleitungsanlage, wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist	500 bis 50 000
1.5.2.2	Rohrleitungsanlage, wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	250 bis 50 000	
1.5.3	Für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage oder des Betriebs (§ 19a Abs. 3 WHG) bei einer		
1.5.3.1	Rohrleitungsanlage, wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist		
	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.1.1	
	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.2.1	
1.5.3.2	Rohrleitungsanlage, wenn eine UVP nicht durchzuführen ist		
	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.1.2	
	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.2.2	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.IV.0/	1.6	Erteilung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 31 WHG) einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.6.1	Für Sand- und Kiesgruben und ähnliche Abgrabungen a) Planfeststellung Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 v. H. b) Plangenehmigung	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für das gesamte verwertbare Abbaugut ¾ der Gebühr nach Buchst. a)
	1.6.2	Für Fischteichanlagen a) Planfeststellung für eine zu schaffende Wasserfläche von bis zu 1 000 m ² über 1 000 m ² bis zu 2 500 m ² über 2 500 m ² bis zu 5 000 m ² über 5 000 m ² bis zu 10 000 m ² über 10 000 m ² je weitere angefangene 1 000 m ² Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 v. H. b) Plangenehmigung	120 bis 300 350 bis 600 500 bis 1 000 850 bis 2 000 95 ¾ der Gebühr nach Buchstabe a)
	1.6.3	Für sonstige Zwecke a) Planfeststellung Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 v. H. b) Plangenehmigung	5 v. T. der Baukosten, mindestens 100 DM ¾ der Gebühr nach Buchstabe a)
	1.6.4	Ersetzt eine Planfeststellung eine sonst notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.6.1 Buchst. a), 1.6.2 Buchst. a) oder 1.6.3 Buchst. a) um den Betrag, der für diese Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Soweit eine Planfeststellung oder Plangenehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.7	Zulassung nach § 31 Abs. 2a WHG Soweit die Zulassung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	10 v. H. der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.6, mindestens 60 DM kostenfrei
	1.8	Anordnung nach Art. 20 BayWG	50 bis 7 500
	1.9	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 32 BayWG	50 bis 7 500
	1.10	Untersagung nach Art. 34 Abs. 2 BayWG	50 bis 150
	1.11	Anordnung nach § 35 Abs. 2 WHG	50 bis 150
	1.12	Anerkennung nach Art. 39 Abs. 1 BayWG	600 bis 3 000
	1.13	Untersagung nach Art. 40 Abs. 2 BayWG	50 bis 150
	1.14	Anordnung nach Art. 52 BayWG	50 bis 750
	1.15	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 59 BayWG einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.15.1	Für bauliche Anlagen	5 v. T. der Baukosten, mindestens 60 DM
	1.15.2	Für andere Anlagen	60 bis 7 500
	1.15.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.16	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 59a Abs. 1 BayWG	500 bis 7 500
	1.17	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.17.1	Für bauliche Anlagen	6 v. T. der Baukosten, mindestens 200 DM
	1.17.2	Für andere Anlagen und für Anpflanzungen	100 bis 2 000
	1.17.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.18	Anordnung nach Art. 62 Abs. 1, Art. 64 Satz 2 oder Art. 68 Abs. 3 BayWG	100 bis 7 500
	1.19	Sanierung von Gewässerverunreinigungen nach Art. 68a BayWG:	
	1.19.1	Einzelfallanordnungen nach Art. 68a Abs. 2 BayWG Für die Genehmigung eines Sanierungsplans erhöht sich die Gebühr um 100 v.H.	100 bis 15 000
1.19.2	Planfeststellungsverfahren nach Art. 68a Abs. 4 BayWG	1 000 bis 50 000	
1.20	Gesonderte Bauabnahme nach Art. 69 Abs. 1 BayWG	60 bis 1 500	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.21	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 69 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 oder Festsetzung nach Art. 69 Abs. 3 Satz 4 BayWG	50 bis 750
	1.22	Private Sachverständige nach Art. 78 BayWG:	
	1.22.1	Anerkennung (§§ 1 bis 4 VPSW)	
		a) für den ersten Anerkennungsbereich	300
		b) für jeden weiteren Anerkennungsbereich	100
	1.22.2	Widerruf der Anerkennung (§ 5 VPSW)	300
	1.23	Anordnung nach Art. 81 Abs. 1 oder Abs. 2 BayWG	70 bis 3 000
	1.24	Eintragung in das Wasserbuch, Änderung des Wasserbuchs oder Löschungen im Wasserbuch (Art. 88 BayWG)	50 bis 3 000
		Soweit die Eintragung, Änderung oder Löschung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNat-SchG dient	kostenfrei
	1.25	Erteilung einer Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG:	
	1.25.1	Bei nichtgewerblichen Anlagen	100 bis 1 000
	1.25.2	Bei gewerblichen Anlagen	100 bis 5 000
	1.26	Erteilung einer Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG	500 bis 10 000
	1.27	Anordnung nach § 19i Abs. 2 Satz 2 WHG, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG getroffen wird	100 bis 1 000
	1.28	Anerkennung als Sachverständiger (§ 19i Abs. 2 Satz 3 WHG, § 11 Nr. 2 VAWSF)	500 bis 2 000
	1.29	Anordnung auf Durchführung einer Überprüfung durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WHG, § 18 Abs. 3 Satz 1 VAWSF, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG getroffen wird	100 bis 500
	1.30	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 41c BayWG in Verbindung mit der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung (VGS):	
	1.30.1	Bei einem Genehmigungszeitraum bis zu 1 Jahr	wie zu Tarif-Stelle 1.2.1
	1.30.2.	bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 1 Jahr bis zu 10 Jahren	wie zu Tarif-Stelle 1.2.2
	1.30.3	Bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu Tarif-Stelle 1.2.3
	1.31	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten einer Rechtsverordnung über Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete	50 bis 10 000
2	Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, gilt Tarif-Nummer 2.I.1/2 entsprechend.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	3	Ermäßigungen:	
	3.1	Sind für ein Vorhaben mehrere der in Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen erforderlich, wird die Summe der Gebühren, die für diese Amtshandlungen anfallen, bis zur Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft, zuzüglich eines Betrages von 15 DM bis zur Hälfte der Gebühren für die übrigen Amtshandlungen, der sich nach deren Verwaltungsaufwand bemißt, ermäßigt.	
	3.2	Bei Wasserkraftanlagen der Rhein-Main-Donau AG und ihrer Tochtergesellschaften ermäßigen sich die Gebühren nach Tarif-Stelle 1 um die Hälfte, jedoch höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Mindestgebühr.	
	3.3	Wird für eine Fischteichanlage keine Planfeststellung oder Plangenehmigung, sondern nur eine Erlaubnis erteilt, beträgt die Gebühr 60 DM bis zur Hälfte der Gebühr nach Tarif-Stelle 1; werden mehrere Erlaubnisse erteilt, beträgt die Gebühr 60 DM bis zur Hälfte der Summe der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.	
8.V.0/	4	Auslagen: Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 13 KG erhoben.	
		Gentechnikrecht:	
	1	Genehmigungsverfahren:	
	1.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG	
	1.1.1	einer Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten zu Forschungszwecken	
	1.1.1.1	der Sicherheitsstufe 2	500 bis 5 000
	1.1.1.2	der Sicherheitsstufe 3	2 000 bis 20 000
	1.1.1.3	der Sicherheitsstufe 4	3 000 bis 30 000
	1.1.2	einer Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten zu gewerblichen Zwecken	
	1.1.2.1	der Sicherheitsstufe 2:	
	1.1.2.1.1	Mit Anhörungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 GenTG	4 000 bis 20 000
	1.1.2.1.2	Ohne Anhörungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 GenTG	2 000 bis 10 000
	1.1.2.2	der Sicherheitsstufe 3	8 000 bis 40 000
	1.1.2.3	der Sicherheitsstufe 4	10 000 bis 50 000
	1.2	Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 3 GenTG	300 bis 30 000
1.3	Erteilung einer Anlagengenehmigung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 4 GenTG	300 bis 40 000	
1.4	Erteilung einer Anlagengenehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 GenTG	300 bis 30 000	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.V.0/	1.5	Beinhaltet die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 GenTG zugleich andere die gentechnische Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche behördliche Entscheidung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	1.6	Erteilung einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 GenTG für weitere gentechnische Arbeiten zu gewerblichen Zwecken	
	1.6.1	der Sicherheitsstufe 2	500 bis 2 000
	1.6.2	der Sicherheitsstufe 3	700 bis 4 000
	1.6.3	der Sicherheitsstufe 4	1 000 bis 6 000
	2	Anmeldeverfahren:	
	2.1	Anmeldung gentechnischer Anlagen (§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 7 GenTG):	
	2.1.1	Zustimmung nach § 12 Abs. 7 Satz 1 oder 3 GenTG, gegebenenfalls unter Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 10 GenTG	
	2.1.1.1	zu einer Forschungsanlage	300 bis 3 000
	2.1.1.2	zu einer gewerblichen Anlage	900 bis 9 000
	2.1.2	Untersagung nach § 12 Abs. 11 GenTG	
	2.1.2.1	im Falle der Tarif-Stelle 2.1.1.1	200 bis 2 000
	2.1.2.2	im Falle der Tarif-Stelle 2.1.1.2	800 bis 8 000
	2.1.3	Entscheidung über eine Teilanmeldung nach § 8 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 7 GenTG	200 bis 6 000
	2.1.4	Entscheidung über die wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 7 GenTG	200 bis 6 000
	2.2	Entscheidung über die Anmeldung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 8 bzw. 9 GenTG:	
	2.2.1	Zustimmung nach § 12 Abs. 8 Satz 1, 2 oder 4 bzw. Abs. 9 Satz 1 oder 3 GenTG, gegebenenfalls unter Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 10 GenTG	
	2.2.1.1	bei Forschungsarbeiten	
	2.2.1.1.1	der Sicherheitsstufe 2	200 bis 1 000
	2.2.1.1.2	der Sicherheitsstufe 3	400 bis 2 000
	2.2.1.1.3	der Sicherheitsstufe 4	800 bis 4 000
	2.2.1.2	bei gewerblichen Arbeiten	300 bis 2 000
	2.2.2	Untersagung nach § 12 Abs. 11 GenTG	
	2.2.2.1	bei Forschungsarbeiten	wie zu Tarif-Stelle 2.2.1.1
	2.2.2.2	bei gewerblichen Arbeiten	wie zu Tarif-Stelle 2.2.1.2

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.V.0/	3	Entscheidung über die gemeinsame Vorlage von Unterlagen nach § 17 Abs. 4 Satz 3 GenTG	100 bis 2 000
	4	Erlaß nachträglicher Auflagen nach § 19 Satz 3, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 10 2. Halbsatz GenTG	100 bis 10 000
	5	Anordnung nach § 20 Abs. 1 GenTG	100 bis 5 000
	6	Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 GenTG	100 bis 6 000
	7	Untersagung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 oder 4 GenTG	100 bis 6 000
	8	Untersagung nach § 26 Abs. 2 GenTG	100 bis 6 000
	9	Anordnung nach § 26 Abs. 3 GenTG	100 bis 10 000
	10	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3 GenTG	100 bis 1 000
	11	Erteilung einer Auskunft nach § 35 Abs. 2 GenTG	100 bis 1 000
	12	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2 GenTSV	300 bis 3 000
	13	Gestattung der Bestellung nach § 16 Abs. 2 GenTSV	100 bis 500
	14	Zulassung nach Anhang VI Buchst. A Abs. 3 GenTSV	100 bis 500
	15	Ermächtigung nach Anhang VI Buchst. C Abs. 2 GenTSV	200 bis 1 000
	16	Entscheidung nach Anhang VI Buchst. E Abs. 1 GenTSV	100 bis 500
	17	Anordnung nach Anhang VI Buchst. I GenTSV	100 bis 500
	18	Ersuchen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GenTAufzV, soweit weitere aufsichtliche Maßnahmen erforderlich werden	100 bis 500

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

**

Landtag von Nordrhein-Westfalen
Referat V/3, Zentrale Dokumentati

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134